~~O II 61.~~

R 8 v.

O

28

Der
sich selbst rathende

Jäger/

Oder:

Hundert und siebenzehn
auserlesene und zum Theil sehr delicate

Casus und streitige Fälle/

welche täglich bey dem

Forst-Jagd-

und

Fischerey-Wesen

vorkommen,

und sowol aus denen Rechten, als

sonders löbl. Observanz entschieden

Ans Licht gestellet

von

Tit. Herrn Carln von Hepp,
Erb-Lehn- und Gerichtsherrn auf Thalborn, auch Erbherrn zu Reigershausen ꝛc. Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern wirkl. Truchseß, auch Wald-Forstmeistern des löbl. Renntamts Straubingen; desgleichen Mitlandstand einer löbl. Ritterschaft des Herzogthums Sachsen-Eisenach.

Augsburg, bey Johann Jacob Lotters sel. Erben,
1754.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Vorbericht/

an

den nach Standes-Gebühr zuehrenden Leser!

Mir hat nicht anders, denn zu sonderbarem Vergnügen gereichen mögen die hin und wieder erhaltene Nachricht: daß das geehrte Publicum meine,

im Druck ausgegangene geringe Werklein, als: das Adeliche Briefbuch, und den aufrichtigen Lehrprinz, oder practische Abhandlung vom Leithund, als dem Fundament der edlen hirschgerechten Jägerey; eines so günstigen Auges zu würdigen Belieben getragen; mithin solche Werkgen dermalen in vieler vornehmen Personen, und anderer wackerer Leuten ihren Händen sich befänden: wiewol ich wünsche, nur was reiner von eingeschlichenen Druckfehlern, deren Correctur meine Abwesenheit nicht zuliesse.

Die Ehre aber, die durch eine so geneigte Aufnahme mir zugegangen, hat mich aufgemuntert, gegenwärtiges Büchlein, betitelt: Der sich selbstrathende Jäger, bey allerhand Irrungen und Streitigkei-

keiten, auch fürkommenden Gewonheiten, in Forst- Jagd- und Fischerey-Sachen ꝛc. gleichfalls zu verfassen, und es, als die verhoffentlich nicht unschmakhafte Früchte meiner übrigen Stunden, obwol ermeldtem Publico zu widmen: in dem geschöpften Vertrauen: es werde jener Geneigtheit sich auch theilhaftig sehen können.

Erreichet es nun diesen Vorzug; so werde (geliebtes GOtt!) das Briefbuch, nach jetziger delicaten Zeiten Geschmack, pur deutschredend, und in ein und anderm etwas verändert, auch was vermehrter;

Den Lehrprinz, durch Hinzuthuung der völligen Hunds-Arbeit, nebst der Umarbeitung auf

den Hirsch, Sau und Wolfe, item der Arbeit desselben auf die Wiederfährte, und auf den Ab- oder Wiedersprung; auch durch viel andere denen angehenden jungen Weid-Leuten zu wissen hochnöthiger Sachen, nicht minder durch den ziemlichen Vorrath, von alten, löblich- und nutzlichen Weidsprüchen, mit Zeigung ihres Nutzens, vollständiger;

Und endlich:

Meinen holz- und forstgerechten Jäger: der alles und jedes, was bey dem Gehölze überhaupt, auch bey dem Licht- und Schwarz-Holz insonderheit, wegen Legung und Holzung der Schläge; Abgabe, Nutzung, Aufbringung und Erhal-

haltung der Hölzer, weniger nicht des Holz-Anbauens halben, vermittelst des Ansäens und Anpflanzens, und was dergleichen mehr Forst-mäßig zu beobachten ist, ꝛc. in Frage und Antwort, treu- und gründlich eröfnen wird; in Druck ausgehen lassen.

Gestalten, schon alles darzu, bis aufs auspoliren, parat lieget.

Ein wenig müßiger Zeit wird es zwar noch erfordern; jedoch kommt Zeit, kommt Rath.

Womit, ohne was weiters beyzufügen, als: daß es den hochschätzbaren Leser nicht gereuen werde, das vorgenannte Büchlein:

lein: der sich selbst rathende Jäger, ꝛc. (so vielleicht das erste von seiner Art) zum Zeit-Vertreib zu durchblättern; sich zu desselben unausseztlichen Wolgewogenheit bestens empfiehlet,

München den 8. Sept.
1753.

der Verfasser/

Carl von Heppe,

Churfürstl. Bayeris. p. t.
wirkl. Truchseß.

Regi-

Register
der in diesem Buch befindlichen Capitel.

Das 1. Capitel.

Von dem sonderbaren Nutzen, vor einen angehenden jungen Jäger, oder Weidmann, um auch etwas zu wissen und zu verstehen vom Lauf Rechtens, bey sich ergebenden Irrungen und Streitigkeiten, wegen des Forst- und Jagd-Wesens, nicht minder der Fischerey halben. Pag. 1.

Das 2. Capitel.

Von unerlaubtem Auslichten, oder Aushauen eines Holzes, das einem erb- und eigenthümlich zugehöret, aber unter dem Forstbanne, oder der Forstl. Obrigkeit lieget. 5.

Das 3. Capitel.

Von rechtlicher Vermuthung des Eigenthums an einem Holze, welches ein Grenz-Nachbar dem andern, der es besitzet, streitig machet. 12.

Das 4. Capitel.

Von vermeintlicher Einziehung eines Waldes, den eine Gemeinde aus einer Fürstl. Schuld-Verschreibung unterpfändlich besitzet, und nach Proportion des Capital-Zinses nutzet. Pag. 17.

Das 5. Capitel.

Von Behauptung, vermittelst der unvordenklichen Verjährung des Besitzes eines Gehölzes, welches als ein Fürstl. Kammer-Gut eingezogen werden sollen. 20.

Das 6. Capitel.

Von angemaßter Holzungs-Gerechtigkeit auf eines andern seinem Holze, welches der Besitzer desselben sich zu freyer Hand ausdrücklich vorbehalten, nachdem er sein Gut, wozu das Holz sonst gehörig, durch eine Cession demjenigen überlassen, der obige Gerechtigkeit zu exerciren suchet. 25.

Das 7. Capitel.

Von anmaßlicher Legung eines Holzes ins Gehäge, worauf die Koppel-Hute hergebracht worden. 31.

Das 8. Capitel.

Von neuerlich unternommener Anweisung auf eines andern seinem Holze. 34.

Das 9. Capitel.

Von der Unbefügniß, einem Lehnmanne seinen Grund und Boden, als dem Lehnherrn wieder heimgefallen, in Anspruch zu nehmen, nachdem er die darauf gestandene verkroppete Hölzer

Hölzer völlig abgeholzet, um das Fleck von frischem wieder anfliegen zu lassen. Pag. 37.

Das 10. Capitel.

Von neuerlicher Anmassung des Lager und windbrüchigen Holzes auf Gemeinde-Hölzern. 39.

Das 11. Capitel.

Von einer, auf einem Fideicommiß-Gut behaupteten Holz- und Trift-Gerechtigkeit. 44.

Das 12. Capitel.

Vom rechtmäßigen Verboth an die Besitzere der sogenannten Holzmaasen, oder Holz-Theile, die starken Hölzer darauf nicht bey der Reihe weg nieder zu fällen. 48.

Das 13. Capitel.

Von unbilliger Annehm- und eigenmächtiger Erhöhung des Stamm-Geldes. 51.

Das 14. Capitel.

Von grenz-nachbarlicher Theilung des Holzes, von Alters halben umgefallen- oder durch den Sturmwind geworfener Looch- oder Maalbäume, und sonst umgebrochener Hölzer auf der Grenze; item von Vermaal- oder Vermarkung der Maalbäume und Ersetzung ihres Abgangs. 54.

Das 15. Capitel.

Von der Befügniß dessen, der die Forestal-Jurisdiction, oder Forstl. Obrigkeit exerciret, über eine Waldung, welche einem andern zustehet, demselben zu verbiethen, das Waldgras in denen jungen Schlägen nicht zu verlassen,

lassen, noch sonst etwas vorzunehmen, das dem Wald und der Wildbahn Abbruch thun kann. Pag. 57.

Das 16. Capitel.

Von streitig gemachten Genusse der Weiden, oder des Weidichts, auf einem mit all- und jeden Pertinenzien, nichts davon ausgeschlossen, verpachteten Herrschaftl. Guts. 61.

Das 17. Capitel.

Von unumgänglicher Schuldigkeit der Folge bey auskommendem Feuer auf einer Landesherrlichen Waldung. 63.

Das 18. Capitel.

Vom rechtmäßigen Verboth des Stockbrechens auf anfliegenden Schlägen; des unmäßigen Ströhe- oder Streurechens auf dem Gehölze; wie auch des Rasen- oder Wasenstechens unter den Bäumen. 67.

Das 19. Capitel.

Von der Stelle, welche die Forst-Gelder oder Waldmiethe, bey Entstehung eines Concurses derer Glaubiger, zu des Schuldners Vermögen bey der Claßificirung der Lehns-Schulden einnehmen. 69.

Das 20. Capitel.

Von unbilligen Pfändungen auf dem Holze. 73.

Das 21. Capitel.

Von unzuläßigem Eintrieb ungeringelter Schweine ins Holze, in die Schweinsgräserey. 78.

Das

Das 22. Capitel.

Von nicht rathsamer Ausführung des gefaßten Schlusses, um die Amts wegen angeordnete Hinwegnehmung einer Gemeinde ihrer Mast-Schweine gewaltthätig zu verhindern. Pag. 80.

Das 23. Capitel.

Von unvermerkter Vergebung des Rechts der Eichel-Mast auf eines andern seinem Mast-holze. 84.

Das 24. Capitel.

Von der Obliegenheit den Schaden zu vergüten, welcher durch das Einwerfen des Floß-holzes verursachet wird. 87.

Das 25. Capitel.

Von der Schuldigkeit, das stehende Holz, auf einem eigenthumlichen Werder in einem schifbarn Flusse, bey dem Boden alles wegzuräumen, und keines daselbst wieder aufkommen zu lassen. 89.

Das 26. Capitel.

Von unerlaubter einseitiger Besteigung der Masteichen, auf einer Gemeinde ihrem Holze, wegen Judicir- und Taxirung der darauf angefallenen Mast. 92.

Das 27. Capitel.

Von Verweigerung des Gebrauchs seiner Gerechtsame, um auf eines andern seiner Mast-Waldung, bey vorhandener ganzer Mast in die Nachmast einzuschlagen. 95.

Das 28. Capitel.

Von zweifelhaftig gemachtem Mast-Triftrechte, welches eine Gemeinde auf ihrem eigenthümlichen Gehölze je und allezeit geübet hat.

Pag. 100.

Das 29. Capitel.

Von Einschlagung der Schweine ins Geäckeriat, oder in die Mast, und was hievon zu wissen, und von Gewonheits wegen zu beobachten ist 108.

Das 30. Capitel.

Von unstatthafter Uebung des hohen Weidwerks, oder der hohen Jagdbarkeit auf einem Rittergute, welches einer zu Lehen empfangen hat, mit Jagden und übrigen Pertinenzien, auch allen Freyheiten, Gnaden, Recht- und Gerechtigkeiten. 130.

Das 31. Capitel.

Von vermeintlichem Verlust des Jagd-Rechts bey einem Ritter-Gute, nachdem der Besitzer desselben, oder der Lehnmann, sich seiner anbey gehabten Gerichtbarkeit verlustig gemachet. 135.

Das 32. Capitel.

Von einer anfänglich bittweise geübten, nachmals aber als ersessen behaupteten Nieder-Jagdbarkeit, auf eines andern Grund und Boden. 144.

Das 33. Capitel.

Von unerlaubter Exercirung des hohen Weidwerks, von einem Vasallen, der unter andern

dern auch mit den Jagden gnädigst beliehen worden. Pag. 149.

Das 34. Capitel.

Von Erlangung einer Jagd-Gerechtigkeit bey einem Lehngut, bloß weilen selbige im Kauf- nicht aber im Lehnbrief über dieses Gut stehet. 153.

Das 35. Capitel.

Von der einem Vasallen disputirlich gemachten Nieder-Jagdbarkeit, der mit denen Wald-Jagden und aller Wildfuhr beliehen ist. 156.

Das 36. Capitel.

Von einem durch die Verjährung behaupteten Rechte auf Reh-Wildpret zu jagen. 159.

Das 37. Capitel.

Von einer, einem andern zur Helfte verkauften, Jagd-Gerechtigkeit bey einem Lehn-Gute, unterm Vorwand: es seye solche eine nicht zu denen Lehns-Pertinenzien, sondern zum Allodial-Gut des Vasallen gehörige Gerechtigkeit. 161.

Das 38. Capitel.

Von Nichtverliehrung eines verliehenen, nachmals ganz unbrauchbar gewordenen, und darum über Rechts-verwährte Zeit nicht exercirten Jagd-Rechts. 164.

Das 39. Capitel.

Von einer als erschlichen angefochtenen Jagd-Gerechtigkeit. 168.

Das 40. Capitel.

Von einer aus Irrthum einem andern vergünstigten, nach besserer Einsicht der Sache aber nicht

nicht weiter zu verstatten (wiewol vergeblich) gemeinten Jagdbarkeit. Pag. 171.

Das 41. Capitel.
Von statthafter Wiederrufung einer aus gutem Willen beschehenen Jagens-Vergünstigung, unter einer gewissen Bedingung, welche auch dessen, der die Jagd genutzet, seine Erben verbindet, ob gleichsie weiter kein Haar, noch Klaue von sothaner Jagd mehr zu geniessen haben. 177.

Das 42. Capitel.
Von Verweigerung des schon sehr lange öffentlich getriebenen Jagens auf eines andern seinem Holze, dieweil der neue Besitzer desselben darauf ein Gehäge anzurichte Willens ist. 180.

Das 43. Capitel.
Von rechtmäßiger Verweigerung des Jagens eines Forstes, welcher mit völligem Niesbrauch einem zu Lehen gereichet worden. 185

Das 44. Capitel.
Von wolbefugter Uebung des Weidwerks von demjenigen, der sein Rittergut einem andern mit allen Nutzungen, nichts ausgeschlossen, auf eine gewisse Zeit abgetretten; die Jagd-Nutzung aber in dem Cessions-Instrument nicht besonders ausgedrucket worden. 189.

Das 45. Capitel.
Vom Verboth der schon bey 60. Jahren her geruhig exercirten Jagdbarkeit, in so lange, bis selbige durch Brief und Siegel klärlich erwiesen werden möge. 192.

Das

Das 46. Capitel.

Von rechtlicher Vermuthung des Titels, oder Bescheinigung, der exercirenden hohen Jagdbarkeit. 195.

Das 47. Capitel.

Von wolbefugter Treibung des Weidwerks auf fremdem Grund und Boden, gegen das dißfalls publicirte Jagd-Mandat. 201.

Das 48. Capitel.

Von dem eigentlichen Verstande des Worts: Eigenthum; als auf welchem mit der Jagd zu bleiben ꝛc. ein Fürstl. Jagd-Mandat ausgegangen ist. 204.

Das 49. Capitel.

Von der einem Gerichts-Edelmanne disputirlich gemachten Abstrafung eines Amts-Unterthanen, welcher in des Edelmanns Jagdbarkeit Eingriffe gethan, darüber betretten, und in die Adel. Gerichte gefänglich eingeliefert worden. 208.

Das 50. Capitel.

Von einer, gegen die Landes-herrliche Befehle, rechtmäßigen Haltung der Schützen auf sein eigenthümliches Revier. 211.

Das 51. Capitel.

Von streitig gemachter Haltung eines Gehäges. 214.

Das 52. Capitel.

Von angefochtener Haltung eines Wild- und Reh-Hagens. 218.

Das 53. Capitel.

Von erlassen oder vergünstigten Jagden, doch unter dem ausdrücklichen Verboth: weder Wild-Gruben zu machen, noch zu schiessen, sondern blosser Dings im Zeug das Wild zu fangen. Pag. 221.

Das 54. Capitel.

Von Verleihung des Rechts der Koppel-Jagd. 225.

Das 55. Capitel.

Von zuläßlichem Gebrauch der Gnaden- und Revers-Jagen. 227.

Das 56. Capitel.

Vom Recht zu jagen, aber nicht zu hagen. 229.

Das 57. Capitel.

Von Exercirung der Vorhatze, und des Mitjagens in einigen Koppel-Fluhren. 232.

Das 58. Capitel.

Von vergünstigter Hasen- und Fuchs-Beitze, ohne dabey schiessen zu dürfen. 234.

Das 59. Capitel.

Von längerer Anmassung der Gnaden-Jagen, wenn die Hinterzieh- oder Wiederrufung derselben geschehen ist. 237.

Das 60. Capitel.

Von unzuläßigem Gebrauch der Gnaden-Jagen, sowol auch der durch die Beleihung mit einem Ritter-Gute erlangten Jagd-Befügniß. 238.

Das 61. Capitel.

Von heimlicher Hinwegholung eines und andern Reh-

Rehbocks, Häsgens, Auerhanens und dergleichen Wildprets, aus dem Landesherrl. Gehäge, doch aus keiner bösen Meinung. Pag. 240.

Das 62. Capitel.
Von rechtlicher Behauptung der hohen Jagd, ohne Präscription, noch ausdrücklicher Beleihung damit. 244.

Das 63. Capitel.
Von Respectirung der Landesherrlichen Gehäge und Jagen. 258.

Das 64. Capitel.
Von der Schuldigkeit, die Häge- oder Schonzeit mitzuhalten. 260.

Das 65. Capitel.
Vom Freveln gegen das Verboth, sich zur Setzzeit des Waldes, mit aller sonst darinnen gewöhnlichen Handthierung, zu enthalten. 262.

Das 66. Capitel.
Vom Forst-Bann oder Forst-Recht. 265.

Das 67. Capitel.
Vom verbothenen Aufnehmen und Verparthieren der jungen Hirsch-Wild- und Rehkälber ꝛc. Wegnehmen derer Trappen-Auer-Hühner- und wilden Phasanen-Eyer ꝛc. Anrichten der Dohnensteige oder Geschneide; Fallenlegen; Stellen mit Erdzeuge, und Gebrauchen der kleinen Vogelweide, in einem Gehäge. 271.

Das 68. Capitel.
Vom Niederschiessen eines Hirsches aus Furcht. 275.

Das

Das 69. Capitel.
Vom übermäßigen Hägen des Wildes, daraus erfolgend gewaltigem Feld-Schaden, und dessen nicht unbillig geforderte Vergutung. Pag. 279.

Das 70. Capitel.
Von obliegender Ersetzung des Schadens, der durch Wildpret und Jagen geschiehet. 283.

Das 71. Capitel.
Vom allzuunmäßigen Jagen. 288.

Das 72. Capitel.
Von der Befügniß, das Schaden thuende fremde Wildpret niederzuschiessen. 295.

Das 73. Capitel.
Von verbothenen Jagd-Repressalien. 298.

Das 74. Capitel.
Vom Geboth des Hundebengelns, Klöppelns, Beknüttelns oder Prügelns. 300.

Das 75. Capitel.
Von strafbarer Anstellung einer Jagd-Lust, mit dem vor sein eigenes Geld gekauften lebendigen Wildpret, auf eigenem Grund und Boden, von einem der kein Recht zu jagen hat. 305.

Das 76. Capitel.
Von verbothenem Nachsetzen oder Verfolgen, und Einfangen eines zu Hause aufgezogenen, und von ungefehr aus seines Herrn Gewahrsam ins Freye hinaus entkommenen Wildprets, auf eines andern seinem Grund und Boden. 306.

Das

Das 77. Capitel.

Vom unzuläßigen Wegfangen des Strich- oder Zug-Vogels auf dem Wieder-Zug; des Bruth-Vogels über den Eyern; Ausnehmen der Vogelnester mit den Eyern und Gehecke; auch dem unmäßigen Hinwegfangen der Nachtigallen. Pag. 309.

Das 78. Capitel.

Von streitiggemachtem Lerchenstreichen, wegen des Weidganges, oder der Trift-Gerechtigkeit. 312.

Das 79. Capitel.

Von Bezahlung des Schadens, den jemand erleidet, wegen eines andern seines Schiessens im Felde. 317.

Das 80. Capitel.

Von Nichtvergutung des Schadens, den jemand von ungefehr erlitten, wegen eines im Felde gethanen Schusses. 318.

Das 81. Capitel.

Von rechtlicher Vermuthung gegen einen, wegen eines im Felde gefundenen, von Hunden zerrissenen, Leichnams 320.

Das 82. Capitel.

Von gesuchter Concession, zu Errichtung eines Schützen-Hofes von einer gehägten Waldung. 323.

Das 83. Capitel.

Von Jagd-Verpachtungen; deren schlechten Nutzen; und Verbesserung der Jagd-Nutzbarkeit. 324.

Das

Das 84. Capitel.
Vom unerlaubten Verboth, das in die Getraid-Felder und Wiesen zum Schaden gehende Wildpret darvon abzuhalten. Pag. 341.

Das 85. Capitel.
Von nicht schuldiger Hinwegreissung der Feldhagen, Geländer oder Holz-Zäune, wegen der Wildbahne. 347.

Das 86. Capitel.
Von unbefugter Pfändung und Schlägeaustheilung, bey einer Widersetzlichkeit in Jagd-Sachen. 349.

Das 87. Capitel.
Von verweigerter Folge zur Wolfs-Jagd. 352.

Das 88. Capitel.
Von der einer Stadt neuerlich gebothenen Jagd-Frohne. 356.

Das 89. Capitel.
Von billig verweigerten Jagd-Frohndiensten, die gegen den klaren Buchstaben der Recesse gefordert werden. 359.

Das 90. Capitel.
Von übel disputirter Leistung der Jagdfuhren, wegen unrecht verstandenen Recesses derer Jagdfrohnen halben. 362.

Das 91. Capitel.
Von vermeintlicher Befügniß, eine Gemeinde zu Jagd-Diensten zu zwingen, weilen einige Mit-Nachbarn solche aus Einfalt geleistet. 366.

Das 92. Capitel.
Von Bestrafung der Unterthanen, wegen versäumter Jagdfröhne des Sonntags halben. 368.

Das 93. Capitel.
Von unerlaubter harter Tractirung der Jagd-Bauren, auf denen Jagen. 371.

Das

Register.

Das 94. Capitel.

Vom Geboth: die von denen Hirschen abgeworfene, und im Wald gefundene Stangen nicht auſſer Lands zu verkaufen. 374.

Das 95. Capitel.

Von dem groſſen Schaden und Abbruch am Weidwerk, den die Nichthaltung der Hägezeit nach sich ziehet. 376.

Das 96. Capitel.

Von dem Rechte, Salze oder Sulzen auf den Revieren zu schlagen. 379.

Das 97. Capitel.

Von der freyen Pürsch-Gerechtigkeit. 383.

Das 98. Capitel.

Von Endigung des Jagd-Rechts. 385.

Das 99. Capitel.

Von der Folge, wie sie weidmännischer Art und Gewohnheit nach gehalten wird. 388.

Das 100. Capitel.

Von Forst- und Jagd-Grenzen, deren Vermarkung und Richtighaltung. 395.

Das 101. Capitel.

Von denen Haupt-Punkten der Dienst-Schuldigkeit eines Forst-Bedientens. 406.

Das 102. Capitel.

Vom Wildpret, das zur hohen, mittel, und Nieder-Jagd gerechnet wird. 417.

Das 103. Capitel.

Von denen aufs verbothene Wildpretschiessen gesetzten Geldbussen. 426.

Das 104. Capitel.

Von den Leibes-Strafen der Wilddiebe, Raubschützen oder Wilderer. 430.

Das 105. Capitel.

Von Bestrafung der Raubschützen, die in einem Thiergarten Wild schiessen. 436.

Das 106. Capitel.

Von Beschädigung eines Grenznachbars seines Gehäges. 437.

Das

Register.

Das 107. Capitel.

Von der Maase, wornach es in Abstrafung der Raubschützen zu halten. Pag. 440.

Das 108. Capitel.

Von Abstrafung derer, die einen Waldbrand verursachen, und sonst die Hölzer beschabernacken und verderben. 451.

Das 109. Capitel.

Von Befischung eines andern seiner Fisch-Bäche. 453.

Das 110. Capitel.

Von Wahrnehmung der Herrschaftl. Fischerey, und insonderheit von Hägung der Krebs- und Forellen-Bäche. 455.

Das 111. Capitel.

Von gewöhnlicher Strafe der Fisch-Diebe. 463.

Das 112. Capitel.

Von verbothener Durchfahrt durch die bebrückten Flüsse, bey kleinem Wasser. 466.

Das 113. Capitel.

Von der Hanf- und Flachs- oder Haar-Röste, auch vom Abstechen der Krümmen an den Fischwassern; item von Abgrabung der Fischtümpel. 468.

Das 114. Capitel.

Vom Rechte der Anschwemmung. 471.

Das 115. Capitel.

Von unstatthafter Anmassung einer in einem Flusse entstandenen Insel; item eines verlassenen Wasserganges. 473.

Das 116. Capitel.

Vom Bedenken: ob es besser seye, wenn ein grosser Herr die Wittwen und Töchter seiner verstorbenen Jagd- und Forstbedienten, auf die erledigten Dienste wieder heyrathen lässet, oder nicht? 474.

Das 117. Capitel.

Von der Art und Weise, wie ein grosser Herr in kurzer Zeit, und fast ohne merkliche Unkösten, zu einem, in Kriegs- und Friedens-Zeiten, sehr brauchbar, ansehnlich und renommirten Jäger-Corpo gelangen könne. 484.

Das 1. Capitel.

Von dem sonderbaren Nutzen vor einen angehenden jungen Jäger, oder Weidmann, um auch etwas zu wissen und zu verstehen, vom Lauf Rechtens, bey sich ergebenden Irrungen und Streitigkeiten, wegen des Forst- und Jagd-Wesens, nicht minder der Fischerey halben.

1. Frage.

Wozu nutzet es einem angehenden jungen Jäger, daß er auch etwas wisse und verstehe, vom Lauf Rechtens bey vorfallenden Irrungen und Streitigkeiten, in Forst-, Jagd- und Fischerey-Sachen?

Antwort.

Dazu: daß er daraus erkennen lerne, wie nicht alles, was man sich bisweilen vor Recht einbildet, darum auch so fort im Stand Rechtens gerecht und gültig seye. Dann, eine solche verführische Einbildung verleitet manchen

chen guten Jäger, bey dergleichen Vorfallenheiten einen solchen Bock zu schiessen, darüber er nicht nur ihme selbsten, sondern auch seinem Herrn oftmals die allergrösseste Verdrießlichkeiten zuziehet.

2. Frage.

Was hat dann sothanes Rechts-Erkenntniß weiter vor einen Nutzen?

Antwort.

Diesen, daß ein Forst- und Jagd-Bedienter sich in seiner Dienst-Verwaltung, bey dahin einschlagenden Begebenheiten, wobey Irrung und Streit entstehet, oder sonst etwas unzuläßiges vorfället, und er sich nicht erst lange Zeit nehmen kann, davon an seinen Obern Rapport zu erstatten, und sich darunter zu beanfragen, so fort selbst rathen, und einen solchen Weg treffen könne, auf welchem er nicht sorgen darf, daß er in seinen Handlungen werde stecken bleiben, wie ein Fuhrmann mit seinem Güter-Karren auf einer bösen Land-Strasse, die vor das erlegte Wege-Geld dennoch nicht gebessert worden.

3. Frage.

Warum werden aber die in diesem Buch angeführte rechtliche Entscheidungen dergleichen Begebenheiten nicht, wie gewöhnlich, auch bestärket durch gantze Convoyen von so genannten Allegaten oder Citationen derer beschriebenen Gesetze, und Meynungen der Rechts-Lehrer?

Ant-

Antwort.

Darum, dieweil ein Weidmann dieselben zu wissen nicht nöthig hat, indem er nimmermehr die Stelle eines Advocatens oder Procurators vertretten will; sondern es vor ihn schon genug ist, wenn er nur so viel weiß, was der gesunden Vernunft und natürlichen Billigkeit gemäß, und bey solcherley Fällen bereits ausgemachten Rechtens ist.

Hingegen muß ein Advocat die Rechts-Stellen und Meynungen der Doctoren wohl innehaben, und dergestalt in dem erschröcklich-weitläufigen Zeughaus der Rechte gar guten Bescheid wissen, damit er dasjenige Kraut und Loth augenblicklich finden könne und möge, womit er seinen Gegen-Parth tapfer aufs Leder brennen kann, wenn er ihm zu stark zu Leibe gehet, die Clienten müssen ihm alle seine gethane juristische Schreck- und Scharf-Schüsse theuer genug bezahlen; sie mögen sich über die hernach empfangende lange Sportulen-Zettel hinter den Ohren kratzen, oder nicht: da ist weiter kein Pardon, sintemalen es heisset:

Processe kosten Geld, sie geben was zu zahlen,
Und dieses nicht allein, auch Sorge, Noth,
und Qualen.

Darum sprach einsmals ein guter, aber ungelehrter Edelmann, der in einen Proceß verwickelt war:

Ey, potz tausend! das hätte ich mein Lebe-

tage nicht geglaubet, daß das Juristen-Latein so theuer wäre.

Worauf ein anderer von Adel ihm antwortete:

Ja, mein lieber Herr Bruder! hast du dann niemals gehöret, daß keine Sprache, uns Edelleute insonderheit, theurer ankommt zu erlernen, als das Advocaten- und Medicinер-Latein. Wohl aber deme, der es entrathen kann.

Auf daß nun ein ehrlicher Jäger sothanes Juristen-Latein nicht etwann auch mit seinem Schaden erlernen müsse, wenn er, in Forst- und Jagdsachen, aus einer fliegenden Hitze, oder Unwissenheit einmal anrennen solte wie ein blindes Pferd gegen einen Thor-Flügel; so wird ihme gegenwärtiges Werklein, statt eines getreuen Führers, oder guten und nützlichen Handbuchs dienen, sich dafür zu hüten, und nichts anzufangen, was sowol denen Rechten, als auch der löblichen Observanz zuwider laufet.

4. Frage.

Warum werden aber in diesem Werklein zuletzt auch einige Fälle von der Fischerey, Flüssen, und dergleichen, mit angeführet?

Antwort.

Dieweilen heutiges Tages ein Forst- und Jagd-Bedienter solche Sachen ebenfalls fleissig mit beobachten, und darauf, so Tags als Nachts

Nachts, mitgehen muß, daß Schaden und Nachtheil darvon abgewendet werde.

So ist auch die Jägerey und Fischerey ziemlich nahe einander verwandt; und wird auch dahero die Fischerey genennet eine Gattung der Jägerey. Gestalten, bey dem Fischen so wol, wie bey dem Jagen, alle Vortheile, Jahrs-Zeiten, Witterungen, Morgen- und Abend-Stunden, Stille, Behutsamkeit, Fleiß, Mühe und Arbeit, mitgenommen und gebrauchet werden müssen; sonst ist der Nutzen von beederley eben nicht weit her: bevorab, wenn die Jäger nasse Oerther lieben, und die Fischer selbige scheuen. Denn, da ergehet es gerne nach dem Sprichwort: Nasse Jäger und trockene Fischer bringen wenig ein.

Das 2. Capitel.

Von unerlaubtem Auslichten, oder Aushauen eines Holzes, das einem erb- und eigenthümlich zugehöret, aber unter dem Forst-Bann, oder der Forstlichen Obrigkeit lieget.

Casus.

Einer von Adel, der, unter andern liegenden Gründen, auch ein wohlbestandenes Holz von ziemlichem Bezirk, erb- und eigenthümlich besasse, besuchte gar fleißig die Gesellschaften und Spiel-Tische, welches aber sei-

ner geliebten Ehegenoßin, einer sehr angenehm- und weitaussehenden Dame, nicht sonderlich gefallen wolte: indeme sie vernünftig bey sich betrachtete, es dürfte ihres Herrn Lust endlich auf ein Lami hinauslaufen, dieweil darüber manches in der Haus-Wirthschaft versäumet würde, und er eben kein glücklicher Spieler wäre.

Da er nun einsmals mit andern Cavalieren, in einem vornehmen Gasthause des Orts, spät in die Nacht hinein spielete; schickte sie nach ihm ihren Bedienten, und liesse ihn sehr bitten: er möchte doch mit nach Haus kommen; denn sie wolte gerne schlafen gehen, und sorgete, es würde ihm an seiner Gesundheit schaden, wenn er zulange aufbliebe.

Er liesse ihr zurück wissen: sie möchte einsweils sich zur Nacht-Ruhe begeben, und wohl schlafen; er könnte jetzo unmöglich vom Spiel abbrechen, und mit honneur hinweggehen; so bald aber die Parthie aus; wolle er sich so fort beurlauben, und zu ihr kommen.

Diese Antwort überbringet ihr dann der Laquay; und sie fraget ihn: mit was für Herren er spiele, und ob er im Vortheil säße?

Der Bediente saget: mit den und denen; und ich sahe wohl, daß dieselben schon viel Geld gewonnen, und für sich liegen hatten, mein gnädiger Herr hingegen nur wenig Geld noch vor sich hatte; hörete auch die andere Herren zu ihme sagen: Herr Bruder, setz zu! du must wieder einmal auszahlen, wobey sie sich

scheckicht lachen wolten; mein Herr aber ganz verdrießlich aussahe.

Da er nun mit einer leeren Gold-Börse, und noch oben darauf gemachten ansehnlichen Spiel-Schuld, und einem Kopf voll unruhiger Grillen, wieder heimkame, und diese Schuld gleichwol zur versprochenen Zeit bezahlet seyn wolte, es aber bey ihm eben hiesse: woher nehmen wir? so wurde hierauf des folgenden Morgens bald in der Frühe ein reicher Holzhändler herbey gehohlet, mit selbigem ein Contract auf eine starke Parthie Holzes geschlossen; das Geld davor baar ausgezahlet, auf daß die Spiel-Schuld getilget werden konnte; und dem Käufer ein schriftlicher Befehl vom Herrn Verkäufer an seinen, über das Eingangs bemeldte Holtz bestellten, Jäger mitgegeben, um dem Uberbringer so und so viel Holzes je eher, je besser, abzugeben.

Da wird nun brav drauf losgehauen, und das Holz fein helle gemachet.

Es kommt aber der Revier-Forstmeister von ungefehr darzu, und spricht zu dem Jäger: was soll das seyn! augenblicklich muß mit dem Hieb inne gehalten werden, und ihr Holzhauer nur fort, oder ich will euch Füsse machen; meinet ihr, daß meinem gnädigsten Herrn mit solcher Holzabschwendung, und ausgelichteten Hölzern, in seinem Lande was gedienet sey!

Der Jäger erwiedert: was gehet den Herrn Forstmeister meines gnädigen Herrn sein Holz an, der wird sich wol von ihm nicht vorschreiben lassen, was er damit thun will; und

ohne seinen ausdrücklichen Befehl lasse ich die Holzhauer nicht abgehen.

Der Forstmeister versetzet dargegen: nur nicht so naseweise! was ihr nicht thun wollet, das kann ich euch schon lehren. Ihr müsset wissen, daß nicht euer Herr, sondern mein gnädigster Herr über dieses Holz der Forstherr ist. Und das ist genug gesaget. Euch Holzhauern aber befehle ich bey nachdrücklicher Strafe, Amts wegen, ohnverzüglich aus der Arbeit zu gehen, und bis auf weitere Verordnung sie nicht wieder anzufangen.

Damit gehen diese Leute weg, und der Jäger bringet die fröliche Bothschaft seinem Herrn.

Der nicht faul, setzet sich auf sein Pferd, jaget der Stadt zu, lässet sich bey einem Advocaten ein weitläuftiges Klag-Libell gegen den Forstmeister aufsetzen, und darinnen umständlich vorstellen:

Sein Holz seye kein Lehen, sondern ein pur lauteres Erbe, dessen willkührlicher Gebrauch dem Eigenthums-Herrn nach allen Rechten frey stünde.

Diesen Gebrauch suchete der Forstmeister, so viel an ihm wäre, zu hintertreiben.

Bekannter, als bekannt, aber seye es: daß die herrschaftlichen Forst- und Jagdbedienten bisweilen aus blossem Neid und Mißgunst, und anderen ehrlichen Leuten nur Tort zu thun, manches vornähmen, und ohne Grund an- und vorgäben.

So

So wisse man auch wohl, daß auf redlicher Bezahlung gemachter Spiel-Schulden eines rechtschaffenen Cavaliers Ehre und Reputation beruhete; welche er, als sein edelstes Kleinod, auch mit seinem Schaden, zu erhalten trachten müßte. Und eben darum hätte er aus der Noth eine Tugend machen, und sein Holz anjetzo angreiffen müssen; so vielleicht sonst nicht geschehen wäre.

Er bäthe demnach, dem Forstmeister seine unstatthafte Anmassung nachdrücklich zu verweisen, und ihme anzubefehlen, daß er sich fernerer dergleichen Turbationen gänzlich enthalten solte.

Sothanes Libell gibt dann der Edelmann bey der Regierung ein, mit Vermelden: der Forstmeister seye vor einer Stunde auch in der Stadt angelanget.

Darauf wird dann derselbe alsobald vorgefordert, und ihm das Klag-Schreiben vorgelesen, und seine Verantwortung erwartet.

Diese thut er auch zum Protocoll folgender Gestalt:

Wie er nemlich des Edelmannes Holz-Abschwendung, als seines gnädigsten Herrns zustehenden hohen Jagd-Regal und Wildbahn auf jenes seiner Holzung, höchst nachtheilig, Pflicht wegen nicht hätte nachsehen können, noch mögen.

Dann, ausgelichtete und abgeödete Hölzer, worauf kein Eichhörngen sich weiter halten, geschweige ein Stück Wild sich stecken

könnte, taugeten vor keinen grossen Herrn, der die Hölzer zu jagen hätte.

Es wüchse auch gnädigster Herrschaft noch diese Beschwerde daraus zu: daß, wenn die Unterthanen auf ihren eigenthümlichen Hölzern so gewirthschaftet, daß sie sich aus denenselben nicht mehr selbst verfeuren könnten; hernach die ganze Last auf die herrschaftliche Waldungen fiele, und sie daraus beholzet seyn wolten.

Nebstdem stehe von einem verpflichteten ehrlichen Diener nicht zu vermuthen, daß er sich so sehr verliehren, und aus einer Maliz, und nur Chicanirens halben, etwas fürnehmen, oder an- und vorbringen solte, so er nicht zu behaupten vermöchte.

Liesse übrigens dahin gestellet seyn, ob der Edelmann, um seiner gemachten Spiel-Schuld willen, als wozu ihn keine Noth getrieben, sein Holz so scharf angreifen, und zum Abbruch und Nachtheil der Wildfuhr, ruiniren dürfe. Vielmehr hielte er darvor, daß ein Waldherr seines Holzes sich also gebrauchen müsse, wie es, unbeschadet des Jagd-Herrns Jagd-Befugniß, geschehen könne und möge.

Er verhoffe demnach: es werde die Hochlöbliche Regierung an deme, was er auf des Edelmanns Holzung fürgenommen, nichts verweißliches finden.

Da fragt sichs nun:

Was für eine Weisung in der Sache zu geben sey?

Ant-

Antwort:

Die Forstliche Obrigkeit bringet mit sich das Recht, auf denen darunter liegenden Holzungen, sie mögen zugehören, wem sie wollen, zu gebiethen und zu verbiethen, was denen Hölzern und der Wildbahne nützlich oder schädlich seyn kann. Dann, ob zwar wahr ist, daß ein jeder mit seinem erb- und eigenthumlichen Gut nach Gefallen schalten und walten mag, so gehet doch solches gar nicht an, wenn ein anderer einiges Recht, oder eine Art von einer Dienstbarkeit, darauf hat; gleichwie ein Eigenthums-Herr eines Hauses, worauf die Dienstbarkeit des Lichts und Prospects ruhet, dem andern, der sothane Servitut darauf hergebracht hat, das Licht und Prospect nicht verbauen, und dessen ihn berauben darf.

Jedoch ist, was die Holzung betrift, der Billigkeit nach, darauf zu sehen, daß der Wald-Herr im Gebrauch seines Holzes nicht allzusehr eingeschränkt, oder daran, bloß zum Fort, gehindert werde: denn, sonst hätte er sich seines Eigenthums schlecht zu erfreuen.

Anlangend nun die Spiel-Schuld; so hat eine solche Schuld in denen Rechten vorhin nicht den mindesten Favor, und thut nicht nöthig, um deren Bezahlung willen der Aushauung des Holzes nachzusehen: dazumalen es keine wahre, sondern nur eine eingebildete Ehre und Reputation ist, die man sich aus Abführung der Spiel-Schulden, so gar auch mit seinem grössesten Schaden, weilen es also die Mo-

de, zu machen pfleget; ein Edelmann auch sattsame Gelegenheit hat, durch rühmlichere Dinge, als durchs Spielen, seiner Ehre und Reputation genug zu thun.

Also wird dann des Forstmeisters gethane Verantwortung vor gut gesprochen, und er befehliget, des Edelmanns angefangenen Holzschlag wegen seiner Spiel-Schuld nicht fortstellen zu lassen; dieses sein Gesuch hingegen für unerheblich erkannt, und er damit ab- und zur Ruhe gewiesen.

Das 3. Capitel.

Von rechtlicher Vermuthung des Eigenthums an einem Holz, welches ein Gränz-Nachbar dem andern, der es besitzet, streitig machet.

Casus.

Zwey Edelleute gränzen mit ihren Ritter-Gütern an einander; dem einen von ihnen aber will nicht in den Kopf hinein, daß das stattliche Holz bey des andern seinem Gut sein Eigenthum seyn solte, mithin will er nicht mehr zugeben, daß jener es holzen und jagen möge; befiehlet also seinem Jäger: daß, wenn er jenes seinen Jäger auf dem Holz antreffen würde, demselben frey in den Barth sagen solle; sein Herr nähme das Holz in Anspruch, liesse ihn

dahero

dahero warnen, sich desselben forthin zu enthalten; sonst würde es einmal ziemlich windig aussehen, im Fall er sich wieder darauf betretten lasse. Und könnte er solches seinem Herrn kecklich hinterbringen.

Der Jäger richtet demnach seinen empfangenen Befehl aus. Worauf ihme der andere Jäger zur Antwort giebet: das Ding käme ihm lächerlich für. Er wolle es zwar seinem gnädigen Herrn sagen, ihn aber hiemit auch versichert haben, daß es blutige Köpfe geben würde, wenn jemand ihn behindern wolte, das Holz, wie zuvor, zu begehen, oder seinen Herrn aus der Posseß zu vertreiben.

Darauf gehet das Spiel an: die beyde Herrn kommen ziemlich stark hintereinander, und ihre Jäger wollen einander die Hälse brechen.

Als nun der Edelmann, der das Holz haben will, siehet, daß durch Gewaltthätigkeit nichts auszurichten; so hebet er mit jenem einen Proceß an.

Beede werden auf den anberaumten Termin, zur gütlichen Verhör und Handlung, vorgeladen.

Der Kläger giebet an und vor: das Holz, wovon die Rede, seye ein Pertinenz-Stück seines Ritter-Guts, und daraus zu behaupten: daß die darauf stossende und ihme zustehende, wieder in Anflug kommende, Wüstung, einen Theil jenes Holzes ausmachete.

So hätte auch, wie männiglichen in der Gegend bekannt wäre, der vorige Besitzer seines

nes Ritter-Guts aus diesem Holz sich beholzet, desgleichen darauf gejaget; sein Heu auf den Wiesen-Gründen darinnen gemähet, und es durch seine Dienstleute in seinen Hof einführen lassen: welches alles er wohl nicht habe thun können noch dürfen, wenn das Holz ihme nicht gehörig gewesen.

Der Beklagte excipiret: er und seine Vorfahren wären mit diesem Holz, unter anderen Pertinenz-Stücken seines besitzenden Ritter-Guts, von Fällen zu Fällen, besage deren älteren und jüngeren Lehn-Briefe, ordentlich beliehen.

Die Wüstung betreffend: so könnte solche wohl einsmals an des Klägers sein Gut durch einen Tausch und dergleichen, kommen;

Die Beholzung, gegen baare Zahlung, oder aus nachbarlicher Freundschaft, vergönnet;

Die Jagd auf dem Holz, aus einer Verpachtung, oder sonst einer vorhergegangenen bittlichen Handlung, die man doch, denen Rechten nach, allemal wieder zurücknehmen könnte, nachgelassen;

Und das Heumachen auf denen Wald-Wiesen, auch um so einer Ursache willen, vergünstiget worden seyn.

Das alles aber trüge noch lange nicht eine Possession, viel weniger ein Eigenthum, aus.

Zudem vermutheten die Rechten nicht: daß einem das Eigenthum derer Grund-Stücke zustünde, die nicht innerhalb dem Bezirk, oder Gränzen, des Guts lägen, welches er besässe: gestalten, die Wüstung, wie jedermann

mann vor Augen, recht an der Gränze seines Holzes herläge.

Kläger wendet hierauf ein: es wäre aber auch Rechtens, daß das Eigenthum an einem Theil des ganzen, das Eigenthum vom ganzen erwiese.

So gienge auch die rechtliche Vermuthung allewege dahin: daß einer eine Sache viel eher in seinem eigenen, weder in eines fremden Namen, und bittweise, inne hätte, besässe, nutzete, und gebrauchete.

Uber das gäben seine Lehn-Briefe, daß er, und seine Vorfahren, gnädigst beliehen worden mit dem Ritter-Gut, so er noch die Stunde besässe, und allen dessen Pertinenzien, an Gerichten, Hölzern, Jagden, Recht- und Gerechtigkeiten.

Beklagter versetzet hingegen: die Vermuthung wiche allemal der Wahrheit.

So bewiesen auch solche verba generalia, oder Worte eines sehr weitläuftigen Verstandes, gar wenig: inmassen die Rechte allzeit unter dergleichen Formalien so viel verstünden, nemlich:

„ Wenn vorhero schon, bey dem zu Lehen ge-
„ reichetem Gute, auch Gerichte, Hölzer,
„ Jagden, und die übrige Rechte und Ge-
„ rechtigkeiten, würklich vorhanden gewesen;
„ und der Lehn-Herr auch das Recht und
„ Macht gehabt, seinem Lehnmanne dergleichen etwas zu Lehen zu übertragen:

„ Des-

„ Deshalben auch ein Vasall, der auf der=
„ gleichen Pertinenzien, oder Lehn= Stücke
„ sich bezöge, solche klärlich beweisen müßte.„

Nun aber stehe in seinen Lehn= Briefen das quæstionirte Holz mit Namen, nach seiner Lage, Rheinen und Steinen, Acker= Zahl und ganzem Umfang, auch denen hohen und niederen Jagden, Freyheiten und andern Gerechtigkeiten, klar und deutlich beschrieben; mithin seye gar kein Zweifel übrig: daß Kläger gar nichts daran zu prätendiren hätte; folglich mit seiner unerheblichen Klage, nebst Ersetzung der verursachten Unkosten, nunmehro völlig abzuweisen, auch ihme nachdrücklich aufzulegen wäre, ihn weiter nicht in seinem Eigenthum, wie zeither, freventlich zu turbiren.

Da fragt sichs dann:

Vor welchen, von ihnen beyden, die rechtliche Vermuthung des Eigenthums an sothanem Holz walte; und wie der Spruch in der Sache ausfallen werde?

Antwort:

Vor den ist die Vermuthung, der das Holz würklich besitzet, und es in seinen Lehnbriefen mit klar= und deutlichen Worten umständlich beschrieben hat. Dann, durch sothane Lehns= Documente beweiset er, daß das Holz, und die Jagdbarkeit darauf, wesentliche Pertinenz= Stücke seines Ritter= Guts nicht nur annoch sind,

sind, sondern auch dafür von dem Lehn-Hofe je und allezeit gehalten worden. Einfolglich muß vor den Beklagten ein favorabler Spruch, denen Rechten nach, gethan werden.

Das 4. Capitel.

Von vermeintlicher Einziehung eines Waldes, den eine Gemeinde aus einer Fürstl. Schuld-Verschreibung unterpfändlich besitzet, und nach Proportion des Capital-Zinses nutzet.

Casus.

Eine reiche Gemeinde strecket ihrem damaligen Landes-Fürsten, auf dessen gnädigste Gesinnung, ein ansehnliches Capital vor, zu Wieder-Einlösung eines schon lange versetzten Fürstl. Amtes, und wird ihr dagegen ein Wald, auf gewisse Jahre, und gegen Genießung des Holzes, nach Proportion des Capital-Zinses, unterpfändlich verschrieben.

Unter dieser Zeit stirbt der Fürst, ohne Hinterlassung Fürstl. Descendenten; mithin fallen seine nachgelassene Lande an einen Fürstl. Herrn Vettern.

Solchem wird, nach angetrettener Landes-Regierung, von einigen seiner Hof-Bedienten, die um des Gewissens willen sich eben keine grauen Haare wachsen liessen, beygebracht:

er könnte den Wald, ohne Wiedererstattung des Capitals, unbedenklich einziehen. Dann, ein grosser Herr, der aus einem besondern Recht, als: aus einer Mit-Belehnschaft, oder erlangten Anwartschaft, seinem hohen Herrn Vorfahrer succedirete, wäre nicht schuldig, dessen gemachte Schulden zu bezahlen, wenn Er es sonst nicht thun wolte. Ein anderes seye es mit einem Erb-Prinzen: als: welcher die väterliche Verbindungen schon eher halten müßte; und dennoch hätte es, wegen Bezahlung der väterlichen Schulden, auch manchen Anstoß und Zweifel.

Hierauf resolviret der neue Landes-Herr: es solle an das Forst-Amt, darunter der Wald gelegen, ohnverzüglich rescribiret werden, denselben so fort einzuziehen, und die Gemeinde zu bedeuten: daß sie sich von Stund an des Waldes enthalten, und, wegen Wiedererstattung ihres Darlehens durch seine Hochfürstl. Kammer, weiter keine Hofnung machen solte.

Dieses Rescript publiciret dann das Forst-Amt der Gemeinde, zu ihrer ziemlichen Bestürzung.

Sie bittet angelegentlich, mit ihrer Gegen-Nothdurft vorhero gehöret zu werden, ehe man den Befehl zur Execution brächte: damit sie nicht ohnverschuldet so hart leiden müßte.

Das Forst-Amt antwortet ihr: es wolle ihrenthalben einen unterthänigsten Bericht erstatten; und könnte geschehen lassen, daß sie sich an den Herrn selbst supplicando wendete.

Als dasselbe geschehen ist; wird in der Sache eine Fürstl. Commißion angeordnet.

Vor solcher erscheinet dann die Gemeinde durch einige Bevollmächtigte ihres Mittels, und ihren rechtlichen Beystand; und die Fürstl. Schuld-Verschreibung wird im Original produciret, recognosciret, und daran überhaupt weiter nichts auszustellen befunden.

Da fragt sichs nun:

Ob mit Fug und Recht der verschriebene Wald einzuziehen, und die Gemeinde, wegen der gebethenen Wiedererstattung ihres darauf hergeschossenen Capitals, abzuweisen seye?

Antwort.

Nein! dann, wann ein Landes-Herr Gelder aufnimmt, zu nöthigen und seinem Lande nützlichen Sachen, als: zu Wiedereinlösung verpfändeter Aemter, und Herrschaftl. Güter; zur Erkaufung dergleichen; zu Vermehrung seiner hohen Regalien; zu Verbesserung seiner Kammer-Gefälle; zu Erhaltung des Landes-Credits; zu Abwendung einer Land-verderblichen Execution ꝛc.; so verbindet sowol ihn selbst, als auch seinen Nachfolger, die natürliche Billigkeit, und der höchste Caracter eines regierenden Herrn, seine und seiner Herren Vorfahren ehrlich-gemachte Schulden, richtig wieder zu bezahlen.

Fände sichs aber: daß die Schulden herrühreten, von Führung eines unmäßigen

Prachts; unnöthiger Gebäude; Haltung viel unnützer Diener; öfterer kostbarer Festivitäten, bloß zur Belustigung des Hofs ꝛc.; alsdann kann der Nachfolger an der Regierung, unbeschadet seines höchsten Respects, diejenigen um ihre Bezahlung laufen lassen, so lange sie wollen, die zu sothanen dem Lande ohnersprießlichen Dingen, Gelder hergeliehen.

Im ersteren Fall aber muß die Rechts-Regel genau in acht genommen werden: daß niemand einen Nutzen mit des anderen seinem Schaden suchen solle: „Bevorab, da eines „regierenden Herrn höchsten Ehre gar hoch „daran gelegen ist, daß er seiner Herrn Vor„fahren eingegangene billige Handlungen nicht „unmächtig, und darüber seinen eigenen ho„hen Namen bey der Nachwelt verkleiner„und verächtlich mache.„

Das 5. Capitel.

Von Behauptung, vermittelst der unvordenklichen Verjährung, des Besitzes eines Gehölzes, welches, als ein Fürstl. Kammer-Gut, eingezogen werden sollen.

Casus.

Ein vornehmer von Adel besitzet ein Gehölz, mit der völligen Holz- und Jagd-Nutzung.

Bey

Bey veränderter Landes-Herrschaft aber bringet ein Neider am Hofe dem neuen Landes-Fürsten auf eine sehr einnehmende Weise bey: wie dieses Gehölz ein zum Lande gehöriges Stück, oder ein Fürstl. Kammer-Gut seye; und da dergleichen Güter niemals veräussert werden könnten, der Fürst Fug und Macht hätte, dasselbe ohne Weitläuftigkeit einzuziehen.

Hierauf befiehlet der Fürst der Kammer, das weitere darunter zu verfügen; mithin ergehet an den Edelmann ein scharfes Rescript: sich von Stund an des Gehölzes zu entschlagen, auch Rechnung zu thun von seinen daraus bishero gezogenen Nutzungen; und der Revier-Oberförster bekommt Verordnung, im Namen des Fürsten von dem Gehölz Posseß zu nehmen.

Der Edelmann aber leistet darauf keine Parition; widersetzet sich, so gut er weiß und kann, der Besitznehmung; und als er endlich der Gewalt weichen muß, so thut er es dennoch mit einer förmlichen Protestation.

Da wird nun, nicht der Timor Domini, das ist der Herr Amtmann und Ober-Beamte des Orts, sondern der Terror Domini, das ist: der Herr Fiscal, über ihn geschickt.

Dieser treibt dann die Sache hoch, und will behaupten: bey denen Kammer-Gütern hätte weder einige Veräusser- noch Verjährung statt: sintemal dieselben eigentlich zum Lande, item, zu Erhaltung des Herrschaftl. Hofstaats, und sonstiger Landes-Bedürfnüssen, gehöre-

ten; folglich könnte keine Privatperson einiges Recht darzu haben, noch sich in deren Besitz, und wenn selbiger gleich noch so alt, erhalten.

So erfordere es auch die Pflicht eines jeden Landes-Herrl. Successors, darauf nachdrücklichst zu gedenken, daß die unter seinem Herrn Antecessoren vom Lande abgerissene Stücke wiederum darzu gebracht, und es dadurch wieder ergänzet würde.

Darzu trätte auch noch das: daß nicht die mindeste Spur anzutreffen seye: ob wäre, durch ein Stillschweigen und Connivenz, oder Nachsicht der Fürstl. Kammer, oder ein- und anderen grossen Ministers, sothanes Gehölze zeithero in des Edelmanns, und seiner Vorgängere, Händen verblieben.

Es seye derselbe auch in eine fiscalische hohe Strafe verfallen, daß er den Fürstl. Befehl nicht respectirt, und der verordneten Besitznehmung des Gehölzes so hartnäckigt sich widersetzet.

Der Edelmann schützet darauf vor, seinen, und seiner Vorgängere, landkündigen, langen und geruhigen Besitz und Nutzung des Gehölzes; und daß hierdurch sein Besitz desselben, als schon vorlängst verjähret, rechtmäßig seye, und keines ferneren Beweises nöthig, noch weniger er sich darum zu bekümmeren habe, weme das Gehölz vorhero etwa gehöret hätte. Und eben deswegen habe er sich nicht verbunden geachtet, dem an ihn ergangenen Fürstl. Befehle zu pariren, noch sich so schlechterdings aus

seiner

seiner wohlhergebrachten Possession vertreiben zu lassen; mithin keine Strafe verwirket.

Die Meinung aber, daß Kammer-Güter weder veräussert, noch verjähret werden könnten; litte noch einen gewaltigen Abfall.

Allermassen so gar auch Kirchen-Güter, und dergleichen geistliche Sachen, die doch, an und für sich selbsten, ausser allem Commercio, oder Handel und Wandel wären, nach bekannten Rechten, gar wol verjähret werden könnten.

Es machete auch keine Folge: daß ein Fürstl. Successor alles wiederum nach dem vorigen Stand einrichten müßte. Dann, ein solches zu thun, seye Er nicht im Stande.

Gienge aber das an; so würde unter denen geistlichen Fürsten nichts beständiges seyn und bleiben können: indem alsdann alle ihre besitzende Rechte und Gerechtsame, deren stärkeste Stütze wäre die Posseß und Verjährung, gar bald umgestürzet werden würden: welches doch denen Rechten nach unzuläßlich seye.

Zu dem, so werde auch die Lehre: daß die Verjährung wider einen Vasallen, auch wider einen Inhaber eines Fideicommisses, nicht statt habe, von denen bewährtesten Schrift-Lehrern platterdings verworfen.

Da auch, bey einer Verjährung gegen den Landes-Herren, die Haupt-Frage wäre, von seiner Wissenschaft darunter? So seye hier, in Sachen seiner, des Edelmanns, betreffend das Gehölze, um welches man ihn bringen wolte, die Wissenschaft der Kammer-Räthe (an denen es bey Fürstl. Kammer nie-

mals einigen Mangel gehabt) vor die Wissenschaft des Herrn selbst, zu halten.

Da nun dieselben gewußt, auch gar leicht hätten wissen können (gestalten sein Gehölz nur wenige Meilen von der Fürstl. Residenz-Stadt gelegen,) daß er, gleichwie seine Vorgängere, dasselbe allezeit inne gehabt, besessen, und genutzet; und sie sich demnach desfalls niemals gereget noch beweget; so ergebe sich daraus gar natürlich: daß sie es nie vor ein Fürstl. Kammer-Gut, sondern vielmehr für Privat-Gut, erkannt hätten.

Habe nun das Gehölz niemalen zur Fürstl. Kammer und zum Lande, oder denen Fürstl. Herrn Antecessoren, zugehöret; so lasse sich ja noch wol fragen: wie sie dann hätten darum gebracht, oder dasselbe vom Lande abgerissen werden mögen? Denn, was einer niemals gehabt, das hätte ihm niemals genommen werden können.

Solchemnach würde es ja! wider alles Recht und Billigkeit laufen, wenn man ihn jetzt de facto des Gehölzes berauben wolte.

Da fragt sichs nun:

Wie doch die Sache zu entscheiden seye?

Antwort.

Dieweilen, denen Rechten nach, eine unvordenkliche Verjährung muß genommen werden von einer solchen Zeit

„deren Anfang niemand mehr weiß;

„mithin

„ mithin man demjenigen, der sich darauf be=
„ rufet, nicht beymessen kann, ob er zu der be=
„ sitzenden Sache rechtmäßig= oder unrechtmäs=
„ siger Weise gekommen;

Und aber ausgemachten Rechtes ist:

„ daß eine Verjährung von undenklichen Zei=
„ ten her, ein rechtmäßiges Eigenthum einem
„ zuwege bringe;

„ auch die Wissenschaft und Stillschweigen de=
„ rer beamteten Personen oder Diener, vor
„ die Wissenschaft des Herrn zu achten seye, und
„ demselben präjudiciren könne und möge;

Als wird der Edelmann bey seinem wohl=erseßenen Recht an dem Gehölz billig ungekränkt gelassen, und der Fiscal zur Ruhe gewiesen. Da zumalen niemanden sein Recht zu entziehen ist, noch mit Fug entzogen werden kann, auch nicht einmal durch einen Fürsten.

Das 6. Capitel.

Von angemaßter Holzungs= Gerechtigkeit auf eines andern seinem Holz, welches der Besitzer desselben sich zu freyer Hand ausdrücklich vorbehalten, nachdem er sein Gut, wozu das Holz sonst gehörig, durch eine Cession demjenigen überlassen, der obige Gerechtigkeit zu exerciren suchet.

Casus.

Ein grosser Herr machet einer, in besonderen Gnaden bey Ihme gestandenen, Hof-Dame ein Präsent, mit einem apert gewordenen, oder heimgefallenen Ritter-Mannlehn-Gut, nachdem Er dasselbe in ein wahres Erb-Lehn verwandelt gehabt.

Einige Jahre hernach stirbt Er, und mit Ihme erlöschet seine ganze Fürstl. Linie.

Worauf die Dame ihrem Vetter, der ein Favorit des neuen Landes-Herrn war, ihr Gut mit seinen ansehnlichen Pertinenz-Stücken, ausgenommen das Holz, mit der Jagdbarkeit, Mast und andern Wald-Nutzungen: gegen eine Summe Geldes, so, wie sie es besessen, und genutzet, durch eine Cession überlässet.

Nach Verlauf zweyer Jahre ersuchet er sie schriftlich, ihme unter favorablen Bedingungen das Holz gleichfalls zu überlassen, oder wenigstens ihme zu vergönnen, zu Verfeuerung seiner Hauswirthschaft alljährlich die Nothdurft am Schlagholz, gegen eine gewisse Abfindung, auf diesem Holze schlagen zu lassen.

In ihrem Antwort-Schreiben aber schläget sie ihm beedes ab, mit vermelden: wie sie nie Sinnes gewesen, weder das Holz zu verkaufen, noch dessen Nutzung mit jemanden gemeinschaftlich zu haben.

Uber ein Jahr hernach thut er einen schriftlichen stärkeren Antrag desfalls an sie; empfänget aber von ihr einen Brief, mit einer geflochtenen Antwort darauf zurück.

Solches

Solches verdrießt ihn, und läſſet, unbegrüſſet ſeiner Baaſe, Schlag-Holz daſelbſt hauen.

Da er nun in Güte darvon nicht abſtehen will; ſuchet ſie Hülfe und Schutz wider ihn bey der Regierung.

Im angeſtellten Verhörs-Termin bringet ſie durch ihren Anwalt ein: wie ſie, bey Uberlaſſung des Guts an Beklagten, ſich das quæſtionirte Holz, nebſt der Maſt, Jagden, und anderer Waldnutzungen, ausdrücklich vorbehalten, und ihm auch nachgehends nicht das mindeſte darunter eingeräumet, und bey deſſen geruhigen Beſitz und alleinigen Genuß ſich bis auf die Zeit, da er ſie hierinnen ſtrafbarer Weiſe turbiret, auch erhalten hätte. Bittet demnach, ſie bey ihrem Eigenthum zu ſchützen; ihme ſeine widerrechtliche Anmaſſung nachdrücklich zu verweiſen, und ihn in die Erſetzung des Schadens und der Unkoſten zu verurtheilen.

Beklagtens Advocat excipiret: es hätte Frau Klägerin ſeinem Herrn Principal das Gut in der Maſſe, wie ſie es beſeſſen und genutzet, abgetretten; nun ſeye das Holz, beſage der Lehn-Briefe über das Gut, auch ein Pertinenz-Stück deſſelben; und ob ſie daſſelbe zwar mit aller Wald-Nutzung ſich vorbehalten; ſo hätte ſie ſich doch, wegen des Schlag-Holzes, in ihrem lezten Antwort-Schreiben dergeſtalt gegen ihn herausgelaſſen, daß man ihre Einwilligung darunter wenigſtens vermuthen könnte.

Als aber dieſe Einwürfe der Regierung nicht erheblich geſchienen; ſo wird er zu Beybringung

bringung besseren Beweises verwiesen, wenn er nicht gemeinet wäre, sich seiner angeblichen Befüganiß des Holz-Schlags zu begeben, inzwischen aber mit solchem bis zu ausgemachter Sache gänzlich in Ruhe zu stehen, bedeutet. Der Proceß gehet also fort, und er unterfängt sich, während desselben, des weitern Holz-Schlags.

Die Klägerinn bringet hierauf ein und anderes scharfes fiscalisches Pœnal-Mandat wider ihn aus: an deren eines so wenig, als an das andere, er sich kehret.

Da nun die Sache zum endlichen Spruch kommen soll;

Da fragt sichs dann:

Wie derselbe zu thun sey?

Antwort.

Es sind folgende Puncte bey dieser Sache in Betrachtung zu ziehen, als:

1.) Die eigentliche Willens-Meinung der Klägerinn.

2.) Des Beklagten intendirte Bringung einer Dienstbarkeit auf ihr Holz.

3.) Die Despectirung der an ihn ergangenen Pœnal-Mandaten;

4.) Die Ersetzung des niedergeschlagen- und abgeführten Schlag-Holzes, samt der Vergutung des verursachten Schadens in ihrem Holz; und

5.) Die

5.) Die Bezahlung derer auf den Proceß verwendeter Unkosten.

Worauf dann also erkennet wird, und zwar:

ad 1.) Wird, den Rechten nach, die Veränderung eines seiner deutlich ausgedruckten Willens-Meinung weder vermuthet, noch geglaubt; wo nicht die vorgegangen seyn sollende Abänderung dessen klärlich erwiesen werden kan. Wobey dann hauptsächlich auf dasjenige zu sehen ist, was von Anfange, bey Uberlassung des Guts, zwischen Klägerinn und Beklagten abgehandelt worden. Und da wollen die Rechte, daß man auf alle Art und Weise darauf sehen müsse, daß eine Handlung bestehen möge, so, wie sie abgeredet ist.

ad 2.) Wird in Rechten das Holzungs-Recht auf einem fremden Walde, gehalten vor eine Art von einer Quasi-Dienstbarkeit. Die Zuwegebringung einer Dienstbarkeit aber kommt an auf ein Thun, und nicht auf ein Vermuthen, noch auf ein blosses Sagen. Denn, sie muß sonnenklar erwiesen werden: allermassen die natürliche Freyheit für eine Sache streitet.

Es ist auch ferner hiebey zu erwegen, daß, da Beklagter, wider der Klägerinn ihr Mast- und Jaad-Recht auf mehrberührten Holz, nichts einzuwenden hat, folglich es ihr stillschweigends einräumet; ihr hieran nicht wenig geschadet werden würde, wenn er mit Niederschlagung des Unter-Holzes, so, wie er es angefangen, fortfahren solte.

Und

Und da ist dann abermals nicht glaublich: daß jemand sich eine solche Ungelegenheit durch dergleichen Quasi-Dienstbarkeit auf den Halß bürden lassen werde.

ad 3.) Kan sich Beklagter der Bezahlung derer in denen ergangenen fiscalischen Pœnal-Mandaten, enthaltenen Geld-Strafen nicht entbrechen; dieweil er sich deren mit seiner geflissentlichen Renitenz oder Ungehorsams-Bezeigung, zu keinem geringen Despect seiner vorgesezten hohen Obrigkeit, schuldig gemachet; zu solchen Mandaten auch selbst Gelegenheit gegeben; und nichts erhebliches dagegen beygebracht hat.

ad 4.) Muß er das eigenthätig niedergeschlagene und abgeführte Schlag-Holz entweder in natura erstatten, oder nach dem wahren Werth bezahlen, samt dem damit im Holz gethanen Schaden; so viel nunmehro Klägerinn darunter erweißlich zu machen vermag: dieweil, den Rechten nach, ein jedes Attentat oder Beeinträchtigung, also fort abzustellen, und unter währendem Processe nichts neues vorzunehmen ist. Endlich:

ad 5.) Werden die aufgewendete Proceß-Kosten in der Sache gegen einander compensirt und aufgehoben: indem Beklagter eben nicht vor einen leichtfertiger Weise Proceßirenden anzusehen; da er doch wenigstens einen Schein Rechtens vor sich hat.

Im übrigen aber wird er nachdrücklich bedeutet: Klägerinn in der ruhigen Posseß ihres Holzes weiter nicht zu stören, und damit zu fer-

neren

neren befugten Beschwerden über ihn Gelegenheit zu geben, so lieb ihm seyn möchte, sich mit ganz unbeliebiger Verordnung verschonet zu sehen.

Das 7. Capitel.

Von anmaßlicher Legung eines Holzes ins Gehäge, worauf die Koppel-Hude hergebracht worden.

Casus.

Eine Dorfs-Gemeinde hat mit ihrem Fürstl. Amt, auf einem darinn gelegenen Herrschafts-Holze, die Koppel-Hude.

Der neue Beamte daselbst, welcher die Gerechtigkeiten der Gemeinde unter der Hand gerne beschneiden, und sich dadurch einen grossen Verdienst machen möchte, stellet bey der Rent-Kammer vor: wie das Holz, durch der Gemeinde tägliche Betreibung mit einer starken Heerde Rind-Vieh, dermassen ausgehellet und ruiniret worden, daß es nicht zu sagen; und ihme wieder aufzuhelfen, da zumalen es einen guten Holz-Boden hätte, kein anderes Mittel übrig seye, denn, daß man es ins Gehäge legete.

Hierauf bekommt er Befehl: solches zu veranstalten, und der Gemeinde Bedeutung zu

thun,

thun, daß sie sich, bey Strafe der Pfändung, ihrer Koppelhude-Gerechtigkeit darauf so lange gänzlich enthalten solte, biß der junge Anflug sich eingefunden, und dem Vieh aus dem Maule gewachsen wäre.

Dieser Befehl wird also der Gemeinde publiciret, und ihr hiernach Auflage gethan; der Revier-Förster aber Amts wegen bedeutet: das Holz einzubuschen, oder die Hägewische anzuknüpfen, oder auszuhängen, und gegen die Gemeinde mit der Pfändung zu verfahren, im Fall sie diesem Verbot zuwider handeln würde.

Die Gemeinde aber protestiret stark dawider, und, um sich nicht aus der Posseß ihres Hude- und Trift-Rechts werfen zu lassen, continuiret dasselbe.

Der Förster fähret demnach zu; pfändet dem Gemeinde-Hirten etliche Kühe ab, und läßet sie so fort in den Pfände-Stall auf dem Amt treiben.

Als nun die Gemeinde, wegen Freylassung ihrer wohlhergebrachten Gerechtigkeit auf dem Holze, und Zurückgebung der Pfänder, bey dem Beamten kein Gehör findet; suchet dieselbe bey der Regierung Schutz und Hülfe darunter.

Da fragts sichs dann:

Ob die Koppel-Hude die Hägung des Holzes zulasse?

Und, ob die Pfändung rechtmäßig seye?

Ant-

Antwort.

Es ist eines so wenig, als das andere, dem Recht und der Billigkeit gemäß.

Dann, die Hägung des Holzes hat ohne Wissen und Willen der Gemeinde nicht fürgenommen werden können: dieweil eine Koppel-Hude in denen Rechten angesehen wird vor eine Particular-Societät, das ist: vor eine solche Sache, da zwey einander anfänglich etwas bittweise verstatten, und nachhero daran ein gleiches Recht geniessen: welches ein Theil dem andern, wider sein Wissen und Willen, nicht entziehen kann und mag.

Und darum hat die Gemeinde sich an das Amts-Verboth zu kehren, nicht nöthig gehabt, indem es eine grosse Unbilligkeit in sich hält. Angesehen sie dadurch in keinen geringen Abbruch ihrer Nahrung gesetzet werden würde, wenn sie sich der Koppel-Hude auf dem Holze so lange völlig enthalten solte, biß es wieder angeflogen, und das junge Holz dem Vieh entwachsen seye, daß es die obersten Spitzen daran nicht mehr verbeitzen, oder verbeissen könnte.

Zu dem, ist es auch nicht forstmäßig, ein ganzes Holz, das Trift und Hude leiden muß, auf einmal ins Gehäge zu legen; sondern dasselbe muß nach und nach, Schläg-weise geschehen, und zwar also: daß dem Vieh darauf immer die nothdürftige Weide, oder Blum-Besuch verbleibe, so lange, bis ihme das ganze Holz wieder frey gegeben werden kann.

Die Pfändung nebstdeme betreffend; so ist solche eine Art der Bestrafung.

Derjenige aber begehet nichts strafbares, der sich seiner zustehenden Gerechtsame bedienet, und dabey, gegen Neuerungen, zu conserviren suchet.

Daraus folget nun von selbsten: daß das Amts-Verboth aufzuheben, oder doch nach mehrerer Billigkeit einzurichten; die Zurückschlagung des abgepfändeten Viehes aber unbedenklich zu verfügen seye.

Das 8. Capitel.

Von neuerlich unternommener Anweisung auf eines andern seinem Holze.

Casus.

Es wird ein Forstmeister befehliget, auf seiner unterhabenden Revier eine gewisse Anzahl Bau-Stämme, zu einem neuen Jagd-Schloß seines gnädigsten Herrn, anzuweisen, an Ort und Ende, wo es dem Bau-Platz am nächsten.

Nun ist kein Holz näher gelegen, denn das, unter seiner Inspection mitgelegene, Gemeinde-Holz: verrichtet also die Anweisung, Ausweis- oder Auszeichnung auf demselben, ohne Begrüssung der Gemeinde.

Diese

Diese, auf erhaltene Nachricht darvon, beschicket ihn so fort, und protestiret mächtig gegen solche Neuerung; verlanget, daß er den angeschlagenen Wald-Hammer wieder aushaue; und sich des Niederfällens derer Hölzer enthalte, ein grosses Unglück zu vermeiden: inmassen sich die Gemeinde, ohne ihren guten Willen, keinen einzigen Stamm hinwegnehmen zu lassen gemeinet wäre.

Er antwortet: er liesse sich von den Bauren nichts vorschreiben, und es im übrigen darauf ankommen; wüßte auch schon zu verantworten, was er gethan hätte, und weiter thun würde.

Des folgenden Tages hat er schon einen Regierungs-Befehl im Hause, um sich auf der Gemeinde wider ihn angebrachte Beschwerung standhaftig zu verantworten, und inzwischen mit allem in Ruhe zu stehen.

In seinem unterthänigsten Bericht hierauf ziehet er dann an, den wegen der Holzanweisung empfangenen Fürstl. Kammer-Befehl; und wie, besage einer, bey der Amts-Repositur vorhandenen, alten Bau-Rechnung, bereits vor 80. Jahren, aus eben dem Gemeinde-Holz, die Bau-Stämme zu der Herrschaftl. Mahl- und Schneide-Mühle auch genommen worden; mithin habe hierdurch gedachte Herrschaft die Holzungs-Gerechtigkeit auf sothanem Gehölz erlanget, folglich seye der Gemeinde ihre Beschwerung vergeblich.

Derselben wird demnach seine Verantwortung abschriftlich zugesendet, mit dem Befehl,

fehl, ihre etwan habende Gegen-Nothdurft binnen der bestimmten Frist zu bedenken, und zu fernerer Verordnung einzureichen.

Sie stellet darauf vor: es seye zwar an deme, daß besagtes Mühlwerk von ihrem Holz erbauet worden; allein, die Holz-Abgabe darzu wäre, laut derer bey der Gemeinde-Lade befindlichen Nachrichten, bloß aus einer Gutwilligkeit, und gnädigster Herrschaft zu Ehren, zugleich auch mit der Protestation: daß es, über kurz oder lang, zu keinem Recht ausgedeutet werden solte, bittweise geschehen. Dahero wäre anjetzo, weder an eine Verjährung, noch der Herrschaft daraus erwachsene Holzungs-Gerechtigkeit, nicht zu gedenken: gestalten auch die Gemeinde hiermit nochmals dagegen feyerlichst protestirte, und, wie sie schon gebethen, nochmals bäthe.

Da fragt sichs nun:

Was in der Sache zu verfügen seye?

Antwort.

Dieweilen, denen Rechten nach, eine bittweise, und noch darzu unter einer ausdrücklichen Protestation: daß es zu keiner Consequenz gereichen solle; beschehene Handlung vor ein erlangtes Recht nicht angezogen werden kann, noch eine Verjährung anbey statt findet; so wird dem Forstmeister seine Anweisung, als zu voreilig, verwiesen, und er befehliget, sich dergleichen in Zukunft zu enthalten.

Das

Das 9. Capitel.

Von der Unbefügniß, einem Lehn-mann seinen Grund und Boden, als dem Lehn-Herrn wieder heimgefallen, in Anspruch zu nehmen, nachdem er die darauf gestandene verkroppete Hölzer völlig abgeholzet, um das Fleck von frischem wieder anfliegen zu lassen.

Casus.

Ein Edelmann hat bey seinem Ritter-Gut einen Feld-Kopf, oder Feld-Schacht, eines ziemlichen Umfangs, aber mit lauter Kroppen bestanden, daran weiter kein Zuwachs zu hoffen.

Diesen treibet er völlig ab, und fängt an, das Fleck wieder anzusäen, und mit einer andern Gattung Hölzer anzupflanzen.

Der Beamte daselbst aber, der das herrschaftliche Vorwerk und Schäferey gepachtet hat, schicket ihm eine Verordnung zu, das Fleck leer liegen zu lassen, und nicht wieder holzbar zu machen, dieweil er mit dem Holz, und nicht mit Grund und Boden beliehen worden: als welcher, nachdem kein Holz mehr darauf stünde, dem Lehn-Herrn zu seiner Nutzung und Gebrauch nun gänzlich heimgefallen seye, und forthin zu einem Hut-Fleck vor das Vorwerks-Vieh und die Schäferey genutzet werden solte.

Da fragt sichs:

Ob der Edelmann zu dem abgewüsteten Holzfleck kein weiteres Recht habe?

Antwort.

Zu abgeschmackten Sachen sagt man in Bayern: das ist narret, wie es nu halt ist! Und eben so närrisch kommt heraus die angezogene Amts-Verordnung: dann die Lehn-Rechte wissen nichts von einem so seltsamen Heimfalle und Zuwachs-Recht; und muß, wenn die Sache bey der Regierung angebracht wird, der Edelmann, bey dem freyen Gebrauch seines Grund und Bodens, gegen den Beambten gehandhabet werden; sonst liefe es auf die gröfseste Unbilligkeit hinaus.

Es pflegen zwar sonsten einige Regierungen derer meisten Beamten im Lande ihr allgemeines Principium zu hegen: welches heisset:

> Man muß die Schaafe fein unter der Schur, und die Edelleute und Gemeinden fein kurz halten, und, so viel man kann, ihre Gerechtigkeiten beschneiden.

sed male, secundum accursium: sagen die Rechtsgelehrten. Das heisset auf gut deutsch: das Ding nutzet nichts.

Gestalten, überhaupt alle unnöthige Neuerungen nicht viel taugen, und es besser gethan ist: man lässets bey dem Alten.

Wovon sich einsmals ein alter, vornehmer geheimer Rath gegen seinem gnädigsten Herrn,

in

in seinem unterthänigst-eröfneten Bedenken, über die Frage: Ob, mit Abschaffung der alten Observanz bey einer gewissen Sache im Lande, eine neue und ganz andere einzuführen rathsam seye? kurz und artig erklärete, also:

Gnädigster Herr! die Alten waren auch gescheide Leute, und sprachen:

Sum, fus, fut,
Alle Neuerung thut nicht gut;
Sum, es, est,
Man laß es, wie's ist geweßt.

Worauf der Fürst gesprochen: es ist wol wahr! und darum soll es auch bleiben, wie es gewesen ist. Und hiermit wurde das neue Project ganz und gar verworfen.

Es sind zwar Projecte von denen Projectanten (die auch sonsten Plus-ultramacher genennet werden) bald gemachet; aber das schlimmeste dabey ist, daß dieselbe meistentheils mit des Landes-Herrn grössestem Schaden ablauffen.

Das 10. Capitel.

Von neuerlicher Anmassung des Lager- und windbrüchigen Holzes auf Gemeinde-Hölzern.

Casus.

Ein Ober-Förster, welcher ein tüchtiger Jäger, aber auch ein wunderlicher Heiliger war, lässet sich einfallen auf denen, in seinem gnädigst-anbefohlenen Ober-Revier, und unter seiner Inspection gelegenen, Gemeinde-Hölzern das vorhandene Lager-Holz und die Wind-Brüche, sich unter dem Namen eines Accidenzes zuzueignen, und es durch seine Holzhauer aufzuarbeiten.

Die Bauren protestiren dagegen, als gegen eine Neuerung, und sehen es an, ob wolte er ihnen damit eine unbeliebige Holz-Gerechtigkeit aufbringen.

Er antwortet ihnen: was nutzet das Protestiren! mein gnädigster Herr, als deme die hohe forstliche Obrigkeit über eure Hölzer zustehet, und der mir dieselben mit unter meine Aufsicht gegeben, hat mir alles Lager- und windbrüchige Holz vor ein Accidenz aus- und zugesprochen; und das müsset ihr euch gefallen lassen, es sey euch lieb oder leid.

Die Bauren erwiederen: der gnädigste Herr könnte aus seinen eigenen Hölzern ihm zum Accidenz geben, was Er wolte; aus ihren eigenthümlichen Hölzern hingegen keinen Stock, ohne ihren Wissen und Willen.

Er versetzet: und ich frage euch nicht lange darum, ob ihr es zufrieden seyd, oder nicht. Und stehet euch das nicht an, so laufet hin, und verklaget mich, wo ihr wollet.

Hierauf

Hierauf bringen sie ihre Klage an bey der Regierung, und die Sache kommt zum Termin.

Als nun solcher eröfnet, und denen Bauren erlaubt worden, ihre Beschwerden zum Protocoll ordentlich anzubringen; so beziehen sie sich zuförderst auf ihren ehrlichen, und von undenklichen Zeiten her geruhig-genossenen Besitz, und alleinige Nutzung ihrer Gemeinde-Hölzer; und fangen hernach ein langes und breites an zu erzählen von des Ober-Försters, (der doch mehr nichts darauf zu thun hätte, als bloß zu jagen, und denen Bauren ihr benöthigtes Holz anzuweisen) seiner neuerlichen Anmassung des Fall- und Lager-Holzes zu schwätzen.

Er fället ihnen ins Wort, und spricht: Wer weiß auch, ob euer Posseß dieser Hölzer so ehrlich ist? Dann, ihrer Lage nach, halte ich dieselben vielmehr vor Vor-Hölzer, die einstens zu meines gnädigsten Herrn Waldung der Ort und Enden wohl mögen gehöret haben: angesehen, dieselbigen auf sothane Hauptwaldung hin und wieder stossen, und nur davon abgesondert sind, bald durch einen alten Wasserschlufter, oder Stein-Graben, bald durch einen kleinen Wiesen-Grund, bald durch eine alte Ledden- oder Trift-Rasen, und bald durch ein Feldgen; mithin billig zur Haupt-Waldung gerechnet werden solten.

Die Bauren, da sie hören, daß er ihnen ihr Eigenthum zweifelhaftig machen will, fahren darob ganz entrüstet auf, und sagen: Ihr seyd nicht kumbabel darzu, daß ihr uns wollet

zu verdächtigen Besitzern unserer Gemeinde-Hölzer machen! Gesezt, doch uneingestandenen Falls auch, solche wären einsmals Herrschaftl. Vor-Hölzer gewesen; so hat uns doch einer, der kein Narr war, berichtet: es stehe in denen Rechten geschrieben: daß man das Eigenthum, an Hölzern und Gerechtigkeiten, die vorhero eines andern gewesen, durch eine lange, geschweige, durch eine unvordenkliche Zeit, gar wol erlangen könne und möge.

Nun sehen wir gar deutlich: daß ihr aus Bosheit, Argliſt und Betrug, uns wollet um das unserige bringen, oder wenigstens die Last einer neuerlichen Holz-Gerechtigkeit uns aufbürden. Da wird aber gewiß nichts draus! Bitten demnach Hoch-Fürstl. Regierung um Schutz wider euch; und euch scharfe Auflage zu thun, um uns die hinweggenommene Wind-Fälle und Lager-Holz entweder baar zu bezahlen, oder in natura wieder zu erstatten; und euch, als einen unruhigen Kopf, und solchen Mann, der sich seines Amts mißbrauchet, nachdrücklich zu bestrafen.

Uber dieser Rede fähret ihm flugs Feuer ins Dach, und saget: was, ihr groben Knollen! die ihr keine Raison zu gebrauchen wisset, bin ich ein Betrüger! und verstehe mein Amt nicht! das solt ihr mir beweisen, ihr Lümmel! um eurentwillen lasse ich mich weder strafen, noch anhalten, euch das quæstionirte Holz, als mein Accidenz, zu restituiren.

Da fraget sichs nun:

Was vor eine Weisung in der Sache zu thun seye?

Antwort.

Ob zwar sonsten bey niemanden, noch minder bey einem Fürstl. Diener, ein Dolus oder Betrug, denen Rechten nach, vermuthet wird;

Auch eine närrische Ursache vom Betrug entschuldiget;

So muß aber doch, bey dergleichen Verbrechen, die närrische Ursache wenigstens durch eine wichtige Vermuthung erwiesen werden.

Es wird aber ein Betrug, den Rechten nach, allerdings vermuthet, wenn von verbothenen Sachen die Rede ist, und wenn einer mit Fleiß der Billigkeit zuwider etwas fürnimmt; und ohne ein rechtschaffenes Fundament für sich zu haben, einem andern in sein Eigenthum einfället, und hinweg nimmt, was ihm anstehet; oder ihn sonsten boshaftig- oder arglistiger Weise, in dem Besitz des seinigen störet und beunruhiget.

Ist nun jener eine beamtete Person, und thut dergleichen etwas; so schreitet er aus denen Schranken seines Amts; und muß sich gefallen lassen, wenn ihn der andere deswegen injuriarum belanget; kann sich auch seiner Begünstigung halben nicht entschuldigen, noch weniger sich der ihme darunter zuerkannten Schadens-Ersetzung und Strafe entziehen.

Solchemnach hat dann der beklagte Ober-Förster stark gefehlet, und keiner guten Weisung

sung vor seinen Theil in der Sache sich zu ver=sehen.

(*)

Das II. Capitel.

Von einer, auf einem Fideicommiß=Gut behaupteten Holz= und Trift=Gerechtigkeit.

Casus.

Ein Edelmann hat zween Söhne zu Lehnsfolgern, die, nach Gewonheit des jungen Adel. Bluts, an schönen Gewehr, Pferden, Hunden, lustiger Gesellschaft, und dem Soldaten=Leben, ihr eintziges Vergnügen hatten; das Sitzen über den Büchern u. Studiren (dazu sie ihr Vater eigentlich gewidmet, und ihnen davon immer vorpredigte) hingegen wolte ihnen nicht anstehen; reiten demnach einsmals zu ihrer Mutter Brudern, einem Kayserl. Obristen, und lassen sich, als adeliche Cadeten, bey seinem Regiment enrolliren; schicken den Reitknecht mit denen Pferden wieder nach Hause; schreiben dem Vater, was sie gethan und bitten nicht nur um seine Genehmhaltung dessen, da zumalen es ja hiesse:

Wer Ehre will erwerben,
das muß durch Krieg geschehn ꝛc.

sondern auch um Geld, zu ihrer Equipirung.

Er

Er gibt endlich, wiewol ungerne, seinen Consens dazu, und überschikt ihnen einen Beutel voll Geld, mit der väterlichen Ermahnung: solches wohl anzulegen.

Da er nun in Erfahrung bringet: daß seine Herrn Söhne anfiengen locker zu leben, und Schulden zu machen; gedenket er: Holla! das Ding thut so kein gut! auf die Art werden meine junge Krieger meinen sauer erworbenen Schweis bald anwerden, und mein Gut wird nach meinem Tode in fremde Hände gerathen; also muß ich ihnen einen Pflock stecken, und aufs Gut ein Fideicommiß legen; so weiß ich doch, daß es bey meinem Namen beständig bleibet.

Hierauf fähret er in die Stadt zu seinem Gerichtshalter, einem abgewüchsten alten Advocaten, und lässet alles, nach seiner Willens-Meinung wol verclausuliret, zu Papier bringen, und sothanen Auffatz des Fideicommisses bey dem Lehn-Hof zur Confirmation einreichen.

Indessen werden die Söhne, um ihres Wohlverhaltens willen, nach und nach höher befördert, und bekommen beyde Compagnien. Nicht lange hernach aber bleibt der älteste in einem blutigen Treffen, und der jüngste vor einer Festung im Sturme; und der Vater stirbet darüber für Betrübniß.

Ein Minister bey Hof aber, der sich die Expectanz auf obiges Gut bey dem Lehn-Herrn ausgebethen, und erhalten, nimmt es also in Besitz; will aber dem benachbarten Adel. Gut, welches von Alters her die Holz- und Trift-Ge-

rech-

rechtigkeit auf einem besondern Holz und Ried jenes Guts hergebracht hat, solche weiter nicht zugestehen, lässet es dem Nachbar zu wissen thun, und ihm vermelden: wo er nochmals sein Geschirre ins Holz schicken würde, und sein Vieh aufs Ried herüber käme; würde er ihn pfänden lassen.

Jener kehret sich aber daran nicht; werden ihm demnach ein paar Pferde ausgespannet, und auf dem Ried etliche Kühe abgenommen.

Darüber kommt die Sache bey der Regierung zur Klage.

Der Kläger beziehet sich auf sein wolhergebrachtes Recht dieser Dienstbarkeit, und erweiset die undenkliche Verjährung derselben, und wie er und seine Vorfahren bey sothanem Recht sich allezeit erhalten, und er in dessen geruhigem Besitz sich bis dahin befunden. Bittet demnach um fernere kräftige Manutenenz darbey, und um Condemnirung des Beklagten, zur unverzüglichen Zuruckgebung derer ihm widerrechtlich abgepfändeten Pferde und Kühe, samt Ersetzung alles und jedes dadurch ihme verursachten Schadens und Unkosten.

Beklagter wendet ein: er als einer, der in dem Gut aus einem ganz besondern Recht succediret, wäre an der Vorfahren ihre Handlungen und Verträge nicht gebunden.

So fechte ihn auch die gerühmte Verjährung nichts an: denn die Rechte hielten selbige für eine Art einer Veräusserung; bey einem Fideicommiß-Gut aber habe keine Veräusserung statt;

Dahe-

Dahero schadete selbige keinem nachfolgenden Besitzer eines mit einem Fideicommiß behafteten Guts, oder sonst einer dergleichen Sache.

Dazu wäre ein Vasall schuldig, auf sein verliehenes Lehn-Gut keine Dienstbarkeiten wirken zu lassen, sondern es bey seinen Freyheiten, Recht- und Gerechtigkeiten, auf alle Weise zu erhalten.

Und deswegen hätte er auch an der fürgenommenen Pfändung nichts widerrechtliches begangen. Bittet im übrigen um Absolvirung von der Klage.

Da fragt sichs nun:

Was für ein Spruch zu thun sey?

Antwort.

Dieweilen ausgemachten Rechtens ist, daß, wenn eine Verjährung einer Dienstbarkeit auf einem Gute, schon vor Einsetzung eines Fideicommisses, ihren Anfang genommen hat; sie alsdann auch statt habe, und wirken könne, gegen einen jeglichen Besitzer des Fideicommisses.

Aus welcher Ursach dann die Pfändung vor unzuläßlich zu halten, und Beklagter zu condemniren ist: die abgepfändeten Stücke Vieh dem Klägern unverzüglich wieder zurück zu senden; ihm allen Schaden und Unkosten zu verguten, und ihn seines wolhergebrachten Holz- und Trift-Rechts fürohin unbeeinträchtiget genieſſen zu lassen.

Das

Das 12. Capitel.

Vom rechtmäßigen Verboth an die Besitzere derer sogenannten Holzmaasen, oder Holz-Theile, die starken Hölzer darauf nicht bey der Reihe weg nieder zu fällen.

Casus.

Es hat eine grösse Dorf-Gemeinde ein eigen-stattliches Laub-Holz, welches die Mitnachbaren gerne in Holz-Theile, oder sogenannte Holzmaasen, unter sich vertheilet haben möchten.

Nun vernehmen sie, daß einer in der Stadt seye, den man insgemein nenne: den Projectenmacher, und viel thun könnte.

Hinter diesen stecken sich dann die Bauren, und bringen es durch ihn dahin, daß sie, gegen Erlegung eines Stück Geldes, das Holz unter sich theilen und verloosen dürfen; ob gleich andere Herren, die einen bessern Verstand von Forst-Sachen hatten, diese Holz-Vertheilung vor schädlich halten.

Darauf fänget dann ein jeder Bauer an, auf seiner Holzmaase zu hauen, wie er will; und die mehresten fällen die auf ihren Theilen stehende Haupt-Bäume, und andere starke Hölzer, bey der Reihe nieder, in der Meinung: daß, wenn sie solche stehen liessen, so wären sie nicht sicher genug bey dem Besitz ihrer Holz-Theile; so verdämmeten auch die starken Hölzer zu sehr das

Unter-Holz, und würde dessen nicht genug nachwachsen.

Es wird aber ein neuer Revier-Förster, der ein guter hirsch- und holzgerechter Jäger, auf den erledigten Forst-Dienst der Ort- und Enden gesetzet.

Solcher schüttelt mächtig den Kopf zu sothaner Holz-Abschwendung; und da er den Greuel der Verwüstung mit gleichgiltigen Augen nicht ansehen kann; so zeiget er es an bey der Behörde, und meldet unter andern: daß die böse Wirthschaft, zur völligen Verödung nicht nur des Gemeinde-Holzes, sondern auch der Herrschaftl. Wildbahne darauf, in kurzem gereichen würde.

Er bekommt hierauf Befehl: den Bauren darunter Inhalt zu thun: welches er auch anbefohlener massen thut.

Sie laufen deswegen ohnverzüglich zu einem Advocaten, der schon auf allen Schneen abgehetzet war, und dergleichen die Bauren gerne aufsuchen, wenn sie was durchtreiben wollen.

Derselbe setzet ihnen also ums Geld ein Murmurrial, oder Klag-Schrift an die Regierung auf, und spahret darinnen das Latein und die Juristische Brocken keinesweges; besonders streichet er darinnen heraus die Herrschaftl. gnädigste Concession wegen der Vertheilung des Gemeinde-Holzes; das Eigenthum so ein jeder Nachbar dadurch an seiner Holz-Maase erlanget hätte; und das Recht, mit dem seinigen nach Gefallen gebahren zu können und

mögen; spricht benebenst denen Bauren einen guten Muth ein ihres Gesuchs halben, und heisset sie, die Schrift bey der Regierung einzugeben; erinnert sie auch, des Schmierens nicht zu vergessen, denn das Sprichwort sagete:

Wer wohl schmiert;
Der wohl fährt.

Sie folgen auch getreulich seinem Rath, und erhalten gute Vertröstung.

Da fragt sichs nun:

was in der Sache zu verfügen seye?

Antwort.

Dieweil einem jeglichen Besitzer einer Sache, bevorab einer Holzung, oblieget, damit umzugehen, wie es einem guten Hausvatter gebühret; die ins Land publicirte Forst-Ordnung auch vorhin schon klare Maaß gibet, wie man die Holzungen nutzen und gebrauchen solle; mithin solche Nutzung pfleglich eingerichtet werden muß; und dawider niemand sich behelfen kann mit der Ausflucht: daß ein jeder Eigenthums-Herr mit dem seinigen thun und lassen könnte und möchte, wie er wolte; und daß unser HErr GOtt das Holz darum habe aufwachsen lassen, damit es der Mensch zu seinem Nutzen anwenden solte.

Als wird denen Bauren ihre fürgenommene Holz-Verwüstung bey nachdrücklicher Strafe, billig verbothen: da zumahlen hierbey

bey insonderheit auch auf einen nachhaltigen Ertrag des Holzes; auf die Nachkommen; und auf die Erhaltung der Herrschaftl. Wildfuhre zu sehen ist; folglich wird dem Forst-Bedienten anbefohlen, genau darauf acht zu geben, auf daß demselben nicht zuwider gehandelt werde; und, daß er, um sothanen Zweck desto eher zu erlangen, den Bauren ihr Holz auf einen gewissen Tag hinfüro anzuweisen hätte; doch ohne Entgelt.

Das 13. Capitel.

Von unbilliger Annehm- und eigenmächtiger Erhöhung des Stamm-Geldes.

Casus.

Ein Forst-Bedienter, der auf einer Gemeinde-Holzung, die Anweisung unentgeltlich zu verrichten, befehliget war, lässet sich endlich durch die edle Tugend, davon geschrieben stehet:

O! sacra auri fames! quid non mortalia pectora cogis.

Das ist:

O, du wol heilger Geitz! was kanst du nicht ausrichten!
Du zwingst uns Sterbliche, nur stets auf Geld zu dichten;

dahin verleiten, daß er dieses Befehls vergasse, und wenn er den Bauren Bau-Stämme anwiese, anfänglich nur ein kleines Stamm-Geldgen forderte; und, da sie es ihme willig gaben, um ihn in andern Sachen zum Freund zu haben, damit nach und nach immer höher, und gar bis auf 1. 2. auch 3. fl. von einem starken Bau-Stamme stiege; item, von einem guten Nutz-Holz, und so weiter, nach Proportion von den übrigen Hölzern, die er abzugeben hatte; nahm auch mit einem Dutzend fetter Martins-Gänse, und ein paar der stärkest-und nutzbaresten Stämme auf der Hauung, zu einem Dank vor seine Mühe, alljährlich vorlieb, zeichnete sich dieselben selbst aus, und die Bauren mußten sie ihm noch darzu fällen, und in seinen Hof fahren, nicht anders, als wenn es eine Schuldigkeit wäre.

Endlich murreten einige alte Bauren dawider, und dem Dorfs-Schultheissen giengen selbsten die Augen darüber auf.

Er liesse also die Gemeinde durch den Dorfs-Knecht zusammen fordern unter die Linden auf dem Anger, und sprach zu ihnen: Ihr Nachbarn! was will aus dem Dinge werden; auf die Weise müssen wir ja dem Förster unser eigen Holz abkaufen; seine Betteley wird zu arg, und kommt fast einer Brand-Schatzung gleich. Was thun wir?

Da hiesse es dann: wir werden wohl am besten thun, wenn wir etliche Männer aus der Gemeinde, Vormundschaft, oder unseren Syndes (Gemeinde-Syndicum) nach einem klugen

klugen Mann in die Stadt schicken; es muß aber ein Kern-Affecat seyn, der fein herbe ist, und durchbeisset wie ein alter Holzäpfel-Eßig; geben ihm Geld mit, und lassen ihn einen Brief an die Regierung machen; so wird uns schon geholfen werden, und der Förster eines auf die Nase kriegen, daß er sein Lebetage dran gedenken wird.

Also muß dann der Syndicus unverzüglich in die Stadt, und seine Commißion ausrichten. Die Supplick wird auch eindringlich genug aufgesetzet, und vom Advocaten eingerichtet.

Da fragt sichs nun:

Was darauf zu thun seye?

Antwort.

Es wird, nach gepflogener Communication mit dem Ober-Jägermeister- und Forst-Amt, der Förster vorbeschieden, über der Gemeinde ihre Beschwerden vernommen, und, nachdem er, was er gethan, nicht läugnen kann, gewaltig abcapitelt, und ihm auferleget, das unmäßige Stamm-Geld zurück zu geben, die hinweggenommene Bäume nach dem wahren Werth, item, die in der Sache aufgegangene Unkosten zu bezahlen. Hierüber wird er noch mit einer Geld-Strafe angesehen, und bedeutet, sich dergleichen, einem Fürstl. Diener höchst unanständiger Betteley und Leute-Schinderey, bey Vermeidung ernstlicher Ahndung, hinfüro gänzlich zu enthalten.

Das 14. Capitel.

Von gränznachbarlicher Theilung des Holzes, von Alters halben umgefallen- oder durch den Sturmwind geworfener Looch- oder Maalbäume, und sonst umgebrochener Hölzer auf der Gränze; item von Vermahl- oder Vermarkung der Mahlbäume, und Ersetzung ihres Abgangs.

Casus.

Es wirft ein gewaltiger Sturmwind auf einer Forst-Gränze eine starke Looch-Eiche und eine alte Maal-Linde, bricht auch verschiedene andere Hölzer um auf dieser Gränze zu beiden Seiten.

Die beiderseitige Forstbediente, als Gränz-Nachbarn kommen demnach auf der Forstgränze zusammen, um das Holz zu theilen, und bringen zu dem Ende ihre Johnhauer mit.

Da sie aber noch was jung, dazu noch ziemlich ungeübt in Forst-Sachen, auch nicht weit von ihrer Heimat kommen waren, wissen sie der Theilung kein Geschicke zu geben; werden darüber uneins, und wollen die Sache mit denen Hirschfängern schlichten, werden aber darvon durch die Johnhauer abgehalten; scheiden also unverrichteter Sache wieder von einander, und ein jeder rapportiret den vorgefallenen Handel seinen Obern.

Hierauf werden von beiderseits Herrschaften 2. alte wolerfahrne Ober-Förstere befehliget,

get, sich eines gewissen Tages zu vereinigen, alsdann unverzüglich an Ort und Stelle zu verfügen, und die Theilung derer Windfälle nach der Observanz, und ihren Pflichten gemäß, zu verrichten.

Da sie nun, samt vorbesagten Forstern und Johnhauern, da angelanget sind, und den Schaden besichtiget; so betrachteten sie zuförderst die Gränz-Steine und dergleichen Vermarkung, ob alles noch in seiner Richtigkeit seye, stecken hernach die gerade Gränz-Linie ab, und lassen gerade über der Linie die umgebrochene Hölzer mit der Bogen-Säge aufschneiden; was nun einem jeden auf sein Revier zufället, das nimmt er zu sich, und lässets vor seine Herrschaft aufarbeiten.

Bey denen Maal-Bäumen aber, die recht auf dem Gewende, oder auf der Forst-Gränze gestanden, wird eine Schnur über den Stock des Stammes, wenn er in der Mitten abgebrochen, und der Stamm vollends umgehauen worden; ist aber der Baum mit der Wurzel gar ausgerissen, über das Loch hergezogen, und sich damit nach der Vermarkung der Gränze gerichtet; nachdem nun die Schnur weiter auf dieses oder jenes Revier schnüret, nach solchem bekommt von dem geworfenen Gränz-Baum dieser oder jener Gränz-Nachbar mehr oder weniger Holz.

Uberhaupt kommet es in solchen Fällen an auf jedes Orts und Landes eingeführte Gewohnheit.

Stehen nun mehr starke Eichen, Linden, oder Steinbuchen, (als welche Gattung Höl=zer, wegen ihrer sehr langen Dauer, sich am besten zu Maalbäumen schicken) an der Gränze; so dienet zur Erhaltung ihrer Richtigkeit, daß von denen gesundesten zu Loochbäumen ausgesu=chet, und oben am Stamme, wo sich die Haupt=Aeste anfangen, fein sichrbar ausgezeichnet wer=den; und wird entweder ein A, oder ein dop=peltes Bischofskreutz, oder 3. bis 5. Queerker=ben, tief ins Holz hineingehauen, und sie der=gestalt vermaalet oder angeloochet: nachdem zuvor der Stamm, im Fall er etwa zu rauh, oder verwachsen wäre, ein wenig ausgeglättet, oder ausgeschneittelt worden. Die Bäume aber müssen, wie gesagt, noch recht gesund, und von Mittel=Jahren seyn; so können sie her=nach, natürlicher Weise, schon ein paar hun=dert Jahre, und darüber ausdauren.

Sind aber dergleichen Bäume allda nicht vorhanden; so wird ein fein sichtbarer und ge=zeichneter, fester und starker Gränzestein an die Stelle des ausgerissenen, oder umgebrochenen Maalbaums wieder eingesetzet, und die ge=wöhnliche Urkunden darunter geleget.

Sothanes Auszeichnen eines anderen Maalbaums, oder Setzung des Steins, aber muß geschehen, in Beysein beider Revier=För=ster, und mit Zuziehung beiderseitiger Beam=ten; und alles so fort zu Protocoll gebracht, und von ihnen allerseits unterschrieben werden; so gibt es nachmals keine Gränz=Irrungen und Streitigkeiten.

Man pflegt auch im Herbst einen armsdicken, gewüchsigen jungen Heister, von obiger Gattung Hölzer, entweder in das Loch, oder neben den Stock des vorigen Loochbaums, und zwar 1½. Schuh weit darvon, tüchtig einzupflanzen, und mit Pfählen zu versichern, und einen guten Schuh weit, gerade darneben, einen sichtbaren Stein einzusetzen: welches aber wiederum in Gegenwart beyderseitiger Beamten und Forstbedienten geschehen muß; sonst entstehet darüber ein Gezänke.

Ehe und bevor aber der Heister gepflanzet wird; so wird die Weite von demselben, bis zu dem nächsten Gränz-Stein, mit der Meßruthe genau ausgemessen, und alles fleißig registriret.

Hernach müssen die Förster wol acht haben, daß der Heister nicht wieder umgerissen, verrückt, oder beschädiget, sondern aufgebracht werde. Alsdann können solche gepflanzte Maalbäume 300. Jahre und noch darüber stehen, ehe sie wieder eingehen.

Das 15. Capitel.

Von der Befügniß dessen, der die Forestal-Jurisdiction, oder Forstl. Obrigkeit exerciret über eine Waldung, welche einem andern zustehet, demselben zu verbiethen, das Wald-Graß in denen jungen Schlägen nicht zu verlassen, noch sonst was vorzunehmen, das dem Wald und der Wildbahn Abbruch thun kann.

Casus.

Ein Wald-Herr vermeinet, es stehe ihm frey, aus dem Wald, als seinem Eigenthum, alle Nutzung nach seinem Belieben zu ziehen, ungeachtet ein anderer die Forstl. Obrigkeit über den Wald exerciret.

In solcher Meinung dann thut er die jungen Schläge auf, ehe sie noch hüthig worden; lässet seine Leute nicht nur, sondern auch fremde vors Geld, hineingehen, und das erwachsene fette Wald-Graß darauf ausschneiden;

Fänget auch an, dieselben mit dem Vieh zu betreiben;

Durchzichet das Holz mit seinen vielen Schafen und Ziegen oder Geisen;

Nasset sich der Spreng- oder Vogelmast, auch des wilden Obstes auf dem Holz an;

Lässet seine Schweine, Schafe und Ziegen, dieselbe auffressen;

Auch die zur Vogelweide, oder dem Vogelfraß gehörige Hölzer, als da sind Zwiesel- Kirsch- Ebereschen- und Elsbeer-Bäume, it. Stein- Weiß- oder Haynbüchen, und dergleichen, aushauen;

Und handthieret so auf dem Wald, als wenn ihm niemand was einzureden hätte.

Der Forst- und Jagd-Herr lässet ihn ein und andersmal in Güte erinnern, die Dinge bleiben zu lassen.

Er hingegen gibt nichts darauf.

Also fertiget dann jener ihme eine nachdrückliche Verordnung zu, des Inhalts: daß, wofern

wofern er sich weiter dergleichen etwas unterfienge, wodurch dem Wald und der Wildbahne Schaden und Nachtheil geschähe, man sich bemüßiget sehen würde, solche Mittel gegen ihn zu ergreifen, womit man ihn doch lieber verschonet sehen möchte.

Da fragt sichs nun:

Ob der, welchem die Forstl. Obrigkeit zustehet, dem andern, deme der Wald gehöret, wegen der Nutzung und Gebrauch desselben, Ziel und Maaß setzen könne?

Antwort.

Ja! und das von Rechts wegen. Dann was das

Begrasen und Aushüten junger Schläge betrift, so ist bekannt: daß, so lange ein junger Schlag noch in der Hägung lieget, und mit Häge-Scheiben bestecket und eingebuschet ist, das darauf erwachsene Gras zur Wildfuhr gehöre: dieweil solches Gras des Wildprets natürliche, und demselben mit Fug nicht zu entziehende Aessung ist.

So wird auch das Stand-Wildpret durch derer Gräsere ihr vielfältiges Hin- und Wiedergehen, Grasrupfen, Schneiden und Abmähen, zu sehr verunruhiget, und aus seinen angenommenen Ständen versprenget. Welches auch durch das Aushüten geschiehet.

Es wird auch dem jungen Holze, ehe es die Jahre bekommt, darinnen es, ohne Scha-

den

den, begraſet und gehütet werden mag, ein ſolcher Schaden damit zugefüget, den es hernach ſo leichtlich nicht wieder verwindet, noch zu rechten Dickungen, darinnen ſich Wildpret ſtecken könnte, kommen kann: inmaſſen es zu helle wird, und auch ſehr verkroppet und verbuttet: geſtalten das Vieh dem jungen Holz gerne die oberſten Spitzen oder Wippel verbeitzet; darzu auch viel junge Stangen ausbricht, ſchälet und verwüſtet, daß ſie nachgehends verdorren. Da gibt es dann leichte Hölzer, aus welchen das Wildpret übertrit, und ſich dicke und ruhige Wälder ſuchet.

Das Durchziehen des Holzes mit Schafen und Ziegen, tauget noch weniger: denn die ſtarke und geile Witterung dieſes Viehes iſt dem Wildpret ſehr zuwider: dahero es ſeine Stände verläſſet, und ſich aus einem ſolchen Holz völlig hinweg ziehet.

Die Spreng- oder Vogelmaſt, weilen ſie vorhin wenig ergiebig iſt, wie auch das Wild-Obſt auf dem Gehölz; gehöret nach Recht und Billigkeit, auch vors Wildpret alleine, damit es zu ſeiner Erhaltung etwas im Winter unterm Schnee finden möge. Werden aber Schweine eingeſchlagen, und das Holz mit Schaf- und Ziegen-Vieh durchzogen zu der Zeit, wenn das geeckerigt und das Wildobſt fället; ſo wird es von ſothanem Vieh rein beym Boden aufgenommen und weggefreſſen; mithin bleibet dem armen Wildpret nichts übrig. Es kommt auch von ſolcher Maſt nichts zu einer

Käu-

Käumung, davon mit der Zeit ein junger masttragender Stamm erwachsen könnte.

Leztlich, betreffend noch das Aushauen derer zur Vogelweide gehöriger Hölzer; so ist dasselbe wieder eine schädliche Sache. Dann, wo der Vogel, sonderlich der Zug- oder Strich-Vogel auf einem Holz keinen Fraß findet, da fället er nicht gerne ein, sondern ziehet schnell vorbey; oder, wenn er ja einfället, so bleibet er doch gar nicht lange liegen, sondern machet sich bald wieder fort.

Alldieweilen nun alle die vorberührte Sachen dem Forst- und Jagd-Herrn seine Jagdnutzung gewaltig schwächen; also hat er allerdings Fug und Recht, dem Waldherrn vorzuschreiben, wie er seines Holzes, unbeschadet jenes seiner Jagdbarkeit, sich gebrauchen solle und müsse.

Das 16. Capitel.

Vom streitiggemachten Genuß der Weiden, oder des Weidichts, auf einem mit all- und jeden Pertinenzien, nichts davon ausgeschlossen, verpachteten Herrschaftl. Guts.

Casus.

Eine Herrschaft hat jemanden eines von ihren Kammer-Gütern, mit allen und jeden Pertinenz-Stücken,

nichts

nichts davon ausgeschlossen, und insonderheit die dabey befindliche viele Wiesen: an denen herum Weidenbäume in der Menge stehen,

auf gewisse Jahre verpachtet,

diese Bäume aber im Pacht-Contract sich nicht ausdrücklich ausgezogen;

hat ihme auch das zum Gut gehörige Holz dergestalt eingeräumet in der Maase: daß Pachter darauf das kleine Weidwerk treiben, die Holz-Gräserey haben, und alljährlich die Nothdurft zu seiner Verfeuerung und anderen häuslichen Nothwendigkeiten, darinnen schlagen lassen solte.

Nun fället der Herrschaft ein starker Wasserbau an sothanem Gut für; deshalben an den Förster des Orts ein Kammer-Befehl ergehet, eine grosse Quantität Weiden auf besagtem Gut, zum erforderlichen Zaungertig, köpfen zu lassen. Welches auch geschiehet.

Der Pachter kommt dagegen ein mit seiner Protestation; beziehet sich auf seinen Pacht-Contract, und erachtet sich nicht schuldig, die Weiden ohne baare Zahlung, oder Abzug an seinem Pacht-Gelde, verabfolgen zu lassen: da zumalen er sich nicht verbunden hätte, zu einigem Haupt-Bau am Gute, etwas umsonst herzugeben.

Er wird aber bedeutet: seine Protestation wäre unerheblich; und er seye mit der geforderten Zahlung, oder dem künftigen Abzug am Pacht-Geld, ein vor allemal abgewiesen.

Da fragt sichs nun:

Ob dem Pachter nicht vielmehr der alleinige Genuß der Weiden zu lassen; oder wenigstens das zum Wasserbau hinweggenommene Weidicht ihme sonst zu verguten seye?

Antwort.

Dieweilen die Rechte die Weiden an denen Wiesen herum nicht rechnen zur Wiesen-Nutzung, sondern zur Holzung;

Die Holz-Nutzung aber dem Pachter weiter nicht, vermöge Pacht-Contracts, zugelassen ist, als, so ferne er selbige zu seiner Verfeuerung und anderer Haus-Nothdurft bedarf; als hat er an dem Weidicht nichts zu suchen, sondern ist schuldig, es unentgeltlich verabfolgen zu lassen.

Es wäre denn, daß er darthun könnte, wie er durch die beschehene Weiden-Köpfung einen zu starken Abgang an seiner Verfeuerung und sonstigen Haus-Bedürfniß erlitte. Auf welchen Fall die Herrschaft sich nach Recht und Billigkeit nicht entbrechen kann, ihme den Abgang darunter zu verguten.

Das 17. Capitel.

Von unumgänglicher Schuldigkeit der Folge bey auskommendem Feuer auf einer Landes-Herrlichen Waldung.

Casus.

Casus.

Es wird eine Landes-Herrliche Waldung von bösen Leuten angestecket.

Da nun das Forst-Amt daselbst den Adel und Unadel in seinem Bezirk zur Brandfolge, und Rettung des Waldes, eiligst auffordert, so bleibt ein Vasall, der doch das Trift- und Hütungs-Recht auf demselben Wald geniesset, mit seinen Leuten zurück, unterm Vorwand: er, als ein mit hohen und niedern Gerichten beliehener von Adel, sey nicht schuldig, einige Folge zu leisten. Und, weilen die Erscheinung mit seinen Leuten bey dem Brand, auf Amts-Gebot, einer gerichtlichen Folge nicht gar ungleich sähe; so wäre bedenklich nur einen Mann abzuschicken, denn man könne sich leichtlich wodurch präjudiciren.

Das Amt, nach gedämpftem Feuer auf dem Holz, erstattet seinen umständlichen Bericht in der Sache an die Regierung, und gedenket in dem angeschlossenen Verzeichniß derer Oerter, die retten helfen, dieses Edelmanns seines Dorfs mit einem Vacat.

Hierauf wird er vorbeschieden, und befraget, wie er sich getraue sein Ausbleiben bey dem Waldbrande zu entschuldigen?

Er beziehet sich auf seine Gerichts-herrliche Freyheit von aller Folge; und wie niemand zu verdenken wäre, der zu Erhaltung seiner Immunitäten und Privilegien behutsam gienge. Zudem wären auch schon Leute genug da gewesen, die über das Feuer Herr werden können.

Da

Da fragt sichs nun:

Was hierauf zu erkennen seye?

Antwort.

Dieweilen ein Waldbrand vor ein Land-verderbliches Ubel anzusehen, welchem schleunig abzuhelfen, eine allgemeine Hülfe und Beystand erfordert wird; also niemand von denen Landes-Eingesessenen, er sey wer er wolle, sich deren entbrechen kann, ohne Verletzung der Pflicht, womit er seinem Landes-Herrn verwandt ist; ja es erheischet eines Gerichts-Herrn seine Schuldigkeit:

Daß, wenn er des aufgehenden Feuers auf dem Holze eher gewahr wird, denn ein Forst-Bedienter seines Herrn, er augenblicklich Lärmen mache, und dem nächst-angränzenden Amte oder Förster, Nachricht überbringen lasse, auch seine Gerichts-Unterthanen Hals über Kopf zur Hülfe fortschicke;

Wird er aber zuerst vom Amte oder Forst-Bedienten um Hülfe angerufen, so darf er nicht erstlich eine Stunde lang stehen und philosophiren, was er thun wolle; sondern muß flugs mit der Antwort da seyn: Ja! es soll ohne Verzug geschehen.

Vor andern nun sind zur Folge bey einem brennenden Walde verbunden diejenige, welche darauf eine Gerechtigkeit geniessen, als: Trift und Hude, Jagd, Freyholzung ꝛc. leisten sie aber die Folge nicht, so machen sie sich ihres habenden Rechts verlustig.

Da nun der Herr Junker aus einer falschen Einbildung sich in dem Stücke sehr verfehlet hat; so wird ihm von der Regierung sein begangener Staats-Fehler stark verhoben, und, zum freundlichen Andenken, er seines Trift- und Hut-Rechts nicht nur, vor allezeit forthin, verlustig, sondern auch eine empfindliche Geld-Strafe gegen ihn erkennet.

Daß aber auch die Waldbrände nach aller Möglichkeit verhütet werden mögen; so lieget denen Forst-Bedienten ob, auf denen ihnen anvertraueten Gehölzen fleißige Aufsicht zu führen, daß nicht allerley zusammengelaufenes, lüderliches Gesindel sich darinnen verschleiche; daß die Köhler bey dürrem Wetter und anhaltender Dürrung nicht auf dem Gehölze kohlen, und ihre Feuer laufen lassen, noch die Pechscharrer und Aescherer in solcher dürren Zeit ihre Handthierung auf dem Holze treiben; noch jemand zwischen Pfingsten und St. Michaelis, alte Stöcke und Heyde in oder vor dem Wald ausbrenne; noch die Fuhrleute, Klafterschläger und Hirten mit dem Tobacksschmauchen kein Feuer auf dem Holze ausbringen, und damit ein so grosses Unglück anrichten; inmassen die ausgebrannte Blössen viel und lange Jahre hernach liegen, ehe sie wieder anfliegen wollen: woraus dann dem Herrn und Lande kein geringer Schaden erwächset.

Das

Das 18. Capitel.

Vom rechtmäßigen Verboth des Stockbrechens auf anfliegenden Schlägen; des unmäßigen Ströhe- oder Streuerechens auf dem Gehölze; wie auch des Rasen- oder Wasenstechens unter den Bäumen.

Casus.

Es wird von einem Forst-Amt einberichtet: was massen die sogenannte Holzrechtler, oder Holzberechtigte, sich nicht mehr wehren liessen, auf der Amts-Waldung, in denen Schlägen, darauf sich schon der junge Anflug sehr schön zeigete, Stöcke zu brechen, zu graben, oder roden; mit scharfen Hölzern und eisernen Rechen die Ströhe oder Streu zusammen zu kratzen; auch unter den Bäumen im Wald Rasen zu stechen: vorgebend, sie wären von Alters her holzberechtigte Unterthanen; und hätten dißfalls mehrere Freyheit, weder fremde.

Da fragt sichs nun:

Ob man ihnen diese Freyheit nicht beschneiden könne?

Antwort.

Allerdings! denn sie gehöret unter die Sachen, welche einer Waldung höchst schädlich; und

darum in allen woleingerichteten Forst-Ordnungen nachdrücklich verbothen sind. Angesehen:

Durch das Stockroden auf denen Stockräumen, die sich mit Holz wiederum befliegen, der Anflug an und um die Stöcke herum am stärkesten einfället; es wird sich auch allezeit eine weit mehrere und bessere Brut um die Stöcke herum, weder auf denen ganz offenen Plätzen finden: dieweil der Saamen bey denen Stöcken die Früchte, den Schatten, die Wärme, und die gute Geile geniesset. Dahero durch das Stockgraben und herausreissen mit ihren langen Wurzeln, entsezlich viel junge Brut verwüstet, sowol auch viel durch die hin- und wiedergehende Leute verträmpelt und zertretten wird.

Durch besagtes Ströhrechen wird viel junger Aufschlag und Nachwuchs mit ausgezogen: auch bey der Abfuhre der Ströhe, viel junges Holz niedergefahren, geschunden und verdorben; dem Boden zu viel Decke und Feuchte genommen, auch durch das beständige Schreyen und Lärmen der Ströhrecher das Wildpret zu sehr geschröcket, und aus seinen Ständen versprenget; auch manch gutes Stücke Holz unter die Ströhe mit- und aus dem Wald hinwegpartiret.

Durch das Rasenstechen aber wird den Bäumen die Wurzel zu sehr entblöset, und sie daran vielfältig verwundet: wovon sie nachgehends gerne verdorren, und vor der Zeit eingehen.

Es erfordert demnach die Nothwendigkeit: daß eine Herrschaft ihren Unterthanen darunter

Ziel

Ziel und Maaß setze; sonst würden ihre Wälder und Wildbahnen bald zu Grunde gerichtet werden.

Das 19. Capitel.

Von der Stelle, welche die Forst-Gelder, oder Waldmiethe, bey Entstehung eines Concurses derer Gläubiger, zu des Schuldners Vermögen, bey der Classificirung derer Lehns-Schulden einnehmen.

Casus.

Ein Land-Edelmann, bey deme es just so zugienge, wie bey dem reichen Manne im Evangelio: nur mit diesem Unterscheid, daß man von demselben nirgends liset: er habe die löbliche Gewonheit an sich gehabt, Schulden zu machen, dem Henker ein Ohr ab, und anbey sich mit dem gemeinen Sprichwort zu trösten:

Borgen ist adelich;
Bezahlen aber bäurisch;

so mochte auch wohl in des Edelmanns seiner Bibel der Text bey dem Druck vergessen worden seyn:

Der Gottlose borget und bezahlet nicht;

erlebte dann endlich die Wahrheit des lateinischen Verses:

Ædificare domos, & corpora pascere multa;
Ad paupertatem proximus est aditus.

Das ist:

Häuser, wie die Schlösser bauen, und anbey viel Mäuler speisen;
Ist der nächst' und beste Weg, bittrer Armuth zu zureisen.

Die zwey böse Secten der Gläubigeren und Mahnechäer plageten ihn zwar täglich, und schrien überlaut: Geld her, Geld her! wir wollen länger nicht warten, sondern unsere hergeliehene Capitalien, samt denen nun so viel Jahre her davon nicht abgetragenen Interessen, kurzum bezahlet haben; sonst werden wir den Herrn, als einen losen Bezahler, bey der Hochlöbl. Regierung verklagen. Es erinnerte ihn auch die Fürstl. Kammer, seinen ansehnlichen Rest an Waldmiethe, vor empfangene Bau-Stämme, bey Vermeidung militarischer Execution, unverlänget abzuführen.

Es hatte aber dieser gute Herr auch so einen Fehler an sich: daß, wenn er gemahnet wurde, ihm alsobald ein starker Fluß vors Gehör fiele, daß er fast gar kein Wort vernahme; allein, so bald die Gläubiger wieder aus dem Haus waren; so hörete er augenblicklich wiederum so scharf, wie zuvor.

Sothaner Zufall konnte doch nicht verhindern, daß nicht endlich ein starker Concurs zu seinem Vermögen entstünde, und der Concurs- und Executions-Proceß gegen ihn eröfnet wurde.

Unter

Unter andern Creditoren meldeten nun sich auch seine Ehegenoßinn mit ihrem Herrn Curator, wegen ihres eingebrachten stattlichen Heyrath-Guts, und der Fürstl. Kammer-Fiscal, wegen des starken Waldmieth-Restes; und will die Dame so wol, als der Herr Fiscal, in die erste Classe derer privilegirten Schuldner, mit eingesetzet seyn; und ihrer keines dem andern den Vorzug lassen:

Sie nicht. dieweil eines Weibes eingebrachtes Heyrath-Gut, als eine in denen Rechten hoch-privilegirte Schuld angesehen werde, mithin allen anderen auf ihres Eheherren Gütern haftenden Schulden vorgienge.

Der Fiscal aber darum nicht: dieweil in seines gnädigsten Herrn Lands-Ordnung stünde: die Waldung seye ein Schatz des Landes. Nun wäre dieser Schatz hauptsächlich des Landes-Herrn; die Waldmiethe aber ein abhangendes Stück von solchem Schatz, und käme vornemlich dem Herrn zu: welcher vorhin allen Schuldnern vorgehen müßte.

Da fragt sichs jetzt:

Wie der Handel zu entscheiden sey?

Antwort.

Das hergenommene Argument von dem Schatz, den die Waldung vorstellet, passet hieher nicht.

So ist auch das Forst-Geld oder die Waldmiethe kein Tribut oder Schatzung, die auf der Unterthanen ihren Gütern haftet; sondern es

ist dieselbe ein Einkommen des Fisci, als der nur deswegen ein stillschweigend Unterpfand, mit einem Privilegio, auf der Unterthanen Gütern hat; gleichwie es alle andere Herrn-Gefälle auch haben.

Eines Weibes Heyrath-Gut aber, dessen Einbringen erwiesen ist, behaftet nicht allein mit einer stillschweigenden Verpfändung ihres Ehemanns Haabe und Güter, sondern es ist auch sothanes Unterpfand in denen Rechten mit vortreflichen Privilegiis begleitet.

Hat sie nun ihr Heyraths-Gut dem Manne erweißlich zu- und eingebracht vor dessen gewirckten Waldmieth-Rest; so gehet sie allerdings dem Kammer-Fiscal vor.

Ist aber das Einbringen geschehen, nachdem besagter Rest bereits gemacht gewesen; so gehet der Fiscal vor.

Dann, in die Classe der privilegirten Schulden werden dieselben, dem Proceß gemäß, alle nach einander hingesetzt, wie sie nach Ordnung der Zeit gemachet sind.

Mithin gebühret der Dame, deren Einbringen ihres Heyrath-Guts, vor dem gewirkten Waldmieth-Rest, dargethan worden, der Vorzug vor dem Herrn Kammer-Fiscal, nicht aus einer vor das liebe Frauenzimmer bey galanten Leuten schon so eingeführten Höflichkeit, sondern von Rechts wegen.

Das

Das 20. Capitel.

Von unbilligen Pfändungen auf dem Holze.

Casus.

Ein Forst-Bedienter, der ein Erz-Sausewind, und recht brutaler Socius war, trift auf seinem anbefohlenen Forst an einen Fuhrmann, der wegen der tiefen Schläge, oder Löcher, auf der sehr ausgefahrenen, und doch nicht gebesserten Landstrasse, neben so einem Loche etwas ausgebeuget, und damit einen Eichenheister geschunden, und sonst einiges junges Holz an der Strasse niedergefahren hatte.

Diesen Mann fället er wie unsinnig an, und will ihm ein Pferd ausspannen.

Der Fuhrmann bittet, ihn damit zu verschonen, und zu betrachten, daß ja daselbst unmöglich fortkommens gewesen, und, wenn er mit seinem schwer befrachteten 4. spännigen Güter-Karren in das Loch gefahren wäre, er nothwendig hätte sitzen bleiben müssen, und leichtlich ein Pferd einbüssen können. So hätte er auch dem Zöllner vor dem Holze seinen Zoll und Wege-Geld entrichtet; und wäre zu erbarmen, daß man das Wege-Geld annähme, und gleichwol die Wege-Besserung unterliesse. So seye er auch erbiethig, den geringen Schaden, ungeachtet er solchen aus dringender Noth gethan, gerne zu bezahlen: nur möchte es der Forstbediente darunter gnädig mit ihm machen.

Darauf fänget dieser an zu fluchen, daß sich Himmel und Erde aufthun mögen; und saget unter andern zum Fuhrmann: du Hunds-Seele und vermaledeyete Bestie! raisonnire mir nicht lange, oder alle ꝛc. hohlen und zerreissen mich in Granad-Stücker, wo ich dir nicht den Hirschfänger zwischen deine verdammte Ohren schlage, daß dir der rothe Saft über den Barth laufen soll. Ziehet damit von Leder, und machet sich an das Vor-Pferd, und will es mit einziger Gewalt ausspannen. Als er aber die Ketten nicht flugs loskriegen kann; da gehet das Fluchen und Lärmen wieder an; und er reisset dem Pferde nur den Zaum vom Kopf, und hauet den daran eingeschnalleten Cartehl-Riemen in Stücken; gehet auch hinter den Karren, und hauet die mit Stricken fest aufgebundene neue und starke Karren-Winde loß; nimmt beides zu sich, und spricht: Nun fahr hin, Bestie! wohin du wilt: bezahle aber vorhero den am Holz gethanen Schaden mit einem Species-Ducaten; und mir 2. Thaler Pfand-Geld.

Als aber der Fuhrmann sich dessen weiget, und um den Zaum und die Winde flehentlich bittet; gibt er ihm zwar den Zaum wieder, behält hingegen die Winde, und presset ihm mit barbarischen Schlägen, wornach das Blut gehet, den geforderten Ducaten, samt dem Pfand-Gelde ab; und lässet ihn hernach seinen Weg fortsetzen.

Nach zurückgelegter kleiner Meile erreichet er die Stadt, woselbst die Landes-Regierung war. Da spannet er aus, und gehet so blutrünstig,

künftig, wie er ist, vor dieselbe, und klaget mit weinenden Augen seine Noth.

Unverzüglich wird dem Forst-Bedienten eine Signatur zugeschickt; kraft welcher er des andern Morgens persönlich, bey hoher Strafe erscheinen, und die Winde nebst dem Ducaten und dem Pfand-Gelde, mitbringen muß.

Und der Fuhrmann wird zu einem Chirurgus geführet, und solcher befehliget, die Wunden zu visitiren, den Mann zu verbinden, und sein (sogenanntes) Visum-Repertum pflichtmäßig zu erstatten, und wegen des Arzte-Lohns Verordnung zu erwarten.

Der Forst-Bediente erscheinet, und stehet schon vor dem Regierungs-Collegio, oder der Fürstl. Raths-Stube, den Fuhrmann, mit seinem verbundenen Kopf, und blutbeflecktem weissen Kittel stehen.

Als nun die Herrn Räthe beysammen, und der Herr Ober-Jägermeister auch zur Stelle kommen war; werden beyde Theile vorgelassen, und gegen einander zum Protocoll vernommen, und so viel heraus gebracht, daß der Forst-Bediente einen ganz unverantwortlichen Excess an solcher barbarischen Pfändung begangen habe.

Da fragt sichs:

Was vor ein rechtliches Erkenntniß darunter nunmehro zu thun sey?

Antwort.

Dieweilen die Rechte alle Gewaltthätig- und sonsti-

sonstige Unbilligkeiten verabscheuen; und dem Forst-Bedienten nichts hilft die Ausrede: er müsse scharf seyn wegen seines Amts, sonst hätten die Leute keine Furcht, und gnädigster Herrschaft würde der grösseste Schaden am Holze geschehen, ꝛc. Allermassen eine Amts-Schärfe mit Vernunft, und keiner tollen Raserey und Grausamkeit gebrauchet werden muß; auch dergleichen ungerechte Geld-Erpressungen unerlaubet sind.

So wird ihm dann zuförderst seine grobe Begünstigung scharf verwiesen, und er nebst dem in die Expensen, oder Gerichts-Sportulen, nicht minder, zur Bezahlung des Schmerz-Geldes, Heiler-Lohns, Schadens und Versäumnisses, nach vorgängiger Liquidation, und Moderation; auch in eine hinlängliche Geld-Strafe, nebst Zurückgebung des erpreßten Geldes, und der abgenommenen Karren-Winde, condemniret; über das auch bedeutet: es wolle gnädigste Herrschaft christliche und bescheidene, vernünftige Leute, und keine tollsinnige Gecken in Dero Diensten haben; und falls ihme dieses nicht anständig, wolle man geschehen lassen, daß er sich nach andern Diensten umsähe, ehe man ihn, bey weiterer Fortsetzung seiner Brutalität, und nochmaliger Begehung eines so strafbaren Fehlers, solche zu suchen nöthigen würde.

Sonst aber ist leider! bekannt, daß manche Forst-Bediente die armen Unterthanen, wenn sie dieselben im Holz über einem geringen Schaden, der oftmals nicht der Rede werth, betret-

betretten, recht tyrannisch tractiren; gleich drein schlagen, daß die Haare davon stieben, und einen besondern Wohlgefallen darob schöpfen, wenn sie die armen Leute ins Unglück bringen können; hingegen denen, die es mit ihnen halten, oder wol spendiren, durch die Finger sehen, wenn sie auch schon einen grossen Schaden thun.

Sie pflegen auch gerne das sonst gewöhnliche Pfand-Geld, als vor eine Tage-Pfändung ½. fl. und vor eine Nacht-Pfändung 1. fl. nach ihrem Gutdünken, und Bedürfniß ihrer durstigen Leber und Lunge, zu erhöhen: bevorab, wenn sie 2. bis 3. Tage nach einander gerne in der Schenke oder im Wirthshause sitzen, und die Fliegen vom Brandewein-Bullgen und der Bierkanne hinwegjagen.

Darum ihre hohe Obrigkeit sehr wol thut, wenn sie auf ihr Thun und Lassen genau acht gibet, dißfalls fleißig nachforschet, und, wenn Sie dergleichen etwas mit Gewißheit hinterkommt, nicht die Augen zudrücket, oder es mit Stillschweigen übergehet, sondern mit Ernst ihr Obrigkeitl. Amt gebrauchet.

Dann, das ist einmal gewiß: daß scharfsichtige und ernsthafte Herrn ordentliche Diener machen.

Das 21. Capitel.

Von unzuläßigem Eintrieb ungeringelter Schweine ins Holz, in die Schweins-Gräserey.

Casus.

Es wird auf einem Mast-Holze, von guter Lage und Boden, bey angestellter Wald-Visitation, kein einziges junges Hegereiß von Eichen und Rothbuchen, dazu auch die Wildbahne sehr schwach befunden.

Die Herrn Commissarien setzen deswegen den Revier-Förster zur Rede, und derselbe gibt vor, er wisse selber nicht, woher solches komme.

Die Herrn sagen: es müsse doch woran liegen: dann, man sähe gleichwol ausser dem Holze auf den Rändern umher die geschlachtesten jungen Eichen und Buchen stehen; so mangelte auch dem Holze nichts an guter Gelegenheit, daß nicht viel ein mehreres an Wildpret auf dem Holze Stand, Zug und Wandel halten solte.

Der Förster bleibt wieder bey seiner vorigen Rede.

Als nun die Herrn hin und wieder nachforschen; kommt heraus: daß der Förster erlaube, denen Bauren ihre Schweine ungeringelt in die Schweinsgräserey aufs Holz zu treiben, und zwar, so bald der Schnee hinweg wäre. Da dann dieselben ohne Hüter oder Hirten, im Holz frey herumliefen, bis es wieder zuwinterte. Es wären auch des Försters und seiner

ner guten Freunde Schweine mit dabey: daherro kein Wunder, daß man kein einziges Eichen- und Buchen-Stämmgen da zu Gesichte bekäme, und es mit der Wildbahne auch so lüderlich aussähe. Gestalten, die Schweine das ganze Holz durchstöreten und umwühleten; alles in der Käumung liegende Geeckerigt, samt dem frisch-gesezten Wildpret, und der Bodenbruth auffrässen, dem Stand-Wildpret keine Ruhe liessen, und alles mit einander versprengeten. Und, wenn darunter keine Abstellung bey Zeiten geschähe; so würde ein Zuwuchs an jungen Mast-Hölzern auch noch ferner nicht gesehen, und mit der Wildfuhre es forthin noch lüderlicher werden.

Da fragt sichs nun:

Was hierunter zu thun sey?

Antwort.

Von der Commißion wird dem Förster seine bisherige schlechte Aufsicht im Holze zuförderst ernstlich verwiesen; und nebstdeme ihme, bey Verlust seines Dienstes, anbefohlen, daß er forthin kein Schwein mehr ungeringelt; noch vor der Setz- und Bruth-Zeit; noch ohne Hirten; noch ohne ihme zuerst vorgetrieben, und in sein Register so fort eingetragen, ins Holz in die Schweinsgräserey einnehmen; noch es länger, als bis St. Martini, darinnen gedulten solle: damit die auf denen Bäumen noch hängende und nach und nach abfallende Mast, theils zum Wild-

Wildprets-Fraß verbleiben; theils auch zur Aufkäumung und Nachziegelung junger Laßreisser genutzet werden könne und möge; und im übrigen das Holz nach Martini wiederum Ruhe bekäme.

Bey erfolgendem Jahr-Gange aber, da eine Mast auf dem Holze anfiele, daß man Schweine einschlagen könnte; solle es damit gehalten werden, wie es disfalls üblich seye.

Anlangend das Schweinsringeln aber; so hat es seinen grossen Nutzen: denn, der starke Drath-Ring, welcher dem Schweine fornen durch den Rüssel gezogen, und an beyden Enden mit der Drath-Zange fest zusammen gedrehet wird, daß er nicht ausfallen kann, verhindert das Schwein am Wühlen, und Ausgraben eines Dinges aus dem Boden mit der Nase, auch am Aufnehmen des frischgesetzten Wildprets, und Umstöhrens der Bodenbruth; die Gräserey hingegen kann es, ohne Hinderung vor dem Ringe, einen Weg, wie den andern, geniessen.

Das 22. Capitel.

Von nicht rathsamer Ausführung des gefaßten Schlusses, um die Amts wegen angeordnete Hinwegnehmung einer Gemeinde ihrer Mast-Schweine gewaltthätig zu verhindern.

Casus.

Casus.

Ein Forst-Amt fichtet eine Gemeinde an wegen des Mast-Rechtes auf ihrem eigenthümlichen Mast-Holze, und nimmt zum Vorwand: sie habe dieses Recht nur bittweise.

Ob nun schon die Gemeinde das Gegentheil klärlich darthut; so wird sie dennoch vom Forst-Amt immer, bald auf diese, bald auf eine andere Art, aus blossen Passionen angefochten: wogegen sie sich aber mit Protestationen über Protestationen verwahret.

Um nun dieselbe mit List aus ihrem Posseß der Mast-Gerechtigkeit zu setzen; stellet es das Forst-Amt heimlich an, die Gemeinde-Mast-Schweine einsmals um die Abendzeit hinwegzunehmen.

Zu dem Ende der Herr Amtmann mit dem Herrn Forstmeister verabredet: daß er, eines gewissen Tages, zum Schein ein Kloppjagen auf sothanem Mast-Holze anstellen möge. Da er (der Beamte) dann der Gemeinde befehlen wolte, ein paar Tage vorher die Eichel-Schweine aus dem Holze zu lassen. Wenn sie nun der Hirte gegen Abend aus dem Holze treiben würde; so solte die in einem gelegenen Orte versteckte Mannschaft mit dem Amtsknechte auf einmal heraus fallen, die Schweine samt dem Hirten per Empfang nehmen, und ins Amt liefern.

Allein der Anschlag wird verrathen; und die Gemeinde, um gleichwol die empfangene Amts-Verordnungen, wegen der zu haltenden Jagd, zu respectiren, lässet ihre Schweine zeitiger,

tiger, weder es das Amt vermeinet gehabt, ins Dorf treiben.

Dieweilen sie sich aber befürchtet: es möchte das Amt wieder auf den Einfall kommen, und ihre Schweine einsmals mit Gewalt wegnehmen; gehet sie zu Rath, und beschliesset, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

Der Dorfs-Schultheiß aber, als ein verständiger Mann, spricht: ihr Nachbarn! das möchte uns eine grosse Ungelegenheit über den Hals ziehen. Schicket lieber ein paar Männer aus der Gemeinde-Vormundschaft zu unserm Advocaten in die Stadt, und lasset uns durch ihn berichten, wie wir uns auf solchen Fall am gescheidesten verhalten müssen.

Als nun die Abgeordnete ihr Wort bey ihm angebracht; gibt er ihnen zur

Antwort.

Ob es zwar Rechtens ist, daß ein jeder sich und das Seinige wider Gewalt und Unrecht beschützen mag, so gut er weiß und kann;

Auch erlaubt ist, einer beamteten Person, die mit Gewalt Neuerungen einführen, eines seiner wolhergebrachten Gerechtsame berauben, und sich dergestalt ihres Amts mißbrauchen will, zu widerstehen;

So gehet es doch nur allein an, in solchen Fällen, wenn er keinen scheinbaren Prätext seines Beginnens anzuführen hat.

Eines solchen Prätextes aber kann sich kein Beamter bedienen, wenn sein Vornehmen auf eine offenbare Ungerechtigkeit und blosse Zundthigung

thigung hinaus laufet; die Vertheidigung hergegen vor rechtmäßig geachtet werden kann. Und in einem solchen Fall mag man ihm gar wol Widerstand thun.

Hätte er aber sich auf hohen Obrigkeitl. Befehl, mithin auf seine Amts-Pflicht zu berufen; so ist es gefährlich, ihme Widerstand zu thun, und sein Amt durch gewaltsame Widerstrebung beleidigen wollen:

Dieweilen ja! noch andere Rechts-Mittel übrig sind, wodurch man sich gegen ihn defendiren mag.

Wann es dann in solchen kützelichen Fällen, da man mit denen Herrn Beamten was zu schicken bekommt; und gleichwohl die hohe Nothwendigkeit erfordert, ihren kundbaren Thätlichkeiten und Eingriffen die Gewalt entgegen zu setzen, um sich aus seinem Besitz nicht heraus werfen zu lassen; so ist es am rathsamsten, in der Defension eine solche Maase zu halten, daß man ihre Gränzen nicht überschreite; mithin der Sache lieber was zu wenig, weder was zu viel thue; auch, ehe man es zur Thätlichkeit kommen lässet, die hohe Obrigkeit zeitig um Schutz und Beystand anrufe.

Und das ist dann meine aufrichtige Meinung: welche ihr der ehrbaren Gemeinde hinterbringen, und euch darnach richten könnet.

Das 23. Capitel.

Von unvermerkter Vergebung des Rechts der Eichel-Mast, auf eines andern seinem Mast-Holze.

Casus.

Es ist eine Dorfs-Gemeinde je und allezeit befugt gewesen, ihre Schweine in ihres Dorf-Junkers Mast-Holze frey einzutreiben, so bald, als er die Eicheln hat klopfen, oder schlagen lassen.

Als er nun einsmals geschwind Geld brauchet, biethet er die, das Jahr eben angefallene, Mast der Gemeinde zu kaufen.

Diese besinnet sich nicht lange, da zumal es eben volle Mast auf dem Holze war; schliesset mit ihm den Contract; gedenket aber nicht an die Protestation:

> Doch unbeschadet unserer Gerechtigkeit des freyen Eintriebs unserer Schweine in des gnädigen Junkers sein Mast-Holze.

wozu dann er mausstille schweiget, und das verglichene Geld vor die Mast mit Freuden einstreichet, und sich gar freundlich gegen die Gemeinde dafür bedanket.

Und auf obige Weise contrahiren beide Theile noch zweymal mit einander.

Als nun der Herr Junker hierauf einsmals fremde Schweine einschlagen will; so leget sich die

die Gemeinde dawider wegen ihres habenden Mast-Trift-Rechts.

Er antwortet ihr: er, und nicht sie wäre Herr vom Holze; sie hätte ihme gar nichts drein zu reden, bevorab, da sie ihr Mast-Recht, durch die unterlassene Protestation bey allen mit ihme der Mast halben geschlossenen Contracten, stillschweigends vergeben; mithin desfalls auf seinem Holze weiter nichts zu suchen habe.

Der Gemeinde aber will das Ding nicht in den Kopf; und der Junker will auch keine andere Sprache führen lernen; also wird er dann von ihr bey der Regierung verklaget: die Sache kommt zum gütlichen Verhör und Handlung; allein, die gepflogene Güte zerschlägt sich.

Da fraget sichs nun:

Ob die Gemeinde sich ihres quäſtionirten Rechtes stillschweigend begeben; mithin der Junker wider ihren Dank und Willen fremde Schweine einzunehmen befugt seye?

Antwort.

Anlangend die stillschweigende Rechts-Vergebung; so wird in denen Rechten dafür gehalten:

Daß, so oft einer eine Handlung, die seiner Befügniß schnurstraks zuwider, ohne Protestation fürnimmt; so oft seye selbige Befügniß, oder Gerechtsame, nachgelassen und vergeben.

Dann, es ist ausgemachten Rechtens, daß ei-

ne Gerechtsame, oder Quasi-Posseß, auch aus einer einzigen, an und vor sich selbst nicht unrechten Handlung, nicht nur erlanget, sondern auch dadurch erwiesen werden könne.

Daraus nun ergibt sich gar leicht, daß die Gemeinde sich ihres Schwein-Eintreibrechts, auf des Junkern Holze allerdings vergeben habe.

Betreffend aber die Einnehmung fremder Schweine wider ihren Willen; so ist aus den Rechten bekannt:

Daß demjenigen, der Herr eines Waldes ist, auch alle Früchte des Waldes gehören;

Dieweil der Genuß dieser Früchte herfliesset aus dem Besitz des Waldes;

Mit dem Besitz aber die Einbringung derer Früchte gar genau verbunden seye: dahero es in seiner Willkühr stehet, wie er sie einbringen und nutzen will.

Darunter aber ihme Ziel und Maaß zu setzen; liefe wider die natürliche Freyheit, und führete mit sich eine Art einer Dienstbarkeit.

Eine Dienstbarkeit oder Servitut aber wird den Rechten nach nicht vermuthet, sondern muß klar erwiesen werden.

woraus sich dann ferner ergiebet: daß der Junker so viel fremde Schweine einnehmen möge, als ihm beliebet: es mag der Gemeinde lieb oder leid seyn.

Das

Das 24. Capitel.

Von der Obliegenheit, den Schaden zu vergüten, welcher durch das Einwerfen des Floß-Holzes verursachet wird.

Casus.

Ein Land-Herr, deme das hohe Regal der Floß-Gerechtigkeit zustehet, gibt einem seiner Wald-Aemter Befehl, die bereits an den Fluß abgeführte starke Parthie Floß-Holzes, so bald nur das Wasser nachgelassen, allzuflüchtig zu seyn, ohnverweilet einwerfen, und an Ort und Stelle abflösen zu lassen.

Darauf wird dann vom Amt die benöthigte Mannschaft zum Einwerfen der Floß-Hölzer aufgebothen, und thut daran ihre Arbeit.

Es hat aber der Fluß verschiedene Krümmen; in deren einem das Holz einen Schutz machet, oder sich zusammen setzet; das Wasser damit stauet oder schwellet, daß es in die niedrigen Wiesen an dem Flusse austritt, viel Holz hinein schwemmet, und den Leuten an ihrem, auf dem Halm annoch stehenden, Gras grossen Schaden zufüget.

Sie melden sich, wegen dessen Vergutung bey der Fürstl. Kammer; werden aber mit ihrem Gesuche abgewiesen; indem sie sich den Schaden selbst beyzumessen hätten, daß sie die Wiesen nicht eher mähen und einbringen lassen;

da sie doch gewußt, es werde die Herrschaft flö-
sen lassen.

Sie antworten: das liesse sich ja vor der Zeit nicht thun: inmassen das Gras vorhero reif werden müssen. Bitten also nochmals um die Bezahlung ihres erlittenen Schadens: als welchen gnädigste Herrschaft nicht begehren würde.

Es heisset aber dennoch: wie gebethen, abgeschlagen.

Da fragt sichs:

Ob die Herrschaft sich der Schadens-Erse-
tzung mit Recht entziehen könnte?

Antwort.

Nein! dieweil denen natürlich- und bürgerlichen Rechten nichts gemässers ist, als daß derjenige, der dem andern Schaden thut, solchen ersetzen müsse: bevorab, wenn er einen Nutzen ziehet aus der Sache, wodurch dem andern Schaden geschiehet, wie allhier aus der Holz-Flöse;

So verbindet demnach die natürliche Billigkeit einen Landes-Herrn, der die Floß-Gerechtigkeit zu exerciren hat, allerdings, daß er denen Interessenten allen erweißlichen Schaden vergüte, den sie durch sein Flösen an ihren Aeckern, Wiesen, Mühlwerken, Währen, Fischereyen und Uferen ꝛc. erlitten haben.

Damit sich aber ein jeder vor dergleichen Schaden desto besser hüten, und die Mittel, zu

Ab-

Abwendung dessen, zeitig vorkehren könne: denn, das Flösen selbst zu verwehren, ist keiner im Stande; so thut eine Herrschaft löblich und wol, wenn sie durch öffentlichen Anschlag derer Floß-Patente, die Zeit der Holz-Flöse eine feine Weile zuvor männiglichen bekannt machet, und vor Schaden und Nachtheil warnet.

Wer sich nun daran nicht kehret, der hat sich auch nachgehends einiger Schadens-Vergutung nicht zu getrösten.

Denn die Rechte sagen: der Schaden, den einer aus seinem Selbst-Verschulden empfindet, wird angesehen, ob hätte er denselben nicht empfunden.

Das 25. Capitel.

Von der Schuldigkeit, das stehende Holz, auf einem eigenthümlichen Werder in einem schifbaren Flusse, bey dem Boden alles wegzuräumen, und keines daselbst wieder aufkommen zu lassen.

Casus.

Ein Edelmann hat bey seinem, an einem schifbaren Fluß gelegenen, Ritter-Gut, auch einen stattlichen Werder in sothanem Flusse.

Auf dem Werder findet sich ein guter Anflug von Erlen, Pappeln, und andern Höl-

zern, die einen feichten, kiesigten Grund und Boden lieben.

Um nun mehrbesagten Werder recht holz- und nutzbar zu machen, gibt er sich nicht nur alle Mühe, das Holz aufzubringen; sondern setzet auch noch darauf eine Quantität Erlen- Pappeln- und Weiden-Pflänzer.

Das Amt aber, darunter das Gut gelegen, schicket ihm eine Verordnung zu: um alles Holz bey dem Boden abzuräumen, und hinfüro keines allda wieder aufkommen zu lassen, dieweil es mit der Zeit der Schiffarth hinderlich, und denen Ufern des Flusses gegenüber schädlich seyn würde.

Der Edelmann stellet dagegen vor: der Werder stünde ihme eigenthümlich zu; und die Pflicht eines guten Hausvaters erfordere, das Seinige, so gut er könnte, zu verbessern. So wäre auch der Fluß vor die darauf gehende Schiffe breit genug, und würde ein jeder schon von selbst wissen, an denen Ufern vorzubauen, damit daran kein Schaden geschähe.

Das Amt hergegen will kurzum die ergangene Verordnung befolget wissen; oder alles Holz von dem Werder, auf Unkosten des Edelmannes, abwüsten lassen.

Da fragts sichs denn:

Ob die Amts-Verordnung billig seye, und den Edelmann verbinde zur Parition?

Ant-

Antwort.

Ja! dann das stehende Holz auf Werdern in den Flüssen, thut bey Eiß-Gängen, dem Lande grossen Schaden: indem das treibende Eiß sich gerne an das Holz anleget, und davor sitzet; das Wasser stauet, und zum Austretten befördert.

Es treibet auch das Holz, wenn es erstarket, und dick stehet, den Strohm zu sehr gegen das Land; wovon nach und nach die Ufer unterwaschen werden, daß grosse Stücker darvon, dem Lande zum Nachtheil, einbrechen und versinken. Gleicher Gestalt machet auch das stehende Holz auf einem Werder eine Hinderniß an der Schiffarth, wenn starke Bäume auf dem Werder auf dessen hohlen Rändern, vom Winde mit samt der Wurzel umgeleget, und in den Fluß geworfen werden.

Aus welchen Ursachen dann die Amts-Verordnung vor nicht unbillig zu achten; und der Edelmann mit Nachdruck also angehalten werden kann, nicht nur alles Holz vom Werder abzuräumen, sondern auch allen, sich von Zeit zu Zeit anfindenden, Anflug und Wiederwuchs abzuöden.

Da zumalen ausgemachten Rechtens ist: daß niemand seine Condition verbesseren, und Nutzen suchen dürfe, mit eines andern seinem Schaden und Nachtheil.

Das 26. Capitel.

Von unerlaubter einseitiger Besteigung der Mast-Eichen auf einer Gemeinde ihrem Holze, wegen Judicir- und Taxirung der darauf angefallenen Mast.

Casus.

Ein Revier-Förster, der mit der Gemeinde im Verdruß lebet, deren Holz er mit zu begehen, und darauf anzuweisen hat, setzet ihm in den Kopf, die Gemeinde um ihr habendes Mast-Recht zu bringen, es gehe, wie es wolle.

Als es nun einmals einen solchen Jahrgang hat, da die Eichen sich oben in den Ipfeln, oder Wippeln, recht stark mit Mast behänget, und unten herum wenig oder nichts haben, wie sich solches vielmals begibt; mithin die Nothwendigkeit erheischete, die Mast-Eichen zu besteigen, um die Mast zu besichtigen, und recht zu judiciren und zu taxiren, dieweil man sie vom Boden hinauf, wegen der starken Zacken und vielen Laubes, nicht wol sehen, noch erkennen kann, ob es halbe oder Drittel-Mast seye; so nimmt er ein paar mastverständige Männer von einem fremden Ort zu sich, gehet mit ihnen um St. Bartholomäi auf das Gemeinde-Holz, besteiget die Mast-Bäume, erstattet darüber seinen Mast-Bericht an sein Forst-Amt, und saget von dem allen der Gemeinde kein Wort.

So

So bald sie es aber hinterkommt, beschicket sie ihn durch zween Aeltesten aus der Gemeinde, und protestiret wider seine angemaßte Neuerung.

Er antwortet ihnen: sie solten ins Forst-Amt gehen, und da ihr Wort anbringen, so würden sie schon hören: daß seinem gnädigsten Herrn das Forst-Recht über alle und jede Hölzer im Amts-Bezirk, folglich auch über der Gemeinde ihres, unstreitig zustehe; dahero er dann auch in die Wald-Nutzung, als ein Haupt-Stücke des Forst-Rechts, zu sprechen hätte; die Besteigung der Eichen, und die Mast-Besichtig- und Taxirung aber seye ein abhangendes Stücke vom Forst-Recht.

Im übrigen habe er seinem gnädigsten Herrn geschworen, treu zu dienen, seinen Nutzen zu suchen, und seinen Schaden zu warnen; und also hätte es seine Pflicht so mit sich gebracht, daß er, was geschehen, ohne Vorwissen der Gemeinde fürgenommen.

Die Beschicksmänner geben zurück: das hiesse nicht dem Herrn treu dienen, wenn man durch unstatthafte Eingriffe und unerhörte Neuerungen, ihn mit andern Leuten, und zumalen einer ganzen Gemeinde, in unnöthige kostbare Processe verwickeln wolte.

Die Gemeinde liesse sich von ihren uralther-gebrachten Recht- und Gerechtigkeiten nichts nehmen; es koste, was es wolle.

Nun aber wäre es mit der Mast-Besichtigung auf ihrem Gemeinde-Holze, zu ihren und ihren Vorfahrer Zeiten, kundbar niemals anders

ders gehalten worden: als, daß der jedesmalige Revier-Förster hätte hierzu ein paar geschworne, ehrliche und mastverständige Männer aus der Gemeinde, als Mastschätzer, mit aufs Holtze nehmen, und in deren Gegenwart die Mast-Eichen besteigen, und die Mast judicirem müssen;

Sie widersprächen demnach nochmals aufs allerkräftigste seiner Neuerung; und sagten ihm hiermit voraus, daß die ehrsame Gemeinde mit ihm gar bald einen Termin vor Hochlöbl. Regierung haben wolte.

Als nun der Termin stehet, und die Gemeinde sothanes ihr ersessenes Recht mit denen besten Documenten bescheiniget; der Förster hergegen nichts darwider aufzubringen vermag; und der Vorwand seiner Diener-Pflicht seine beschehene Anmassung nicht rechtfertiget;

So fragt sichs jezt:

Was vor eine Weisung in der Sache zu geben sey?

Antwort.

Dieweilen bey vorfallenden Streitigkeiten über Rechte und Gerechtigkeiten, auf das alte Herkommen hauptsächlich zu sehen, und, wenn dasselbe satsam bescheiniget ist, darvon schwerlich abgegangen wird, um nicht die Condition dessen, der es hergebracht und erwiesen, schlimmer zu machen, deme aber, der unzulässige Neuerungen dagegen einführen will, Gelegenheit zu Unbilligkeiten an Hand zu geben;

Allhier

Allhier aber, die Besteig- und Besichtigung derer Mast-Eichen, mit Vorwissen und Zuziehung der Gemeinde, vor ein uraltes Herkommen anzunehmen, und mehr vor einen Anhang vom Mast-Recht, weder vom Forstrecht, zu achten seyn will; über das auch leichtlich zu urtheilen, daß des Försters Angeben und Taxiren der Mast, der Gemeinde mehr zum Schaden, weder zum Nutzen geschehen, mithin verdächtig und verwerflich seye;

Als wird ihm seine Begünstigung nachdrücklich verwiesen, mit der Bedeutung: sich dergleichen weiter nicht gelüsten zu lassen; der Gemeinde aber anbefohlen, im Fall er sie worinnen weiter wider Recht und Billigkeit beeinträchtigen würde, so fort sich an die Regierung zu wenden, und wegen des benöthigten Schutzes und seiner Bestrafung das behörige zu erwarten.

Das 27. Capitel.

Von Verweigerung des Gebrauchs seiner Gerechtsame, um auf eines andern seiner Mast-Waldung, bey vorhandener ganzer Mast in die Nachmast einzuschlagen.

Casus.

Es hat eine grosse Gemeinde das Recht der Nach-

Nachmast auf einem Herrschaftl. Mast-Holze, wenn es volle Mast gibt.

Nun ist eben das Jahr die Mast überaus wohl gerathen, da über das Revier ein neuer Förster aufgestellet war.

Da nun die Zeit heran nahet, die Mast aufzuthun, meldet sie sich bey ihm, und begehret: daß er dem alten Herkommen gemäß, ihre Schweine, gegen Entrichtung des halben Mastgeldes, der Schreib-Gebühr, und des Brenngelds, auch Hüterlohns, in die Nachmast einnehmen wolle.

Er antwortet: von dem Herkommen wisse er nichts; dazu habe es auf dem Holze heuer keine volle Mast, und die Nachmast brauche er selber auf den Winter vor sein starkes Gehege. Seine Hirsche und Sauen könne man nicht im Stall fütteren, wie die Bauren ihr Vieh. Dahero läge ihm ob, vor sein Wildpret zu sorgen, daß es gut durch den Winter käme. Und hiemit hätte die Gemeinde ihren Bescheid.

Die Gemeinde erwiedert, er würde sich irren: dann heuer seye überall ganze Mast, und könnte gar wohl 2.mal Mast auf dem Herrn-Holz gemacht werden, und bliebe dennoch genug übrig vor das Wildpret.

Da sie nun ihn von seiner Meinung durch keine Zurede abbringen kann; wird sie wider ihn klagbar bey der hohen Obrigkeit, und die Sache kommt zum Termin.

Da fraget dann gleich die Regierung nach dem Titel oder der Bescheinigung der Gemeinde ihres angeblichen Mastrechts.

Sie

Sie antwortet: bekannt seye es, daß die Gemeinde durch den vor etlich 30. Jahren erlittenen grossen Brand, darinnen fast das ganze Dorf in die Asche geleget worden, auch alle ihre Documenten im Feuer mit eingebüsset; mithin wäre sie nicht im Stande, ihre alte Gerechtigkeiten durch Briefe und Siegel zu erweisen.

Daß sie aber das Recht der Nachmast auf dem Herrn-Holze von Alters hergebracht, und auch, nach dem Brand, dessen beständig, und ohne jemandes Widerspruch, genossen; solches wäre nicht nur durch annoch lebende alte Männer, sondern auch durch ihre, nach der Feuersbrunst, vom Fürstl. Amte justificirte Gemeinde-Rechnungen überflüßig zu beweisen.

Hierauf wird der Gemeinde auferleget, diesen Beweiß anzutretten; und sie stellet zur Abhörung die ältesten Männer aus ihrem Mittel, und produciret die besagte Rechnungen.

Der Gegentheil aber excipiret gegen die Tüchtigkeit derer Zeugen, vorgebend: ihre Aussage wäre verdächtig, wegen der Affection, die sie, als Mitnachbarn, zu ihrer Gemeinde Sache trügen; und solche auch aller und jeder ihren Privat-Nutzen angienge. Die vorgelegte Rechnungen aber belangend; so würde Hochlöbl. Regierung am besten wissen, was darauf zu erkennen sey.

Da fragt sichs nun:

Ob die Zeugen zuläßig, und was sonst bey der Sache zu thun?

Antwort.

Wenn Zeugen der Pflicht entlassen worden, womit sie der Gemeinde verwandt sind;

Man auch dieselben, unter genugsamer Verwarnung vor der entsetzlichen Strafe des Meineids, mit dem Zeugen-Eide beleget hat;

Auch sonsten aus denen Rechten bekannt ist: daß in summarischen Sachen, wie diese, auch unvereideten Zeugen Glauben beyzulegen seye; zumalen, wenn die Wahrheit anders nicht, als durch solche, an den Tag zu bringen;

Die sämtliche Zeugen auch sich einhellig auf gewisse Hilfs-Mittel, wie hier die obangeregte Gemeinde-Rechnungen, beziehen: als worinnen in Ausgabe verschrieben stehe, was in andern Jahren, der Nachmast halben, an Unkosten aufgegangen;

Das von einer grossen Gemeinde abgelegte Zeugniß auch nicht verwerflich zu achten;

Noch weniger zu sagen sey: die Sache gienge das Interesse einiger Mit-Nachbarn alleine an: in Betrachtung: die einzelen aus der Gemeinde hier weder klageten, noch excipireten, noch Beweiß führeten, sondern die ganze Gemeinde;

Also fället dann Gegentheils Einwenden gegen die Personen derer Zeugen hinweg, und sind dieselbe zur Deposition gar wohl zuzulassen; und, was sie aussagen, findet Glauben.

Da übrigens auch die Gemeinde hier nichts anders zu thun hat, als nur den Besitz ihrer Gerechtigkeit zu bescheinigen;

Und

Und in solchem Fall nicht üblich ist, eine so gar scharfe Bescheinigung zu erforderen;

Inmassen eine von dem Richter auferlegte blosse Bescheinigung vielen Favor in den Rechten hat;

Zudem hier nur die Rede ist von dem Beweiß einer sehr langen und fast undenklichen Possess der Gemeinde angeblichen Mast-Rechts;

Und genugsame, alte, ehrliche und verständige Männer aus der Gemeinde mit einem Munde deponiren: es seye der Nachmast wegen seit denen nächsten 40. Jahren her, anders nicht, als so, gehalten worden, und daß sie sich

eines andern weder erinnern könnten, noch wüßten, es von ihren Vorfahren jemals anders gehört zu haben;

dann, wenn in einer Sache nur die Rede ist von einer sehr langen Possess; so werden, den Rechten nach, auch solche Zeugen zum Beweiß zugelassen, die von dem ersessenen Recht und Gerechtigkeit auch nur reden gehöret haben;

Also verschlägt es dann nichts, ob schon die Zeugen aus dem Mittel der Gemeinde, oder Mitnachbarn daselbsten sind;

Und vermag demnach die Gemeinde ihr Nachmast-Recht durch die gestellte Zeugen genüglich zu erweisen; es wird auch solches durch die vom Amt abgehöret- und justificirte Gemeinde-Rechnungen bestärket.

Staatliche Bibliothek Bamberg

Solchemnach wird denn der Förster befehliget, der Gemeinde das Einschlagen in die Nachmast weiter nicht zu behindern.

Das 28. Capitel.

Von zweifelhaftig = gemachtem Mast = Trift = Recht, welches eine Gemeinde auf ihrem eigenthümlichen Gehölze je und allezeit geübet hat.

Casus.

Es hat eine Stadt ein vortrefliches Gehölze, so grössesten Theils mit Mast = Eichen und Mast = Buchen bestanden ist, mithin die Stadt einen grossen Nutzen daraus ziehet.

Dieses Gehölze sticht dem Fürstl. Forst-Amte, in dessen Bezirk es lieget, mächtig in die Augen; bricht deswegen allerhand Ursachen vom Zaun, um die Stadt aus dem Besitz desselben zu setzen, oder wenigstens sie um ihr Mast-Trift = Recht zu bringen.

Das Amt berichtet demnach an die Regierung: was massen der anliegende Extract, aus einem, bey dem Amts = Archiv vorgefundenen alten, Erbzins = Buch so viel anzeigete, als ob der Stadt Mast = Trift = Recht auf ihrem Gehölze, bittweise und aus Gnaden erlanget worden; mithin ihr Vorgeben, als ob es, zu der Stadt übrigen Gerechtigkeiten, von Alters her gehöre, gar sehr zweifelhaftig mache.

Nun

Nun vermutheten die Rechte in zweifelhaften Fällen nichts anders, als eine bittweise und aus Gnaden zugelassene Handlung;

Eine solche aber gäbe niemals eine vollständige und rechtmäßige Possession; vermöchte also die Stadt keinesweges mit ihrem gerühmten Besitz sothanes Mast-Rechts gegen gnädigste hohe Herrschaft aufzukommen.

Gestalten, vor denjenigen keine rechtliche Vermuthung waltete; noch so gar auch eine undenkliche Posseß ihn schützete, deme das allgemeine Recht selbsten widerstünde:

Anerwogen, Unterthanen derer Fürstl. Regalien, darunter auch die Mast-Gerechtigkeit zu zählen, nicht fähig wären.

Seye nun die Person selbst einer Sache unfähig; so machete auch eine unvordenkliche Verjährung die Condition der Person nicht besser;

Wolte sie auch der Herrschaft ihre lange Wissenschaft um die Sache, und ihre darunter getragene Gedult, für sich anziehen: welche Haupt-Umstände zwar sonsten, bey der Verjährung derer Gerechtigkeiten, so wol gegen den Fürsten, als auch derer Privat-Personen unter sich selbsten, erfordert würden; so machete es dennoch im Hauptwerke weiter nichts aus.

Welches also das Amt Pflicht wegen einzuberichten, einer besondern Nothwendigkeit zu seyn ermessen hätte: das weitere in der Sache der Fürstl. Regierung hocherleuchteten Ermäßi-

gung, und beliebigen hohen Verordnung lediglich anheimstellend.

Hierauf wird dieser Bericht der Stadt abschriftlich communiciret, mit der Bedeutung: binnen 4. Wochen ihre Antwort darauf, zu fernerer Verfügung, einzusenden.

Deme zufolge beantwortet denselben die Stadt also:

Sie dankete zuförderst unterthänigst vor beschehene Communication des Forst-Amts, aus einem sehr schlechten Begrif der Sache, zu voreilig erstatteten Berichts; und liesse darauf gehorsamst unverhalten:

Was massen die Stadt vor die Fürstl. hohe Regalien allzuvielen Respect trüge, um sich deren eines anzumassen. Zum Beweiß dessen könnte dienen: daß sie, wegen gnädigster Herrschaft habenden hohen Forst-Rechts auf ihrem Gehölze, ohne Widerrede hätte geschehen lassen, daß die Herrschaft der Stadt ehemals gehabtes frey- und unumschränktes Mast-Recht in etwas eingeschränket, und das Mast-Geld eingeführet, und verordnet, daß die Stadt davon ein gewisses ins Forst-Amt entrichten, auch vom Schreib- und Brenngeld dem Herrschaftl. Förster sein genanntes zukommen lassen solte.

Allein, dagegen müßte sie gleich anfangs protestiren, daß sie ihr wohlhergebrachtes Mast-Trift-Recht auf ihrem eigenthümlichen Gehölze solte bittweise und aus Gnaden erlanget haben, mithin sich in einer zweifelhaften Possession desselben befinden.

Gestal-

Gestalten solches durch den beygebrachten Extract aus einer verwerflichen Regiſtratur des alten Erbzins-Buchs nimmermehr erzwungen werden könnte;

In reifferer Betrachtung, daß dieſes Buch gegen die Stadt so viel, wie nichts, probire: Dieweil es einseitig, und ohne Zuziehung der Stadt gemachet; durch ihre Einwilligung niemals confirmiret, auch niemals publiciret worden.

Bekannten Rechtens aber seye: daß solche Bücher, wenn sie auch schon der Landes-Herr selbsten gemacht hätte, dennoch ihme nichts gegen seine Unterthanen bewiesen.

Die Bücher aber, wenn sie seine Diener gemachet, erwiesen niemal nichts gegen einen dritten, mit welchem sie nichts zu thun gehabt.

So seye auch angeregtes Erbzinsbuch ganz neuerlich, und lange hernach gemacht worden, da die Stadt ihr Mastrecht schon längst zuvor ersessen gehabt; auch sothanes Recht, des Erbzinsbuchs ungeachtet, nach wie vor, geübet, und sich bey dessen Besitz beständig erhalten hätte.

Da nun landkündig seye: daß die Stadt ihr Gehölze allezeit geruhig besessen, geholzet, und ihre Schweine darauf in die Mast eingeschlagen; so mache solches die beste Vermuthung des wirklichen Besitzes vor die Stadt, und ihr freyes Eigenthum, nemlich: das Gehölze und demselben anklebendes Mast-Recht; folglich seye ihr Mast-Recht keinesweges zweifelhaftig.

Und das um so weniger : da das Recht, Eicheln zu lesen, und alle andere Früchte des Waldes zu genüssen, dem Eigenthums-Herrn des Waldes ; hingegen dem Forst- und Jagd-rechts-Herrn mehr nichts von denen Wald-Früchten zukäme, als was zur nothdürftigen Erhaltung seines Wildprets erfordert würde ; und was dieses übrig liesse, doch nicht ihme, sondern dem Wald-Herrn zugehörete. Denn, sonsten er seines Eigenthums gar schlecht gebessert seyn würde.

Anlangend nun die Vermuthung einer bittweise und aus Gnaden erlangten Handlung ; so wäre solches ein vom Forst-Amt mit den Haaren herbey gezogenes Argument, es reime sich hieher gar nicht.

Denn, dergleichen Vermuthung fände nur allein Platz, wenn die Rede wäre von einer Dienstbarkeit, die einer auf eines andern seinem Grund und Boden einzuführen sich anmassete.

Item, wenn einer mit der blossen Possess, ohne Beyhilfe einer undenklichen Zeit, sich bey einer Sache schützen wolte ;

Item : wenn sonst gar keine andere Vermuthung herbey zu leiten wäre.

Wenn aber der Gebrauch einer Sache aus dem eigenthümlichen Besitz derselben, oder aus Schuldigkeit herflösse ; so fiele jene Vermuthung der bittweise und aus Gnaden erlangten Handlung, den Rechten nach, von selbst hinweg.

Nun aber könnte dergleichen Handlung hier um so weniger mit gesunder Vernunft verstan-

standen werden: da die Stadt schon von so langer Zeit her das Mastgeld eingehoben, und davon die Unkosten, auf Erhaltung der Mast vor dem Anlauf der Leute, auch das Hüterlohn der Mast-Schweine, und was dem Forst-Amte und dem Revier-Förster ausgemachet worden, bestritten, und diesen Gebrauch fort und fort, und noch bis zum letztgehabten Mast-Jahre, unveränderlich gehalten hätte.

Betreffend nebstdeme des Amts Dicentes, von der Vermuthung des allgemeinen Rechts gegen die quästionirte Sache; so stünde auch diese Rechts-Vermuthung der Stadt nicht im Wege.

Allermassen es ja keine Unmöglichkeit, oder eine Ungereimtheit seye, daß nicht eine Gemeinde das Mast-Recht auf ihrem eigenthümlichen Holze haben könnte, und möchte.

Es würde zwar das Mast-Recht, wie auch die Trift-Hut- und Holzungs-Gerechtigkeit, unter die Fürstl. Regalien mitgerechnet:

Jedoch alsdann nur, wenn es unter eines Fürsten seinem Eigenthum mit begriffen wäre; sonst aber nicht.

Daß aber auch Privat-Personen solcher nutzbaren Regalien fähig seyn könnten, es auch wirklich wären; das seye auch einem Halbgelehrten bekannt. Und würde anbey wenigstens vermuthet: daß sie dieselben besässen, entweder unter dem Namen eines Privilegii; oder Kraft ihres Eigenthums; oder sonst eines rechtmäßigen Titels.

Gesetzten Falls auch: es stünde die Vermuthung gemeinen Rechtens einem solchen Besitzer entgegen; so seye er doch nicht schuldig, den Titel, oder Grund, woher er dergleichen Gerechtigkeiten eine oder andere habe, zu erweisen:

Wenn, nemlich er sich von undenklichen Zeiten her in einer geruhigen Possess solcher Gerechtsamen befände.

Angehend endlich des Fürstens Wissenschaft und Gedultung der Sache; so hätte sich die Stadt darum weiter auch nicht zu bekümmeren: er möchte was, oder nichts, von ihrem exercirten Mast-Recht gewußt haben.

Angesehen, den Rechten nach, die Verjährung derer Regalien auch ohne Vorbewußt und Geduldung eines Fürsten laufe, sowol wider ihn, als wider den Kaiser selbsten.

Und auf die Weise könnten so gar auch die hohen Regalien, als des Zolls, der Landstrassen, der Jagden und dergleichen mehr, präscribiret werden; ob gleich der Fürst nichts drum wisse, seine Diener aber hätten es gewußt, und immer dazu stille geschwiegen.

Welchen Falls dann ihme die blosse Wissenschaft und Gedult, oder Nachläßigkeit seiner Diener, bekannten Rechten nach, allerdings schade.

Wolte man aber auch darauf etwan fallen: daß die Stadt den Titel ihres Mast-Rechts bescheinigen solte;

So

So wäre das Bescheinigung genug: daß, wo das Forst-Amt noch seye, es auch vorher je und allezeit gewesen, und also leichtlich wissen können, auch allzuwol gewußt hätte, daß die Stadt sich ihres Mast-Rechts gebrauche; diesem Thun der Stadt aber eine so lange Zeit her immer gedultig zugesehen, und niemals den Mund deshalben aufgethan habe.

Dann eben dadurch hätten sie das Mast-Recht der Stadt vor rechtmäßig erkannt, und es ihr um so mehr eingeraumet; und seye also des Fürstens Wissenschaft und Gedult dazu nicht weiter nöthig gewesen.

Demnach die Stadt der getrösteten Hofnung lebete: es würde Hochlöbl. Regierung die handgreifliche Schwäche des Amts-Berichts daraus hocherleuchtet erkennen, und die Stadt bey dem wohlhergebrachten Genuß des Mast-Rechts noch ferner ungekränket verbleiben zu lassen, geruhen.

Da fragt sichs nun:

Was in der Sache zu resolviren seye?

Antwort.

Dieweil die Rechts-Gründe der Stadt des Forst-Amts seine überwägen, und wahr ist, daß eine Stadt, oder sonst eine Gemeinde, das Mast-Recht auf ihrer eigenthumlichen Holzung haben und üben könne, auch es, wie bekannt, wirklich habe und übe: als wird an das Forst-Amt rescribiret, der Stadt darunter

nichts

nichts in den Weg zu legen, noch mit mehrern dergleichen unzeitigen, und nach Paßionen schmeckenden Berichten die Regierung in Zukunft zu behelligen.

Das 29. Capitel.

Von Einschlagung der Schweine ins Geäckerigt, oder in die Mast; und was hiervon zu wissen, und von Gewohnheits wegen zu beobachten ist.

Casus.

Ein junger Edelmann, der bey seinem Lehr-Prinzen, einem renommirten alten Ober-Förster, nebst andern Lehrlingen, seine 3. Behängen machte, und was rechtes in der Jägerey zu erlernen Lust hatte, daher er, auch vor denen andern, von dem Lehr-Principal geliebet wurde, hielte sich fleißig zu demselben, wenn er auf seinem anvertrauten Ober-Revier zu thun hatte, und fragete ihn mit einer guten Art um alles, was er nicht wußte.

Als nun der Lehr-Prinz einsmals gegen St. Bartholomäi, da man die angefallene Mast auf dem Holze auszugehen, zu judiciren, und zu taxiren pfleget, auf den Wald gienge, machete er sich mit ihm auf den Weg, und bathe ihn, daß er sich gefallen lassen möchte, ihme einen umständlichen Unterricht zu geben, von

von allem, was ein guter Jäger der Mast halben wissen, und von Gewohnheits wegen beobachten müßte. Worauf er dann erhielte diese

Antwort.

Es geräth die Mast nicht alle Jahre, noch alle Jahre gleich.

Die Eich-Mast schläget kaum in 5. bis 6. Jahren einmal an;

Und die Buch-Mast kaum alle 7. Jahre einmal.

Dann beyderley Gattung der Mast ist mancherley bösen Zufällen, sonderlich dem Wurmstich sehr unterworfen. Durch späthe, scharfe Nachfröste, böse Meel- und Honig-Thaue, anhaltende Kälte, lange Regen in der Blüth-Zeit der Eichen und Buchen, item durch das Käfer- und Raupen-Geschmeiß, ꝛc. wird sie gar oft verderbet; absonderlich sind die Käfer und Raupen der Eich-Mast sehr schädlich; und die Käfer- und Raupen-Jahre machen, daß es in vielen Jahren nach einander keine Eich-Mast giebet.

Nachdeme aber eben der Jahrgang ist, daß es viel, mittelmäßig, oder wenig Mast hat; so wird hiernach dieselbe judiciret vor

volle oder ganze
drittel
halbe
Viertel- oder Vasel-
und
Spreng- oder Vogel-

} Mast.

Hat

Hat es volle Mast, so wird zweymal Mast gemacht.

Die erste heisset: die Vor-Mast, die letzte, die Nach-Mast.

Ganze oder volle Mast heisset, wenn Mast im Uberfluß auf den Hölzern sich findet, oder: wenn entweder die Mast-Eichen, oder die Mast-Buchen fast allenthalben recht voll hängen. Diese Mast aber geräth gar selten, wegen obiger bösen Zufälle, und vornemlich wegen des Wurmstichs.

Dreyviertel-Mast heisset: wenn die mast-tragenden Bäume zwar voll hängen, doch nur auf einigen Bogen, oder Orten derer Reviere.

Halbe Mast heisset: Wenn zwar die mehresten Bäume sich mit Mast, doch nicht voll, behänget haben. Und diese geräth doch noch öfters, weder die ganze Mast.

Viertel-Mast heisset: wenn die Mast-Bäume nur oben in den Ipfeln oder Wippeln Mast haben, und weiter herabwärts gar keine. Und da träget sichs manches Jahr zu, daß die Wippel recht voll darvon sitzen.

Spreng- oder Vogel-Mast aber heisset: wenn es auf denen Forsten wenig Mast hat, und dieselbe einzeln auf denen Bäumen herum hänget, gleichsam, als ob sie dünne daran gesprenget wäre. Und diese gehöret pur alleine vors Wildpret. Mancher Orten auch, wo eine starke Wildbahne ist, die Viertel-Mast: damit das Wildpret im Winter, wenn es nicht zum Boden kommen kann, sich mit derselben zur Nothdurft erhalten, und leichter durch den

Win-

Winter kommen möge. Denn, es wäre die grösseste Unbilligkeit, wenn man dem Wilde, das seine Nahrung selbst suchen muß, die Spreng-Mast aus Geitz entziehen wolte. Vielmehr lassen einige Herrschaften, die auf eine gute Wildbahne sehen, verschiedene Oerter mit der Mast ganz frey, damit das Wildpret im Winter nur keine Noth leide.

Ganze Mast wird auch sonst genannt die Eich-Mast, dieweil sie meelreich und sehr kernigt ist, und am besten mästet, auch den kernigsten Speck machet, welcher in warmer Zeit nicht weich wird, nasset und abtröpfelt, sich verschiedene Jahre gut erhält, und einen tüchtigen Spick-Speck giebet.

Halbe Mast wird auch genennet die Buch-Mast, weilen sie so gut nicht mästet, und einen zwar sehr süssen, aber zu weichen, nicht dauerhaften, und fast immer abtropfenden Speck machet. Dahero auch die Buchecker-Schweine dem Hauswirth so angenehm nicht sind, wie die Eichel-Schweine.

Eichel-Schweine aber werden diejenige genannt, die auf einem Eichen-Mast-Holze, und Buchecker-Schweine, die auf einer Rothbuchen-Waldung, in der Mast gehen.

Vogel-Mast aber wird eigentlich genennet, was von Früchten auf denen schwarz- und rothen, auch spreckeligen Zwiesel- oder Süßkirsch-Bäumen, item: auf Arles- oder Elßbeeren, Quitschen, Ebereschen- oder Vogelbeer-Bäumen, item: an andern Orten schwarz- und rother, zum Vogelfraß dienlicher

Beeren,

Beeren auf Bäumen, Gestäude, und am Boden in der Heyde; item, an allerhand Holz-Saamen, welchen die Vögel genüssen, in denen Wäldern erwächset.

Nachdem nun eben der Jahrgang ist; so muß der Mast halben ein angehender junger Forst-Bedienter sich also vernehmen lassen, als:

Es hat heuer ganze oder volle Mast, oder: es ist ein recht gutes Mast-Jahr.

Es gibt heuer drittel, halbe oder Basel-Mast.

Die heurige Mast bedeutet nicht viel, denn es ist nur Spreng- oder Vogel-Mast auf den Hölzern.

Die Mast an und vor sich selbsten wird eingetheilet, in

Eich-
Buch-
Castanien-
Wild-Obst-
und
Haselnuß-

} Mast.

zur Castanien-Mast, wo es, wie in der Pfalz, im Elsaß, in der Schweitz, und anderer Orten mehr, ganze Castanien-Wälder hat, werden nur gerechnet die süssen Castanien, oder Kesten; die bittern oder Roß-Castanien aber nicht. Dann diese geniesset kein Thier, wegen ihrer Gallen-Bitterigkeit.

Zur Wilden-Obst-Mast: die Holz-Birne und Holz-Aepfel. Und diese Mast liebet stark fast alles Wildpret, auch das zahme Vieh.

Die

Die Haselnuß-Mast aber, derer es viel auf dem Harz-Walde, sonderlich der Gegend Harzgerode, gibt, ist eine herrliche Mast vor die Mast-Schweine, machet einen vortreflichen Speck; das Schwarz-Wildpret streichet auch sehr stark darnach, und werden sonderlich die Keuler oder Becker gar stolz und kühn davon.

Vor eine Mast wird insonderheit auch angesprochen der Weiß-Stein- oder Haynbuchen-Saamen, auch Steinbuch-Nüßgen genannt; welchen die Sauen, Eichhörnlein, Häger, und im Strich zurückgebliebene Kernbeisser, im späten Herbst, und den Winter hindurch, sehr lieben, und sich davon erhalten.

Es hat auch noch eine andere Art von Mast, so man die Erd-Mast nennet; und dicke, fast halben Fingers lange Maden sind, mit halbbraunen harten Köpfen, und vier sehr schwachen kurzen Füssen, so den Leib nicht tragen, und einem dunkel-blaulichten Fleck ganz hinten auf dem Leibe. Dieselben Maden liegen unter der Schwarte eines fetten Bodens, nicht tief, und oftmals viele beysammen. Sie werden, dieweilen sie kühlend sind, vom Schwarz-Wildpret, und von den zahmen Schweinen, überaus geliebet. Die Sauen brechen sehr darnach, und die zahmen Schweine wühlen sie stark aus, und fressen sie gerne; und je mehr es Erdmast gibt, je feister werden die Sauen, und je besser mästen die Mast-Schweine.

Die Eich- Buch- Castanien- und Nuß-Mast, wird bey Mast-Jahren vom Forst-Bedienten

dienten wohl durchgangen, und so sie bleibet, recht judiciret: damit er den Uberschlag hernach mache, wie viel Schweine beyläufig eingeschlagen werden können, und zwar, ohne sonderlichen Abgang der Aesung vors Roth- und des Frasses vors Schwarz-Wildpret.

Dann er kann sich fast keine grössere Schande zuziehen, als, wenn er, nach dem Sprichwort, die Zeche ohne den Wirth machet, und mehr Schweine einnimmt, als Mast da ist, und er füttern kann; mithin auch nicht die Nothdurft vors Wildpret übrig hat, womit er es durch den Winter bringen möge, und es also nothwendig verhungern, und viel Fälle auf der Wildbahne nachgehends geben muß.

Darum muß er vorhero genau nachschauen, wie weit sich die Mast erstrecke.

Soll aber die Mast überhaupt verkauft werden; so muß er auch schon eine vollkommene gute Einsicht und Geschicklichkeit haben, daß er die Mast recht zu taxiren wisse, auf daß dabey weder seine Herrschaft, noch der, der die Mast kaufet, zu kurz komme.

Hat nun ein Forst-Bedienter keinen rechten Verstand von der Mast; so machet er entweder eine Ubertrift, oder nimmt zu viel Schweine ein, denen Leuten zum Schaden, die Schweine einschlagen, dieweil sie nicht fett gehütet werden mögen, und die Leute vor ihr Mast-Geld kein Genügen bekommen; oder er nimmt, der Herrschaft zum Schaden, zu wenig Schweine ein, und da bleibt zu viel liegen, davon sie weiter keinen Nutzen hat; oder:

er

er schläget die Mast zu hoch, oder zu geringe an bey der Taxirung: da leidet dann wieder darunter, entweder der Käufer, oder der Verkäufer.

Verstehet er aber die Mast gut; und giebet anbey einen Liebe-Diener ab, der dem Herrn ein stärkeres Mast-Geld, und sich selbsten ein besseres Accidenz heraus schinden will; so übertreibet er die Mast; und da ists dann wieder gefehlt, nach dem gemeinen Sprichwort:

Zu wenig und zu viel,
Verderbet alles Spiel.

Das Mast-Judiciren und Taxiren aber ist, wenn es ganze Mast hat, so eine beschwerliche Sache eben nicht: dieweil der Forst-Bediente alsdann nur einige Bäume hin und wieder auf dem Forst besteigen, und die Mast von oben herab betrachten darf. Hingegen ist sie schon was schwerer bey drittel und halber Mast. Am schwersten und verdrüßlichsten aber bey Viertel-Mast: wenn die masttragenden Bäume nur oben in den Wippeln Mast haben. Denn, da muß der Forst-Bediente die Bäume fast nach einander weg besteigen: dieweil er nicht vor den starken Zacken und dicken Laube, vom Boden hinauf sehen und wissen kann, ob sie im Wippel recht voll hängen, oder nicht.

Die Mast-Besichtigung muß er zweymal vornehmen, und darvon seinem Obern die Mast-Berichte thun.

Die erste Besichtigung geschiehet um St. Jacobi, da die Eicheln schon zur ziemlichen Vollkommenheit gelanget sind, und, wie die

alten Jäger also zu sagen pflegeten, als ein Sperbers-Auge aus ihren Näpfgen heraus gucken; allwo man dann schon ziemliche Hofnung zur Mast hat. Jedoch ist sie darum noch nicht gerathen, weilen ihr der August-Monat noch am gefährlichsten ist, wegen des Wurmstichs, davon sie oftmals sehr verdorben und schwarz wird, und stark abfället: gestalten der Wurm diese Mast mehr ansticht, weder die Haselnüsse.

Kommt sie aber glücklich durch und bleibet; so muß er die zweyte Besichtigung thun um St. Bartholomäi; seinen richtigen Mast-Bericht darvon so fort einsenden, und seinen gemachten Uberschlag, wie stark ungefehr der Eintrieb, nach Proportion der Mast, wohl seyn könnte; oder wie hoch die Mast überhaupt an ein Geld zu schlagen seyn möchte, mit hineinsetzen; Und darauf Verordnung erwarten. Vorhero aber darf er kein einziges Schwein einnehmen.

Vierzehen Tage vor St. Michaelis muß schon der Wald verbothen werden, dieweil um die Zeit die Mast bereits anhebet zu fallen. Darum darf er um die Zeit kein Vieh mehr aufs Holze treiben lassen, noch gedulten, daß Leute dahin kommen, um Mast aufzulesen.

Hat es nun Mast im Uberfluß, daß man zweymal Mast machen kann; so hebet sich die Vormast an im Quatember des Herbst-Monats, oder 14. Tage vor St. Michaelis, und stehet bis um St. Martini, auch wol noch 8. Tage darüber. Hernach ist sie aus, und müssen die einge-

eingeschlagenen Schweine alsobald wieder ausgetrieben werden.

Dann, man schläget so fort wieder zur Nachmast ein. In der Vormast aber müssen die Schweine recht fett gehütet, und tüchtige Speck-Schweine worden seyn.

Zur Nachmast, wird (wie gesagt) etwa 8. Tage nach St. Martini eingeschlagen, und stehet dieselbe bis zu Heil. 3. Könige, auch wohl bis zu Mariä Lichtmesse, wenn nemlich Mast überflüßig da, und der Winter gelinde ist. Um Lichtmesse hat sie auch ein Ende, und muß der völlige Austrieb unverzüglich erfolgen, damit das Holze wieder Ruhe bekomme, und das Wildpret, sonderlich die Sauen, auch noch Mast zur Nothdurft durch den Winter behalten.

Die Nachmast machet zwar gemeiniglich keine Speck- doch gute Schlacht-Schweine. Hat es aber auf dem Walde auch viel Buch- und Haselnußmast, so werden die Schweine in der Nachmast ja so fett, wie in der Vormast. Dann in der Zeit der Nachmast wird das Wetter immer kälter, und fänget mithin an zu gefrieren: da fressen dann die Schweine besser, weder bey warmen Wetter; sie laufen auch nach den Haselnüssen und dem wilden Obst umher, wühlen mithin die Erdmast aus, und wenn das alles aufgefressen ist, so machen sie sich über die Bucheckeren her, die sie sonsten nicht gerne angreifen wegen ihrer scharfen Schaale, ob es schon eine süsse Mast ist. Sind sie nun derselben auch satt, oder finden nichts mehr davon, so dann stehen die Schweine und nehmen die

noch übrige Eich-Mast, an die sie vorhero nicht recht gewolt, voll auf ein.

Ist die Mast nicht überflüßig, so wird nur einmal Mast gemachet, und dürfen die eingenommene Mast-Schweine nicht länger, als 8. Tage nach St. Martini auf dem Walde bleiben; es dürfen hernach auch keine andere Schweine mehr hinein getrieben werden.

Von der Vormast müssen die Leute, so Schweine einschlagen wollen, zahlen das ganze, und

Von der Nachmast das halbe Mastgeld, auch nach Proportion dieser Mast, etwas weniger.

Das an den mehresten Oertern gebräuchliche Mast-Geld, oder Mast-Taxe, es sey nun Eich- oder Buch-Mast gerathen, ist

1. fl. 30. kr. oder 1. Thaler, von einem alten grossen Schwein.

1. fl. 2. gute Groschen, oder 18. gute Groschen, von 1. Mittel-Schwein, und

12. gute Groschen, oder 45. kr. von 1. kleinen Schwein,

alles nach dem Fraß der Schweine; denn ein groß Schwein frisset natürlicher Weise mehr, ehe es fett wird, als ein Mittel-Schwein, und dieses mehr, als ein kleines.

Auf dem Harzwalde aber ist der gewöhnliche Mast-Tax:

1. Thaler, 2. bis 4. gute Groschen, von 1. alten Schwein.

20. gute Groschen, von 1. Grob-Basel, und was jüngern Schweine.

16. gute Groschen, von 1. Mittel-Basel, oder Mittel-Schweine, und

12. gute Groschen, auch wohl nur 9. gute Groschen von 1. Klein-Basel, oder noch kleinen Schweine,

alles, wie es Landes-Brauch ist.

Dem Forst-Bedienten muß besonders sein Accidenz anbey von denen Leuten gegeben werden, als:

1. bis 2. gute Groschen, Schreib-Gebühr und Brenn-Geld, von jeglichem Stück, das Schwein seye groß oder klein.

Die Helfte des Mast-Geldes muß gleich baar bezahlet werden beym Ein- und die andere Helfte beym Austrieb der Mast-Schweine.

Es wird, von dem mit zugegen seyenden Beamten eingenommen, und in sein Mast-Register fleißig aufgeschrieben, vom Forst-Bedienten aber in sein Gegenmast-Register: als welche beyderley Register einander ganz gleichstimmig seyn müssen.

Das Einbrennen oder Brandmahlen mit dem Fehm- oder Brenn-Eisen, aber muß darum geschehen, damit die Mast-Schweine desto kenntlicher seyen, und wieder zu ihrem Haufen zurück gebracht werden können, wenn etwan einige davon in die Dörfer vor dem Holze sich verliefen, oder: da auf einer starken Mast-Waldung, mehr denn eine Einschlagung ist, einige Schweine von dieser Heerde unter eine

andere kämen. Wie denn, z. E. auf der Hessen-Casselischen Haupt-Waldung, der Reinhardts-Wald genannt, bey guten Mast-Jahren, über 30000. Stück Mast-Schweine eingeschlagen werden.

Hat es einen guten Jahrgang, da Mast-Schweine eingenommen werden; so bekommen die Forst-Bediente Befehl, überall bekannt zu machen: es wolle gnädigste Herrschaft so und so stark in die Mast einschlagen lassen, welches ermessen wird aus der Forst-Bedienten ihren eingesendeten richtigen Mast-Berichten.

Denen Unterthanen, und sonst männiglichen, aber wird bey Strafe verbothen, ins Geeckerigt zu gehen, um etwas davon zu schlagen, zu lesen, und hinweg zu tragen. Hat es aber Mast vollauf, so wird, nach beschehenem Eintrieb derer Schweine, denen armen Leuten, die sonst nicht viel Gewerb haben, erlaubt, doch mehr nicht, als einen einzigen Tag in der Woche, Geeckericht vor sich zu lesen und zu sammlen, entweder gegen ein leidentliches Forst-Geld, oder gegen Lesung um die Helfte, vor die Herrschaft, zur Schütte vor die Sauen, bey spätem Herbste, und zur Winters-Zeit: damit die Armen von denen vor sich aufgelesenen Eicheln, Bucheckeren und Haselnüssen, sich doch auch ein Brod-Geld machen, und leichter fortkommen mögen.

Wenn der Tag zum Einnehmen, und der Ort zum Einschreiben und Einbrennen bestimmet worden; so müssen die Mast-Schweine, so viel deren seyn sollen, alle zusammen dahin gebracht;

bracht; vom Forst-Bedienten aus einander gesondert, jede Gattung, als grosse, mittlere und kleine, auf ihren eigenen Haufen zusammen gesetzet, ins Mast-Register ordentlich eingeschrieben, eingebrennet, das Hüterlohn von den Leuten zur Helfte voraus bezahlet, denen, vom Forst-Bedienten, zur Hütung bestellten Hirten zugezählet, und ihnen hierauf der Wald eingegeben; denen Hütern aber scharf eingebunden werden, die Mast von denen Bäumen nicht überflüßig abzuwerfen.

Denn, damit werden die Schweine überstänkert, viel Mast vergeblich verwüstet, und in den Boden zu tief eingewühlet, und wenn hernach die Schweine, bey einfallenden Frösten, stehen, und am besten fressen und mästen solten, so ist alsdann nicht Mast genug vor sie mehr da.

Es muß auch denen Hüteren gesaget werden, daß sie sich nicht zu nahe herbey machen, wenn (wie öfters geschiehet) ein hitziger Keuler, oder hauend Schwein, zu dem Haufen der Mast-Schweine tritt, und mit einem hitzigen Mutter-Schweine rollen, oder brunften will; dann, wolte der Hüter den Keuler in seiner Freude stöhren; so schlüge er ihn entweder auf der Stelle todt, oder brächte ihn gewiß eine feine Weile, unter des Feldscherers Hände.

Es ist auch denen Hirten nachdrücklich anzubefehlen, daß sie, weder vor sich selbst, noch durch ihren Anhang, Mast heimlich wegschleppen, und verparthieren; noch, daß sie heimlich, gegen ein Trinkgeld, von jemanden

Schweine einnehmen, und unter dem Haufen mit laufen lassen.

Die Forst-Bedienten müssen demnach, währender Mast-Zeit öfters nach ihnen gehen, und zusehen, was da paßiret.

So bald die Mast-Schweine von dem Forst-Bedienten übernommen worden; so bald muß er auch denen Leuten, die eingeschlagen haben, dafür gut stehen; und wenn ihme Schweine wegkämen, und er sie nicht wieder liefern könnte, solche aus seinem Beutel bezahlen.

Die Forst-Bediente dürfen ihre Deputat-Schweine, ausser diesen aber sonst keine, mastfrey mitlaufen lassen; sie müssen aber auch eingeschrieben und eingebrennet werden. Und eben so wird es gehalten, wo die Beamten, Geistliche und Herrn-Müller, die Mast-Freyheit genüssen.

Ist Mast auf Adelichen und Gemeinde-Hölzern, darauf dem Landes-Herrn die Forstl. Obrigkeit zustehet, angefallen; so muß die Mast durch den Herrschaftl. Forst-Bedienten, mit Zuziehung ein paar mastverständiger geschworner Männer aus der Gemeinde, bestiegen, judiciret, und darnach der Uberschlag gemacht werden, wie stark, ohne Abbruch der Aetzung und des Frasses vors Wildpret, oder des Wild-Frasses, eingeschlagen werden könne.

Ist nun die Mast aus, so müssen die Mast-Schweine wieder auf einen gewissen Tag ausgetrieben werden. Alsdann übernimmt sie der Forst-

Forst-Bediente nach seinem Mast-Register, von denen Hütern zugezählet; gibt, nach vorhero bezahlten, ruckständigen halben Mast-Geld und Hüter-Lohn, einem jeglichen seine Schweine zurücke, und lässet ihn damit hintreiben, wohin er will.

In Nieder-Sachsen wird gemeiniglich folgendes der Mast halben beobachtet:

Wenn es Mast auf denen Landes-Herrl. Holzungen hat, so wird dieselbe von denen Forst-Bedienten und denen vereideten Achts-Leuten, (Mast-verständigen, geschwornen Schätzern) mit Zuziehung derer Beamten, zu rechter Zeit, gesamtschaftlich besichtiget, und, nach ihren Eides-Pflichten aufs allergenaueste geschätzet, ob sie ganze, drittel-oder halbe Mast sey; und hiernach der Uberschlag gemachet, wie stark jedes Mast-Holze (die Frey-oder Deputat-Schweine mit eingerechnet) zu fehmen, (Mast-Schweine darauf einzuschlagen); oder wie hoch die Mast, ihrem Werth nach, überhaupt verkaufet werden könne.

Wird eingeschlagen; so müssen die vor ein gewisses Fehm-Geld (Mast-Geld) bedungene (eingenommene) Fehm-Schweine (Mast-Schweine), und wenn auch gleich der, so die Mast gekaufet hat, einschläget, unnachbleiblichen, in Gegenwart des Beamtens, auch des Ober-Forstbedienten, vom Unter-Förster gemarket, oder gebrandmalet (gebrennet) werden; die Forst-Bedienten müssen alles accurat in ihr Fehm-Gegen-Register eintragen, und der Beamte notirets in sein Fehm-oder Mast-

Re-

Register, wie viel Schweine gemarket werden, und nimmt so bald das Fehm-Geld ein, wenn, nemlich die Herrschaft eingeschlagen hat; ist aber vom Mast-Käufer eingeschlagen, so gehet das Fehm-Geld den Beamten nichts an.

Von denen Mast-Berechtigten aber darf kein Forst-Bedienter Schreib-Gebühr nehmen.

Alle Fehm-Schweine müssen demnach auf einen Tag, zur Schehre oder Setzung (Auseinandersetzung) und Märkung (Einbrennung) vorgetrieben werden. Und wenn das alles verrichtet ist, alsdann wird die Mast den Schweinen eingethan.

Die Dorfs-Gemeinden, die einschlagen, dürfen, bey Strafe, nur vor einen Gesammt-Hirten treiben; sind aber der Schweine zu viel; so sind 2., höchstens 3. Hirten erlaubt.

Keine Gemeinde aber darf mit einem absonderlichen Hüter aufgezogen kommen, noch ihre Fehm-Schweine an Ort und Ende ins Holze treiben, wo sie will. Dieweil dadurch der Wald zu sehr eingenommen, übertrieben, rein gemachet, das Wildpret an seiner Aetzung zu sehr verschrenket (verkürzet), es verschüchtert (versprenget) und der Wildbahn Abbruch und Schaden gethan werden würde.

Könnte aber ein und anderer einzeler Hof, wegen Entlegenheit, nicht mit vor den Gesamt-Hirten treiben; so mag er wohl einen eigenen Hirten auf seine Fehm-Schweine halten, doch der Wildfuhr ohne Schaden; und daß er seinen Hirten zuerst dem Förster vorstelle, ob der Kerl

ihm

ihm anständig seye, oder nicht. Thut aber der Herr des Hofs das nicht, so fället er in Strafe.

Die Beamten und Forst-Bedienten dürfen, wegen ihrer prätendirten Frey-Mast, nicht mehr Accidenz- oder Frey-Schweine mit einschlagen, als allein, nach Proportion der Mast, sie seye nun ganze, drittel- oder halbe Mast; müssen auch, was sie gerne einschlagen möchten, erstlich bey der Rent-Kammer eingeben, und erwarten, wie viel Stücke dieselbe bestimmen werde: damit es dißfalls zwischen ihnen, und denen Unterthanen keinen Zank und Streit absetze.

Ist nun die Mast aus, so darf kein Schwein, ohne Vorwissen des Beamtens und derer Ober- und Unter-Forst-Bedienten, abgetrieben werden, damit keine Confusion daraus werde, und niemand klagen dürfe, er habe das Seinige nicht wieder bekommen.

Betreffend die Verhandlung der Mast, so müssen die Beamten, Forst-Bedienten und Achtsleute zusammen vorhero reiflich überlegen, ob die Herrschaft mehr Nutzen habe von der Verfehmung (Einschlagung) oder von der Verkaufung der Mast überhaupt. Und so dieses rathsamer, weder jenes, befunden wird, so müssen sie in Schätzung der Mast die rechte Maase treffen, damit der eigentliche Werth heraus komme.

Die gethane Schätzung wird dann zuerst dem Amts-Pachter, oder denen Herrschaftl. Vorwerks-Pächtern, (gestalten in Nieder-Sachsen, sowol auch im Brandenburgischen,

die

die mehresten Aemter und Vorwerke verpachtet sind) hernach auch andern Leuten kund gethan, und sie werden alle mit einander an einen gewissen Ort, auf einen Tag bestellet.

Wenn nun die, so Lust zu kaufen haben, alle zugegen sind; so wird ein Stumpfen, von einer Inslit-Kerze angezündet, und mit dem Leuchter auf den Tisch gesetzet, und vom zugegen seyenden Beamten und Ober- und Unter-Forst-Bedienten, eines jeden sein Geboth erwartet. Wer nun das meiste vor die Mast biethet, indem der Stümpfel ausbrennet, und jezt auslöschen will, deme wird sie zugeschlagen; doch muß er wegen der Zahlung, wenn er nicht gleich mit dem Geld parat ist, so fort einen tüchtigen Caventen stellen.

Erkläret sich aber nachhero der Pachter zu eben dem Geboth; so muß jener zurück stehen, und dem Pachter wird die sämtliche Mast, in Betrachtung seiner führenden schweren Haushaltung, überlassen; der Dinge-Zettel (Mast-Kauf-Contract) zu Papier gebracht, und bis auf Ratificirung der Rent-Kammer vollzogen, und dahin eingesendet. Keines Erlasses aber an der verglichenen Kauf-Summe hat sich der Käufer nachgehends zu getrösten; er könnte denn darthun, daß er an der Mast einen augenscheinlichen, und unerträglich-grossen Schaden erlitten hätte.

Keinem Forst-Bedienten aber wird verstattet, einen Mast-Pachter abzugeben; noch in die verhandelte Mast mehr Accidenz- oder Frey-Schweine mit einzutreiben, als es die

Mast

Mast erträget, und ihme von der Rent-Kammer bewilliget worden.

Auf daß aber die Pachter mit ihrer Deel-Zucht (Schweins-Zucht) die Mast hernach nicht übertreiben, und dadurch die Leute, die bey ihnen gegen das Fehm-Geld einschlagen, verkürzen mögen; so müssen die Forst-Bedienten, wenn sie dergleichen vermerken, manchesmal unvermerkt, des Pachters eingetriebenen Haufen Mast-Schweine visitiren, nachzählen, und, wenn sie eine Übertrift finden, es zur Kammer hohen Verordnung, ohnsäumig und pflichtmäßig einberichten.

Im Nieder-Sächsischen ist der Mast wegen ferner gewöhnlich: daß, wenn dieselbe in eines grossen Herrn seinen Mast-Hölzern, sowol auch auf denen Privat-Hölzern sehr wohl gerathen ist, daß daran nirgends Mangel zu spüren, die Unterthanen, bey Strafe der Confiscation, und, nach Befinden, noch einer ziemlichen Geld-Busse oben drauf, ihre Fehm-Schweine auffer Landes zur Fehme nicht treiben dürfen; hat es aber geringe Mast, so mögen sie solche treiben, wohin sie wollen.

Es dürfen auch die Unterthanen, welche keine eigene Mast-Hölzer besitzen; oder auch ein mehreres, weder es ihre Gerechtigkeit mit sich bringet, treiben mögen, ihre Fehm-Schweine auffer ihrem Amte in ein anderes so lange nicht treiben, bis zuerst die Amts-Mast-Hölzer völlig betrieben sind: als wogegen kein Vorwand angenommen wird. Nachgehends aber stehet einem jeden frey, seine Fehm-Schweine, doch

inner-

innerhalb Landes, zur Fehme zu treiben, wohin er will und kann. Keiner hingegen darf bey willkührlicher Strafe, fremde Schweine annehmen, und mit eintreiben, sondern muß es bey seinen eigenen, oder seiner Deel-Zucht, bewenden lassen, aus Beysorge, er möchte etwa eine Krankheit unter die Fehm-Schweine durch die fremden Schweine bringen. Würde aber ein oder anderer Mast-Berechtigter befunden, daß er, unter dem Prätext, es seye seine eigene Deel-Zucht, fremde Schweine mittriebe; so machet er sich dadurch der Schweine sowol, als seiner Mast-Gerechtigkeit, verlustig.

Die aber keine eigene Deel-Zucht haben, und gleichwol Mast-Berechtigte sind, mögen zwar, doch mit Vorwissen und Gutbefinden des sogenannten Holz-Gerichts, andere Schweine kaufen, und mit in die Mast treiben. Es ist ihnen auch erlaubt, jungen Vasel (Ferkel, oder wie man im Thüringer-Land spricht: Läufergen) mitzutreiben, damit sie in der Fehme stark und gut werden.

Denen adelichen Gerichten, und grossen Städten, stehet der Fehm-Trieb zwar frey, wohin es ihnen beliebig; doch nicht ausser Landes.

Damit nun auch die Fehm-Schweine zu rechter Zeit, zum Brandmahlen, zusammen getrieben werden können; so muß die Stoppel-Zehrung (Uberlauf- und Aushüthung derer Stopfeln mit denen Schweinen nach der Ernde) nicht verspäthet werden.

Die

Die Mast- Besichtig- und Schätzung auf denen Privat-Hölzern, wird gleichfalls von denen Beamten, Forst-Bedienten und Achts-Leuten, mit Zuziehung derer Holz-Eigenthümern oder Besitzern, zu behöriger Zeit, gemeinschaftlich füraenommen; und, da darauf geringe Mast befunden wird, daraus keine Speck-Schweine zu erwarten, so wird eine Eintheilung von ihnen gemachet, wie viel Fehm-Schweine ein jeder, nach Proportion seiner Güter, oder seines Hofes, und nach Beschaffenheit der damaligen Mast, jedoch unbeschadet seines habenden Mast- Trift- Rechts, eintreiben dürfe. Treibet er nun mehrere, so sind sie der Herrschaft verfallen.

Die Beamte und Forst-Bediente aber dürfen anbey keinen Eigennutz, Unterschläuf, noch sonst einen unziemenden Zugang suchen; sind auch nicht befugt, wenn es nur halbe, oder Basel-Mast (der Orten auch Spreng-Mast genannt) hat, ihre sonst erlaubte volle Zahl Schweine mit auf die Gemeinde-Mast-Hölzer zu treiben; sondern müssen sich an deme begnügen lassen, was denen andern Mast-Berechtigten dermalen zuerkannt wird.

Sie dürfen auch keine fremde Schweine, unter was Vorwand es seye, mittreiben; noch zu der Zeit, wenn keine volle Mast vorhanden, die Ober- Trift vor die Herrschaft auf denen Gemeinde-Hölzern exerciren; noch sich der Nach-Mast mit anmassen wollen, um kein Mißtrauen zu erwecken; sondern, wenn die Mast um St. Martini aus ist, müssen sie denen Mast-Trift-

Berechtigten frey lassen, ihre Deel-Zucht einzutreiben, damit die Schweine die Nach-Mast mit dem Maule unter sich theilen.

Ists aber gar kein Mast-Jahr, oder nur Vogel-Mast; so darf niemand, bey Vermeidung einer wirklichen Strafe, seine Schweine in die Schweins-Gräserey auf die Hölzer treiben, damit weder dem Holze, noch der Wildfuhr, durch die Schweine einiger Schaden geschehe.

Sind aber die Leute der Schweins-Gräserey berechtiget, so dürfen sie doch mit gar zu viel Schweinen nicht daher gezogen kommen; müssen selbige vor einen Hüter gehen lassen; und dieser darf, bey Strafe, die Vogel-Mast nicht von denen Bäumen, zum Fraß vor seine Schweine herab werfen oder schlagen, sondern muß sie hangen lassen, damit sie selbst falle, und davon ein junger Nach-Wuchs, an Mast-Hölzern, erzogen werden möge.

Das 30. Capitel.

Von unstatthafter Uebung des hohen Weidwerks, oder der hohen Jagdbarkeit, auf einem Ritter-Gut, welches einer zu Lehn empfangen hat, mit Jagden und übrigen Pertinenzien, auch allen Freyheiten, Gnaden, Recht- und Gerechtigkeiten.

Casus.

Casus.

Es kaufet ein Edelmann von einem andern ein Ritter-Gut, mit allen dessen Pertinenzien, an Grund-Stücken, hohen und niedern Gerichten, Jagden, Schäferey, Brau- und Schenk-Wesen, Fischerey, Erb-Zinsen, Frohnen, und allen andern Gnaden, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgeschlossen, um eine gewisse Summe Geldes; und wird der Kauf-Brief, bis auf Lehn-Herrl. gnädigsten Consens, vollzogen; dem Lehns-Herrn, zur gnädigsten Confirmation, in seinem Original unterthänigst überreichet, um Ertheilung des Muth-Scheins, und Anberaumung des Lehn-Empfängniß-Termins, und um die mitfolgende Ausfertigung des neuen Lehn-Briefs, geziemend gebethen; der Consens, Muthungs-Schein, oder Muth-Zettel, die Beleihung und der Lehn-Brief, auch nach Wunsch erhalten, und werden die Contenta des Kauf-Briefs, in Betreff der Lehns-Pertinenzien, oder Lehns-Stücke von Wort zu Wort in den Lehn-Brief mit hinein gerücket.

Hierauf wird das Gut dem Käufer von dem Verkäufer mit gewöhnlicher Solennität, Erlassung derer Gerichts-Unterthanen ihrer vorigen Pflicht, und Uberweisung an ihren neuen Gerichts-Herrn, mittelst gewöhnlichem Handschlags, oder Hand-Gelöbnisses, und was dergleichen mehr, überwiesen und eingeraumet.

Nach diesem gehet der neue Besitzer mit der Flinte hinaus auf die Jagd; und, da er auf seinem, nicht weit von seinem Ritter-Sitze, gelegenen Holze einer, recht gut bey Leibe seyenden, alten Schachtel, oder alten Thiers, auf einem jungen Schlage wahrnimmt, beschleicht er es, und schiessets zusammen.

Der Revier-Ober-Förster, der in dem nächst angränzenden Herrn-Holze auf der Anweisung sich eben befunden, kommt, nach gehörtem Schusse, mit zween Jägers-Purschen eiligst herbey; siehet den Edelmann bey dem gefälleten Thier stehen, und spricht: Wer heisset dann Euer Gnaden hier Wild schiessen? der Edelmann antwortet: Was ist das vor eine artige Frage! ich selbst habe michs geheissen: denn der Herr Nachbar muß wissen, daß unser gnädigster Herr mich haben mit denen Jagden und allen Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten bey meinem neuerkauften Gute, beliehen.

Jener erwiedert: darwider habe ich nichts. Allein, so lange ich noch keinen gnädigsten Befehl erhalten habe, daß ich Ihnen die hohe Jagdbarkeit auf ihrem Holze zulassen soll, so lange wird nichts daraus; verbiethe sie auch Euer Gnaden hiermit im Namen unsers gnädigsten Herrn, und nehme das Thier hinweg, sie mögen thun was sie wollen. Aus nachbarlicher Freundschaft aber will ich Ihnen dismal die Flinte nicht abnehmen.

Das setzet dann einen greulichen Zank ab. Dessen ungeachtet aber muß der Edelmann mit Schmerzen sehen, wie das geschossene Stück

Wild,

Wild, auf Befehl des Ober-Försters, hinweg getragen wird.

Darauf gibet er gegen denselben eine gewaltige Turbationsklage ein, und bittet um kräftige Manutenenz bey denen ihme gnädigst verliehenen Jagden, mit Anziehung derer Formalien aus seinem Lehnbrief, nemlich: Daß er mit hohen und niedern Gerichten, Jagden ꝛc. und allen Gnaden, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgenommen, gnädigst beliehen worden.

Da fragt sichs nun:

Ob diese Formalien ihme das Recht der hohen Jagd beygeleget, und er dabey zu schützen seye?

Antwort.

Keineswegs: denn, es sind nur General-Worte, und ist eben nicht nöthig, daß darunter ein oder anderes besonderes Regal müsse mit begriffen seyn.

Allermassen eine General-Concession, oder Vergünstigung mit allgemeinen Worten, eine sehr genaue Erläuterung anders woher, als nemlich, aus der Gewohnheit, Gebrauch und Uebung einer Sache, haben muß, wenn aus ihr eine Deutung auf eine gewisse Sache mit Bestand gemacht werden soll.

Nun haben die Jagden eine gar speciale Benennung in denen Vergünstig- und Beleihungen vonnöthen; und wenn deren keines vor-

handen, so muß eine sehr lange Verjährung sie unterstützen, sonst kann sich des Jagd-Rechts niemand anmassen.

Mit der hohen Jagdbarkeit aber hat es gar die Bewandniß:

> Daß sie unter dem nur schlecht weg gesetztem Wort: Jagden, in einem Lehn- oder sonstigen Begnadigungs-Briefe, denen Rechten nach, niemals verstanden wird; und wenn gleich einer mit einem grossen Strich Landes voller Gehölze beliehen wäre.
>
> Stünden aber in seinem Lehn-Briefe diese Formalien:
>
> > Mit allen Gnaden, Recht und Gerechtigkeiten, wie es alles Namen haben mag: nichts darvon ausgenommen; und darauf weiter im Context: Herrlichkeit an Jagden, nichts ausgeschlossen; oder: mit Jagden aller wilden Thiere, gehend und fliegend, nichts ausgenommen;
>
> alsdann wären dem Vasallen auch die hohe Jagden vor verliehen zu achten: dieweilen allhier die gebrauchten General-Worte, allen, alles, aller, gar nichts ausschliessen; mithin die hohe Jagdbarkeit, ungeachtet mit keinem Wort derselben im Lehn-Briefe gedacht wäre, denen Rechten nach, dennoch verstanden werden müßte.

Aus obigem ergibt sich nun von selbst, daß Kläger, oder Implorant, nicht allein abgewiesen, sondern auch ihme bey hoher Strafe Bedeutung gethan wird, sich des hohen Weid-

werks

werks forthin gänzlich zu enthalten; die mit der beschehenen Anmassung dessen verwirkte Strafe aber ihme aus Gnaden geschenket werde, dieweil es vor einen, nicht aus Vorsatz, sondern aus einem blossen Irrthum, und Mißverstand seines Lehn-Briefs, begangenen Eingrif in des Landes-Herrn hohes Jagd-Regale anzusehen.

(* * * *

Wer das nicht mitmachen kann,
Ist kein rechter Edelmann;

führte eine tolle Justiz bey seinen Gerichten; und hielte von seinem Gerichts-Knechte, deme er ein Kind aus der Taufe gehoben, und der sich in seines gnädigen Gerichts-Junkers und Herrn Gevatters Weise vortreflich zu schicken wußte, so viel: daß, wenn Gerichts-Tag gehalten wurde, und der Gerichts-Knecht in die Gerichts-Stube hinein tratte, der Gerichts-Herr zu ihme sprach: Gevatter! da, nehmet einen Stuhl, setzet euch bey uns nieder; was wollt ihr lange stehen, ihr seyd ja eben so ein ehrlicher Mann, wie wir!

Schüttelte nun der Herr Gerichtshalter den Kopf darzu, und sagte: Ey, Ew. Gnaden! das schickt sich ja nicht.

So erwiederte er: Possen! ich bin Gerichts-Herr, und wenn ichs haben will, so schickt sichs schon. Gevatter! kehret euch an nichts; setzt euch hin, ich wills haben; ihr seyd mir schon recht!

War nun der Gerichts-Tag aus, und der Gerichtshalter wieder fort; so machten sich die Bauren, die derselbe nicht nach ihrem Kopfe verbeschеidet, oder ihnen Strafen dictiret hatte, an den Gerichts-Knecht, und liessen durch solchen ihrem Gerichts-Herrn dieses und jenes anbiethen, wenn er ihnen durchhälfe. Worauf er ihnen durch den Herrn Gevatter zurück wissen liesse: es solte schon gehen, wenn sie ihme dieses oder jenes geben, und thun würden; sonderlich hatten es diejenigen, die am sechsten Geboth,

Both, (als wovon der Gerichts-Herr selbsten nicht viel hielte) ein bißgen zu stark gewackelt hatten, gegen Bringung eines Stück Geldes, recht gut bey ihm, und geschahen also gar wenig Kirchen-Bussen in seinem Dorf.

Es wurde auch die Gerichts-Stube, in Abwesenheit des Gerichtshalters, zum vertraulichen Scherz mit einer hübschen Vieh-Magd vom adelichen Hofe; item, zum Trinken, Tabacksschmauchen und Kartenspiel, um einen Pfenning, und einen Kreuzer vor ein Labeth, mit dem Gevatter Gerichts-Knechte, fleißig gebrauchet; und das Protocoll, Registraturen, und Acten, auf dem Gerichts-Tische, einsweils in einer ordentlichen Confusion auf die Seite geräumet: welche saubere Wirthschaft aber der Regierung in die Länge nicht verborgen bleiben konnte.

Ehe aber den Casum vollends ausführe, so muß wegen des Worts: Gerichts-Knecht, noch was besonders beybringen.

Man nennet diese Gattung Leute, in Ober-Sachsen und Thüringen, gemeiniglich Häscher und Packane; stehen sie aber bey Fürstl. Aemtern, so sagt man der Land-Knecht, oder Amts-Knecht; und wo es recht höflich zugehet, der Amts-Diener. Einiger Orten auch der Voigt, bey denen Adel. Gerichten aber bleibt man bey dem Wort: Gerichts-Knecht.

In Nieder-Sachsen hingegen spricht man: der Büttel, Amts- und Gerichts-Büttel, Blaustrumpf ꝛc.

In Bayern aber heissets: der Scherge; doch wird es nur schimpfsweise gesaget; ihr rechtes Prädicat aber ist: Amtmann; und wo 2. Schergen bey einer Haupt-Pflege sind; heisset der eine Ober- und der andere Unter-Amtmann. Diese Leute sind meistens recht wohl beritten, stehen gut, und speisen viele Authorität.

Dieses Prädicat aber ist meines Bedünkens, vor die Kerls zu hoch, zu hoch!

Die Redens-Art: zu hoch: aber erinnert mich nachstehender lustigen und wahren Geschichte, die sich zur Zeit des 30. jährigen Krieges in Thüringen begeben, und ich sie, mit der feyerlichsten Protestation unter der Sonnen, daß es keinen Menschen zu affrontiren geschehe, hier anführe, nemlich:

Ein grosser Kayserl. General, hochberühmt wegen seiner tapfern Thaten, und sehr strengen Kriegs-Disciplin, forderte eine unmäßige Brandschatzung von einer nicht gar grossen, nahmhaften Land-Stadt, mit der Bedrohung: solche an allen 4. Ecken anstecken zu lassen, wenn die begehrte Summe Geldes binnen 24. Stunden nicht geliefert würde. Dieweilen nun das pur unmöglich war, beschlosse man bey Rath aus, einen aus des Raths Mittel mit einer beweglichen Bitt-Schrift, um Milderung der Brandschatzung ꝛc. ins Haupt-Quartier an den General abzusenden. Niemand aber wolte sich zu einer so gefährlichen Abschickung gebrauchen lassen, weilen man wußte: der Herr General liesse gerne aufknüpfen. Doch liesse sich noch endlich der gute, alte, ehrliche

Herr

Herr Stadtschreiber, unter gewissen Bedingungen vor seine Frau und Kinder, im Fall er etwa ein Staats-Opfer am Strange werden müßte, überreden, und reisete mit der Supplick hin. Dann er hielte gar viel auf den heroischen Spruch:

Glorioſum eſt, pro patria mori.

Das ist: den gröſſesten Nach-Ruhm bringet: vor das Vaterland sein Leben aufopfern.

Als er nun vorgelassen wird, erschrickt er über das martialische Ansehen des Generals, und der anwesenden vielen hohen Officiers, dermassen, daß er ganz aus dem Geschirre kommt, und, nach gemachten sehr tiefen Reverenzen, also zu reden anhebet:

Allmächtiger, Unüberwindlichster, und Allerdurchlauchtigster, und Allergnädigster Herr, Herr!

Der General spricht hierauf: zu hoch! zu hoch!

Der Stadtschreiber, voll Angst und Schrecken, fängt wieder an:

Hoch-Edler, Hoch-Ehrenvester, Gestrenger, Hoch- und Wohlweiser, Hochgebiethend-Großgünstiger Herr!

Der General spricht: zu tief, zu tief!

Endlich trift ers, und saget:

Hochgebohrner, Durchlauchtiger Fürst! Gnädigster Herr, Herr!

Der General spricht: eben recht, eben recht!

läs-

läſſet ihn ſo dann ausreden, und, da er ihm die Supplick abnimmt, fraget er ihn:

Wer biſt du? biſt du der Burgermeiſter?

Der Stadtſchreiber antwortet: zu hoch, zu hoch!

Der General fraget, lächelnd, weiter:

Biſt du dann etwa der Scherge?

Der Stadtſchreiber antwortet: zu tief, zu tief,

Der General fragt ferner:

So biſt du, Kerl! wohl gar der Hundsf = = Stadtſchreiber?

Der Stadtſchreiber antwortet mit einem tieffen Reverenz: eben recht, eben recht!

Da wollen nun der General und die hohen Officiers faſt zerberſten vor Lachen. Und er ſpricht: Was ſoll ich mit dem Narren anfangen? der Kerl hat mehr bey mir ausgerichtet, als wenn ſie hätten einen recht Geſcheiden an mich abgeſchicket. Höre! Zwey Drittel an der Brandſchatzung ſchenke ich deinem Ratten-Neſt: das übrige aber muß innerhalb 24. Stunden baar erleget ſeyn; ſonſt laſſe ich alles wegbrennen. Damit kannſt du nun wieder heimreiſen.

Von dem Wort: Allmächtiger; füge noch dieſe luſtige Hiſtorie an, die auch wirklich geſchehen iſt:

Ein franzöſiſcher vornehmer Cavalier ſuchet bey einem gewiſſen groſſen Hofe an um eine Obriſten-Stelle bey einem Regiment. Man ſagt ihm: er müſſe durch ein wohlgeſetztes deutſches Memorial ſeine Angelegenheit bey einem gewiſſen General, der bey dem gnädigſten Herrn

ein

ein Favorit seye, recommandiren; und wenn er den zum Vorsprecher hätte, so könne es ihm nicht fehlen. Ein Secretarius setzet ihm auch dasselbe auf, und liset es ihm vor. Bey Vernehmung des Worts: Excellenz, schreyet er:

Monsieur! comment: Excellençe pour c'est trop pour Monsieur le General.

Das ist:

Mein Herr! wie: Excellenz! das ist zu viel, oder zu hoch, vor den Herrn General, (dann in Frankreich wird niemanden, ohne denen vornehmsten königlichen Staats-Ministern und auswärtiger Mächte ihren hohen Abgesandten, die Excellenz gegeben; hergegen mancher Orten in Deutschland ist man so heickel eben nicht damit, so gar, daß es auch Schul-Excellenz allda gibet.)

Der Secretarius erwiedert: Ey! das ist nicht zu hoch vor ihn; es gebühret ihm, und dazu kann er alles thun.

Da er höret: kann alles thun: nimmt er es in dem Verstand des Worts: Tout-puissant: d. i. Allmächtig, und spricht:

Ha, Monsieur! kann er sick alles thun, schreib ihm: lieber Kott!

Aber, auf das Wort Amtmann wieder zu kommen; so hat dasselbe schon von uralters her eine ansehnliche, adeliche Bedienung oder Ehren-Stelle, angedeutet: gestalten, man in denen Stamm-Bäumen vieler vornehmen Sächsisch- Thüringisch- Heßisch- Maynzisch-

und

und mehr anderer deutschen Edelleute, gar oft findet, daß viele den Titel: Amtmann, geführet. Auch noch heut zu Tage sind an gar vielen Orten die Amtmanns-Stellen nur Dienste vor wohlstudirte junge Edelleute, wobey sie sich zu höheren Ehren-Stellen erst recht qualificirt machen können, wenn sie anders Lust zu arbeiten haben, und ihre anvertrauete Aemter nicht cavalierement verwalten wollen: wie es dergleichen Exempel hat. Im Dänisch- und Hollsteinischen, wenn die Vornehmsten von Adel auf die Aemter im Lande gesetzet werden; item, wenn Königl. und Fürstl. wirkl. Geheimen Räthen so ein Amt noch beygeleget wird, bekommen sie so bald auch mit das Prädicat: Amtmann; und in Schlesien bekommt nicht einmal ein gebohrner Graf den Titel, Ober-Amtmann, vom Kayserl. Hofe, sondern es muß eine Fürstl. Person seyn.

Solchemnach ist dann der Titel: Amtmann und Ober-Amtmann vor Schergen, oder die Herrn Halt-uns-vest, zu hoch, zu hoch!

Büttel, Packan, Häscher: zu tief, zu tief!

Amts-Knecht, oder Amts-Diener aber: eben recht, eben recht! dann sie müssen derer Herren Beamten ihre linke Hand seyn. Daher auch die Bauren im Amte so vielen Respect vor den Amts-Diener tragen, daß, wenn sie bey ihnen nach ihrem Beamten fragen wollen, sprechen: Herr Hanns Heinrich, oder Herr Peter, oder wie er sonsten mit seinem Tauf-Namen

men heisset; seyd so gut, und saget uns doch, wo ist unser Amtmann? wir möchten gerne zu ihm.

Ländlich, sittlich: wo es Mode ist, da singet man auch wohl den Pomper-Nickel in der Kirchen.

Nun, ohne weitern Umschweif, wieder zu Eingangs-gedachtem Casu:

Dem guten Edelmanne wurden, weilen er sich so gar nicht zu einem Gerichts-Junker schickte, seine Gerichte eingezogen; und als es der Revier-Forstmeister in Erfahrung brachte, liesse er ihm das Compliment machen: er könnte sich hinfort auch des Jagens in seiner Dorfs-Fluhre enthalten. Dann, die Jagdbarkeit hätte mit der Gerichts-Herrlichkeit einen genauen Zusammenhang; und da diese von ihm sich völlig beurlaubet, so hätte sie auch die Jagdbarkeit zur Gesellschaft mit sich genommen, damit sie nicht alleine reisete, darum liesse er ihm das Jagen nicht weiter zu.

Darauf wendet sich der Edelmann an die Regierung, und bittet inständigst um Schutz und Handhabung bey seiner Jagdbarkeit, deren er sich, in Kraft seiner Lehnbriefe, zu gebrauchen befugt wäre.

Da fragt sichs:

Was dabey zu thun sey?

Antwort.

Dieweilen nicht gleich folget: daß einem, deme

seine

seine Gerichtbarkeit eingezogen worden, auch so bald sein Jagd-Recht müsse weggenommen werden: angesehen, die vor 100. Jahren einmal gültig gewesene Rechts-Lehre: daß die Gericht- und Jagdbarkeit so genau zusammen verbunden wäre, daß diese ohne jene nicht bestehen könnte, heut zu Tage nichts mehr gilt; sondern die Gerichte und Jagden vor zwey völlig unterschiedene Dinge geachtet werden; als wird an den Forstmeister rescribiret: daß er den Edelmann seiner Jagd-Befügniß fernerhin ohnbeeinträchtiget geniessen zu lassen habe.

Das 32. Capitel.

Von einer anfänglich bittweise geübten, nachmals aber, als ersessen, behaupteten Nieder-Jagdbarkeit, auf eines andern Grund und Boden.

Casus.

Ein Edelmann, der bey seinen Gütern starke Jagd-Reviere hatte, aber (wie es eben so geht!) lieber über schönen, in Jungfern-Pergament eingebundenen, Folianten, weder auf der Jagd lag, wird von seinem lieben Bruder-Herz, der ein kleines Gütgen, ohne Jagdbarkeit besasse, ersuchet, daß er ihme erlauben wolle, auf einem ihme nahe gelegenen, jenem aber

aber zu weit entlegenen Reviere, zum Zeitvertreib den Vogelfang zu exerciren, und, wenn etwa ein Häsgen oder Füchsgen ihme die Beine entzwey laufen wolte, es übern Haufen zu werfen, und es seiner Ehegenoßinn, die eine sonderliche Freude daran hätte, mit nach Hause zu bringen.

Jener antwortet: Herzens-Brüdergen, warum das nicht! du bist allezeit Patron! die Freude will dir lieber, wie mir, gönnen: denn ich komme ohne das sehr selten dorthin. Befiehlet demnach seinen Jägern und Unterthanen, ihme nichts in den Weg zu legen, wenn sie ihn dort auf der Jagd entreffen würden.

Dieser Vergünstigung bedienet er sich dann, bis zu jenes seinem Tode. Einige Jahre hernach stirbet er auch; und ihrer beyder hinterlassene 2. Söhne lassen es bey dem gutwillig bewenden, wie es ihre Väter mit einander der Jagd halben abgeredet hatten. Mithin verstreichet darüber eine lange Zeit.

Als nun jenes sein Sohn, ohne männliche Descendenten, in einer Campagne sein Leben auf dem Beth der Ehren beschliesset, und sein Ritter-Mann-Lehn-Gut auf den Mitbelehnten verfället; lässet derselbe dem andern vermelden: er würde forthin das vorbesagte Reviergen nicht mehr bejagen dürfen; inmassen er es mit zu seinem Gehäge ziehen wolte; zu dem Ende er auch Häge-Säulen allda setzen liesse.

Dieser lässet ihm zurück entbiethen: er seye nicht gemeinet, der Possess seines Jagd-Rechts sich zu begeben; würde sich auch an die Häge-

Säulen, gegen deren Setzung er protestirte, wenig kehren.

Fähret demnach fort, sein Nieder-Weidwerk zu treiben, und lässet sich nichts irren. Welches dann manchen Rencontre zwischen ihnen beyden absetzet. Endlich kommt ihm jener mit seinen Leuten zu stark, und wirft ihn aus der Possess; und darauf verklagt er jenen bey der Regierung.

In dem angestellten Termin zum gütlichen Verhör und Handlung, bringet Kläger an und vor: was massen er und sein Vater sel. das quästionirte Reviergen, schon über 30. bis 40. und mehr Jahre, allzeit geruhig gejaget: wie es der ganzen Nachbarschaft bekannt; so habe er auch, ungeachtet Beklagten seines Verboths, und seiner, gegen die Protestation, gesetzter Häge-Säulen, sein wohl-erlangtes Jagd-Recht fort und fort exerciret, bis endlich jener ihn mit Gewalt darvon zurück gehalten: bittet also, um Obrigkeitl. Manutenenz dabey, und um nachdrückliche Bestrafung jenes, wegen seiner gewaltthätigen Turbation darunter.

Beklagter wendet dagegen ein: er habe sich seines Rechts bedienet, und also nichts strafbares begangen. Nach seinen Lehnbriefen gehörete auch das Reviergen, wovon anjetzo die Rede, mit zu dem, auf ihn, als nächsten Lehns-Agnaten, verfälleten Ritter-Gute; und seye er nicht Sinnes, sich einiges Onus auf dasselbe bringen zu lassen, und dem Kläger ein Jagd-Recht darauf zuzustehen, es koste, was es wolle. Vermöchte aber derselbe aus seinen Lehnbriefen

zu

zu erweisen, daß er einiger Jagd-Befügniß auf eines andern seinem Grund und Boden fähig seye, so wäre es eine andere Sache.

Kläger erwiedert: er wüßte so wohl, daß er bey seinem Gütgen mit keiner Jagdbarkeit beliehen wäre; nichts destoweniger hätte er dieselbe auf Beklagtens seinem Gut, in angeregtem Reviergen, als ersessen, wohl-hergebracht, sintemal er und sein seliger Vatter das kleine Weidwerk darinnen schon eine so geraume Zeit, wie obgedacht, geruhig und öffentlich exerciret; mithin habe Beklagter kein Recht, noch Anspruch weiter dazu. Bittet demnach, wie schon gebethen, inmassen er keinesweges gedenke, von seinem ersessenen Jagd-Rechte abzugehen.

Beklagter versetzet: er räume ihm disfalls keines nagelbreits ein, und wiederhohlet sein voriges.

Die Regierung versuchet hierauf mühsamst die Güte; allein vergeblich.

Da fraget sichs nun:

Vor welchen von beyden der Spruch zu thun seye?

Antwort.

Dieweilen, den Rechten nach, eine Jagd-Befügniß auf eines andern seinem Grund und Boden, durch den Verlauf einer sehr langen Zeit wohl erlanget werden kann; und 20. 30. 40. und mehr Jahre vor dergleichen Zeit genommen

werden; so gar, daß auch bey ein- und anderm berühmten Schöppen-Stuhl, in dergleichen Fällen nicht einmal so weit zurück gegangen, sondern nur eine Zeit von 10. Jahren zu erweisen erfordert worden, und zwar: daß man, binnen dieser Zeit, beständig auf fremdem Grund und Boden, ohne des Grund-Herrn Widerspruch und Hinderniß, öffentlich und redlich gejaget habe: welches denn für eine ununterbrochene, zu Recht gültige, Verjährung oder Präscription geachtet wird; wie viel mehr nun, wenn das Jagen 20. 30. 40. und mehr Jahre nach einander dergestalt continuiret ist.

Zudeme derjenige, wenn, nach beschehener Verjährung, der Grund-Herr zwar gesuchet, ihn an fernerem Jagen zu behindern, sich dennoch darvon nicht abhalten lassen; mithin dadurch satsam zu erkennen gegeben, wie daß er nicht nur im wirklichen Besitz des Jagd-Rechts auf jenes seinem Grund und Boden sich befinde, sondern auch nicht gemeinet seye, sich dessen zu begeben; die Verjährung aber seine Posseß desselben Rechts zur Genüge justificiret;

Als wird Kläger bey dessen fernerm Genuß billig gelassen, und dem Beklagten alle künftige Turbation darunter, bey nachdrücklicher Strafe, untersaget, benebenst auferleget, die gesetzten Häge-Säulen unverzüglich wieder hinweg zu schaffen.

Das

Das 33. Capitel.

Von unerlaubter Exercirung des hohen Weidwerks, von einem Vasallen, der unter andern auch mit den Jagden gnädigst beliehen worden.

Casus.

Einer von Adel besitzet ein Ritter-Gut; und ist der Meinung: daß ihm frey stünde, das aus seines gnädigsten Herrn Wildbahne übertrettende Roth-Wildpret, und die herüberstreichende Sauen, wegzupürschen, dieweil seine Lehnbriefe, unter andern Pertinenzien auch Meldung thäten derer Jagden. Da nun das Wort: Jagden, nicht anders genommen werden könnte, als in der mehrern Zahl, so wäre kein Zweifel, daß nicht alle Arten derer Jagden darunter begriffen seyn solten. Und aus solcher guten Meinung pürschet er auf seinem Holze ein und anderes Stück Roth- und Schwarz-Wildpret; der Revier-Forstmeister mag süß oder sauer dazu aussehen.

Dieser thut demnach seinem Ober-Jägermeister gebührenden Rapport darvon, und der seinem gnädigsten Herrn, und solcher befiehlet der Regierung, den Edelmann darüber zu vernehmen.

Als er nun, auf die an ihn ergangene Citation, zur Anzeige, gehorsamlich erscheinet, und befraget wird: aus was für einer Macht er das thue?

Gibt er zur Antwort: ihme seye aus denen Rechten, die er in seiner Jugend studiret hätte, nicht unbekannt: daß, was in allgemeinem Verstand gesaget werde, auch in solchem Verstande genommen werden müsse: dann eine allgemeine Ausdruckung habe die Kraft einer besondern Ausdruckung.

Zudeme, wolten die Rechte, daß die Landes-herrliche Begnadigungen in sehr weitläuftigem Verstande erkläret werden müßten.

So seye er auch im wirklichen Besitz der hohen Jagdbarkeit, und zwar cum titulo bonæ fidei.

Nun aber mache der bona fides keine vitiose Possess.

Und da derselbe eben so viel bewirkete, als die Wahrheit selbsten; so seye er also nicht schuldig, die Last des Beweises, auf was Art nemlich er zu dem Besitz der hohen Jagdbarkeit gekommen, zu übernehmen.

Hoffete also, man würde ihm, wegen seines Wild-Schiessens nichts zur Last legen, noch gemeinet seyn, ihn seiner disfälligen Befügniß zu entsetzen.

Da fragt sichs nun:

Ob ihme bey sogestalten Sachen die hohe Jagd zu zulassen, oder nicht?

Antwort.

Dieweilen, derer Rechts-Lehrer einhelligen Mei-

Meinung nach, unter einer allgemeinen Jagd-Concession

pur alleine das kleine Weidwerk

verstanden wird: das

hohe Weidwerk aber, bey einer Jagd-Erlaß- oder Vergünstigung, mit deutlichen Worten ausgedrucket werden muß:

Allermassen nicht vermuthet wird, daß der Landes-Herr dasjenige einem jeglichen erlauben und beylegen werde, was er diesem oder jenem besonders kaum zu vergünstigen pfleget;

mithin eine ganz besondere Ausdruckung zu einer Sache erfordert wird, wozu eine allgemeine Expreßion nicht genug oder hinlänglich ist:

Zudeme, bey einer gar reichen Fürstl. Begnadigung, nicht einmal die Vermuthung entstehet: als ob der Fürst mit einer Sache, die sonst sehr schwer hält zu erlangen, jetzt auf einmal so spendabel hätte seyn, und sie jemanden gleichsam an den Hals werfen wollen;

Die Erklärung der Fürstl. Begnadigungen oder Wohlthaten aber in einem sehr weitläuftigen Verstande weiter nicht gehet, als bloß auf den einzigen Fall:

Wenn nämlich die Worte der Fürstl. Concession dunkel, ungewiß, und zweifelhaft sind, und des Fürsten eigentliche Willens-Meinung darunter durch etwas anders nicht deutlich gezeiget, oder genugsam erkläret werden kann und mag;

Der bona fides aber auf den Besitz einer Sache sich nicht appliciren lässet,

welcher einen unrechtmäßigen Ursprung hat. Denn ein solcher Besitz bleibet fort und fort vitios und mangelhaft; ob er gleich nachgehends justificiret wird:

angesehen die Rechts-Regel einmal ihre Richtigkeit hat; daß dasjenige, so von Anfang her unrechtmäßig ist, hernach durch die Länge der Zeit nicht verbessert werden möge.

Welchem nach einem, der eine Quasi-Possession einer Befügniß, oder Gerechtsame, zu seinem Vortheil anziehet, die ihme, bevorab vom Landes-Fürsten selbst, disputirlich gemachet wird, gar nichts hilfet, um dabey, ohne Darthuung des Titels, gelassen zu werden.

Inmassen er den Titel derselben, oder, wie er dazu gelanget seye, absolute beweisen muß, und zwar um so mehr, wenn schon vor Gericht von dem Titel gehandelt wird, und der Fürst solchen Beweis von ihm, absonderlich, wenn er sein Vasall oder Lehnmann ist, ausdrücklich fordert;

Als wird dem Eingangs gedachten Edelmanne der Beweiß des Titels seiner angemaßten Freyheit, Hoch-Wildpret auf seinem Lehn-Gute zu pürschen, nicht nur von Rechts wegen auferleget; sondern auch ihme, wenn er weiter nichts beyzubringen vermag, denn, daß er mit Jagden beliehen seye, das weitere Exercitium des hohen Weidwerks, bey Vermeidung ernster Ahndung, in Verboth geleget.

Das

Das 34. Capitel.

Von Erlangung einer Jagd-Gerechtigkeit bey einem Lehn-Gut, bloß, weilen selbige im Kauf- nicht aber im Lehn-Brief über dieses Gut stehet.

Casus.

Es kaufet ein wohlbemittelter junger Burger, und grosser Liebhaber vom Schiessen, einen Bauerhof, welcher Amts-Lehen, und in einer angenehmen waldigten Gegend gelegen; reisset das alte Gepressel glat weg, und bauet auf die Stätte ein artiges Haus, mit schönen Scheuren und Ställen; beziehet dasselbe, hält gute Nachbarschaft mit dem Revier-Förster daselbst; hilft ihm schiessen, wenn er starcke Lieferungen nach Hofe hat; und dieser erlaubt ihm einen Fest-Haasen zu schiessen, bisweilen auch ein Huhn. Darüber wird er mit andern Forst- und Jagd-Bedienten daherum auch bekannt; hält sie dann und wann zechfrey im Wirthshause, erweiset ihnen auch in seinem eigenen Hause alle Güte und Höflichkeit. Dahero ihme keiner etwas saget, wenn sie ihn sehen mit der Flinte im Felde herum spatziren. Und also verlaufen 10. bis 20. Jahre.

Nachgehends verkaufet er den wohl-angerichteten Bauer-Hof, samt der Jagd-Gerechtigkeit, an einen andern, da er seines verstorbenen Vaters, eines reichen Weinwirths,

Wirthschaft in der Stadt annehmen und hineinziehen muß; überreichet die Kauf-Notul beym Fürstl. Amte, zu Ertheilung des Amts-Consensus, Ausfertigung und Confirmirung des Kauf-Briefes, und gewöhnlicher Ab- und Zuschreibung der Lehen.

Vom Fürstl. Amte wird auch die Kauf-Notul angenommen, nach solcher der Kauf-Brief aufgesetzet, ins Amts-Handels-Buch abschriftlich eingetragen, verconsentiret, unter Amts-Hand und Siegel confirmiret, und bey dem nächsten Lehn-Gerichts-Termin, nach beschehener Ab- und Zuschreibung, gegen Zahlung der Gebühren, dem Käufer extradiret.

Der Käufer verbessert hierauf den Hof, durch den Zukauf vielen Wiesen-Wachses, und Art-Länderey, und sonst noch einiger Gerechtigkeiten; erhält seines Vorfahrens gutes Verständniß mit dem Amte, und der Jägerey, und niemand hindert ihn, wenn er auf seinen Feldern das kleine Weidewerk exerciret; und darüber gehen wieder so ein Jahr oder 10. vorbey.

Nachmals träget er den Hof mit aller An- und Zugehörung seinem Lands-Herrn zu Lehn auf, und empfähet denselben von ihme wieder in der Qualität eines rechten Erb-Lehns; und wird in den neuen Lehn-Brief hineingesetzet: er werde mit dem Hofe, und allen dessen Pertinenzien, Gnaden und Gerechtigkeiten beliehen; der Jagdbarkeit aber wird mit keiner Sylbe darinnen gedacht.

Kurz darauf wird das ganze Amt, in dessen Bezirk der Hof lieget, mit allen Recht- und Gerech-

Gerechtigkeiten, wie die Namen haben können und mögen, nichts, ohne die Steuren und Holzungen, ausgeschlossen, vom Lands-Herrn an einen reichen Pachter auf gewisse Jahre verpachtet; und vom Pachter dem neuen Vasallen sein bisheriges Jagd-Exercitium verbothen, dieweil ihme gesteckt worden: der Vasall seye mit gar keiner Jagd beliehen.

Dieser will dann sein Jagd-Recht sich durchaus nicht nehmen lassen; beziehet sich auf seinen vom Fürstl. Amte confirmirten Kauf-Brief, als wornach ihm die Jagdbarkeit mitverkaufet seye; item, auf die vieljährige öffentliche und ungehinderte Ausübung desselben; und auf seinen wirklichen Besitz des nur-besagten Rechts, und daß es bereits verjähret seye; mithin wäre er nimmermehr gemeinet, sich darvon verdringen zu lassen.

Da nun der Streit-Handel an die Regierung kommt, und untersucht worden;

So fragt sichs dann:

wie die Sache zu entscheiden seyn möchte?

Antwort.

Dieweilen das Fürstl. Amt den Kauf-Brief über den Hof verconsentiret und verconfirmiret hat, ohne gegen den Inhalt desselben etwas einzuwenden; der Lands-Herr selbst auch gar öfters, seiner Jagd-Lusten halber, ins Amt gekommen, und von derer Besitzere des Hofs ihrer anmaßlichen, und öffentlich exercirten Jagdbar-

barkeit Nachricht gehabt, oder doch gar leicht haben können; nichts destoweniger darzu beständig still geschwiegen, und also seine stillschweigende Einwilligung darzu gegeben, auch die Verjährung inzwischen darzu gekommen ist; als wird der Pachter mit seiner Prätension auf des neuen Vasallen und Hof-Besitzers Jagdbarkeit, denen Rechten nach, ab- und zur Ruhe gewiesen.

Das 35. Capitel.

Von der einem Vasallen disputirlich gemachten Nieder-Jagdbarkeit, der mit denen Wald-Jagden und aller Wildfuhr beliehen ist.

Casus.

Ein grosser Herr schenket einem seiner Hof-Cavaliers, wegen seiner lange geleistet-unterthänigst-treu-gehorsamsten Diensten, ein heimgefallenes Ritter-Gut, mit allen dessen Zugehörungen, und lässet ihme in den Lehnbrief mit hineinsetzen:

> Daß er ihn unter andern auch beleihe mit der zum Gut gehörigen Waldung, und aus besondern Gnaden noch beylege die Wald-Jagden samt aller Wildfuhre.

Nach beschehener Beleihung, muß der Ober-Jägermeister dem alten, sehr sorgfältigen Ober-Förster

Förster in dem Amte, darinnen das Ritter-Gut gelegen, einen Befehl zufertigen, den neuen Lehnmann in den Besitz und Genuß sothaner Jagden und Wildfuhr einzuweisen, wie auch geschiehet.

Als nun dieser auch die Nieder-Jagd zu exerciren, und auf denen Feldern des Guts, mit Hetzen-reiten, Haasen- und Hühnerschiessen und fangen, sich zu belustigen anfänget; kommt der Ober-Förster, und spricht zu ihm: Euer Gnaden! das Ding gehet nicht an. Sie müssen es mir nicht übel nehmen, wenn ich ihnen das kleine Weidewerk nicht verstatte, bis sie mir nähere Ordre deswegen bringen. Dann, meinem gnädigsten Herrn, der mich hier zu seinem Ober-Förster bestellet, und mir alle seine Jagd-Gerechtigkeiten in meinem Ober-Revier gnädigst anbefohlen hat; ich auch ihme von Jugend auf, bis in mein graues Alter, treu und redlich gedienet, kann und will ich nichts vergeben, und zum Schelmen werden.

Der Edelmann antwortet: Mein lieber Herr Ober-Förster! davor stehe ich ihm gut, daß er unserm gnädigsten Herrn nichts vergibt, noch darüber zum Schelmen wird, wenn er mich in meinen Feldern jagen und hetzen lässet, wie ich will: denn ich bin nicht allein mit den Wald-Jagden, sondern auch mit aller Wildfuhr, beliehen. Mache er sich also deshalben keine weitere Sorge.

Der Ober-Förster erwiedert: ich bin ein alter ehrlicher Mann, und getreuer Diener meines Herrn; ich sage nochmals Euer Gnaden!

lassen

lassen sie das Ding bleiben, denn ich kann es, meiner Pflicht wegen, nicht zugeben; und kurzum, ich leide es nicht. Bringen sie mir aber von meinem gnädigsten Herrn einen andern Befehl; so mögen sie hernach auf ihren Feldern jagen und hetzen, so lange wie sie wollen. Und ich gehe sicher.

Diesen Vorfall berichtet dann der Edelmann an den Ober-Jägermeister, und bittet: den Ober-Förster auf andere Gedanken zu bringen, auf daß er keinen Verdruß mit ihm hätte.

Da fragt sichs nun:

Ob die Feld-Jagden dem Edelmann geweheret werden könnten: dieweil deren im Lehnbrief keine ausdrückliche Meldung geschehen?

Antwort.

Es ist ausgemachten Rechtens: daß, wenn im Lehnbriefe eines Vasallen die Worte stehen:

> Wir beleihen ihn auch mit der Wildbahne, und weiter: mit den Wald-Jagden, samt aller Wildfuhre;

alsdann sowol die hohen- als niederen Jagden vor verliehen geachtet werden, ob gleich der Nieder-Jagd mit keinem Worte darinnen gedacht wird.

Mithin wird dem Ober-Förster eine Verordnung zugefertiget, sich um des Vasallens Feld-Jagden weiter nicht anzunehmen.

Er

Er würde es auch wol nicht gethan haben, wenn er in denen Rechten so bewandert gewesen, als perfect er seinen Leithund arbeiten, den Hirsch und Sau aus der Fehrte richtig ansprechen, zu Holze richten und bestätten, und darauf ein Jagen, mit allerhand Variationen, geschickt machen konnte.

Das 36. Capitel.

Von einem durch die Verjährung behaupteten Rechte, auf Reh-Wildpret zu jagen.

Casus.

Es wird einem, der von 10. 20. 30. und mehr Jahren her, in einem gewissen Jagd-Bezirke, auf Reh-Wildpret öffentlich und ohne jemandes Widerspruch gejaget, vom neuen Revier-Förster gar deutlich zu verstehen gegeben: wie er ihme nicht länger nachsehen könnte, die Rehe so weg zu schiessen, und dadurch seines gnädigsten Herrn guten Reh-Stand in der Nähe zu veröden.

Zudem, so wäre sein Schiessen dieses Wildprets (welches sich der Herr jederzeit, zu seiner Fürstl. Lust mit dem Reh-Blatten, vorbehalten) eine pure lautere Neuerung: als, wogegen er hiermit ausdrücklich protestiret, und ihn vor Ungelegenheit gewarnet haben wolte.

Jener

Jener aber kehret sich nichts daran, und verfolget nach, wie vor, sein Recht.

Es setzet darüber Händel ab zwischen ihnen beeden; und kommt endlich die Sache klagbar an die Regierung.

Da nun beyde Theile gegen einander verhöret worden;

So fragts sichs:

Ob jenes sein Jagen auf Rehe vor eine Neuerung zu achten, und er dieser Befügniß zu berauben seye?

Antwort.

Nach denen Rechten heissets:

Wer sein Recht verfolget, oder durch eine beständige Fortsetzung dessen sich dabey zu erhalten suchet, der verneuert nichts; sondern alles, was er thut, das thut er zur Beschütz- und Erhaltung seines Rechtens.

Dann, niemand wird ja so einfältig seyn, sich, wegen eines Widerspruchs, Protestation, oder eingewendeten Appellation, so fort aus dem Besitze seiner Gerechtsame zu begeben, und, wie der Wolf durch die Trommel, zur Flucht bringen zu lassen.

So gehet auch die rechtliche Vermuthung allezeit wider denjenigen, der sich unterfängt, den andern in dem geruhigen Besitz eines ersessenen Rechts zu stören.

Dann es wird vermuthet: derjenige besitze

das

das Seinige rechtmäßig, und habe niemanden Eingrif gethan, der zu Anfang eines Processes im geruhigen Besitz einer Sache erfunden worden.

Weshalben man auch zu sagen pfleget: Es ist niemand schuldig, den Grund, oder Ursache, seiner Posseß anzugeben.

Also wird dann jenes sein Jagen aufs Reh-Wildpret vor ein wolerseſſen, oder rechtmäßig präscribirtes Recht, und vor keine Neuerung gehalten, und er dabey billig geschützet, einfolglich dem Förster anbefohlen, sich einigerley Beeinträchtigung darunter nicht mehr zu unterstehen; jedoch aber auch dahin zu sehen, daß der Vasall sich seiner Reh-Jagden glimpflich gebrauche, damit dem Reh-Stande des Herrn dadurch kein sonderlicher Abbruch geschehe.

Das 37. Capitel.

Von einer, einem andern zur Helfte verkauften, Jagd-Gerechtigkeit bey einem Lehn-Gut, unterm Vorwand: es seye solche eine, nicht zu denen Lehns-Pertinenzien, sondern zum Allodial-Gut des Vasallen, gehörige Gerechtigkeit.

Casus.

Ein Gerichts-Edelmann, der an einem Ort einen ziemlichen Bären, welcher zu

stark zu brummen anfienge, angebunden hatte, verkaufet, um nicht länger diesen verdrießlichen Ton, der ihme lange so angenehm nicht war, als der Laut seines Waldhorns, und seiner wollautenden Jagd-Hunde, anhören zu dürfen, einem andern von Adel, die Helfte von seiner stattlichen Jagd-Gerechtigkeit, und gibt vor: solche gehöre nicht zum Lehn, sondern zum Erbe, dahero er damit thun könnte, was er wolte.

Sein Mitbelehnter erfähret den Handel, und wendet dagegen eine gewaltige Protestation ein.

Der Käufer saget: was gehandelt wäre, das wäre gehandelt; er stünde von seinem Kauf nicht ab, und sein Verkäufer müsse ihm die Gewähre darüber leisten.

Hierauf kommt die Sache bey dem Lehn-Hofe zur Klage, und will der Mitbelehnte den Kauf-Contract vor ungültig erkläret wissen.

Der Verkäufer führet dagegen an: in keinem seiner Lehn-Briefe wäre der Jagd-Gerechtigkeit auch nur mit einer Sylbe gedacht. Derowegen hätte er sie allezeit vor ein Erb-Stücke gehalten, und destomehr dafür halten können und mögen, dieweilen Rechtens, daß, bey ungewissen Fällen, eher die Vermuthung vors Erbe, weder vors Lehn seye; indeme die Beschaffenheit des Lehns bloß von menschlicher Erfind- und Anordnung herrühre; die Beschaffenheit des Erbes aber brächte das Recht der Natur so mit sich: darum auch vermuthet werde, daß ein jeder sein Gut, und damit verein-

bar-

barte Gerechtigkeiten, eher in seinem eigenen, weder in eines Fremden seinem Namen besässe. Daraus folgete dann, daß er damit nach seinem Gefallen thun und lassen könnte; mithin müsse obiger Kauf-Contract nothwendig bestehen, und hätte der Mitbelehnte nichts drein zu reden.

Deme ungeachtet erkennet der Lehn-Hof den Handel vor ungültig; und der Verkäufer wendet gegen diesen Bescheid Läuterung ein, und beziehet sich darinnen hauptsächlich auf die Erblichkeit seiner Jagd-Gerechtigkeit, mit Bitte: sothanen Bescheid zu reformiren.

Da fragt sichs nun:

Ob er was erhebliches in seiner Läuterung angebracht habe?

Antwort.

Nichts! denn, die Lehn-Rechte halten dafür:

daß, wenn ein Gut ganz, oder auch nur ein guter Theil desselben Lehn ist, alles und jedes, was der Besitzer des Guts dabey inne hat und geniesset, auch ein wahres Lehn, und kein Erbe seye;

und also die dabey befindliche Jagd-Gerechtigkeit, als ein vornehmes Stück eines Lehns, das sonsten der Gerichtsbarkeit des Guts zu folgen pflegte, allerdings vor Lehn zu achten:

Bevorab, wenn sich niemand mehr erinnern kann:

daß die Jagden jemals vom Gut abgesondert gewesen.

Zudeme werden selbige auch darum vor Lehn, und nicht vor Erbe, gehalten, dieweilen, nach allgemeiner Rechtsmeinung, keine Privat-Person die Jagdbarkeit als ein hohes Regale, ohne Beleihung, oder sonstige Special-Vergünstigung des Landes-Herrn, bey seinem Gute rechtmäßig besitzen, und ausüben kann und mag.

Es fället demnach die Vermuthung vor die angebliche Erb-Jagdbarkeit völlig hinweg, und der vorbemeldte Bescheid wird von Rechts wegen confirmiret.

Das 38. Capitel.

Von Nicht-Verliehrung eines verliehenen, nachmals ganz unbrauchbar gewordenen, und darum über Rechtsverwährte Zeit nicht exercirten Jagd-Rechts.

Casus.

Es ist einer von Adel mit dem hohen Weidwerk auf einem gewissen Revier beliehen. Nachdeme er nun dasselbe ein paar Jahr lang exerciret, kommt Feuer aus auf demselben Holze, indeme die Hirten-Buben einen hohlen Baum aus Frevel angestecket: welches Feuer bey dem damaligen sehr windigten Wetter so

sehr

sehr überhand nimmt, daß dadurch das ganze Holze in lichten Brand gesetzet, und in eine schwarz-ausgebrannte Blösse verwandelt wird, die, wie gewöhnlich, sich eine gute Zeit wehret, ehe sie wieder mit Hölzern besliegen will. Also ist dann inzwischen keine Schale von Roth- und Schwarz-Wildpret auf dem Revier weiter zu sehen, noch zu spühren. Nach sich wieder eingefundenen, und was über sich gekommenen Anflug, ziehet sich auch wieder Wildpret aus denen angränzenden Gehägen herbey, und der Edelmann siehet, im Durchreiten, einen Schneider (wie man die noch unjagdbaren, oder geringen Hirsche, bey der Jägerey so zu nennen pfleget) in dem jungen Dickicht mit etlichen Stücken Wildes stehen; gehet ihme auch nachgehends etlichemal zu gefallen, beschleichet ihn endlich, und schiesset ihn, daß er gleich auf dem Anschuß bleibt.

Der Gränz-Nachbar, ein Forst- und Jagd-Bedienter des Landes-Fürsten, vernimmt, daß der Edelmann sein Holze wieder beschiesse und jage, nachdeme er es über 30. Jahre und Tage nicht mehr gethan. Weilen er nun dieses Holze, zu seinem anvertrauten Gehäge oder Wildbahne gezogen, gerne wissen möchte; machet er von des Edelmanns seinem Schiessen ein gewaltiges Spargement.

Dem Fürsten, als einem vor der Stirne gar hitzigen Herrn, und sehr paßionirten Jäger, kommt es zu Ohren. Befiehlet demnach den Edelmann augenblicklich vorzubescheiden, und wegen des gefälleten Hirsches zur Rede zu

stellen; ihn nachdrücklich zu bestrafen, und ihme, bey seiner höchsten Ungnade, alles fernere Schiessen und Jagen auf dem Holze zu verbiethen.

Es geschiehet, und zwar mit der Bedeutung: er hätte sich selbst den Verlust seines Jagd-Rechts beyzumessen, dieweilen er es vernachläßiget, da er es binnen Rechts-verwährter Zeit kein einzigesmal exerciret; mithin seye es dem Landes-Herrn wieder anheim gefallen.

Der Edelmann antwortete: er hätte sein gnädigst-verliehenes Jagd-Recht keinesweges vernachläßiget. Dann, wo gar kein Wildpret hinkäme, da liesse sich auch keines schiessen. Und würde alle Welt ihn vor einen Menschen, mit dem es unterm Hut nicht gar zu richtig aussähe, gehalten haben, wann er auf der Brand-Blösse, der Jagd halben, Zeit und Kosten hätte aufwenden wollen.

Es seye ihme also die Zeit der Verjährung nicht gelaufen; und ganz unbegreiflich, wie er, wegen der angeschuldigten Nachläßigkeit, mit der Entziehung seiner Jagd-Befügniß möge bestrafet werden.

Dieses gienge so wenig den Rechten nach an, als: wenn man jemanden seine hergebrachte Dienstbarkeit, Wasser auf eines andern seinem Grund und Boden zu schöpfen, absprechen wolte: weilen er sich seines Rechtes weiter nicht gebrauchen können, nachdem sich die Quelle allda verlohren.

So könne er auch, des geschossenen Hirsches halben, nicht gestrafet werden: dann die Rechts-

Regel

Regel müsse gelten: Wer sich seines Rechts bedienet, der thut niemand unrecht.

Bittet demnach, es seinem gnädigsten Herrn zu Gemüthe zu führen, und die angedrohete schwere Ungnade von ihm abzuwenden.

Da fragt sichs dann:

Was in diesem Fall Rechtens sey?

Antwort.

Ob schon der Edelmann, nach völlig ruinirter Wildfuhre, da das Holze durch die Flammen verzehret worden, behindert war, sein Jagd-Recht darauf fortzusetzen und zu gebrauchen; so hat er es dennoch, nachdeme sich Wildpret von andern umliegenden Revieren wiederum herbey gezogen, wieder anfangen, und nach Jagd-Gebrauch betreiben können, und mögen: indeme er nutzbarer Eigenthums-Herr des Grund und Bodens ist; und mag also die angezogene Verjährung ihn sothanen Nießbrauchs nicht berauben. Allermassen sein Jagd-Recht nicht vernachläßiget worden, sondern, da es auf dem Holze nichts mehr zu jagen gegeben, inzwischen nur vor ruhend angesehen wird. Er mag auch, wegen des gefällten Hirsches, mit einiger Strafe nicht beleget werden.

Das 39. Capitel.

Von einer, als erschlichen, angefochtenen Jagd-Gerechtigkeit.

Casus.

Es kaufet sich ein reicher Bürger an mit einem Ritter-Gute in einem Amte; und, als die Nieder-Jagd um St. Bartholomäi aufgehet, fänget er auch an, auf seinem und seiner Gerichts-Untersassen Feldern, Hasen und Hühner zu schiessen.

Der dasige Forstmeister untersagets ihm anfänglich in der Güte; und da er sich daran nicht kehret; schiesset er ihm seinen, die Hasen, Hühner, und den Lyraß stehenden auch apportirenden, und sehr schön getiegerten Hund auf der Jagd nieder; will ihm auch die Flinte abnehmen: die er sich aber, als ein resoluter, und handvester Mann, nicht nehmen lässet.

Hierauf lässet ihme der Forstmeister sagen: er solle sich der Jagd absolute enthalten, indeme er dieselbe doch nur erschlichen hätte.

Der Guts-Herr lässet ihm zurück vermelden: es müsse dieses ihm geträumet haben; seine Jagd seye keinesweges erschlichen worden; und darum wolte er sie noch ferner exerciren, es möchte ihm lieb oder leid seyn; und solte er ihm seinen todtgeschossenen Hühner-Hund auch noch theuer genug bezahlen.

Um nun mit dem Forstmeister die Sache auszumachen; so verklaget er ihn bey der Re-

gie-

gierung, und bittet um kräftigen Schutz wider ihn in Ansehung der Jagd; und um nachdrückliche Verhelfung zur Bezahlung seines Hühner-Hundes, (den er hoch schätzet,) und aller andern, ihm verursachter Schäden und Unkosten.

In dem hierauf angestellten Termin, zur Vernehmung beyder Theile gegen einander, bringet dann

Kläger seine Beschwerungen über den Forstmeister, mit der Bitte, um rechtliche Satisfaction, ordentlich an und vor.

Beklagter antwortet: man trüge sich fast überall mit der Rede: daß das Jagd-Recht zu Klägers seinem neu-erkauften Gut, durch Schmieralien und subtile Erschleichung, gekommen seye. Dahero er, seiner Pflicht wegen, nicht anders gekönnt, denn, ihn in Ausübung seiner prätendirten Jagd zu behindern, auf daß die Sache zur Sprache käme, und seinem gnädigsten Herrn kein Präjudiz und Schaden darunter mit der Zeit zuwüchse.

Da über das man auch wisse: daß Fürsten und Herren denen Privat-Leuten, um mancherley Ursachen willen, das Recht zu Jagen entzogen, und sich zugeeignet, und es zu ihren hohen Regalien gerechnet hätten;

Die Nieder-Jagdbarkeit aber, heut zu Tage, unter die geringere Regalien eines Landes-Herrn gezählet zu werden pflege; so folge hieraus ganz ungezwungen:

Daß das Recht der Landes-herrlichen Hoheit dem Besitz derer Regalien, in Ansehung ihrer Unterthanen, jederzeit widerstünde, und

des Landes-Herrn Intention wider einen jeglichen Besitzer dererselben gründe, so lange, bis er eine rechtmäßige Ursache seines gerühmeten Besitzes genugsam beygebracht.

In reiferer Erwägung dessen, hätte er dann dem neuen Guts-Besitzer, und unbefugten Kläger, Eingrif und Einhalt gethan, auch ihme den Hund niedergeschossen: darüber er mehr zu loben, weder zu bestrafen oder sonst etwas ihme zur Last zu legen seyn würde.

Kläger erwiedert: es wäre, nach denen natürlich- und bürgerlichen Rechten, eine jede Privat-Person befugt, sowol auf ihren eigenen, als fremden Aeckern zu jagen.

Ob aber die Nieder-Jagd zu denen Fürstl. Regalien gehöre oder nicht; liesse er an seinen Ort gestellet seyn.

Genug! daß er im wirklichen Besitz der Nieder-Jagdbarkeit sich befände; und, daß er auf eine rechtmäßige Weise darzu gekommen, mit seinem Lehn-Brief über das Gut erweisen könnte; müsse demnach von Rechts-wegen dabey gegen männiglich geschützet werden; und zwar um so mehr, da ausgemachten Rechtens: daß ein Besitz derer Regalien, auch wider den Fürsten, ja! bey königlichen Regalien, so gar auch wider den König selbst, gültig und rechtmäßig seye, wenn die Art und Weise, wie man dazu gelanget, oder, mit einem Wort: der Titel, bescheiniget werden möge.

Da fragt sichs nun:

Wie die Sache zu entscheiden?

Antwort.

Dieweilen Klägers angebliche Bescheinigung seines Jagd-Rechts mit seinem Lehn-Brief einiger massen dadurch unkräftig gemacht wird, daß Beklagter sothanes Recht vor erschlichen ausgibt; als wird in die alten Lehn-Briefe über Klägers Ritter-Gut zurück gegangen, und darinnen nachgesehen, ob, unter des Guts Lehn-Stücken, auch der Nieder-Jagd mitgedacht werde.

Findet sichs nun also; so hat die Bescheinigung ihre vollkommene Richtigkeit; und der Besitzer dieses Jagd-Rechts ist dabey zu handhaben, und in allewege zu schützen; beklagter Forstmeister aber zu bedeuten, ihn dessen ferner ruhig geniessen zu lassen, und im übrigen sich mit ihm, wegen des todtgeschossenen Hühner-Hundes, und sonst verursachter Schäden und Unkosten, der Billigkeit nach abzufinden; damit es darunter der obrigkeitlichen Hülfe nicht bedürfe.

Das 40. Capitel.

Von einer, aus Irrthum einem andern vergünstigten, nach besserer Einsicht der Sache aber nicht weiter zu verstatten (wiewol vergeblich) gemeinten Jagdbarkeit.

Casus.

Casus.

Ein Edelmann kauft ein Ritter-Gut, auf dessen Jagd-Fluhren einer ein anderer von Adel sich der Jagd angemasset, dieweilen, bey der auf dem Gut vormals geführten lüderlichen Wirthschaft niemand auf sothane Anmassung acht gegeben. Einige Wochen hernach, da der Käufer das Gut in Besitz genommen, bekommt er Befehl von Hofe, sich daselbst unverzüglich einzufinden, um, als Hofmeister, mit dem Erb-Prinzen in die Länder zu gehen.

Die Reise gehet fort, und trift sich von ungefehr, daß beyde Edelleute unter Weges in einem Gasthofe zusammen kommen; bey einem Glas Wein vertraulich werden; bey der Gelegenheit unter andern auch von dieser Jagdfluhre mit einander sprechen, und der Guts-Herr sich schriftlich verbindet, dem andern die Jagden in dieser Fluhre erb- und eigenthümlich zu überlassen, wenn er ihme jährlich ein Stück Wild, 6. Haasen, und 12. Rebhühner schiessen, und ohne Unkosten liefern würde. Die Condition gehet nun derselbe ein, und gibt jenem darüber eine schriftliche Gegen-Versicherung; hält auch von Jahr zu Jahr redlich zu.

Nach 3. Jahren kommt der Guts-Herr mit dem Prinzen glücklich wieder nach Hause, beurlaubet sich, und reiset auf sein Gut; und da er die Documenten desselben nach einander durchlieset, findet er: daß das Recht, ermeldte Fluhre zu bejagen, seinem Gut anklebe; niemals Streit und Widerspruch deshalben entstan-

standen seye, und vormals nicht wenig eingetragen hätte.

Da reuete es ihn, daß er sich mit dem andern Edelmanne so verplempert; schreibet ihm einen weitläuftigen Brief, und kündiget ihm den ganzen Krahm mit eins auf.

Dieser beantwortet ihm solchen kurz, und meldet: Pilatus hätte denen Pharisäern geantwortet: was ich geschrieben, das habe ich geschrieben; und die alten Deutschen hätten gesaget: ein Wort, ein Wort! ein Mann, ein Mann! mithin, müßte ihrer beeder Accord, wegen der Jagden in sothaner Fluhre, unverbrüchlich gehalten werden; und gäbe er ihme seine Handschrift hierüber nicht wieder zurücke.

Der Guts-Herr belanget ihn deswegen bey der Regierung.

Darauf wird ein Termin zum gütlichen Verhör und Handlung anberaumet.

Beede erscheinen mit ihren Advocaten, und der Kläger bringt an und vor:

Er habe sich zu sothanem Accord aus einem blossen Irrthum verleiten lassen, dieweilen er, wegen der ihme gnädigst anbefohlen gewesenen schleunigen Abreise mit dem Erb-Prinzen, sich der Qualitäten seines erkauften Ritter-Guts, aus dessen Documenten und sonstigen Nachrichten, zu informiren, keine Zeit gehabt. Da er aber, nach seiner Zurückkunft, dieselben alle mit Fleiß durchgangen, und daraus ersehen, daß weder Beklagter, noch sonst jemand, das mindeste Recht zu denen quästionirten Jagen gehabt; und derselbe bey dem Trunkihn, unter

schein-

scheinbaren Vorstellungen überredet zu einem ihme so nachtheiligen Vergleich; so hielte er sich nunmehro daran keinesweges gebunden. Da zumalen die Rechts-Regel hiesse: wer sich irret, der consentiret nicht. Auch die Trunkenheit, den Rechten nach zu excusiren pflege: indeme ein Betrunkener vor einen Abwesenden geachtet würde.

Zu dem auch, in der Fürstl. Landes-Ordnung einem jeden das Jagen auf fremdem Grund und Boden, bey 100. Gold-Gülden Strafe untersaget werde, und zwar mit der Clausul: daß hiergegen kein Herkommen noch eine gangbare Gewonheit, angezogen werden solle; Beklagter aber sich, gleich von Anfang her, des Jagens auf der, zu Klägers seinem Ritter-Gute gehörigen, Jagdfluhre eigenmächtig, und also sträflich, angemasset.

Uber das alles auch, keine Privat-Person ohne ausdrücklichen, oder, doch wenigstens, stillschweigenden Consens des Landes-Herrn, eine Jagdbarkeit erlangen könnte und möchte: inmassen das Jagd-Recht unter die Fürstliche Regalien mitgerechnet würde.

Als lebte er der gewissen Hofnung: es werde hochlöbliche Regierung nach dero hohen Erleuchtung, und bey so triftigen Ursachen, gnädig geruhen, den, derer Jagden halben, mit dem Beklagten getroffenen Vergleich vor ungültig zu erklären; folglich ihme nachdrückliche Auflage zu thun, sich solcher hinfort gänzlich zu äussern, und die ihm darüber ausgestellte schriftli-

che

che Versicherung, gegen seine Gegen-Versicherung, auszuhändigen.

Beklagter wendet hierauf ein: Klägers vorgeschützter irriger Wahn, und übriges An- und Vorbringen thue alles nichts zur Sache.

Anerwogen, er die nothwendige Wissenschaft von den Qualitäten seines Guts haben sollen, auch haben können, wenn er sich mit ihm in angeregten Jagd-Vergleich nicht zu voreilig eingelassen. Keine Noth hätte ihn ja dazu getrieben, und es seye ihme frey gestanden, seinen Vorstellungen deshalben Gehör zu geben, oder nicht. Da er aber mit ihme den Accord freywillig gemachet; so hiesse es nun: was anfänglich bestand in einer Willkühr, das wird nachgehends zu einer Schuldigkeit. Dann Zusage macht Schuld.

Daß aber ein Irrender nicht consentire; solches litte einen starken Abfall. Denn, in Rechten werde ein irriger Consens dennoch für einen Consens, bevorab, wenn man Zeit genug gehabt, seinen Irrthum zu corrigiren, oder: eines bessern sich zu besinnen. Wer nun eine Sache einmal bewilligte, dem geschehe nachmals kein Unrecht; und so er Schaden davon hätte, müßte er es sich selbsten beymessen. Dieses verstünde auch ein Halbgelehrter.

Die Trunkenheit betreffend; so entschuldigte dieselbe in denen Rechten niemanden, wenn sie nicht im höchsten Grad gewesen. Solches aber könnte von Klägern nicht gesaget werden: dann bey einer Bouteille Wein trinke man sich nicht so aus dem Geschirre, daß man nicht mehr

wüßte,

wüßte, ob man ein Mägdgen, oder ein Bübgen seye. So könnte auch Kläger, als ein alter Hofmann ein Glas Wein wol vertragen. Gestalten, es an Hof hiesse:

Servat Aula suum diesque noctesque tenorem:
Cogimur inviti, bibere absque siti.

Das ist:

Der Hof hält seinen Brauch bey Tag, und auch bey Nacht:
Es muß, auch ohne Durst, allda getrunken seyn,
Wenn uns ein grosses Glas geschenket recht voll ein,
Wird auf Gesundheit, hier und dorten, zugebracht.

Die angezogene Ubertrettung der Fürstl. Lands-Ordnung seye facti, und müsse erst erwiesen werden, ehe man einen deswegen bestrafen könnte. Man hänge aber keinen, man habe ihn dann, und ihme den Proceß gemachet.

So seye es auch nichts ungewöhnliches, noch irgendswo verbothen, daß einer dem andern ein vermeintliches Jagd-Recht eingestehen; noch, daß einer dem andern sein zugehöriges Jagd-Recht, vor etwas gewisses, oder gar umsonst, überlassen und abtretten möge.

Er Beklagter getröste sich demnach, daß Fürstl. Regierung, dero hohen Gemüths-Billigkeit und Einsichten nach, Klägern dazu anhalten würde, den, deren Jagden halben, mit einander getroffenen Accord steif und vest zu halten.

Da

Da fragt sichs nun:

Wie aus der Sache zu kommen?

Antwort.

Dieweilen Kläger nicht erwiesen hat, daß er von Beklagten durch listige Ueberredung zu diesem Vergleich seye verleitet, und in einen unerträglichen Schaden gebracht worden; und sonst sein übriges Anführen vor unerheblich zu achten; als wird der Accord vor zu Recht beständig erkannt, und er bedeutet: daß sein Suchen nicht statt habe.

Das 41. Capitel.

Von stathafter Wiederrufung einer aus gutem Willen beschehenen Jagens-Vergünstigung, unter einer gewissen Bedingung, welche auch dessen, der die Jagd genutzet, seine Erben verbindet, ob gleich sie weiter kein Haar, noch Klaue, von sothaner Jagd mehr zu genieſſen haben.

Casus.

Ein Edelmann wird von einem Benachbarten von Adel freundlich ersuchet: er möchte ihme doch aus nachbarlich-gutem Willen vergönnen, in einem seiner Hölzer, mit liechtem Zeug auf Hasen und Füchse zu richten; und zu sagen, was er hergegen thun solte.

Jener spricht: wenn er ihme jährlich 12. Hasen und 4. Füchse auf sein Gut frey einlieferte, und nebstdeme, zum gemeinsamen Gebrauch, gewisse Stell- und Richtwege auf dem Holze, auf seine eigene Kosten räumete, so oft er (als Herr des Holzes) es nöthig befände, und dieses geringe Onus erblich übernähme; so trage er kein Bedenken, ihme, gebethener massen, zu willfahren. So fort saget dieser: ja! und wird ein kleiner Receß darüber aufgesetzet, und von beyden Theilen unterschrieben und besiegelt.

Viele Jahre hernach gehen dann beyde den Weg alles Fleisches, kurz nach einander, und jenes seine Söhne kündigen dieses seinen Söhnen die Jagd ganz und gar auf, mit der Bedeutung: sie müßten dennoch auf ihre Unkosten Leute, zum Räumen derer Stellwege, schicken, so oft sie es für nöthig hielten, und ihnen darzu ansagen liessen.

Diese antworten darauf: eine so bedenkliche Gesinnung nähme sie sehr wunder! es würde aber nichts draus werden: denn, wie ihrer beyderseitige Väter seel. sothane Jagd-Sache mit einander verabredet, und verrecesiret hätten; also müßte sie auch verbleiben: denn, die Kinder wären schuldig, das gegebene Wort der Eltern, bevorab, wenn Hand und Siegel von selbigen da wäre, genau zu erfüllen.

Nun, seye in dem Recesgen keine Zeit benennet, wie lange dieser Jagd-Genuß dauren solte. Daß er aber erblich so fort gehen solle, und es ihrer Väter Willen und Meinung also gewe-

gewesen, seye daraus zu vermuthen: dieweilen ihr seliger Vater das Onus, des Räumens derer Stellwege, erblich auf sich nehmen müssen.

Bey Auslegung einer jeden verbindlichen Handlung aber seye, denen Rechten nach, vornemlich darauf zu sehen, was vor eine Haupt-Absicht und Willens-Meinung beyde contrahirende Theile dabey gehabt hätten. Sie, ihres Orts, wolten demnach hiermit gegen die Jagd-Wiederrufung, ein vor allemal, feyerlichst protestiret haben.

Da fragt sichs dann:

Ob bey sothaner Bewandniß die Jagd wiederrufen werden könne; und, ob die dissentige Erben, im Fall auch die Jagd hinwegfiele, das mehrberührte Onus auf sich zu behalten schuldig wären?

Antwort.

Die Jagd-Wiederrufung kann und mag mit einem Effect gar wol geschehen. Dann, der Receß besaget klärlich:

> Es seye das Jagen mit dem liechten Zeug, oder Netzen, blos aus nachbarlichem guten Willen vergünstiget worden.

Dieses aber schliesset eine bittliche Handlung (in Rechten genannt: ein Precarium) allerdings ein: so zu allen Zeiten zu wiederrufen frey stehet.

Es hat also nicht bedurft die Jagd-Vergünstigung in eine gewisse Zeit einzuschränken.

Ist nun der Verstand der Worte eines Recesses, oder Contracts klar; so gelten dagegen die blossen Vermuthungen nichts, welche aus diesem oder jenem Verstand genommen werden wollen.

Sintemal es nichts ungewönliches ist: daß verschiedene, zum Theil verbindliche, und zum Theil unverbindliche Handlungen, in einem Receß oder Instrument zusammen gefasset werden.

Anlangend aber das Onus des Räumens der Stellwege; so bleibet dasselbe auf dissеitigen Erben fort und fort: dieweil es ihr Vater platterdinges, oder ohne einzige Reservation auf sich genommen, folglich es auf seine Kinder fortgebracht hat.

Mithin müssen es dieselben ferner tragen; die Jagd hingegen wieder abtretten: und das von Rechts wegen.

Das 42. Capitel.

Von Verweigerung des schon sehr lange öffentlich getriebenen Jagens auf eines andern seinem Holze, dieweil der neue Besitzer desselben darauf ein Gehäge anzurichten Willens ist.

Casus.

Es hat ein Edelmann auf seines Nachbars Gehölze, welches auf das seinige stösset, in

in einem gewissen Bogen, mit Vorwissen des Nachbars, eine geraume Zeit gejaget. Nachdeme aber das Gut, mit allen Pertinenzien, Freyheiten, Recht- und Gerechtigkeiten, an einen Grafen verkaufet worden; so untersaget er jenem das weitere Jagen daselbst, mit der Bedeutung: er wolle auf diesem Gehölze hinfort ein ordentliches Gehäge halten; dessen er aber schlecht gebessert seyn würde, wenn andere Leute allda immer hetzen und schiessen wolten. Dahero der Herr Nachbar sich des Jagens daselbst enthalten werde; widrigen Falls ihme leichtlich etwas begegnen könnte, womit er ihn doch lieber verschonet sehen möchte.

Ungeachtet dessen setzet der Edelmann sein Jagen in dem Bogen fort; schiesset in selbigem ein gut Gell-Thier, und bringet es glücklich nach Hause. Bald hernach überbringen des Herrn Grafen seine Hunde einen hart verwundeten starken Hirsch in des Edelmanns sein Holze, verlassen ihn aber wieder, und kommen zurücke, und wegen einbrechender Nacht, und einfallenden Platz-Regens, können die Gräfl. Jäger mit dem Schweis-Hund nicht nachhängen. Der Edelmann aber siehet bald in der Frühe den kranken Hirsch auf einem Schlag in seinem eigenthumlichen Holze stehen, schleichet sich an ihn mit der Pürsch-Büchse, und fället ihn.

Da gehet dann der Lärmen rechtschaffen an. Der Graf begehret die Auslieferung beyder Stücke. Hingegen schläget es ihme der Edelmann rund ab: weshalben er ihn bey der Re-

gierung verklaget, und durch seinen Anwald einbringet:

Zu jagen auf fremdem Grund und Boden seye heutiges Tages eine verbothene Sache; obzwar sonsten die gemeinen Rechte zuliessen, alles Wild, sowol auf seinem eigenen, als auch auf eines andern Gut, zu jagen und zu fangen, dieweil es in niemandes Eigenthum und Gewahrsam sey.

Es wäre aber auch gemeinen Rechtens: daß ein jeder das Wild auf dem Seinigen hägen dürfte, mittelst dessen, daß er dem andern verbiethen könne und möge, sich des Jagens und Fangens auf dem Seinigen nicht anzumassen.

Zu dem Ende hätten dann Fürsten, Grafen und Herrn im Gebrauch, auf ihren Herrschaften und Güthern Wildbahnen und Gehäge zu halten.

Hägete nun einer das Seinige, so hägete er auch zugleich alles, was in dem Seinigen wäre, dieweil es in dem Gehäge seye, und zu dem Seinigen gehörete: mithin könne er auch nach Belieben, das Jagen auf dem Seinigen einem andern verstatten, oder verbiethen.

Aus diesem Fundament hätte also Kläger Fug und Macht, auf seinem Eigenthum nicht nur ein Gehäge einzurichten, sondern auch dem Beklagten das Jagen darinnen zu verbiethen. Räthe demnach, denselben mit Nachdruck anzuhalten, daß er sich seines anmaßlichen Jagens in dem neuen Gehäge hinfüro gänzlich äusseren, und das Thier und den Hirsch bezahlen müsse.

Beklagter antwortet: er seye weder des einen noch des andern schuldig. Denn er sich bereits über 30. Jahre an einem hin in dem wirklichen Besitz dieser Jagd, mit Vorwissen, und stillschweigender Genehmhaltung des vorigen Guts-Herrn, befände; folglich dasselbe schon verjähret seye, ehe Kläger das Gut gekauft hätte. Er habe also in dem obgedachten Bogen das Thier gar recht geschossen.

Den Hirsch aber belangend: so habe er sich an solchem auch nicht versündiget: inmassen derselbe Klägern gar nichts angienge. Dann, die Rechte sageten:

Daß, wenn gleich einer ein wildes Thier anschösse und verwundete, es aber auf dasmal nicht fienge, und zu dem verwundeten Stücke weiter keine Gelegenheit hätte; dasselbe demjenigen zukäme, der es nachmals fällete, oder fienge, ungeachtet es jener angejaget, oder angeschossen, und verwundet habe.

Nun wäre zwar der Hirsch von Klägers seinen Jägern angeschossen, und von seinen Hunden ihme Beklagten, auf sein Holze, worauf Kläger weder Jagd-Gerechtigkeit, noch Folge hätte, überbracht worden. Da ihme aber dieses Holz, vermöge seiner Beleihung, zu jagen frey stünde; so würde wol niemand daran zweifeln: daß er nicht solte auch Macht gehabt haben, den Hirsch auf demselben Holze vollends nieder zu schiessen, und solchen sich zuzueignen.

Bittet demnach, Klägern mit seiner unbefugten Klage ab- und zur Ruhe zu weisen:

Kläger erwiedert: in willkührlichen Dingen, als: Jagden, laufe keine Verjährung, und könne dahero zu einigem Behuf nicht angezogen werden.

Beklagter versetzet hierauf: wer eine oder andere dergleichen Sachen in so geraumer Zeit öffentlich und geruhig exercirete; vor den seye die rechtliche Vermuthung, daß es damit ehrlich zugegangen seyn müsse. Und seye anbey Rechtens: daß er sich dadurch eine Gerechtigkeit erlangete, die ihme gegen seinen Willen nicht wieder genommen werden könnte.

Da fragt sichs nun:

Wie dieser Streitigkeit abzuhelfen?

Antwort.

Dieweilen aus der Art und Weise, wie man zu einer Sache gekommen ist, denen Rechten nach präsumiret wird: es werde auf eine redliche Art damit zugegangen seyn; und solche Vermuthung eher nicht hinwegfället, bis das Gegentheil erwiesen worden.

Zudeme auch die Jagden, ob sie zwar ein willkührliches Wesen sind, so man nach Gefallen thun und lassen kann, dennoch demjenigen ein begründetes Recht geben, der sie über rechtsverwährte Zeit auf fremdem Grund und Boden, und zwar mit Wissen und Stillschweigen des Grund-Herrn, geruhig ausübet;

Als wird Kläger mit seinem Gesuch abgewiesen, und bedeutet, Beklagten in seinem ersesse-

sessenen Rechte, den Bogen quæstionis zu bejagen, nicht mehr zu turbiren; diesem aber auch zugleich Auflage gethan, durch sein Jagen dem anzurichtenden Gehäge des Herrn Grafens mit Fleiß keinen Abbruch und Schaden zu thun, sondern sich in alle Wege nachbarlich zu verhalten.

Das 43. Capitel.

Von rechtmäßiger Verweigerung des Jagens eines Forstes, welcher mit völligem Nießbrauch einem zu Lehen gereichet worden.

Casus.

Ein Fürst beleihet einen seiner Hof-Cavaliers, deme er mit Hulden und Gnaden vor andern gewogen war, mit dem völligen Nießbrauch eines starken Forstes. Der Lehnbrief wird hierüber ausgefertiget, und hineingesetzet:

Daß der neue Vasall den ganzen Forst, nichts darvon ausgeschlossen, völlig zu genies-sen, und dieses vollständigen Nießbrauchs, aus besondern Fürstl. Hulden und Gnaden, vor sich und seine männliche Leibes-Lehns-Erben, von niemanden, wer der auch seye, behindert, stets zu erfreuen haben, es mit schuldigsten Treuen verdienen, und der Lehn, so oft sie zu Falle käme, die gebührende Folge leisten solle.

Auf gnädigsten Befehl wird dann ihme, nach beschehener Investitur, sothaner Forst eingeräumet.

Als er aber solchen zu jagen, oder das hohe Weidwerk darauf zu treiben, anfänget, kommt der Revier-Oberförster, ein alter Waldgott, und murrischer Saturnus, daher, und sagt zu ihme:

Mein gnädigster Fürst und Herr hat zwar Ew. Gnaden den völligen Nießbrauch des Forsts zu Lehn gereichet; dieweilen aber die Jagdbarkeit darauf ihnen ausdrücklich nicht verliehen ist, als können und müssen sie sich derselben so lange enthalten, bis sie mir deswegen eine Fürstl. Ordre vorzulegen vermögen, daß ich sie jagen lassen soll. Sonst mache ich der Kurzweil, meiner Amts-Pflicht nach, bald ein Ende.

Der Cavalier antwortet: das ist wol ein recht unartig Compliment! ich bin aber nicht Sinnes, mit dem Herrn mich deshalben lange aufzuhalten; sondern werde ohne Verzug nach Hof reuten, und mich über ihn höchlich beschweren: da er denn erfahren solle, was aus der Kurzweil werden wird.

Jener erwiedert: der Herr thue was ihm beliebt; ich will es auch so machen, und solte das blaue Donner-Wetter drein schlagen! unser gnädigster Herr kennet mich auch, und vielleicht länger, als den Herrn.

Nachdeme nun der Cavalier seine großmächtige Beschwerung über den Oberförster bey Hof angebracht hat, und gebethen: man wolle ihn, in dem gnädigst verliehenen vollständigen

digen Nießbrauch des Forstes, worunter seiner Meinung nach, auch die Jagd, als eine nahmhafte Wald-Nutzung, mit zu verstehen seye, nicht behindern lassen.

Da fragt sichs:

Was nun hierauf zu thun seye?

Antwort.

Dieweilen, nach Gewohnheit derer neuern Zeiten, die Jagden vor ein ganz besonderes Wesen und Thun geachtet, und vor ein Landherrl. Regale, angesehen werden; dahero sie nicht einem jeden frey stehen: denn, sonsten wäre unnöthig, die Jagden bey Kauf- und Verkauf- auch bey Verpachtung derer Güter, mit in die Güter-Anschläge besonders zu bringen, auch sie in die Lehnbriefe besonders mit hinein zu setzen; also schliesset dann ein vergünstigter oder verliehener Nießbrauch eines Grund-Stücks, mit dem allgemeinen Wort: völlig, (welches zwar an und für sich selbst schon viel sagen will) das ganz abgesonderte Jagd-Recht nicht mit ein.

Dann, ob gleich unter Redens-Arten mit allgemeinen Worten viel verstanden wird; so lässet sich doch darunter weiter nichts verstehen, als was zu der Sache, davon die Rede ist, sich schicket, und durch ein eigenes Recht und Gewonheit darvon nicht ganz abgesondert ist.

Wenn demnach einem ein Nießbrauch von einem Walde zu Lehn gegeben worden; so wäre ungeschickt, wenn der Lehnmann den Schluß ma-

machen wolte: Ergo, habe ich nun auch das Recht, den Wald zu jagen.

Vielmehr muß er gedenken, die Jagd, und vornemlich die hohe, ist eine Sache, welche nur zu obrigkeitlicher hoher Stands-Personen sonderbaren Zierde und Wohlstand gereichet, und kann, ohne dero besondere Zulassung, und Begnadigung damit, von keiner Privat-Person exerciret werden.

Ja! es würde ein Lehnmann gegen die schuldige Pflicht seiner Erkenntlichkeit, vor die Gnade seines Lehn-Herrns, sich gröblich verstossen, wenn er, da derselbe auf seinem Gut ihn Einkünfte geniessen lässet, zu einem Dankhab! dafür, dem Lehn-Herrn auch seine Jagden daselbst eigenmächtig mit wegschnappen und in seinen eigenen Nutzen mit hinein ziehen wolte.

Welches eben so ungeschickt heraus käme, als, wenn er den verliehenen Nießbrauch des Waldes in so weitläuftigem Verstande nehmen wolte: wie daß er Freyheit hätte, den Wald dermassen aushauen zu lassen, und mit dem verkauften Holze seinen Beutel brav zu spicken, so lange noch ein starker nutzbarer Stamm im Wald anzutreffen wäre. Dann, in diesem Fall liesse sich die Deutung der Worte: mit völligem Nießbrauch: mit nichten machen auf eine Abschwendung, sondern vielmehr auf eine pflegliche Nutzung des Waldes. Dieweilen dem Landes-Herrn, sowol auch dem gemeinen Wesen daran merklich gelegen ist, daß die Wälder geschonet, und nicht abgeösiget werden.

Bey sogestalten Sachen wird denn der Cavalier, mit der Resolution: daß die Jagden unter dem verliehenen Nießbrauch des Forstes, keineswegs zu verstehen, mithin ihme nicht gebühren wolle, sich deren weiter anzumassen; wieder nach Hause geschickt.

Das 44. Capitel.

Von wolbefugter Uebung des Weidwerks von demjenigen, der sein Ritter-Gut einem andern mit allen Nutzungen, nichts ausgeschlossen, auf eine gewisse Zeit abgetretten; die Jagd-Nutzung aber in dem Cessions-Instrument nicht besonders ausgedrucket worden.

Casus.

Ein guter, ehrlicher Herr Land-Junker, der an das Sprichwort:

Wer will mehr verzehren,
Denn der Pflug mag erähren;
Der wird zulezt sich schlecht ernähren;

vielleicht zu wenig gedacht, hingegen ein bisgen zu locker gelebet hatte, und darüber was tief in die Schulden hinein geritten war; wurde endlich von der grund-bösen Plage, so das Mahnechäer-Ubel genennet wird, auch kein Gebet dafür hilft, dermassen stark angefochten, daß er weder Tag, noch Nacht, ruhen konnte, und

so

so einen leisen Schlaf bekame, daß er auch die kleineste Maus im Bettstroh knistern hörete. Da war nun kein Mittel mehr übrig, als sein Heil im Kriege zu versuchen, denn das Sprichwort saget:

Der Krieg macht manchen reich;
Brand aber die meisten arm;

und also das Gut mit allen Nutzungen, Recht und Gerechtigkeiten, einem reichen Kaufmanne in der benachbarten Stadt, deme er am stärkesten verwandt war, und der den Herrn Schuld-Vetter mit seinen persönlichen Aufwartungen, und gar deutlichen Mahn-Briefen sehr oft bechrete, demselben aber damit eine schlechte Freude machete; auf gewisse Jahre abzutretten, und so lange, bis das Gut durch die davon gezogene Einkünfte (wovon auch der Kaufmann die übrigen kleinen Paßiv-Schulden zu tilgen, übernommen) wiederum Schulden-frey gemacht wäre.

Der hierüber zwischen ihnen beeden getroffene Vergleich, wird dann durch den Gerichtshalter zu Papier gebracht, und alle und jede Nutzungen des Guts nacheinander hineingesetzet, der Jagden aber mit keinem Wort gedacht; weswegen auch der Kaufmann kein Wort erinnert, und bey sich gedenket: das Gut wird mir doch nirgends hinlaufen. Ich habe Geld genug, und damit kann ich alles zwingen.

Das Cessions-Instrument wird auch stattlich verclausuliret, denen beeden Herrn und

ihren erbethenen Zeugen deutlich vorgelesen, beliebt, und durch die Unterschrift und Besiegelung gewöhnlich vollzogen; der Lehns-herrliche Consens darüber ausgewirket, und so dann das Gut dem Kaufmann ordentlich überwiesen und eingeräumet. Der Junker aber setzet sich zu Pferde, reutet weit genug darvon, nimmt Kriegs-Dienste an, und kommt hierauf einstens in der Nähe seines Guts ins Quartier zu liegen.

Als nun den Herbst die Jagd aufgehet, findet er sich mit einigen Herrn Officiers ein, und schiessen die Hühner und Hasen in der Fluhre des Guts brav zusammen.

Der Kaufmann und jetzige Gutsinnhaber erfähret das bald, und protestiret gegen sothanes anmaßliche Jagen feyerlichst. Jene aber lachen dessen, und lassen ihm sagen: er möchte sich weiter nur keine Mühe geben mit seinen Protestationen. Sie würden die Ehre haben bald wieder zu kommen, und ihn auf eine kleine Jagd-Lust in der Fluhre seines einsweiligen Guts ganz höflich invitiren lassen; würde ihnen auch sehr lieb seyn, wenn er, nach der Jagd, mit ihnen vor lieb nehmen, und einen guten Hasen und einige Rebhühner mit verzehren helfen wolte.

Das Ding verdreußt dann den Kaufmann gewaltig, und bringet die Sache zur Klage.

Da fragt sichs nun:

Ob der Beklagte auf seinem mit allen Nutzungen, Recht und Gerechtigkeiten, dem Klä-

Kläger cedirten Gut annoch zu jagen befugt seye?

Antwort.

Dieweilen, bey Abtrettung des Guts mit allen Nutzungen ꝛc. der Jagd nicht gedacht worden; und solche, als ein gänzlich separirtes Wesen von denen übrigen Recht und Gerechtigkeiten des Guts darunter nicht mitverstanden werden kann; als entstehet die rechtliche Vermuthung, Beklagter habe sich solche vorbehalten wollen; Kläger aber sich nichts daraus gemacht haben müsse, weilen er nicht darum geredet, da es redens Zeit war; als kann dem Beklagten nicht verwehret werden, in der Fluhre zu jagen und zu schiessen, wie er will.

Und also fället der Kaufmann mit seiner Klage diesesinal durch.

Das 45. Capitel.

Vom Verboth, der schon bey 60. Jahren her geruhig exercirten Jagdbarkeit, in so lange, bis selbige durch Brief und Siegel klärlich erwiesen werden möge.

Casus.

Ein Fürst verlanget von einer gewissen Stadt in seinen Landen, sie solle erweisen, wie sie zu ihrer exercirenden Jagdbarkeit gekommen seye.

Da

Da sie nun, unter ihren alten Documenten, den Begnadigungs-Brief über ihre Jagden nicht gleich finden kann; so produciret sie einesweils einen alten Vererbungs-Brief über den Grund und Boden, den sie bejaget; und machet daraus erweislich: was massen der damalige Landes-Herr sothanen Grund und Boden, mit aller seiner daran gehabten Befügniß, Recht und Gerechtigkeit, der Stadt, als ein freyerbliches Stadt-Gut, ewiglich zu haben, zu besitzen, zu nutzen und zu gebrauchen, aus sonderbaren Gnaden übergeben hätte.

Uber das stellet sie auch alte Männer zur eidlichen Abhörung bey der Regierung. Und diese deponiren, oder sagen aus:

Daß Burgermeister und Rath, schon bey 60. Jahren her, auf diesem Stadt-Gut das hohe und niedere Weidwerk, ohne jemandes Widerspruch und Beeinträchtigung, landkündig ausgeübet; liechten und finstern Zeug, oder Tücher und Netze geführet, auch Jagd-Hunde und Schützen gehalten (welche Unkosten dann wol kein vernünftiger Mensch aufwenden würde, der seiner Jagd-Befügniß nicht genugsam vergewissert wäre) gar oft selbsten mit ihren Zeugen, Jägern und Hunden, sich allda eingefunden; ihre Schützen mit den Pürsch-Röhren und Hunden gar vielmal dahin auf die Jagd abgeschicket, und wenn sie Hirsche, Sauen, Rehböcke ꝛc. mit nach Hause gebracht, es auf dem Hofe im Rathhause zerwirket, und das Wildpret den Bürgern Pfund-weise ver-

kaufet hätten. Gestalten sie, Zeugen, das alles,

nicht nur mit ihren eigenen Augen gesehen; es auch nicht anders wüßten; noch jemals anders gehöret, denn, daß dieses Stadt-Gut je und allezeit vom Rath bejaget, und es demselben von niemanden seye gewehret worden.

So beziehet sich auch die Stadt auf ihren bonam fidem, oder ehr- und redliche Erlangung ihres Besitzes sothaner Jagd-Gerechtsame,

Und bittet demnach: sie mit mehrerm Beweis dessen nicht zu belästigen, sondern sie vielmehr bey diesem Besitz fernerweit geruhig zu lassen.

Da fraget sich nun:

Was hierauf zu resolviren seye?

Antwort.

Dieweilen aus dem producirten Vererbungs-Brief weder eine stillschweigende noch wirkliche Jagd-Vergünstigung zu schliessen, und die darinnen enthaltene Formalien:

mit allen seinen daran gehabten Befügniß, Recht und Gerechtigkeiten:

das Jagd-Regale nicht in sich begreifen mögen; der Begnadigungs-Brief mit denen Jagen nicht beygebracht ist; und durch die Zeugen eine unvordenkliche Verjährung obigen Regals nicht erwiesen worden: allermassen sie nur von

deme

deme, was sie selbst gesehen, gewußt und gehöret haben, deponiret;

Welches aber zum Beweiß einer undenklichen Zeit, als wofür 50. bis 60. Jahre nicht mögen geachtet werden; oder zur Probation einer unvordenklichen Verjährung, nicht hinlanget; denn sonsten hätten die Zeugen also aussagen müssen:

Wie sie es nicht nur selbsten also, und anders nicht, gesehen und gehöret; sondern auch vielmal von ihren Eltern und Vor-Eltern vernommen, daß bey ihren Leb-Zeiten, und so lange sie zurückdenken können, ja! von undenklichen Zeiten her, es niemal anders, denn also, mit der Jagd auf erwehntem Stadt-Gut wäre gehalten und exerciret worden.

Da nun dergestalt die Stadt den Titel ihres Jagd-Rechts noch nicht erwiesen hat; als wird ihr die Treibung des hohen und niedern Weidwerks, auf ihrem sogenannten Stadt-Gut, bis zur bessern Bescheinigung einsweils untersaget.

Das 46. Capitel.

Von rechtlicher Vermuthung des Titels, oder Bescheinigung, der exercirenden hohen Jagdbarkeit.

Casus.

Es läſſet ein Landes-Fürſt durch ein Circular-Schreiben allen ſeinen Vaſallen, die bis anhero das hohe Weidwerk exerciret, andeuten: daß ſie, in beſtimmter Friſt, den Titel ſothaner Gerechtigkeit klärlich darthun ſolten: geſtalten er vor nöthig befände, daſſelbe zu wiſſen, um hernach das weitere darunter verordnen zu können. Sintemal es darauf gemünzet ware, daß man Urſach finden möchte, denen Vaſallen die Flügel in etwas zu beſchneiden, und ihnen die hohe Jagden wegzunehmen.

Sie kommen zwar gegen obige Andeutung ein mit ihrer Nothdurft; allein vergeblich, und werden auf ihre disfällige Schuldigkeit ernſtlich verwieſen.

Einer von denen Vaſallen aber, der in königlichen Dienſten die Stelle eines hohen Miniſters bekleidete, und ein grundgelehrter Cavalier war, thut hierauf ſeinem Lehns-Herrn, dem Fürſten, die unterthänigſte Vorſtellung:

Was maſſen er ſchon ſeit 42. Jahren her, nach beſchehener gnädigſter Beleihung mit ſeinem Ritter-Gut, die hohe Jagdbarkeit darauf vor jedermänniglichens Augen, gar geruhig ausgeübet, und dadurch Titels genug bekommen hätte. Verhoffete demnach, man werde ihn bey dem ruhigen Beſitz ſeiner wolerlangten, ſogar auch binnen dieſer langen Zeit präſcribirten, Jagd-Befügniß, ohne Forderung einer anderen Beſcheinigung darüber, fernerhin zu laſſen, gnädigſt gemeinet ſeyn.

Darauf

Darauf wird an ihn rescribiret: er wisse sich von selbst zu bescheiden, daß er, beedes, mit Lehns- und Homagial-Pflichten dem Fürsten verwandt, und darum destomehr verbunden seye, den Titel seiner hohen Jagdbarkeit zu erweisen, und sich darunter dem Fürstl. gnädigsten Befehl gemäß zu bezeigen. So wisse er auch unerinnert: daß die hohe Jagd unter die reservirte Fürstl. hohe Regalia gehöre: als deren kein Unterthan, ohne genugsame Bescheinigung, wie er dazu gelanget, fähig seyn möge, noch eine Verjährung ihme disfalls zu statten kommen könne, und wenn solche auch unvordenklich wäre. Er würde also wohl thun, wenn er, ohne weiteres Einwenden, sich dem Fürstl. gnädigsten Befehl submittirte.

In seiner Gegen-Vorstellung führet er unter andern an:

> Ihme seye nicht unbekannt: daß die Jagden, heut zu Tage vor sonderliche Gerechtigkeiten derer Fürsten, und vor solche Herrlichkeiten, die nicht einem jeden erlaubt wären, geachtet würden.
>
> Es seye aber auch ein Unterscheid zu machen, zwischen Regalien und Regalien; und nicht genug, daß man blosser Dings, wegen des Worts: Regalien, jemanden seines Rechts entsetzen wolte: als, wovon der gelehrte Ziegler in seinem Buch, von den Rechten der Majestät, seine Gedanken also ausdrückete, nemlich:
>
> > Es formiren sich öfters die Fürsten, und verwehren denen Unterthanen den Gebrauch derselben, bloß deshalben, weilen es Rega-

lien genennet würden. Und eben darum machen sie deren die Unterthanen unfähig; oder fordern von ihnen, daß sie sich erklären solten, wie sie dazu gekommen.

Dann, ob schon ein Vasall, wider die ordentliche Beschaffenheit kann angehalten werden, die Art und Weise anzuzeigen, wie er zu seiner Possess gelanget ist, dieweil aber dennoch dergleichen Bequemlichkeiten, nicht durch die Belehnung alleine, sondern auch auf eine andere Art,

obwohlen nicht, als Regalien,

sondern, als andere Emolumenten, erlanget werden;

so würde es in Wahrheit sehr unbillig seyn, wenn ein Fürst dergleichen Emolumenten wegen des Namens, Regalien: seinen Unterthanen entziehen wolte.

An einem andern Orte aber druckte belobter Ziegler seine Gedanken über diese Materie also aus:

Wenn gleich solche Gerechtigkeiten auch unter die Regalien zu rechnen wären; so können doch die Unterthanen solche durch die Verjährung erlangen: bevorab, wenn sie beyzubringen vermögen:

Daß sie von undenklichen Jahren her, in ruhig- und rechtmäßigem Besitz dererselben gewesen.

Anlangend aber den Unterscheid, der zu machen seye, zwischen Regalien und Regalien; so würde nicht unbekamt seyn: Daß

Daß es Regalien gebe, die des Fürsten eigene höchste Person, Macht und Gewalt im Lande, respicireten; oder aus seiner Fürstl. höchsten Person herkämen;

Und wieder solche Regalien, die nach beschehener freywilliger Ubertragung ein- und anderer Gerechtsame an den Fürsten darzu gemacht worden; oder: die die Fürsten selbsten dazu formiret; oder von undenklicher Zeit her erlanget hätten: als, wie die Jagden.

Gestalten, dieselben der deutsche Adel auf ihren Gütern vormals frey und eigenes Gefallens exerciret, ehe sie solche denen Fürsten freywillig übertragen, und sie nachgehends von ihnen zu Lehn wieder empfangen hätten.

Jene zuerst gedachte Regalien litten freylich keine Verjährung, und wenn sie auch schon unvordenklich wäre;

Diese lezt-bemeldte Arten der Regalien aber liessen gar wol zu die Verjährung; und brauche es, nach denen Sächsischen Rechten, keine längere Zeit dazu, als 30. Jahre, Jahr und Tag: binnen welcher Zeit dann ganze Lehn-Güter, mit allen ihren Recht und Gerechtigkeiten, gar füglich präscribiret werden könnten, auch wirklich präscribiret würden.

So seye auch aus allen in Deutschland publicirten Reichs-Abschieden, keine einzige Stelle beyzubringen:

Daß jemals durch ein allgemeines Gesetz die Jagden denen Unterthanen wären abgenommen, und der Landes-Obrigkeit alleine beygeleget worden.

Woraus dann ferner folgete:

Daß auch nicht einmal der sogenannte mala fides, welcher sonst der Verjährung sehr im Wege stünde, und sie entkräftete; dem Besitzer einer Jagdbarkeit, oder andern dergleichen Gerechtsame, vorgeworfen werden könnte.

Angesehen derjenige allezeit in bona fide seye, der die klare Verordnung der Rechte für sich habe: oder, deme kein Recht zuwider wäre.

Uber das alles noch, seye weder in geist- noch weltlichen Rechten ein einziges Gesetz anzutreffen:

Daß, zur Erlangung, so gar auch der hohen Jagd-Gerechtigkeit, eine unvordenkliche Zeit erfordert werde;

sondern die Arten der Jagdbarkeit,

gehöreten schlechter Dinges zu denen sogenannten Rechten des Fisci; und diese Rechte könnten von einem jeden Besitzer, nach allgemeinen Rechten, binnen 40. Jahren allerdings präscribiret werden:

Wenn nämlich, er innerhalb so langer Zeit sich des Weidwerks, es sey nun niederes oder hohes, bedienet hätte,

nicht heimlich, nicht bittweise, noch mit Gewalt; sondern öffentlich, ehrlich und ohne Widerspruch.

Nun dann er in einem so rechtmäßigen langen Besitz des Rechts, auf Hoch-Wildpret

zu

zu jagen, sich befände; also würde es überflüssig seyn, mehr Titels deshalben von ihm zu erfordern.

Da fragt sichs dann:

Ob bey sogestalten Sachen vor den Cavalier die rechtliche Vermuthung walte, daß sein exercirendes hohes Jagd-Recht einen wolbegründeten Titel habe?

Antwort.

Allerdings! angesehen, wider das, was er in seiner Gegen-Vorstellung beygebracht hat, mit Bestand nichts eingewendet werden kann.

Das 47. Capitel.

Von wolbefugter Treibung des Weidwerks auf fremden Grund und Boden, gegen das disfalls publicirte Jagd-Mandat.

Casus.

Ein Fürst hat durch ein, ins Land publicirte, Jagd-Mandat scharf anbefohlen: daß keiner, wer der auch immer seye, einiges Weidwerk auf eines andern Grund und Boden treiben, sondern damit auf seinem und seiner Leute Eigenthum verbleiben solle.

Dessen ungeachtet, unterstehet sich ein Edelmann im Lande, auf fremden Gütern, manchen Hasen, Fuchs und Huhn, wegzuputzen, und es seiner alten Charmanten, wie er also seine Ehe-Genoßinn zu nennen pflegte, mit heimzubringen.

Seine angemaßte Freyheit wird dem Fürsten ziemlich schwarz abgeschildert. Daher unverzüglich an das Amt, darunter er seßhaft, ein Rescript abgehen muß: also fort ihn vorzufordern, seine freventliche Ubertrettung des Jagd-Mandats nachdrücklich ihme zu verweisen; und ihm alles fernere Jagen, bey gedoppelter Strafe, und schwerester Fürstl. Ungnade, zu verbiethen; ihn so fort auch in die, im Mandat ausgedruckte Geld-Buse zu condemniren, selbige sträcklich von ihm einzubringen, und sich daran nichts irren zu lassen.

Das Amt befolget hierauf das Fürstl. Rescript genau.

Der Edelmann hingegen wendet ein: er habe schon über rechtsverwährte Zeit das kleine Weidwerk auf fremden Gütern getrieben, und zwar öffentlich, und ohne jemandes Widerrede. Denn, die Güter gehöreten seinen nahen Anverwandten, sowol von väterlich- als mütterlicher Seiten. Und diese Befreundte wären so raisonnable gewesen, und hätten ihm seine Lust, auf dem ihrigen zu schiessen, niemals gewehret. Daß er aber solte auf anderer Leute Gütern auch Hasen und Hühner ꝛc. geschossen haben; solches könnte ihm niemand erweisen.

Gegen das Fürstl. Jagd-Mandat hätte er sich auch nicht versündiget; und könnte also mit Recht nicht gestrafet werden, wie ein muthwilliger Ubertretter desselben; dieweilen daraus keine einzige Stelle aufzuweisen seye, welche die Verjährung des Jagd-Rechts, auf fremden Grund und Boden, mit klaren Worten aufhübe, oder wenigstens ausschlösse.

Er wolle demnach verhoffen, auch geziemend gebethen haben: man werde Recht und Billigkeit statt geben, und mit der rigorosen Eintreibung der unverdienten Ungehorsams-Strafe ihn gänzlich verschonen.

Das Amt antwortet ihm: es könnte und dürfte von dem Fürstl. Rescript nicht abgehen; würde demnach, zu Einbringung der Strafe, das behörige ohne Verzug veranstalten, und verwiese ihn im übrigen an die Gnade des Herrn.

Da entstehet nun die Frage:

Ob der Edelmann vor einen freventlichen Uebertretter des Jagd-Mandats, zu halten?

Antwort.

Dem äuserlichen Ansehen nach, ist nicht daran zu zweifeln: dann, der Knecht, der seines Herrn Willen weiß, und nicht darnach thut, wird viel Streiche leiden müssen. Wie diesen Ausspruch die himmlische Weisheit, der Sohn Gottes, selbsten thut.

So ist auch nichts leichters, als die Landes-herrliche Ungnade sich über den Hals zu ziehen,

hen, wenn man sein Jagd-Recht ein wenig zu halsstarrig fortsetzen und verfechten will.

Allein, bey diesem Edelmann darf man wol sagen, was ehemal Pilatus sprach: ich finde keine Ursache an diesem Menschen.

Dann, hat es mit der angezogenen Verjährung seines Treibens des kleinen Weidwerks, auf fremdem Grund und Boden, gute Richtigkeit; so hat er nichts strafbares begangen, da zumalen das Jagd-Mandat wegen der Verjährung nichts widriges disponiret; und erfordert demnach die Billigkeit, ihn in vorigen Stand zu setzen.

(* * *

Grund und Boden, mehr zu jagen; ob es schon anders Herkommens seye, oder auch eine Verjährung dagegen angeführet werden könnte.

Nun hat ein Land-Edelmann kein Bedenken getragen, dennoch in einem Feldbusch oder kleinen Feld-Hölzgen, und darauf stossenden Weidicht, (welcher Busch und Weidicht eine rechte Hasen-Mutter, und beständiges Hühner-Gelieger ware,) sein über 10. 20. 30. und mehr Jahre, exercirtes Nieder-Weidwerk fortzutreiben; ob gleich das Buschhölzgen und Weidicht sein Eigenthum nicht war, sondern ihme die kleine Jagd darinnen von dem wahren Eigenthums-Herrn aus gutem Willen, und noch darzu unter der Bedingung: daß er ihm was gewisses dagegen thun solle, überlassen worden; nunmehro aber, nach der Publication des Jagd-Mandats von demselben wieder eingezogen werden, jener hingegen es nicht wieder abtretten, und die Verjährung vorschützen will: worüber dann die Sache zur Klage kommt, und von dem Eigenthums-Herrn, als Klägern, das Jagd-Mandat angezogen, und der Beklagte als ein Ubertretter desselben scharf angegeben wird.

Da fraget sichs dann:

Was vor ein Eigenthum dieses Mandat eigentlich verstanden wissen wolle: das Ober- und nutzbare Eigenthum zugleich; oder aber das nutzbare Eigenthum alleine?

Item: ob der Besitzer des Ober-Eigenthums die vergünstigte Nieder-Jagd dem

Besitzer

Besitzer des nutzbaren Eigenthums sothaner Büsche entziehen könne?

Item: ob dieses seine vorgeschützte Verjährung hier statt habe, oder nicht?

Antwort.

Betreffend die erste Frage: so ist zu wissen, daß das Ober- und nutzbare Eigenthum zugleich, dasjenige seye, welches einem auf seinem eigenen, sowol auch seiner Unterthanen, Gütern zustehet.

Das Ober-Eigenthum alleine hingegen ist dasjenige, welches einer hat auf solchen Gütern, oder Grund und Boden, darauf einem andern das nutzbare Eigenthum zukommt, so, daß derselbe, ungeachtet jenes seines Ober-Eigenthums, allda z. E. jagen, oder sonst etwas thun kann und mag.

Eigenthümliche Güter aber heissen diejenigen: die einer besitzet, und die Einkünfte davon ziehet; ob er sie auch schon von einem andern, als ein Lehn, erkennen müßte.

Wobey sonst noch anzumerken: daß von dem Eigenthum eines Guts die Gerichtbarkeit weit unterschieden seye. Dann, diese kann einem über ein Gut zustehen, darvon doch ein anderer Eigenthums-Herr ist.

Anlangend die zweyte Frage: so kann der Ober-Eigenthums-Herr, dem Besitzer des nutzbaren Eigenthums die vergönnete Jagd gar füglich entziehen:

Gestalten, bey einer ungewissen Benennung

des

des Eigenthums, (wie dann in dem allegirten Jagd-Mandat eines gewissen Eigenthums nicht gedacht wird) die Rechte allemal das Ober-Eigenthum verstehen: dieweilen es stärker ist, als das nutzbare Eigenthum. Dahero die Vermuthung vor den Ober-Eigenthums-Herrn waltet: daß er sich des Ober-Eigenthums an besagten Feld-Büschen nicht habe begeben wollen, und zwar um so viel weniger: da ihme der andere, was gewisses vor die überlassene Jagdbarkeit darinnen zu thun, sich anheischig machen müssen.

Angehend endlich die dritte Frage: so kann der nutzbare Eigenthums-Herr, gegen den Ober-Eigenthums-Herrn mit seiner vorgewendeten Verjährung gar nichts ausrichten, wegen der Clausul im Jagd-Mandat, nemlich: daß, weder ein anderes Herkommen, noch eine Verjährung, dagegen solle angezogen werden können.

Woraus dann folget: daß Beklagter, weder der Abtrettung der Nieder-Jagd an Klägern sich entbrechen, noch der in dem Mandat gesetzten Ungehorsams-Bestrafung entgehen kann.

Das

Das 49. Capitel.

Von der, einem Gerichts-Edelmanne disputirlich gemachten Abstrafung eines Amts-Unterthanen, welcher in des Edelsmanns Jagdbarkeit Eingriffe gethan, und darüber betretten, und in die Adel. Gerichte gefänglich eingeliefert worden.

Casus.

Ein Bauer aus einem Fürstl. Amte sahe die Gelegenheit ab auf eines Gerichts-Edelmanns seinem Ritter-Gut, hinten an der Fluhr-Scheide, oder Fluhr-Grenze, an einem Hange, darunter ein alter Wasser-Schlüfter, und beedes mit allerhand Gestäude dick verwachsen war, wo hinein die Hasen gerne Sassen machten, und ganze Kütten Hühner stark einfielen; seine gelbe Drath-Schlingen, und seinen Erd-Zeug, Läufel, oder Lauf-Dohnen, anzubringen, und auf die Weise dem Edelmann manchen Hasen und Huhn zu mausen: welches kleine Wildpret er dann, theils ins Amt trug, und sich damit bey denen Herrn Beamten einen guten Willen machte, theils auch im Wirthshause versoffe.

Des Edelmanns Schäfer aber, der oben auf der Höhe einsmals pferchete, oder mit dem Pferch lage, siehet den Liebhaber etliche Abende und Morgen in der Demmerung daher, und in das Gestäude hinein schleichen, und da derselbe

selbe wieder hinweg, gehet er auch hinein, findet den Erd-Zeug und die Schlingen, und in einer Lauf-Dohne ein Huhn, so erst sich gefangen oder eingehangen; ziehet die Dohne aus, und bringet sie mit somt dem Huhn seinem Herrn: welcher hierauf seinem Jäger befiehlet, dem Mause-Bruder auf den Dienst zu passen, und Fleiß anzuwenden, daß er ihn ertappete, und in seine Gerichte lieferte.

Es geschiehet also; da aber der Beamte davon Nachricht erhält; schicket er durch den geschwornen Amts-Bothen dem Edelmanne ein gewaltiges Protestation-Schreiben zu, und begehret die unverzügliche Auslieferung seines Amts-Unterthanens, mit dem Anführen: es stünde dem Edelmann keine Macht zu, Fürstl. Amts-Unterthanen gefänglich anzuhalten, und sich einer Bestrafung dererselben anzumassen. Hätte der Arrestant in seiner Jagdbarkeit ihme einigen Eingrif gethan; so wüßte er ja wol dessen Amts-Obrigkeit, und diese würde ihm rechtliches Gehör und Hülfe nicht versaget haben ꝛc.

Der Edelmann beantwortete das Schreiben, nämlich:

Der Weitläuftigkeit hätte er alle nicht nöthig. Der Herr Beamte würde ja wissen: daß er nicht nur mit hohen und niedern Jagden, sondern auch mit Ober- und Unter-Gerichten gnädigst beliehen seye. Gleichwie nun sein Jagd-Recht ihme die Befügniß gäbe, alle Jagd-Hindernissen aus dem Weg zu räumen, und darunter auch die Jagd-Eingriffe und Mausereyen gehöreten; also ertheilete ihme

auch seine Gerichtbarkeit Rechts und Mach: genug, solche Mause-Köpfe, und wenn es auch königlich- und kaiserliche Unterthanen wären, die er auf verbothenen Wegen in seinem Jagd- oder Gerichts-Bezirk beträte, zu arrestiren, und bey seinen Gerichten nach Verdienst zu bestrafen.

Und das solte auch, ungeachtet der Amts-Protestation, an dem verwegenen Amts-Unterthanen förderlichst vollstreckt werden. Nachgehends aber wolte er ihn dem Fürstl. Amte keinen Augenblick länger aufhalten.

Da will nun Zweifel vorfallen:

Ob der Edelmann befugt seye, diese Sache vor seine Gerichte zu ziehen?

Antwort.

Allerdings! dieweil derjenige, der die Freyheit, sein Lehn mit allen darauf ruhenden Recht und Gerechtigkeiten, zu nutzen und zu gebrauchen, und auch Unkosten darauf verwenden muß; von Rechts wegen befugt ist, sich bey vorkommenden Fällen auch seines verliehenen Gerichts-Zwangs zu bedienen; ohne, daß jemand dagegen mit Bestand protestiren und sagen möge: er präjudicire darunter seinem Lehn-Herrn, und dessen nachgeordneten Amts-Obrigkeit.

Das

Das 50. Capitel.

Von einer, gegen die Lands-herrliche Befehle, rechtmäßigen Haltung der Schützen auf sein eigenthumliches Revier.

Casus.

Ein Revier-Forstmeister rapportiret seinem Ober-Jägermeister: es masse sich der innerhalb seines Forstmeister-Amts-Bezirk seßhafte Edelmann an, zwey Schützen auf seine eigenthümliche starke Holzung zu halten, und liesse durch dieselbe, zum merklichen Abbruch des Fürstl. Gehäges, das übertrettende Wildpret alles wegpürschen. Es wäre aber demselben sowol als seinem verstorbenen Vater, bereits durch verschiedene Fürstl. Rescripte die Schützenhaltung nachdrücklich verbothen worden. Da nun Vater und Sohn sich bishero daran nicht gekehret, und das Ding in die ferne so kein gut thäte; als bäthe er um Verhaltungs-Befehl darunter.

Auf beschehenen unterthänigsten Vortrag davon, befiehlet der Fürst: man solle unverweilet einen scharfen Befehl an den Edelmann, Ober-Jägermeister-Amts wegen, abgehen lassen, Kraft dessen er, bey Vermeidung schwerester Ungnade, die Schützen unverzüglich abschaffen, und alles Schiessens an der Grenze sich ferner enthalten solte. Der Forstmeister aber solle den Befehl dem Edelmann selbst zu

Handen stellen, seine Erklärung darauf wol merken, und es zu weiterer Verordnung strächlich einberichten.

Bey Empfang des Befehls spricht dann der Edelmann, es seye ihm leid, daß sein gnädigster Herr, auf eingenommenen vielleicht zu milden Bericht der Sache, ein so ungnädigstes Misfallen darob geschöpfet. Jedoch tröste ihn anbey, daß er, nach seiner Fürstl. Gemüths-Billigkeit, und Justiz-Liebe, ihme, als einem stets unterthänigst-getreuesten Vasallen, an seinen Jagd-Befügnissen keinen Eintrag thun lassen würde.

Die Qualitäten seines Lehn-Guts brächten es so mit sich, daß Schützen darauf gehalten werden müßten.

Sein seliger Vater hätte deren vier allezeit gehabt; sein Recht dazu gegen die, wegen Abschaffung dererselben, empfangene Fürstl. Rescripte, mit unterthänigsten Protestationen genüglich verwahret. Es stünde auch in dem leztern Rescript, das an ihn, nach seines Vaters Tod, ergangen, mit klaren Worten: es gienge Sr. Hochfürstl. Durchl. Meinung nicht dahin, ihme seine Jagd-Befügniß dermassen einzuschränken, daß er gar keinen Schützen halten, sondern nur das Wild-Schiessen, gegen der Fürstl. Wildbahne zu, weniger fürnehmen solte.

Befremdlich käme demnach ihme vor, daß er jetzo von neuem befehliget würde, gar keine Schützen hinfüro zu halten, und gar kein Grenz-Wildpret mehr zu schiessen. Daß seine zwey

Schü-

Schützen auf der Grenze solten zu scharf gewesen seyn, wisse und glaube er nicht. Wären sie es aber ja gewesen; so müßte er schon aus unterthänigst-schuldigstem Respect gegen seinen gnädigsten Landes- und Lehns-Herrn, desfalls Vorsehung zu thun; allein, sich der Schützen und des Grenz-Wildprets forthin ganz und gar zu begeben, und sich selbst darunter zu präjudiciren; solches seye eine Gesinnung, wozu er sich schwerlich verstehen könnte noch würde. Inmassen er Jäger, oder Schützen, nicht nur um seiner Jagden willen, sondern auch seiner Holzung wegen, unumgänglich halten müßte. Und würde die Fürstl. Wildbahne nicht ruiniret werden, wenn er ein Jahr lang 4. bis 6. Stücke von dem herüber wechselnden Wildpret schiessen liesse. Indessen werde er nicht ermangeln, mit seiner unterthänigsten Vorstellung bey Hofe einzukommen; und, zu Verwahrung seiner Gerechtsame, wolle er hiemit gegen alles widrige auf die feyerlichste Art und Weise protestiret haben.

Da fragt sichs nun:

Ob in den Edelmann ferner gedrungen werden könne, sich des Haltens der Schützen, und Schiessens des Grenz-Wildprets völlig zu begeben?

Antwort.

Dieweilen derjenige, so eine starke Waldung samt der Wildfuhr eigenthümlich besitzet, aller-

dings berechtiget ist, auch, der gesunden Vernunft nach, nöthig hat, Jäger oder Schützen darauf zu halten, die den Wald begehen, und nachschauen, damit kein Schaden und Eingriff geschehe, und er, als Eigenthums-Herr, des Gehölzes und der Jagd behörig geniessen möge; so folget hieraus von selbsten, daß das Jagd-Recht mit dem Recht, Schützen zu halten, genau verbunden seye, und dem Edelmann nicht könne verwehret werden, zu seinem Dienst und Nutzen Schützen zu haben. Jedoch, muß es mit der Vorsichtigkeit geschehen, daß des Grenz-Nachbars seiner Wildbahne kein merklicher Abbruch, durch das öftere Schiessen auf der Grenze, zugezogen werde. Mithin kann der Edelmann mit Recht nicht gezwungen werden, dem Fürstl. Befehl zu gehorsamen.

Das 51. Capitel.

Von streitig gemachter Haltung eines Gehäges.

Casus.

Ein, noch was jung, zu einem Ober-Forstmeister-Amte gelangter Edelmann, moquiret sich gewaltig darüber, da eine, mit der hohen und niedern Jagdbarkeit und einer stattlichen Waldung beliehene, und in einem seiner gnädigst anvertrauten Ober-Reviere gelegene, Stadt auf sothaner Waldung zu hagen (hagen

ist

ist ein alt deutsches Wort, und bedeutet so viel, als hägen) oder des Rechts, ein ordentliches Gehäge oder Wildbahne zu halten, sich zu bedienen anfänget. Protestiret demnach dagegen aus einem ziemlichen hohen Ton, und erkläret sich auf eine gleichsam gebietherische Weise: er könne und werde es nicht zulässen, dieweil die Wildbahns-Gerechtigkeit (sonst genennet: Forestum bannale) als ein hohes Regale, bloß der Landes-Herrschaft zustünde; und die Gerechtigkeit zu hägen, weit grösser seye, als die, zu jagen: darum auch nicht ein jeder, der das Recht zu jagen habe, so bald auch das Recht zu hägen hätte: inmassen das zwey ganz unterschiedene Gerechtigkeiten wären.

So könnte auch deshalben der Stadt ihr Gehäge nicht gedultet werden, weilen dadurch das Wild zu sehr aufkäme, und die, um die Raths- oder Stadt-Waldung her liegende Fürstl. Unterthanen, einen zu starken Wildfraß, zu ihrem grössesten Schaden, zu erleiden haben würden. Es seye auch ohne das nicht nöthig, daß die Stadt ein Gehäge hielte: denn, so viel Wildpret, als sie brauchte, fände sie schon von Zeit zu Zeit auf ihrem Gehölze: mithin könnte sie es gar wol jagen, ohne zu hagen.

Die Stadt antwortete ihme: es nähme sie sehr wunder seiner anmaßlichen Protestation, gegen ihre uralte kundbare Jagd-Gerechtigkeit, und hätte ihme eine solche Schwäche nicht zugetrauet: gestalten, auch seine übrige Rationes, warum der Stadt kein Gehäge zu zulassen; auf überaus schwachen Füssen stünden.

Indessen seye doch so viel daraus abzunehmen, daß er sich nicht nachbarlich verhielte; auf das Aufbringen unnöthiger Neuerungen Fleiß wendete; und, unterm Vorwand des herrschaftl. Interesse, Dinge anfienge, die er doch nicht auszuführen vermöchte, und seinem gnädigsten Herrn nur vergebliche Commißions- und Proceß-Kosten verursachen würden.

In der Stadt anzurichtendes Gehäge aber habe er nichts zu reden; sie würde sich auch daran, durch seine nichtige Protestation dawider, nicht irren lassen: dann, ihre älteste und jüngste Lehnbriefe über die Waldung zeigeten klar: daß die Stadt mit hagen und jagen darauf, von Fällen zu Fällen gnädigst beliehen seye; mithin sich ihres Rechtens darunter, unbeschadet des Landes-Herrn hoher Regalien, frey bedienen könne.

Und da er von Fürstl. Regalien sprechen wolte; so würde er auch ja wissen:

Daß grosse Herrn derer, ihnen sonst alleine zustehend-hohen Regalien auch ihre Unterthanen gar wol theilhaftig machen könnten, entweder durch Begnadigung, Beleihung, oder sonstiger Vergünstigungen.

Er werde auch weiter wissen: daß das Hagen einem jeden Forst-Herrn frey stehe, und nothwendig seye zu exerciren, um andere, die auf dem Forst zu jagen nicht berechtiget wären, von dem Revier auszuschliessen, damit Wildpret desto eher herbey gezogen würde, und er seine Jagdbarkeit besser nutzen könnte.

Die-

Dieses würde dann er (Ober-Forstmeister) vernünftig bey sich erwägen, und zu keinen unnöthigen Verdrußlichkeiten den Weg bahnen. Gestalten, die Stadt ihr wolhergebrachtes Recht zu hagen und jagen, gegen seine widrige und unbefugte Anmassungen, hiermit feyerlichst reprotestirend, bestens verwahret haben wolte.

Nichts destoweniger kann er nicht ruhen, und bringet es bey Hofe dahin, daß die Regierung Befehl bekommt: die Stadt wegen ihres gerühmten Rechts zu hagen, zu vernehmen.

Da fragt sichs nun:

Was bey der Sache zu thun seye, wenn die Stadt sothanes Recht genugsam bescheinigte?

Antwort.

Wann die Stadt aus ihren älteste- und neuesten Lehns-Documenten erweiset: daß ihr der Wald mit dem Recht zu hagen und jagen verliehen worden; so beweiset sie auch durch diese zusammengesezte Worte:

> Daß ihr das Forst-Recht, und was zum völligen Wildbann gehöret, gnädigst verliehen worden.

Und also ist Rechtens: daß sie dabey in allewege zu schützen, und der Ober-Forstmeister zu bedeuten seye, die Stadt darunter nicht zu beeinträchtigen; die Stadt aber: daß sie in Haltung ihres Gehäges die Vorsicht gebrauche,

damit dadurch denen Unterthanen zu keinen befugten Beschwerden Gelegenheit gegeben werde.

Das 52. Capitel.

Von angefochtener Haltung eines Wild- und Reh-Hagens.

Casus.

Ein mit der hohen und niedern Jagdbarkeit beliehener von Adel, lässet sich einfallen, mitten durch sein Holz hindurch, welches an einem Fürstl. Gehäge herlieget, einen Wild- und Reh-Hagen zu machen.

Zu dem Ende leget er einen lebendigen dicken Zaun an mit Lücken, leget quer über dieselben her Stangen, so hoch, daß ein Stück Wild, auch ein Rehbock, leichtlich darunter wegkommen kann; verfertiget benebenst an die Stangen Schläufen von guten haltbaren Leingen, die quer über die Lücken herstellen, und darinnen dergleichen Wildpret, so zu den Lücken hinaus will, behangen bleiben, oder sich fangen muß; eben, wie ein Zug- oder Strichvogel sich im Vogel-Schneide in einer Masche der Dohnen fänget.

Der dasige Revier-Förster nun gehet einsmals durch des Edelmannes sein Holz hindurch, und an dem Wild- und Reh-Hagen hinauf, und findet ein schon ziemlich erstarktes

Hirsch-

Hirsch-Kalb, und weiter oben, eine alte gute Ricke, oder Reh-Geiß, die beederseits sich schon abgewürget hatten, in denen Schläufen liegen.

Das Ding ärgert ihn gewaltig; er machet sich also gerades Weges auf des Edelmanns sein Schloß, und sagt ihm: Euer Gnaden belieben ein wenig mit mir hinaus auf ihr Holz zu spatzieren, und zu sehen, wie gut ihr Wild- und Reh-Hagen thut. Allein, ich rathe ihnen wol-meinend; schaffen sie denselben nur bald wieder ab, ehe sie darzu von unserm gnädigsten Herrn Befehl bekommen: denn dieser Hagen gereichet der mir gnädigst anvertrauten Fürstl. Wildbahn zum grössesten Schaden; und ich muß es Pflicht halber meinem Ober-Jägermeister anzeigen; und kann und darf solchen nicht länger leiden.

Der Edelmann antwortet: Herr Nachbar! er kann zwar thun was er will; mir aber lasse disfalls nichts vorschreiben. Das Holz gehöret mein, und wer will mir wehren, die mir gnädigst verliehene hohe und niedere Jagdbarkeit auf dem meinigen zu exerciren, so gut ich kann und mag; mithin schaffe ich den Hagen nicht ab, es gehe, wie es will.

Hiermit scheiden sie von einander, und der Förster berichtet es an die Behörde; und der Edelmann wird bald hernach zu einer Anzeige vor die Regierung beschieden, und da er erscheinet, ihme Vorhaltung gethan, mit dem nachdrücklichen Befehl, den Wild- und Reh-

hagen

hagen unverzüglich bey hoher Strafe, weg zu hauen.

Er berufet sich auf sein durch die gnädigste Beleihung erlangtes Jagd-Recht, und das ihme solches mit Recht nicht eingeschränckt werden könne.

Da fragts sichs:

Was endlich für eine Weisung darunter zu thun seye?

Antwort.

Dieweilen Rechtens ist, daß niemand sich seiner habenden Gerechtsame zum Schaden eines dritten gebrauchen dürfe:

Dergleichen Hagen aber nur aufs Todtmachen angesehen sind, und des Grenz-Nachbars seiner Wildbahne zum merklichen Abbruch und Nachtheil gereichen.

Es auch keine nothwendige Folge ist, solche Hagen zu haben; allermassen einer auf seinem Holze dennoch genüglich jagen kann, ohne mehrbesagte Hagen zu machen und zu unterhalten; bevorab, nahe bey einer Landsherrlichen Wildfuhre.

Als wird dem Edelmann billig die Auflage gethan, sofort seinen Wild- und Reh-Hagen völlig wegzuschaffen, und dergleichen weiter anzulegen, sich nicht mehr gelüsten zu lassen, so lieb ihm seyn möchte, mit scharfen Zwangs-Mitteln verschonet zu bleiben.

Das

Das 53. Capitel.

Von erlassen oder vergünstigten Jagden, doch unter dem ausdrucklichen Verboth: weder Wild-Gruben zu machen, noch zu schiessen, sondern blosser Dings im Zeug das Wild zu fangen.

Casus.

Ein Fürst machet einen seiner Edelleute zu einem Beamten auf dem Lande, unter dem Prädicat: Ober-Amtmann; und leget ihm auch bey Gnaden-Jagen in dem anvertrauten Amte, dergestalt und also:

Daß er sich der Wild-Bahn, groß und kleinen, im Amts-Bezirk gebrauchen, doch, daß er zu rechter Zeit fangen, und nicht gestatten solle, Wild-Gruben zu machen, noch zu schiessen, in keinerley Wege.

So aber der Fürst etwas zu fahen verstatten, oder jemand anders zu thun begünstigen würde, solches ihme vorbehalten seyn solte.

Nun verhält sich der Beamte die ersten Jahre hindurch mit seiner Gnaden-Jagd recht gut, nach dem klaren Buchstaben des gnädigsten Concessions-Briefs.

Hernach aber fänget er unter der Hand an, auch zu schiessen; als ihm aber die Jagd, als ein Stücke der Besoldung, zugeschlagen wird, doch mit der Bedingung: daß es, wegen des

Fangens,

Fangens, der Wildgruben, Schiessens ꝛc. sein unveränderliches Bewenden behalte bey dem buchstäblichen Inhalt des vorerwehnten Conceßions-Briefs; da heissets dann: ja wol fangen! ja wol nicht schiessen! (wie man diese Exclamation: ja wol! in dem edlen Bayern stark im Gebrauch hat, wenn man eine Sache, sie sey gethan, oder nicht gethan worden, recht mit Nachdruck einem erzählen will;) kurz! da wird nicht mehr ans fangen gedacht; sondern da muß alles geschossen, und mit schiessen und hetzen in der Wildfuhr brav draufloß gearbeitet werden, es mag die rechte Zeit seyn, oder nicht. Des Beamten sein Jäger, der Scherge oder Amts-Knecht, seine Jungen, schlechte Bürger und Bauren, und wer nur spricht: er wolle und könne was einbringen, gehen mit und ohne Hunde fast täglich im Revier herum, plänkeln, plätzen und schiessen; manch gutes Stücke Wild wird darüber zu Holze geschossen, daß es hernach hin und wieder im Dicket liegen bleibt, und verdirbet; die Jagd wird nicht weidmännisch, sondern schinderisch, tractiret; und die sonst vortrefliche Jagen daselbst werden ganz erbärmlich ausgeschossen, und die Wildbahne schändlich ausgeödet; manches Wildpret auch über der Grenze weggeschnappet, und denen Grenz-Nachbarn Gelegenheit gegeben zum murren und starken beschwerden darüber.

Es masset sich auch der Beamte die Authorität an: dem Revier-Forstmeister zu verbiethen vor seine Küche keinen Hasen und Huhn

mehr

mehr zu schiessen, noch einen Vogel zu fangen; (welches doch ein gnädigst bewilligtes Emolument seines Diensts je und allezeit gewesen) noch mit einer Büchse oder Flinthe aufs Holz auszugehen, sondern einen Stock in die Hand zu nehmen.

Der Forstmeister, als ein ordentlich gelernter Hirsch- und holzgerechter, tüchtiger Jäger, kann dann zu dieser wild- und wüsten Wirthschaft nicht stillschweigen; thut darvon, von einer Zeit zur andern, Pflicht halben, seine Rapporte bey der Behörde; und wird hierauf auch von einem ernstlichen Einsehen und Abänderung gesprochen. Jedoch wolte es immer nicht dran kommen, und man glaubte deswegen, der Beamte bethete gar fleißig vor alle widrige Verordnungen seinen sehr bewährten Haus-Seegen, nemlich:

mutnegrA & muruA
faciunt rectissima curva;
plùs valet Dativus,
quàm optimus Accusativus.

Bedien dich recht zu aller Frist,
Dis Seegens, du mein lieber Christ!
Groß Uebel damit abzuwenden ist.

Da es nun einen Weg als den andern, bund über eck auf der Wildbahne zugehet; so fallen einige, denen der Schaden Josephs sehr zu Herzen gienge, auf die unangenehme Frage:

Ob man, bey erlassen- oder vergünstigten Jagen, dieselben anders exerciren dürfe, als

wie

wie es vorgeschrieben worden; und ob man sich, durch den Mißbrauch, derer selben auch wol verlustig machen könne?

Antwort.

Dieweilen bey Gnaden- und Revers-Jagen eine allgemeine Observanz ist: daß grosse Herrn, die dergleichen Jagen erlassen, das Anstellen und Schiessen auf den Hölzern sich ausdrücklich ausbedingen, und nicht leichtlich verstatten, indem es zum merklichen Nachtheil der Wildbahne gereichet, massen die öftern Schüsse das Wild zu stark schröcken, und versprengen; also handelt derselbe schon sträflich, der, wenn ihm nur das fangen, und nicht das schiessen erlaubt worden, dennoch dieses thut, und jenes unterlässet.

Sintemal der Inhaber solcher Jagen schuldig ist, sich sehr genau an die Worte der Concession zu binden.

Rechtens aber ist: daß, wer eine Sache anders nutzet und gebrauchet, als ihme der Nießbrauch von dem Eigenthums-Herrn erlaubt worden; ja gar die Sache schändlich mißbrauchet, dadurch seinen weitern Genuß derselben verscherzet: dann, die Rechts-Regel saget:

der Mißbrauch hebet den Gebrauch auf.

Und also stehet dem Eigenthums-Herrn frey, seine Sache wieder an sich zu nehmen, wenn er will.

Das 54. Capitel.

Von Verliehrung des Rechts der Koppel-Jagd.

Casus.

Es wird einem Landes-Fürsten vorgetragen, daß unter seinen Land-Edelleuten, denen er die Gnade angethan, und ihnen gewisse Jagd-Fluhren gnädigst abgetretten, um darauf die Koppel-Jagd zu treiben; sich zwey befänden, welche allezeit einen solchen Schwarm von Leuten und Hunden mit in die Koppel brächten, daß, wenn sie da einen oder ein paar Tage gehetzet und geschossen hätten, hernach lange nicht eine Klaue noch Feder mehr darinnen anzutreffen wäre: dahero man sie auch in der ganzen Nachbarschaft daherum nur nennete: die Hasen- und Hühner-Teufel; die übrigen Koppel-Hetzer, oder Koppel-Jagd-Participanten aber über jener gar zu unmäßig- und interessirtes jagen ganz schwürig wären. Es würde auch der gnädigste Herr, wenn er etwa einmal zur Lust in der Koppel hetzen-reiten wolte, einen vergeblichen Ritt thun, wenn diese beyde Nimrode kurz vorhero darinnen herumgeschwärmet, und die Koppel-Felder so reine ausgesuchet und ausgeschossen hätten, als wenn sie mit neuen Besen ausgekehret wären.

Es müßten auch die, auf die Koppel stossende, Fürstl. Gehäge durch solches gar zu eigennützige Jagen keinen geringen Abbruch lei-

den, dann daraus manches Volk Hühner hinüber in die Koppel einfiele, und mancher Hase bey Nachts hinüber happelte oder rutschete, und sich ins Gestäude und an die Steinrücken daselbst setzete. Gedenken dürfe man aber nicht, daß was wieder herüber käme, dieweil bemeldte beyde Koppel-Hetzer bald da wären, und es ihrer löblichen Gewonheit nach weghohleten.

Hierauf gehet ein umlaufender Befehl an die sämtliche Koppeljagd-Interessenten, sich der gnädigst-concedirten Koppel-Jagd also zu gebrauchen, damit es nicht das Ansehen gewänne: ob seye alles nur aufs vertilgen und todtmachen angefangen, und dadurch dem angrenzenden Fürstl. Gehäge selbsten Abbruch und Schaden zu thun. Seine Hochfürstl. Durchl. 2c. versähen sich demnach zu einem jeden in Gnaden, er würde darunter sich forthin der Gebühr zu bezeigen, und sich schuldigst zu erinnern wissen: daß ihnen die Koppel-Jagd in keiner andern Meinung und Verstand gnädigst vergönnet worden, als, in so weit es der pflegliche Gebrauch derselben zuliesse. Dafern aber diesem gnädigsten Befehl gemäß die unterthänigste Parition nicht geleistet werden solte; so würden sie sich selbst hernach beyzumessen haben, wenn man ihnen das weitere Koppel-Jagen gar untersagen, und diese Jagd-Gerechtigkeit völlig wieder einziehen würde.

Die obbemeldte zwey Herrn Nimrode aber lachen dessen ins Fäustgen, und treiben es mit hetzen und schiessen, noch weit ärger, wie zuvor.

Da fragt sichs dann:

Ob der Fürst die ganze Koppel-Jagd wieder einziehen, und seinen Circular-Befehl zur Execution bringen könne?

Antwort.

Den Unschuldigen mit dem Schuldigen zu bestrafen; wäre zu hart, und gegen die Billigkeit: welche doch, vornemlich ein grosser Herr, in allen seinen Handlungen vorleuchten zu lassen, und seinen Unterthanen dadurch ein gutes Exempel zu geben hat. Die beeden vorsezliche Uebertrettere seines gnädigsten Befehls aber kann er unbedenklich ihres Koppeljagd-Rechts verlustig erklären, und nach befinden, über das noch mit einer willkührlichen Strafe belegen.

Das 55. Capitel.

Vom zulässlichen Gebrauch der Gnaden- und Revers-jagen.

Casus.

Ein Edelmann, deme sein gnädigster Herr ein Gnaden-jagen auf Hoch-Wildpret vergünstiget hat, und ihme darüber die gnädigste Concession ausfertigen lassen, masset sich auch unter der Hand des niedern Weidwerks auf dem Revier an.

Als er nun einsmals auf Hasen und Füchse kloppet, kommt der Revier-Oberförster dazu, und spricht zu ihm: ey, ey! Ihro Gnaden! was machen sie da. Haben sie Befehl dazu, so will ich sie in ihrer Lust nicht stören; wo aber nicht; so darf ich es, meiner Pflicht nach, wahrhaftig! nicht zugeben, und sie werden es mir nicht ungnädig aufnehmen, wenn ich sie nicht weiter fortkloppen, und die geschossene Hasen und Füchse ihnen auch nicht folgen lasse. Ich bitte, hören sie gleich auf; sonst thut beym Element! das Ding kein gut.

Der Edelmann antwortet: das würde artig herauskommen! weiß dann der Herr Nachbar nicht: daß ich von unserm gnädigsten Herrn mit der hohen Jagd in diesem Revier bin begnadiget worden. Weme nun das mehrere erlaubt ist, dem wird man auch wol das mindere nicht verwehren. Den Schluß halte ich vor richtig.

Der Ober-Förster erwiederte: ich aber nicht! dann, die hohe und niedere Jagden sind nicht einerley Art Krebse. Haben sie es schriftlich, so ist es gut; wo aber nicht, so müßte das Pulver drein schlagen, wenn ich den Spaß so fort dauren liesse.

Kurz! das Kloppen hat ein Ende, und die Sache kommt vor den Fürsten.

So fragt sichs dann:

Was vor eine Weisung darunter zu thun seye?

Ant-

Antwort.

Dieweilen keiner, deme Gnaden- und Reversjagen gegeben sind, dieselben auf andere Art und Weise treiben darf, als wie es ihm erlaubt ist:

Dahero auch dergleichen Concession wol abgefasset, und die eigentliche Weise, item, wie lange, auch wie weit, und wie breit er davon Gebrauch zu machen habe, gar eben darinnen ausgedruckt, und der Revers, den er über die vergünstigte Jagd unter seiner Hand und Siegel auszustellen hat, mit keinen dunkeln oder zweydeutigen Worten, sondern fein klar und der Concession gleichförmig, aufgesetzt seyn muß.

Als wird der Edelmann auf seine Concession des Jagens wegen lediglich verwiesen, mit der nachdrücklichen Bedeutung, nicht über dieselbe hinaus zu schreiten; widrigenfalls das Wiedereinziehen der Jagdbarkeit gewärtig zu seyn.

Das 56. Capitel.

Vom Recht zu jagen, aber nicht zu hagen.

Casus.

Einer von Adel, der schöne Holzung und Jagen hat, setzet sich in den Kopf, auf einem seiner Hölzer, darauf, wegen der guten

Gelegenheit, das Wildpret sonderlich gerne stehet, ungeachtet ein paar einzele Höfe vor dem Holze Trieb und Tratt darinnen haben, auch sich daraus beholzen dürfen; zu hagen, oder einen Hag zu schlagen (das Holze in ein Gehäge zu legen) auch wol einen Thier-Garten mit der Zeit, sich zur Lust daraus zu machen, weilen es nicht weit von seinem Ritter-Sitz gelegen.

Die Besitzere derer Höfe aber merken das Ding, und thun ihm dagegen Vorstellung.

Er hingegen weiset sie fein trutzig ab, und fänget an, allerley Plackerey gegen sie vorzunehmen; saget ihnen auch trocken in den Barth hinein: sie, als die auf seinem Adel. Hof vorhin schuldig wären, zu frohnen, müßten sich wol gefallen lassen, was er zu thun gedächte.

Sie aber verstehen es unrecht, und lassen durch einen schlimmen Advocaten ein Beschwerungs-Schreiben an die Regierung aufsetzen, darinnen unter andern vorstellende: es wolle der Edelmann durch das hagen eine Dienstbarkeit zu seinem Vortheil, und ihrem grössesten Schaden auf dem Holze einführen, und bezöge sich disfalls auf seine Jagd-Befügniß, so diese Macht ihm gäbe.

Nun aber seye bekannten Rechtens: daß die Dienstbarkeit in einem sehr engen Verstande zu nehmen, und über ihre Fälle nicht hinaus zu dehnen seye.

Es wolten auch die Rechte ferner:

Daß das Recht, einen Hagen zu schlagen, durch eine sehr lange Zeit erlanget werden müsse.

Der

Der Edelmann aber seye kaum 4. Jahre Besitzer von seinem Ritter-Gut und dessen Pertinenzien, könnte auch auf dem quästionirten Holze mit Zeug und Hunden, oder wie es ihme sonsten einfiele, genug und satt jagen, ohne zu hagen, und dem dritten dadurch zu schaden.

Wobey dann wieder die Rechts-Regel gelte: daß ein jeder sich seines Rechtens bescheidentlich, und ohne eines andern sein Präjuditz gebrauchen müsse.

Bitten dahero unterthänigst, die Fürstl. Regierung wolle ins Mittel tretten, und sie gegen den Edelmann nachdrücklich schützen.

Da fragt sichs dann:

Was hierbey zu thun sey?

Antwort.

Dieweilen derer Supplicanten Gesuch in denen Rechten und der Billigkeit gegründet, und vorhin Rechtens ist: daß wer Macht hat zu jagen, nicht allemal auch Macht habe zu hagen, bevorab, wenn der dritte darunter leiden soll: als welches eine Unbilligkeit nach sich zöge: dergleichen aber die Rechte verabscheuen;

So wird demnach dem Edelmanne ernstliche Auflage gethan: das Hagen zu unterlassen, und die Besitzere derer beeden Höfe mit weiteren Zunöthigungen hinfüro gänzlich zu verschonen.

Das 57. Capitel.

Von Exercirung der Vorhatze und des Mitjagens in einigen Koppel-Fluhren.

Casus.

Ein Fürst hat mit einigen Koppeljagd-Interessenten, wegen der Fluhren, so dieselben zu behetzen und zu beschiessen berechtiget waren, einen Umsatz gegen so viel andere Jagd-Fluhren getroffen. Es wird darüber ein Receß errichtet, die Ursachen, so den Fürsten darzu bewogen, darinnen nach einander angeführet, und der neue Koppeljagd-Bezirk ausführlich beschrieben.

Als nun die Koppelhetzere den Bezirk in Besitz genommen, und verschiedene Jahre das kleine Weidwerk darauf geübet; gefället es dem Fürsten auf einmal, darinnen die Vorhatze zu exerciren, und durch seinen Forstmeister, in der Gegend, die Koppel zuweilen mit bejagen zu lassen.

Acht Tage vor St. Bartholomäi kommt dann der Fürst, von seinem, in der Nähe gelegenen Jagd-Schloß, mit einer ziemlichen Jagd-Suite geritten, und behetzet und beschiesset die Koppel durch und durch; und da hernach die Jagd recht aufgehet; ist der Forstmeister mit einem paar Jägern von Hof, und 2. Strick-Hunden, gleich zum ersten mit in der Koppel, und hetzet brav mit drauf loß.

Die

Die Koppelhetzer machen darüber mächtig grosse Augen, und geben ihr geschöpftes Mißvergnügen dem Forstmeister sattsam zu erkennen. Sie melden sich auch durch ihre Abgeordnete bey dem Fürsten, und thun der Sache wegen diese und jene Vorstellung; wollen auch zulezt anfangen, von der Conservation ihres Koppeljagd-Rechts vermittelst rechtlicher Protestation ein wenig vorlaut zu werden; bekommen aber zur Antwort: es stünde im Evangelio geschrieben: mein Freund! ich thue dir nicht unrecht. Habe ich nicht Macht zu thun mit dem Meinigen, was ich will. Nimm was dein ist, und gehe hin!

Da will nun die Frage aufgeworfen werden:

Ob der Fürst mit Recht die Vorhatze und das Mitjagen in der Koppel exerciren; und ob die Koppeljagd-Interessenten ihme darunter hinderlich fallen könnten?

Antwort.

Dieweil dieselben die Koppeljagd auf des Fürsten seinem Grund und Boden ausüben dürfen, und selbiges Recht nicht, als eine Dienstbarkeit, sondern vielmehr, als eine Fürstl. Gnade, zu betrachten haben; über das auch grosse Herrn und Reichs-Fürsten, denen von Röm. Kaiserl. Majestät Lande und Leute, samt dem Forst-Bann, oder der Forstl. Obrigkeit, Wildbahnen, Jagden, und Jagd-Gerechtigkeiten, allergnädigst zu Lehn gereichet worden;

den; damit schalten und walten können, wie sie wollen.

Und dann sie so milde sind, und von ihren allerhöchst-verliehenen Jagden, und Jagd-Gerechtigkeiten, auch etwas ihren Edelleuten im Lande mittheilen, um sich dadurch gleichfalls ein Vergnügen zu machen; so will sichs doch gar nicht schicken, es in so rarem Verstande zu nehmen: als ob sothane Mittheilung dergestalt geschehen wäre, daß die Fürsten hernach gar nichts mehr damit zu thun haben wolten, noch dürfen; und das in Thüringen gar gewöhnliche Sprichwort: die Hand von der Bütten, es sind Weinbeere drinnen; gegen sie gelten könne.

Als mögen die Koppeljagd-Participanten dem Landes-Fürsten weder in der gnädigst-beliebigen Vorhatze, noch in dem Mitjagen in der Koppel hinderlich seyn, noch sich gelüsten lassen, eine Protestation dagegen einzugeben: gestalten man dieselben damit bey Hofe nur verlachen, und es vor ein Ding halten würde, ob sie ja! oder nein! dazu sprächen.

Das 58. Capitel.

Von vergünstigter Hasen- und Fuchs-Beitze, ohne dabey schiessen zu dürfen.

Casus.

Es wird einem Edelmanne die gnädigste Con-

ces-

ceßion ertheilet, auf einem gewissen Revier auf Hasen und Füchse zu beitzen. Unter der Hand aber nimmt er auch seine Jagd-Flinte mit hinaus, und schiesset bisweilen auch dergleichen Wildpret in derselben Revier.

Der Revier-Förster ermahnet ihn einigesmal, die Flinte zu Hause zu lassen, sonst würde er ihm dieselbe abnehmen müssen. Dann ihme seye weiter nichts, als das Beitzen, erlaubet.

Der Edelmann antwortet: das möchte er wol sehen! und glaubete: es würde wol auf eines ankommen; ob er die Hasen und Füchse beitzete, oder schösse: denn, sein gnädigster Herr hätte ihme erlaubt, sich sothanes kleine Wildpret zu nutze zu machen. Dazu hiesse es ja, Variatio delectat: d. i. der Mensch hat seine Lust an der Veränderung. Darum hätte auch jener grosse Cardinal und Staats-Minister an einem gewissen königlichen Hofe, den der König bey Gelegenheit einer sichern Begebenheit, allergnädigst gefraget: was er am liebsten speisete? und er geantwortet: Rebhühner; viel Tage nach einander, nichts denn lauter Rebhühner, auf verschiedene Manier delicat zugerichtet, Mittags und Abends zur Tafel tragen lassen; und da der Cardinal sich überdrüßig daran gegessen, und der König ihn wiederum gefraget: wie ihm das Tractement gefiele? zur Antwort gegeben: Sire! toujours perdris! toujours perdris! d. i. Ihro Majestät! aber, alle Tage Rebhühner! nichts, als Rebhühner! so habe der König lachend erwiedert: Monsieur! toujours la Reine! toujours la Reine! d. i.

Mein

Mein Herr! aber, alle Tage die Königinn, alltäglich die Königinn!

Und hieraus würde dann der Förster schon verstehen, daß man einer Sache auch einmal satt werden könnte.

Der Förster versetzet: was gehet mich die Historie an: Euer Gnaden, werden auch schon verstanden haben, was ich ihnen gesaget habe. Und dabey bleibts.

Da fragt sichs nun:

Ob dem Edelmanne nicht auch das schiessen der Hasen und Füchse erlaubt sey?

Antwort.

Dieweilen Beitzen und Schiessen zwey ganz unterschiedliche Handlungen sind; und nicht folget, daß, wer Macht zu beitzen hat, sich darum auch die Freyheit zu schiessen heraus nehmen möge;

Vergünstigte Jagen aber anders nicht exerciret werden dürfen, als bloß nach ihrem concedirten gewissen Gebrauch, Ordnung, und Zeit;

Als hat der Revier-Jäger recht gethan, daß er den Edelmann erinnert: sein schiessen zu unterlassen, oder zugewarten, daß man ihm die Flinte abnehmen werde.

Das 59. Capitel.

Von längerer Anmassung der Gnaden-Jagen, wenn die Hinterzieh- oder Wiederrufung derer-selben geschehen ist.

Casus.

Ein Fürst, der einem von Adel ein Gnaden-jagen, bis auf jedesmaliges Wiederrufen, vergünstiget hat, findet einige Jahre hernach vor gut, dasselbe zu hinterziehen, oder zu wiederrufen; lässet auch seine disfällige Entschliessung durch den Ober-Jägermeister dem Edelmanne gnädigst eröfnen. Dieser aber thut, als hätte er es nicht recht verstanden, und treibet sein Jagd-Exercitium in dem ihm eingeräumet wordenen Jagd-Bezirk immer fort. Dem Fürsten wird es hinterbracht, und von ihme angesehen vor eine Verachtung seiner Willensmeinung. Befiehlet demnach: den Edelmann deshalben zur Rede zu setzen, und nachdrücklich zu bestrafen.

Da fragt sichs:

Ob er vor straffällig zu achten?

Antwort.

Dieweilen die Rechte es je und allezeit vor etwas verhaßtes angesehen, wenn einer sich geweigert, eine fremde Sache, deren Gebrauch ihme entweder

weder auf keine gewisse Zeit, oder auch auf gewisse Jahre vergönnet gewesen, ihrem Herrn wieder zu übergeben, wenn ihm der fernere Gebrauch aufgekündiget worden. Gestalten, so dann der Herr befugt ist, ihn ad interesse zu belangen, und ihn anhalten zu lassen, ihme allen durch sothane Vorenthaltung entzogenen Nutzen seiner Sache, und verursachten Schaden zu bezahlen.

Als wird der Edelmann nicht unbillig hierzu condemniret. Es wäre dann, daß derselbe erweislich beyzubringen vermöchte, daß er auf das Gnadenjagen Unkosten unumgänglich verwenden müssen. Wann nun (wie es zuweilen so geschiehet) allerhand Ursachen aus allen Winkeln zusammen gekehret worden, um ihme solche bey Abtrettung der Jagd, nicht zu vergüten; so kann er die Jagd so lange unbedenklich fortsetzen, bis er sich daraus seiner Unkösten halben völlig erhohlet hat, oder sonsten schadloß gestellet ist.

Das 60. Capitel.

Von unzulaßigem Gebrauch der Gnaden-Jagen, sowol auch der durch die Beleihung mit einem Ritter-Gut, erlangten Jagd-Befugniß.

Casus.

Zwey Edelleute, deren einer ein Gnadenjagen,

gen, und der andere, Kraft gnädigster Beleihung mit seinem Ritter-Gut, die Jagdbarkeit zu exerciren hat, lassen sich durch ihr allzustarkes Jagd-Panchant, oder Jagd-Begierde dahin verleiten, daß sie alles Wildpret, was ihnen vorkommet, wegfangen und schiessen.

Darüber fallet dann endlich die Frage vor:

Ob ihnen frey stehe, so scharf zu jagen?

Antwort.

Dieweilen das Jagd-Recht, es seye erlanget, wie es nur immer wolle, die stillschweigende Bedingung allezeit mit einschliesset:

Daß der Jagd-Gebrauch auf eine pflegliche Art und Weise eingerichtet werden müsse, und dabey nichts zu unternehmen seye, was gegen des Landes-Fürsten publicirte Jagd- und Forst-Mandate laufet.

Nicht minder der Jagdberechtigte schuldig ist, sowol auf des Fürsten, als auch auf seiner künftigen Lehnsfolgere ihr Jagd-Interesse zu sehen: damit hieran keinem von beiden Abbruch geschehe;

Also stehet denenselben nicht frey, auf eine dem dritten so nachtheilige Manier sich ihres erlangten Jagd-Rechts zu bedienen, und alles Wild gleichsam zu vertilgen: gestalten solches ohne das nicht weidmännisch lässet.

Widrigen Falls es in des Fürsten freyer Macht und Gewalt stehet, ihnen die Jagden einzu-

einzuziehen, und sie zu Stuben-Jägern zu machen.

Das 61. Capitel.

Von heimlicher Hinwegholung eines und andern Rehbocks, Häsgens, Auerhanens, und dergleichen Wildprets, aus dem Landes-herrlichen Gehäge, doch aus keiner bösen Meinung.

Casus.

Ein Edelmann, der nahe mit einem Landes-herrlichen Gehäge grenzet, auf welchem ein sehr guter Rehstand, Hasen in der Menge, ein starker Auerhanen-Stand, und dergleichen Wildpret zur Genüge befindlich, lässet sich die starken Rehböcke, und Wald-Hasen, auch das Auer-Wildpret, und anderes mehr, so sehr gefallen, daß er sich verschiedenemale mit seiner Flinte frühe Morgens, und Abends späte, ins Gehäge hineinschleichet, wenn er ausgekundschaftet, daß der Revier-Förster abwesend war, mithin er desto sicherer schiessen könnte. Er siehet sich auch aus eine wippelreiche und gut zu besteigende Eiche, an einem stattlichen Wechsel; machet sich auf derselben einen bequemen Sitz zu recht; setzet sich darauf, und passet auf, bis ihm was zum Schuß kommt: welches er dann von seinem Sitz herab auf den Kopf bren-

brennet; darauf in einem Dicket verbirget, bis er es zu Nachts über die Grenze glücklich weg- und nach Hause bringen kann.

Einsmals aber, da er in der Frühstunde auf der Eiche sitzet, siehet er den Förster mit seiner Pürsch-Büchse daher gewandert kommen. Er drucket sich, wie ein Horn- oder Schleyereule bey hellem Mittage, hinter die starken Zacken des Baums, und hält sich Mäusgen-stille. Der Förster aber merket gleichwol, daß jemand auf der Eiche seyn müsse, gehet näher hinzu, und schreyet hinauf: wer ist droben! niemand antwortet. Er rufet weiter hinauf: wer droben ist, der steige gleich herab, oder ich hole ihn herunter. Es bleibt abermal stille, und der Edelmann macht sich mit seiner Flinte immer höher in den Ipfel, oder Wippel, hinauf, gleichwie ein Eichhörngen, wenn der Habicht nach ihm schläget, und es gerne greifen möchte.

Da wird nun der Förster hitzig vor der Stirne, und schreyet nochmal hinauf: du hast hohe Zeit, daß du herabkömmst! du magst im übrigen seyn, der Teufel oder seine Großmutter! oder: ich will dich mit meiner Büchse herunterholen, daß dir der Halß brechen soll!

Da wird nun der Edelmann laut, und spricht: guten Morgen, Herr Nachbar! nicht so böse! nicht so böse! der Förster erwiedert: ey! potz hundert-tausend Element! was machen Euer Gnaden dann da! es wachsen ja keine Schwarzkirschen auf dem Baum! kommen sie nur herunter, mein gnädiger Herr! damit wir

doch nur ein wenig mit einander sprechen können.

Jener saget: ja! wenn er mir nur nicht meine Flinte anrühret. Hat er aber das im Willen; so komme ich nicht. Die Flinte ist mir zu lieb darzu, denn, daß ich mir dieselbe abnehmen lassen solte.

Der Förster antwortete: das ist die zweyte Frage, was ich thun will. Ich weiß schon, daß der Herr Nachbar sich nicht um des Bethens willen auf die Eiche gesetzet hat; und er weiß, daß er mit seiner Flinte auf meinem Revier nichts zu schicken hat. Ich habe schon Wind darvon, warum er so gerne in mein Holze spazieret. Aber, kurz um! komme er herab, ohne mich länger aufzuhalten; sonst soll mich der und jener hohlen, wenn ich ihn nicht herabschiesse, wie eine wilde Katze.

Also kommt er dann herab, excusiret sich, so gut er weiß und kann, und bittet ihm die Schande nicht anzuthun, und ihn ohne die Flinte heim zu senden, er wisse, es alles wieder gut zu machen; und bäthe sichs zur sonderbaren Freundschaft aus: es nicht an die grosse Glocke zu schlagen.

Endlich und endlich lässet er ihm doch die Flinte, und zum Abschied warnet er ihn noch wolmeinend: sich nicht mehr auf die Weise betretten zu lassen; sonst würde es schmutzig ablaufen, und er, wie das Hündgen von Breda wieder heimkommen.

Da fragt sichs:

Ob dann das so viel auf sich habe, wenn man aus einem Herrschaftl. Gehäge, ein Rehe, Hasen, Huhn und dergleichen, aus der guten Meinung: der Herr behielte doch noch des Zeuges genug, und würde nicht arm davon; so mit Manier herausholet?

Antwort.

Allerdings hat es viel auffsich; und noch mehr: wenn solche Wild-Kaperey ein Landes-Unterthan treibet, und gar ein Vasall ist. Dann, da hat es mit der guten Meinung: ein grosser Herr bliebe dennoch ein grosser Herr, ob er gleich ein Dutzend von besagtem Wildpret, mehr oder weniger, auf seiner Wildbahne und Gehäge hätte; und schade ihme weiter nichts, wenn schon ein anderer ehrlicher Mann sich bisweilen etwas zu nutze davon machete; wäre doch das Wild von GOtt dem HErrn, eben nicht alleine vor die grosse Herrn erschaffen ꝛc. auf einmal ein Ende. Es verletzet auch ein Unterthan seine geleistete Homagial- oder Erb-Huldigungs-Pflicht, und ein Vasall seine geschworne Lehns-Pflicht mit dergleichen Anmassungen gröblich: als welche heisset:

Dem Herrn stets treu, hold und gewärtig zu seyn. Frommen und Nutzen werben, hingegen allen Schaden und Nachtheil warnen helfen.

Es sind und bleiben demnach solche Wild-Mausereyen hoch strafbar; und ist ein jeder Unterthan

terthan und Vasall so gar auch im Gewissen verbunden, wenn er dergleichen etwas vermerket, ein wachsames Auge drauf zu legen, und die Mause-Brüder beym nächsten, dem besten, Forst-Bedienten, oder Forst-Amte, unverzüglich anzugeben.

Allein, da denket mancher: ey, das ist was altväterisches! wer kann auf solche Kleinigkeiten immer gedenken. Modò raptum, modò captum, dummodò mihi sit aptum, das ist, es mag geraubet, oder weggefangen seyn, wenn ichs nur bekommen, und mich dabey lustig machen kann. Ich singe dazu: Ri, ra, rum! wer trinkt eins drauf herum.

Das 62. Capitel.

Von rechtlicher Behauptung der hohen Jagd, ohne Präscription, noch ausdrucklicher Beleihung damit.

Casus.

Ein, sowol in allen Adel. Wissenschaften, als in Studiis, wie auch in der Kriegs-Schule, treflich bewanderter Cavalier, erhält über ein, einem gewissen Fürsten heimgefallenes, und demselben nachhero abgekauftes schönes Ritter-Gut die gnädigste Belehnung; und wird ihme in seinem neuen Lehnbriefe die Lehnbekennet mit folgenden Formalien:

Wir

Wir reichen ihme das Gut zu Lehn, mit allen dessen Gütern, anklebenden Rechten und Gerechtigkeit; allen Gerichten; allen Erbgefällen, Zinsen, allen Diensten, Brau- und Schenkwesen, Schäfereyen, Triften; allen Hölzern, harten und weichen, Hagen, Masten, Jagden, Fischereyen, und allem, was zu solchen Gütern, an Freyheiten, Gerechtigkeiten und Gewonheiten, gehöret, nichts ausgeschlossen.

Nach beschehener Belehnung fänget er dann an, auf seinen Hölzern auch die hohe Jagden zu exerciren! bekommt aber auf Einfädelung eines Grossen am Hofe, der ihme das Gut heimlich mißgönnete, ganz unvermuthet einen scharfen Regierungs-Befehl: sich von Stund an dieser Jagdbarkeit, als eines hohen Fürstl. Regals, gänzlich zu enthalten, indeme er damit keinesweges beliehen sey; und solle er sich auf den und den Tag, zu rechter Zeit, in eigener Person, zur Verantwortung seiner disfälligen Anmassung, unausbleiblich vor Fürstl. Regierung sistiren, und hierauf das weitere in der Sache gehorsamst erwarten.

Er erscheinet demnach bestimmten Tages, lässet sich melden; wird fürgelassen, und nach angehörtem Vortrag des Regierungs-Präsidentens;

Antwortet er darauf: er wisse sich keiner unerlaubten Anmassung zu erinnern: angesehen, ihme die Lehn an seinem Ritter-Gut, mit obigen Formalien gnädigst bekennet worden.

Vermöge solcher hätte sich der gnädigste Lehn-Herr an dem Gute nichts, folglich auch die hohe Jagd nicht, vorbehalten: welches das in seinem Lehnbriefe so oft wiederholte Wörtgen: allen: satsam bewiese; und noch deutlicher dadurch erwiesen würde, weilen man ihn auch ausdrücklich beliehen:

mit allen Hölzern, Hagen und Masten.

Holz, Hag- und Masten aber würden bekannten Rechten nach, gehalten für

einen Anhang der hohen Jagdbarkeit.

Er getröste sich also eines nachdrücklichen gnädigsten Schutzes dabey.

Die Regierung erwiedert: das thäte nichts zur Sache, dann das Wörtgen: allen: stünde ja nicht unmittelbar vor dem Wort: Jagden. Heutiges Tages aber verstehe man unter dem Wort: Jagden, weiter nichts als die Niederjagd: die man ihm auch nicht wehren würde.

Er versetzet: solcher Subtilität brauche es hier gar nicht. Gestalten, das Wörtgen: allen: in seinem Lehnbrief nicht nur

bald anfangs, da der Güter, Rechte, und Gerechtigkeiten gedacht würde, sondern auch nachgehends allemal wiederum vorgesetzet worden, wenn eine neue Art von Gerechtsamen vorkomme; auch noch ganz zulezt wiederholet seye, da es hiesse: und allem, was zu solchen Gütern, an Freyheiten, Gerechtigkeiten und Gewonheiten gehöret, nichts ausgeschlossen.

Nun

Nun aber leide der natürliche Verstand und Auslegung des Wörtgen: alles, allem: keine Einschränkung:

Dieweil, den Rechten nach, allgemeine Clausulen, wenn sie zu Anfang eines Documentes stehen, auch auf alles nachfolgende zieleten, und eben dergleichen Clausulen am Ende des Documentes stehende, sich auf alles vorhergehende bezögen.

Da nun nicht ein- oder zwey- sondern mehrmals, dieses Wörtgen: alles: in seinem Lehnbriefe vorkäme; so druckte es in Wahrheit satsam aus des Lehn-Herrn gnädigsten Willen, und Vorbewußt alles dessen, was er aus frey-eigener Bewegniß und Macht habe thun wollen, auch vermittelst der gnädigsten Beleihung gethan hätte; mithin seye keine fernere Gloßirung darüber nöthig:

inmassen der verdoppelte Gebrauch einerley Worte in einer Sache, den sehr nachdrücklichen Willen desjenigen, der seine Sache einem andern überliesse, oder zu Lehn reichete, gar zu deutlich veroffenbarete, und eben so viel wirkete, als sonst eine einfache Verordnung ausdruckete, oder zu sagen vermöchte.

So könne auch unter der Expreßion: Jagden, als in der mehrern Zahl geredet, vernünftiger Weise nichts anders verstanden werden, als: das Recht, alles und jedes Weidwerk, so des Reviers Gelegenheit an Handen gäbe, zu treiben.

Es lieſſen ſich auch die Worte : mit allen Hölzern, Hagen, Maſten und Jagden, ohne der natürlichen Deurung Gewalt anzuthun, nicht anders ausdeuten, denn, daß gar nichts darvon ausgeſchloſſen ſeye; und alle und jede Arten von Jagden, nichts ausgenommen, darunter verſtanden werden müßten.

Dann, was von der Sache, davon die Rede iſt, in der mehrern Zahl geſaget worden; das könne unmöglich auch in der mindern Zahl, zu eben der Zeit, und von eben der Sache verſtanden, und geſaget worden ſeyn. Eine andere Auslegung darüber käme nicht natürlich heraus.

Der Unterſcheid aber, den man zwiſchen hohen und niedern Jagden heutiges Tages machen wolte; ſeye eine bloſe Erfindung derer Jagd-Bedienten, zum Favor ihrer Herren.

Welche Diſtinction aber weder in denen alten Rechten, noch löblichen Gewonheiten, den geringſten Favor nicht fände.

Dann, die alten Rechte, ſowol auch Kaiſer Friederichs Conſtitution, vom Frieden der den wilden Thieren zu halten; macheten keinen andern Unterſcheid, als zwiſchen ſchädlichen und unſchädlichen Thieren.

Nachdeme aber durch die neu erfundene Diſtinction denen Privat-Perſonen die hohe Jagdbarkeit aus den Händen geſpielet, und groſſen Herrn zutheil geworden; ſo hätten ſich dieſen Irrthum die neueren Rechtslehrer, um

sich bey der Herrschaft in keinen Mißcredit zu setzen, so sehr gefallen lassen, daß sie in der irrigen Lehre:

Daß nemlich unter dem Wort: Jagden, bloser Dings die Nieder-Jagd verstanden werden müsse;

einander so fein nachgefolget, als die Kraniche, und wilden Gänse, auf ihrem Zug hinter einander herzuziehen pflegeten.

Allein, eine, aus vorsetzlich irriger Meinung der neuen Rechtsgelehrten, entsprungene neue Gewonheit vermöchte unmöglich eine Wirkung in dasjenige zu thun, was lange zuvor löblich eingeführet und geschehen seye.

Die Entscheidung einer zweifelhaften Jagd-Sache erfordere demnach das Absehen auf das Herkommen und Gewonheit der alten Zeiten, da noch die Jagden, ohne Unterscheid, vom deutschen Adel und andern ansehnlichen Leuten, auf ihren Gütern, ohne Einrede und Widerspruch derer Lands-Fürsten, geruhig exercieret worden.

Diese alte deutsche Gewonheit hielte auch noch an vielen Orten der Adel, und bände sich nicht an die neu ausgekünstelte Jagd-Distinction; gleichwie dieses auch noch thäten alle seine benachbarte Adelichen, und auf ihren Gütern nach alt-deutschem Brauch ihrer Jagden sich bedieneten.

Wer sich nun ein wenig in denen Geschichten voriger Zeiten umgesehen hätte; deme wäre auch nicht unwissend: daß diese Art zu jagen,

schon vor 200. Jahren in Deutschland üblich gewesen. Dahero man auch in denen ältesten Lehnbriefen keinen einzigen Buchstaben von einer solchen Distinction der Jagdbarkeit, in die Ober- und Unter- oder hohe und niedere Jagd, antreffe, inmassen nur schlecht weg darinnen stünde: entweder Jagden, oder Wildbahn.

Was dann, wie vorgemeldet, seinen Nachbarn Recht seye, das wäre ihm billig; und würde eine offenbare Unbilligkeit heissen: ihn alleine von der sothaner allgemeinen Gewonheit der ganzen Nachbarschaft aussondern wollen: dessen er sich auch keineswegs zu seinem gnädigsten Landes- und Lehns-Herrn, in Unterthänigkeit versähe; als Höchst-welchem vorhin bestens bekannt seye:

> Daß ein regierender Fürst sich nichts so sehr empfohlen seyn lassen müsse, als die Erhaltung der Billigkeit gegen seine Vasallen und Unterthanen.
>
> Und daß es ein höchst nöthiges Werk seye vor regierende Herrn, nemlich einerley Sprache und einerley Feder mit ihren hohen Vorfahren zu führen.

Hierauf setzet ihm die Regierung entgegen: die Fürstl. Gerechtsamen grifen weiter um sich, denn so weit; folglich, müßten die Ausdruckungen in denen Fürstl. Lehnbriefen in keinem so engen Verstande genommen werden, wenn es auf die Bekräftig- oder Besteifung ein und andern hohen Regals, wie allhier die hohe Jagd, ankäme. Dann diese stünde Fürsten, und an-

dern

dern grossen Herrn pur alleine, oder privative, zu, in Kraft und Wirkung ihrer von Kaiserl. Majestät habenden allergnädigsten Beleihung mit Landen und Leuten, und aller Landes-herrlichen Macht und Obrigkeitl. Gewalt.

Welche Macht und Gewalt dann nichts anders seye, als eine feste Zusammenhaltung, ihrer competirenden hohen Regalien.

Er möchte also nicht zu laut seyn von Sachen, die dem schuldigsten Respect gegen grosse Herrn sehr nahe lägen.

Er gibt hingegen zurück: er wisse sich gar wol zu bescheiden, was für einen tiefen Respect ein Vasall und Unterthan der Hoheit seines Fürstens schuldig wäre. Und könne und werde er dawider nicht verstossen, wenn er nochmal anführete, vor 200. und mehr Jahren habe man von der vorerwehnten Jagd-Distinction noch nichts gewußt.

Man fände auch, weder in denen damals gemachten Reichs-Gesetzen, noch in denen alten Actis publicis, noch in denen Kaiserl. Lehnbriefen über die, denen Fürsten und Herrn übertragene, Länder und Herrschaften, keine Silbe von einer so weitläuftigen Ausdehnung der Landes-Fürstl. Hoheit: als, welche Extension sich neuerlich zuerst angefangen unter dem Kaiser Maximilian, des Namens des Ersten, und nachmal durch die Kaiserl. Wahl-Capitulation, und gemachte Friedens-Schlüsse bestättiget worden.

Wolte man nun die, in sothanen Kaiserl. Lehnbriefen befindliche gar generale Ausdruckungen

gen

gen derer, denen Fürsten, Grafen und Herrn verliehenen hohen Gerechtsamen, in einem so gar engen Verstande nehmen, und auslegen, als wie heutiges Tages die Fürsten und Herrn ihren Lehn-Leuten, die Ausdruckungen und Wörter, mit welchen sie in ihren ertheilten Lehnbriefen denen Vasallen Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten verliehen, zu nehmen und auszudeuten pflegeten; so könnte daraus denen Lehn-Herrn selbsten ein grosser Nachtheil zuwachsen, und manche Fürstl. hohe Gerechtsame in vielen Stücken in Zweifel gezogen werden.

Weit natürlicher aber komme es heraus, wenn man sagete:

Daß, da die Fürsten mit jenen General-Ausdruckungen in denen Kaiserl. Lehn-Briefen sich begnüget hätten; also auch die Fürsten niemals Sinnes gewesen, sich in ihren Lehnbriefen anderer so specialer Ausdrücke gegen ihre Lehn-Leute zu gebrauchen.

Die Vasallen hätten auch nicht nöthig ermessen, eine klärere Verleihung ihrer Gerechtigkeiten, und insonderheit der Jagden, zu begehren:

indem ihnen die Lehns-herrliche generale Versicherung darüber genug gewesen: bevorab, da die Fürstl. Worte von der Kraft geachtet würden, als, ob sie durch einen Eid bestättiget worden. Gar unverantwortlich aber seyn würde, bey Fürstl. Concessionen mit denen Worten spielen wollen.

So

So müßten auch denen Rechten nach, die Lehnbriefe ihre Erläuterung und rechten Verstand hernehmen, aus dem beständigen redlichen Gebrauche der verliehenen Gerechtigkeiten.

Nun seye bekannt, daß bey seinem neu-erkauften Ritter-Gut nicht nur von Alters her die hohe Jagdbarkeit hergebracht, sondern auch von allen Besitzern des Guts ruhig exerciret worden.

Es seye auch kein Mensch vorhanden, der es anders gehöret, gesehen und wisse; noch von seinen Eltern und Groß-Eltern anders gehöret.

Aus deme aber, was vorhero erlaubter Weise geschehen, würde das, was nachhero eben also geschehen, als eine rechtmäßige Handlung bewiesen; und also die vorhergehende Concession oder Vergünstigung einer Sache, aus ihrem nachfolgenden Gebrauche, denen Rechten nach vermuthet, ja, wahr zu seyn geglaubt.

Man wirft ihme ferner ein: nach jetziger Zeiten Gewonheit glaubte man eine Sache so leichtlich nicht. Und deswegen würde bey strittig gemachten Jagden, die Bescheinigung der gerühmten Jagd-Gerechtigkeit, oder der Titel derselben, von demjenigen, der das Recht zu jagen geniessen wolte, allerdings erfordert; folglich auch von ihme, und zwar dieses um so mehr, da, bey vorgewesener Untersuchung derer von Adel im Lande ihrer gerühmten Forst-Gerechtigkeit und Jagd-Befugniß, durch ein Fürstl. Rescript, an die sämtliche Ritterschaft, gnädigst befohlen worden: daß ein jeder seine, sowol hohe als niedere, Jagdbarkeit, entwe-

der

der durch seinen Lehnbrief, oder: eine sonstige Special-Concession, oder durch eine unvordenkliche Verjährung erweisen, widrigen Falls die Einziehung derer Jagden gewärtig seyn solte.

Er setzet sothanem Einwurf entgegen: Wenn auch schon jemanden ein rechtmäßiger Zweifel beygehen könnte gegen seine besitzende Gerechtsame, das hohe Weidwerk auf seinem Gut zu treiben; so wäre dieser Zweifels-Knoten deñoch gar bald aufgelöset durch die zu Recht beständige Präscription oder Verjährung: als welche ihme, Guts-Besitzern, den besten Titel von der Welt gäbe.

Solchen bestärkte auch noch mehr die allgemeine Sage, von seines Guts habenden Gerechtigkeit, auf Hoch-Wildpret zu jagen. Die ältesten Leute in der ganzen Gegend da herum, wisseten es nicht anders, hätten es auch, wie schon gemeldet, nie anders gesehen, noch jemals anders gehöret von ihren Eltern und Vor-Eltern, denn, daß die jedesmalige Besitzere dieses Guts, gleichwie er auch, die hohe Jagd stets geruhig exerciret.

So trätte hierzu auch noch das:

Daß, denen Rechten nach, in alten Dingen der leichteste Beweiß genug wäre.

Und bey dunkeln Fürstl. Concessionen und Begnadigungen die Erklärung derselben in sehr weitläuftigem Verstande genommen werden müsse.

Solchemnach könne und möge er, auch ausser seinen Lehnbriefen, den Titel seiner hohen Jagd-

barkeit

barkeit durch das Herbringen, und Uebung von undenklichen Jahren her, satsam beweisen. Bäthe demnach nochmals unterthänigst, wie schon gebethen, nemlich, ihn dabey Landes- und Lehns-herrlich zu schützen.

Da fragt sichs nun:

Was bey diesen gegen einander streitenden Rechts-Gründen, vor ein Ausspruch in der Sache zu thun seye?

Antwort.

Wo das Recht der hohen Jagd über Menschen gedenken hergebracht, und vollkommen verjähret ist; da ist es pur vergeblich: dagegen andere gelehrte Zänkereyen zuzulassen, und scheinbare Rechts-Gründe, gleichsam mit den Haaren, herbey ziehen wollen.

Sintemal die undenkliche Verjährung alle Vermuthung eines unrechtmäßigen Besitzes völlig ausschliesset:

Gestalten, eine solche Verjährung die Kraft und Wirkung hat eines offentlichen Instruments, Privilegii, einer Special-Vergünstigung, und was dergleichen mehr nur erdacht werden kann und mag; ja sie gilt auch wider den Fürsten selbst; und ist der Besitzer, der sich im Besitz einer Sache von undenklichen Zeiten her befindet, einen andern Titel zu erweisen nicht schuldig.

Dieweil der Besitz, der durch solche lange Zeit und Verjährung überkommen worden, eben

eben der rechtmäßige Weg ist, worauf das wahre Eigenthum einer Sache erlanget wird.

Und wolte man auch schon darauf verfallen: daß gleichwol zwischen dem Beweiß des Besitzes, und dem Beweiß der Verjährung, die Rechte einen Unterscheid macheten: angesehen, der Besitz an und vor sich selber keine Verjährung ausmachet, sondern nur ein einziges Requisitum oder Erforderniß dazu mit sich führet, die übrigen Requisita aber darunter nicht mitbegriffen sind, als, nemlich: Titulus, bona fides, res non vitiosa, das ist: der Titel, der gute Glaube eines rechtmäßigen Besitzes, und die nicht unerlaubte Sache; als nach welchen Puncten der unrechtmäßige Besitz dem rechtmäßigen entgegen gesetzet wird.

Vor einen unrechtmäßigē Besitz aber die Rechte diesen halten: wenn einer eine, einem andern zustehende, Sache mit Gewalt, heimlich und verstohlen, oder auch bittweise, anfänglich an sich gebracht, hernach aber aus sothanem Besitz der Sache das Recht eines Eigenthums erzwingen will.

Solcher Haupt-Fehler des Besitzes aber wird bey einer undenklichen Verjährung nicht vermuthet, sondern muß von demjenigen, der ihn gegen den Besitzer anziehen will, klärlich erwiesen werden.

Da auch noch dieses wohl zu merken ist, daß wenn kein ordentlicher Beweiß, sondern nur ein Beybringen des Besitzes einer Gerechtsame,

von

von der Obrigkeit erfordert worden: wie dann das vor allegirte Fürstl. Rescript an die Ritterschaft von derselben mehr nichts fordert, als ein Beybringen ihrer gerühmten Forst-Gerechtigkeit;

ein ordentlicher Beweiß, und ein bloßes Beybringen des Besitzes aber, in denen Rechten vor zwey unterschiedene Dinge gehalten werden;

und also von denen Worten und Meinung des Rescripts destoweniger abgegangen werden darf;

so irren diejenigen Richter gewaltig, welche diese zwey unterschiedene Dinge unter einander mischen.

Es kann und mag auch ein Richter, und vielmehr ein Landes-Herr, den die Sache selbst angehet, zu Abschneidung aller Weitläuftigkeit, den ordentlichen Beweiß verkürzen, wenn er denselben in ein bloses Beybringen verwandelt.

Dann, das Beybringen ist nur ein summarischer Beweiß oder Bescheinigung des Rechts, dessen einer wolbefugt zu seyn an- und vorgibet.

Solchemnach wird dann vor den Cavalier der Ausspruch in angeregter, die hohe Jagdbarkeit betreffenden, Sache gethan, und er dabey nach Recht und Billigkeit geschützet.

Das 63. Capitel.

Von Respectirung der Landes-herrlichen Gehäge und Jagen.

Casus.

Es kommen, bey Gelegenheit eines Jahrmarkts in einer Stadt, verschiedene junge Edelleute vom Lande zusammen, in einem vornehmen Gasthofe daselbst, und machen sich bey einem guten Glas Wein recht lustig. Als nun der Wein ein wenig ins obere Stübgen gestiegen war, da fangen sie an, sich zu unterhalten mit Gesprächen von der Religion, vom hübschen Frauenzimmer, vom Soldaten-Handwerk, von Rauf-Händeln, vom Spielen, vom Zu- und Gleichtrinken, von schönen Pferden, von guten Gewehr und Hunden, von Jagen ꝛc. (wie es so cavalierement ist.)

Bey dem Discurs vom Jagen aber bringen einige, die dessen nicht sat werden können, aufs Tapet: was das vor einen stattlichen Spaß gebe, wenn man aus denen Herrschaftl. Gehägen und Jagden manchesmal mit guter Manier so was wegholen, und den Revier-Jäger, (wie man zu reden pfleget) blind machen, oder ihme eine Brille auffetzen könnte.

Einer unter ihnen aber, der seine Studia schon so weit gebracht, daß er Hofnung hatte, nächstens, als Rath, bey der hohen Landes-Regierung vorgestellet zu werden, sprach: Ihr Herrn Brüder! das halte ich meines Orts, eben

eben vor keinen Spaß, sondern vielmehr vor einen gefährlichen Handel, der zuletzt mit schwerer Fürstl. Ungnade und schlechter Belohnung ausgehet, wenn man vor grosser Herrn ihre Gehäge und Jagen so schlechten Respect träget.

Die andern fangen an darüber zu lachen, sagende: wenn man die Sache recht gescheid anfänget, so hat es im übrigen nicht viel zu bedeuten. Aber du, Herr Bruder, wilt immer so einen alten Schuhl-Major abgeben, und sorgest gleich, es versiede eine Axt im kalten Wasser. So sage uns dann, du altes Corpus Juris, warum du nicht unserer Meinung bist?

Darauf gibt er ihnen zur

Antwort.

Wir sind alle Vasallen, und müssen wissen, was die Lehns-Pflicht von uns erfordert. Dieser können wir dann am besten nachkommen, wenn wir nicht nur vor uns selbsten unsern gnädigsten Lehns-Herrn in keinem Stücke Schaden thun, sondern auch andere davon abmahnen, ja gar mit unserm eigenen Schaden, wenn es die Noth erfordern solte, dererselben höchstes Interesse, wie in andern, also auch in Jagd- und Forst-Sachen befördern helfen. Dahero es sehr gut wäre, wenn wir uns ihre Fürstl. Jagd- und Forst-Ordnungen besser bekannt macheten, und sträcklich darüber hielten.

Das 64. Capitel.

Von der Schuldigkeit, die Häge- oder Schon-Zeit mitzuhalten.

Casus.

Ein Vasall, der mit der niedern Jagdbarkeit beliehen worden, lässet sich belieben, in der Häge- oder Schon-Zeit jezuweilen mit der Flinte hinaus ins Feld zu gehen, und Hasen und Hühner zu schiessen. Der Fürstl. Häge-Reuter (als dessen Amt ist, die Häge fleißig zu bereuten, und alles zu verhindern, was der Wildbahn und Gehäge Schaden und Abbruch thun kann; wiewol auch da bisweilen der Bock zum Gärtner gesetzt wird,) kommt dann einstens darzu, setzet ihn darüber zur Rede, und da jener glaubet, es liefe wider seine Ehre, viele gute Worte auszugeben, so fertiget er ihn ab mit einem trutzigen kurzen Bescheid.

Der Häge-Reuter gibt ihn darauf an bey dem Ober-Jägermeister-Amte.

Der Vasall wird vorbeschieden, und befraget: ob er nicht wisse, daß von Lätare an, bis zu St. Bartholomäi, (als der Hägezeit) das kleine Weidwerk zu treiben, bey hoher Strafe männiglichen, wes Standes er seye, verbothen wäre; gleichwie auch keiner, der mit der hohen Jagdbarkeit beliehen worden, sich unterstehen dürfte, von Faßnacht an, bis zum ersten Sonntag Trinitatis, dieselbe zu exerciren?

Nun seye es der Vasallen und Unterthanen, die das Jagd-Recht genössen, ihre Schuldigkeit, die Hägezeit mit- und Ordnung in ihren Jagden zu halten; sonst würde alles Wildpret bald vertilget werden. So seye auch dem Landes-Interesse daran gelegen, daß niemand seine Sache mißbrauchete.

Er erwiedert: er hielte es vor keinen Mißbrauch, auf seinem Eigenthum einige Hasen und Hühner, auch währender Hägezeit, zur Lust zu schiessen; und bliebe dennoch dergleichen Zeuges genug übrig; machet auch sonst noch ein Haufen Dicentes daher.

Das Ober-Jägermeister-Amt aber verweiset ihm ernstlich seine Begünstigung, mit angehängter scharfer Verwarnung vor weiterer solcher unerlaubten Anmassung, und dictirt ihm die verwirkte Geld-Buse.

Da fragt sichs:

Ob dann ein Jagd-Berechtigter in der Schonzeit gar nichts von Wildpret schiessen därfe?

Antwort.

Zu Ehren-Sachen mag er wol in der Hägezeit einen Hirsch, ein Gellthier, ein Stück Schmal-Wildpret, einen Rehbock, und dergleichen, pürschen; auch den sogenannten Fest-Hasen, auf die hohe Feste, Ostern und Pfingsten; item, einen Merzen-Hasen, ein Huhn, einige Lerchen, &c. vor einen Kranken und eine

Kindbetterinn, schiessen; ausser diesen Vorfallenheiten aber gar nichts.

Raub-Wildpret hingegen, als: Wölfe, Füchse, wilde Katzen, ꝛc. item allerhand Sorten Raub-Vögel, als: Geyer, Raben, Krähen, Elstern ꝛc. ist ihm unverwehret, zu aller Zeit zu schiessen, ihre Horsten und Bruth zu zerstöhren, und sie, so viel möglich, zu vertilgen.

Das 65. Capitel.

Vom Frevelen gegen das Verboth, sich zur Setzzeit des Waldes, mit aller sonst darinnen gewöhnlichen Handthierung, zu enthalten.

Casus.

Ein regierender Herr lässet, durch ein öffentlich angeschlagenes Pönal-Mandat, seinen Unterthanen gebiethen:

Daß keiner sich gelüsten lassen solle, während der Setzzeit (welche sich ordentlicher Weise im Monat May anfänget, und gegen St. Johannis, oder in der Helfte des Monats Junii endiget) auf denen gehägten Hölzern einige Handthierung zu treiben, damit das Wild ruhig setzen könne, und durch das Hin- und Wiedergehen und Fahren derer Leute nicht geschrecket, aufgesprenget werden, Scha-

den

den nehmen und versetzen möge. So solle auch die Zeit über der Weidgang oder Blum-Besuch, der Ort und Enden völlig eingestellet bleiben; niemand ins Lese- oder Klaubholz, oder ins Spähnen gehen; und die Durchreisende solten sich alles Schreyens, Lärmens und Schnalzen mit denen Peitschen auf der Land-Strasse und Wegen enthalten.

Es begibt sich aber, daß einige junge Bauren-Knechte dennoch ins Holz fahren, und ihrer Gewonheit nach schnalzen und schreyen, daß es weit zu hören ist; und der Hirte aus dem nächsten Dorfe treibet mit seiner Heerde Rindvieh auch hinein. Der Förster aber kommt mit seinem Jäger-Pursche hinzu; spannet jedem ein Pferd aus; pfändet auch dem Hirten einige Kühe ab, und liefert die Pfande mit seinem schriftlichen Bericht ins Amte.

Die Ausgepfändete melden sich hierauf gar bald, stellen allerhand zur Entschuldigung für, und bitten, um die Zurückgebung der Pfande.

Das Amt fraget: ob sie nicht wüßten: daß, wer den Forst-Bann habe, selbiger auch das Recht, Macht und Gewalt hätte, alles, was dahin einschlüge, zu gebiethen und zu verbiethen?

Sie schauen einander an, und bezeichnen sich fleißig mit dem heiligen Creuze, und nehmen es in dem Verstande, als ob das Amt sie fragete: Ob sie nicht wüßten, was Teufels-Bann sey? und antworten endlich: O! dafür behüte uns der liebe GOtt!

Das Amt fraget nochmals: so wisset ihr nicht, was Forst-Bann ist?

Sie geben zur Gegen-Antwort: wie könnten wir das wissen! wir sind armes einfältiges Bauers-Volk; und kommen gar selten in die Stadt; und also haben wir auch so ein seltsames Ding unser Lebenlang nicht gesehen, noch gehöret. Hingegen die Leute, so öfters in der Stadt zu schicken haben, sehen eher so was seltsames bey einem Arzte, der auf dem Jahrmarkt ausstehet.

Das Amt saget weiter: so müsset ihr doch das angeschlagene Mandat gesehen haben, und davon wissen, was es in sich fasset.

Sie erwiederten: dergleichen Briefe sind ja genug in der Gemeinde-Schenke angeschlagen. Allein, sie hätten keine Zeit darzu alles zu lesen; und wenn sie es auch gleich läsen, so verstünden sie es doch nicht. Es würde auch, wenn sie in die Schenke zum Bier giengen, so viel da durch einander geschwatzet, daß es unmöglich sey, alles zu merken. Sie bäthen also demüthig, es mit ihnen gnädig zu machen, das Vieh ihnen wieder zu geben, und sie bald abzufertigen, damit ein jeder wieder an seine Handthierung gehen könnte.

Da fragt sichs dann:

Was mit ihnen anzufangen?

Antwort.

Ob zwar ihnen die vorgeschützte Unwissenheit nichts hilft, dieweil sie des Herrn Befehl wissen

wissen können, auch sollen, wenn sie besser nachgefraget hätten; so wären sie demnach allerdings vor Straffällige anzusehen.

Jedoch wird ihnen, wenn die Uebertretung des Geboths zum erstenmal geschehen, in Ansehung ihrer bäurischen Einfalt, die Strafe etwas gemildert, und ihnen das Vieh wieder verabfolget, wenn sie die wenige Amts-Gebühren entrichtet, mit dem Forst-Bedienten wegen des Pfand-Gelds, und mit dem Amtsknecht oder Amtsdiener, sich, seiner Gerichts-Gebühr und der Fütterung halben, abgefunden haben.

Ist hingegen aus denen Umständen zu schliessen, daß sie wider das Mandat fürsetzlich gefrevelt, oder es mehrmals übertretten; so wird die darinnen ausgedruckte Strafe an ihnen, ohne einzigen Nachlaß exequiret.

Das 66. Capitel.

Vom Forst-Bann oder Forst-Recht.

Casus.

Ein junger Edelmann, der auf einer berühmten Universität 3. Jahr lang studiret, und nachdeme er von seinem Herrn Vater wieder nach Hause berufen war, noch zum Valet, beym gegebenen Abschieds-Schmaus, brav mitpoculiret,

culiret, mitgeschwärmet, und dazu unter Accompagnirung der Music, fein mitgesungen hatte:

Sind wir dann von hier geschritten,
Prägt man uns das Sprichwort ein:
Andre Länder; andre Sitten;
Und wir müssen ehrbar seyn;
Gravität uns angewöhnen,
O! das kommt uns spanisch für,
Ey! wie werden wir uns sehnen,
Nach der edlen Freyheit hier.

Nun adieu, ihr Herzens-Brüder!
Auch ihr Schönen, gute Nacht!
Wer weiß: ob ich euch seh' wieder,
Meine Zeit ist hier vollbracht.
Schönste Doris, meine Freude!
Die mein ganzes Herz besaß,
Du glaubst schwerlich, was ich leide,
Da ich jetzo dich verlaß.

Da er nun zu Hause wieder angelanget, und einen Haufen gelehrte Sachen, auch was zu einem Stutzer (also werden zu Halle, Leipzig, Jena ꝛc. die Herrn Pursche, oder Studiosi, genennet, welche vor andern Purschen, sich in proprer Kleidung, und sonst dem Frauenzimmer zu gefallen, brav aufführen können) erfordert wird, vor sein Geld erlernet hatte: so doch alles noch keinen halben, zu einem öffentlichen Ehren-Amte recht tauglichen Mann ausmachen wolte; so thate ihn sein Vater zu seinem Herrn Bruder, einem Fürstl. Ober-Amtmann, der ein sehr geschickter Beamter war,

selbst

selbst amthierete, und in grosser Reputation stunde; um daselbst im Gerichts-Stilo sich zu üben, und zu sehen, was alles zu einer geschei-den, ordentlichen Amthierung gehöre.

Als nun beym Ober-Amt einsmals ein Casus vorkam, der den Forst-Bann, oder das Forst-Recht betraf; so bathe er sich von seinem Herrn Vetter aus: er wolle ihm doch die Gnade thun, und ihn informiren, was dann alles der Forst-Bann zu bewirken vermöchte?

Worauf er erhielte diese

Antwort.

Der Forst-Bann, oder das Forst-Recht, oder die Forstl. Obrigkeit gibet demjenigen Herrn, der dessen berechtiget ist, überhaupt Macht und Gewalt, in Forst- und Jagd-Sachen zu gebiethen und zu verbiethen, was er vor gut, und dem Gehölze und der Wildbahn zuträglich, oder nützlich befindet.

Insonderheit aber gibt es dem Forst-Herrn die Freyheit:

Forst- und Jagd-Verordnungen zu machen und zu publiciren, und mittelst solcher

Die schädliche und schändliche Holz-Abschwendung zu untersagen;

Den Wald in der Setzzeit zu verbiethen, dergestalt, daß niemand sich unterstehen solle, binnen der Zeit im Forst mit Holz-Fällen, Holz-Abfahren, Holz-Lesen oder spähnen, Stockroden, und dergleichen, wodurch das

Wild-

Wildpret verunruhiget werden kann, etwas vorzunehmen;

Die Eich- und Buch-Mast nicht zu schlagen, noch das Geäckerigt zu lesen;

Zu gebiethen: das Holz mit keinen Schafen und Ziegen, oder Geissen zu behüten;

Die jungen Schläge nicht zu begrasen;

Noch sie mit Pferden, Fohlen und Rindvieh auszuhüten;

Keine Stöcke im jungen Anflug und Wiederwuchs zu brechen oder zu graben;

Die jungen Schläge mit den Wieden- und Spießruthen ausschneiden, Stangein aushauen, Besenreiß-hohlen, und dergleichen schädlichen Arbeit, nicht zu verderben, und zu liechte zu machen; sondern selbige vielmehr alles Fleisses zu hägen und zu schonen, damit die jungen Hölzer desto besser über sich kommen mögen, und es starke Dickungen gebe;

Die Häge-Zeit ordentlich zu halten;

Die Bruth-Zeit über (welche währet von Anfang des Frühlings, bis oftmals gegen St. Johannis, des Grünitzes oder Krummschnabels aber seine fället in den Jenner und Hornung, in der grössesten Kälte) das Gevögel in Ruhe zu lassen; den Bruth-Vogel nicht zu verstöhren, und die Gehecke liegen zu lassen, auch sonsten sich der Jungen zu enthalten, bis daß sie beflogen sind;

Das frisch-gesetzte Wildpret nicht aufzunehmen und zu verparthieren;

Die abgeworfene, und im Holze gefundene Hirsch-Stangen einzuliefern;

Keine

Keine hohe und spitzige Feld-Zäune zu halten, damit das gesprengte, oder sonst darüber hinfallende Wildpret, sich nicht spissen, noch sonst Schaden davon nehmen möge;

Die Hunde zu beknütteln, bebengeln oder prügeln; d. i. ihnen tüchtige Schläuf- und Quer-Knüttel anzuhängen, und sie nicht vor die Dorfs-Zäune zu lassen;

Die Hölzer, worauf Treib- und Zeug-Jagen gemacht werden sollen, 14. Tage bis 3. Wochen vorher, mit nichts zu beunruhigen, damit das Wildpret seine Stände nicht verlasse, und überwechsele.

Die ersten 14. Tage in der Hirsch-Brunft aus der Wildbahn zu bleiben, damit kein Unglück geschehe, auch der Hirsch desto ruhiger seine Brunft halten könne.

Dann die Brunft fänget sich ordentlicher Weise an um St. Egidii, und währet 14. Tage so fort. Und das ist die ordentliche Brunft-Zeit guter Hirsche. Dann die ersten 8. Tage tretten sie auf, und sind da sehr schlimm, daher ihnen nicht viel zu trauen ist, indem sie alles angehen, was ihnen in den Weg kommt; und die lezten 8. Tage tretten sie aus, oder wieder ab. Die übrige Zeit, bis um St. Galli, aber ist nur eine Nachbrunft der jungen Hirsche, und anderer, die in der rechten Brunft-Zeit, vor denen alten guten Hirschen nicht haben zum Wildpret kommen können, noch dürfen.

Ferner: die im Bezirk der Forstl. Obrigkeit seßhafte Unterthanen anzuhalten:

Die

Die Auslösung der Jägerey dem Herkommen gemäß zu thun;

Hunde in die Fütterung zu nehmen;

Das Jäger-Geld, Hunds- und Jäger-Hafer, zu liefern.

Bey denen Jagen Hand- Fuß- und Anspann-Dienste zur Frohne, unentgeltlich zu verrichten: folglich, treiben zu helfen, Hetz- und Jagd-Hunde zu führen, Bothschaft zu laufen, den liecht- und finstern Zeug an- und abzufahren; richten oder stellen zu helfen; das eingerichtete Jagen bis zum Abjagen mit zu bewachen; das Holz, zur Verfeuerung des Jagens, zu hauen, und an Ort und Stelle zu schaffen 2c.

Die verwachsene Geräumte und Stellwege auszuräumen, auch neue Richt-Wege oder Stell-Flügel durchzuschlagen;

Jagd- und Hägesäulen setzen zu helfen;

Bey dem Bau, und der Reparatur derer Jagdzeug- und Forsthäuser Hand- und Pferde-Frohnen zu thun;

Dem Aufgeboth zur Bären- und Wolfs-Jagd sträckliche Folge zu leisten;

Die Wald-Brände dämpfen zu helfen;

Keine neue Reutmasen auf den Hölzern zu machen;

Die Wälder und Mast mit dem Vieh nicht zu übertreiben;

Weiter bringet das Forst-Recht die Macht und Gewalt mit sich: die Forst-Freveler zu bestrafen;

Die

Die Raub-Schützen, Wilderer, oder Wildprets-Diebe, die schwere Hand, denen Rechten gemäß, empfindend zu machen;

Forst-Bediente, Jäger und Schützen aufzustellen, und abzusetzen;

Gnaden- und Revers-Jagen zu verleihen;

Jagden zu verpachten und wieder einzuziehen;

Vogel-Heerde, gegen einen gewissen Zins, auszulassen, und zu verleihen;

Das schädliche Fangen des Zug-Vogels auf dem Wieder-Zug oder Rück-Strich zu verbiethen.

Das Aushauen und Verkaufen derer wilden Bienen oder Immen zu verstatten, oder zu untersagen; und was dergleichen mehr ist.

Das 67. Capitel.

Vom verbothenen Aufnehmen und Verparthieren der jungen Hirsch-Wild- und Reh-Kälber ꝛc. Wegnehmen derer Trappen- Auer- Hühner- und wilden Phasanen-Eyer ꝛc. Anrichten der Dohnen-Steige, oder Geschneide; Fallen-legen; stellen mit Erdzeuge, und Gebrauchen der kleinen Vogelweide, in einem Gehäge.

Casus.

Es liebet ein Revier-Förster, der eine starke Wild-

Wildbahne unter seiner Aufsicht mithatte, vor andern nachfolgende beide Weidsprüche:

Jo! ho! ho! mein lieber Weidmann, fein roth und rund,
Was setzet der edle Jäger am liebsten an seinen Mund?

Antwort.

Ho! ho! ho! mein lieber Weidmann:
Das kann ich dir wol sagen an:
Die wolgefüllte Flaschen,
Wenn er will Lung und Leber waschen,
Mit gutem Bier und edlen Wein,
Dabey wollen wir heut lustig seyn.

Item:

Jo! ho! ho! mein lieber Weidmann! wonaus, wonaus!

Antwort.

Ho! ho! ho! lieber Weidmann! ins Wirths, haus! ins Wirthshaus!
Da schlägt uns kein Reiß ein Aug aus.
Ich sitz zu dir, und du zu mir,
Ein Glas Wein das bring ich dir,
Auf aller rechtschaffenen Weidleute Wolergehn,
Darauf wollen wir dann schlafen gehn,
Und uns legen sanfte nieder,
Und erquicken die müden Glieder.
Dann ziehn wir morgen früh zu Holz,
Bestätten die edlen Hirsch' so stolz;
Davon wird uns dann auch ein Theil,
Jezt trinken wir woit gut! auf Weidmanns Heil.

Er pflegte auch alle Morgen, ehe er ausgienge, vor den bösen Nebel einen guten Stutzen Wachholderbeer-Brandewein zu sich zu nehmen; setzete zur Abkühlung wol noch ein paar Mäßgen Bier oben darauf; steckete hernach sein Pfeifgen Taback an, nahm die Pürsch-Büchse, und schliche aufs Holz; und wenn ihm der Kopf ein bisgen zu schwer werden wolte, und er nicht alles so genau erkennen konnte, legte er sich ein wenig hinter einen grünen dicken Busch, bis ihm der Kopf leichter wurde.

Dieses nahmen die jungen Bauers-Kerl, und der Hirt mit seinen Jungen, in seinem Dorfe genau in acht, und practicirten bey der Gelegenheit, manches in der Setz- und Brut-Zeit aus dem Gehäge hinweg, an jungem Wildpret, und auch Eyern; von Trappen, Auer-Geflügel, wilden Phasanen, Gänsen, Aenten, Hühnern, Wachteln und Kybitzen; fiengen heimlich Vögel in Maschen, Läufeln, und Fallen; stelleten auf Marder, Ratze oder Iltisse und Wiesel; trugen, was sie bekommen, in vornehme Häuser, auch zu denen Herrn Geistlichen und Herrn Beamten, und denen Gastwirthen umher, und verkauften es.

Als sie es aber gar zu grob macheten, und auch das Auer- und Phasanen-Wildpret wegmauseten; kam das Ding aus, wurden deswegen wichtig gestrafet, und das Ober-Jägermeister-Amt lase dem Herrn Förster seinen Text so, daß er nicht noch einmal selbigen zu hören verlangte.

Indessen vermeineten einige Leute: es wäre nicht recht, daß man so viel Aufhebens machete von solchen Kleinigkeiten. Wer wüßte auch: ob dasjenige Wild, das die Abgestrafeten verkaufet, und also doch denen Menschen es noch zu Nutze gebracht hätten, in der Wildbahne aufgekommen wäre. Eben so verhielte sichs mit den Eyern. Man wisse ja wol, daß die Füchse und wilde Katzen manches junges Kalb, manchen jungen Hasen, und manchen Vogel wegholeten, und jene es ihren jungen Wölfen, diese aber es ihren Jungen zuschleppeten, und sich selbsten einen guten Fraß davon macheten; es müßte auch manches von dem jungen Wild ein Raub des Stein-Adlers, Schuhus, Habichts, grossen Sperbers, und des Kolk-Rabens ꝛc. werden; und manches Ey würde vom Marder, Iltiß, Wiesel und Elster, oder Aglaster ꝛc. weggenommen. Besser seye es deshalben, man lasse es die Menschen geniessen, weder die Raub-Thiere fressen.

Sie bekamen aber zur

Antwort.

Es sey und bleibe einmal eine hochstrafbare Sache, in Landes-herrlichen Gehägen einiges Weidwerk heimlich zu treiben, und daraus etwas weg zu parthiren. Uber das seye das Auer- und Phasanen-Wildpret ein im ganzen Römischen Reiche gleichsam hochprivilegirtes Feder-Wildpret, so alleine Fürsten und Herrn

sich

sich zur sonderbaren Jagd-Lust vorbehalten; Bauren und andere schlechte Leute aber sich daran nicht zu vergreifen hätten, nach dem Thüringischen Sprichwort: die Hand von der Butten, es sind Weinbeere drinnen; sonst wirst du auf die Finger geklopfet. Ob aber dis und jenes in der Wildbahne aufkommen werde oder nicht, und dem Menschen oder Raub-Wildpret werde zu Theil werden; hiesse so viel, als vor ungelegte Eyer sorgen.

Das 68. Capitel.

Vom Niederschiessen eines Hirsches aus Furcht.

Casus.

Ein fremder reisender Mann vergehet sich bey einem dicken Nebel auf einem Walde, darauf eine scharf gehägte Wildbahne ist. Nun war es gleich in denen ersten Tagen, da der Hirsch auf die Brunft getretten, und am zornigsten, folglich auch am gefährlichsten zu seyn pfleget. Der Mann höret das starke Schreyen der Brunft-Hirsche überall um ihn her, voller Angst und Bangigkeit an, und weiß gar nicht, wie und wo er aus dem Holze hinauskommen soll. Er gehet einem Holzwege nach, und findet darauf zu seiner mehrern Bestürzung einen von diesen Hirschen, der ein gera-

der Vierzehner war, und mit einem Geweihe von hohen starken Stangen, mit wolvereckten Enden, aufgesetzet hatte, aber von einem stärkern abgekämpfet worden, und aus Zorn einen grossen Wald-Ameisen-Haufen mit dem Gehörn und Schalen zerführete.

Er schreyet den Hirsch an, in Meinung, ihn damit zur Flucht zu bringen. Der Hirsch aber verstehets unrecht, setzet mit gesenkter Crone auf den Mann ein, und dieser, da er nicht ausweichen kann, und besorgt seyn muß, der Hirsch werde ihn forkeln, wo nicht gar spiessen; ziehet geschwind eine alte, mit zwey Kugeln geladene Pistole aus dem Gürtel, und gibt Feuer auf den Hirsch, so daß gleich Knall und Fall ein Ding ist.

Zwey Revier-Jäger, so den Schuß gehöret, gehen demselben nach, finden den Mann bey dem Hirsch stehen, nehmen ihn, er mag sagen was er will, gar unfreundlich per Empfang, als einen Raub-Schützen, machen ihn wehrloß, reissen ihm sein Felleisen vom Leibe, und treiben ihn vor sich weg mit Schlägen, bis ins nächste Dorf in die Schenke, lassen den Schulzen holen, und befehlen ihm den Arrestanten an: welcher auch gleich etliche Männer, mit ihren alten Musqueten und Helleparten, zur Wache bey demselben bestellet; lassen sich brav Essen und Trinken auf des Mannes Unkosten auftragen; schicken einen Wagen mit 2. Pferden hinaus, um den Hirsch herbeyzuholen, und da er angelanget ist, schicken sie denselben, wie auch den Mann, unter gerichtlicher Folge,

samt

samt der Pistohle, Felleisen und Degen, zum Ober-Jägermeister, und ein Jäger gehet mit in die Stadt, und thut seinen Rapport von dieser Begebenheit.

Da wird er dann gar ungnädig angenommen, so fort von dem Jagd-Schergen geschlossen, und in das Gefängniß geleget.

Einige Tage hernach wird er ins Ober-Jägermeister-Amt zum Verhör geführet, und scharf examiniret.

Er berufet sich auf sein gutes Gewissen, seine im Felleisen befindliche unverwerfliche Attestaten, wegen seiner Person, und unbescholtenen Lebens-Wandels, seinen Reise-Paß, und auf seine gethane Nothwehr; erbiethet sich desfalls zu einem cörperlichen Eide, und bittet um seine Loßlassung.

Da fraget sich nun:

Wie mit dem Arrestanten zu verfahren sey?

Antwort.

Dieweilen, denen Rechten nach, ein jeder so lange vor gut und ehrlich gehalten wird, bis er des Gegentheils überführet worden.

Auch die Nothwehre, da man, zur Beschützung seines Leibes und Lebens, das äusserste thun muß, vor kein strafbares Verbrechen geachtet wird; so wenig, als wenn einer in bitterster Armuth etwas einem andern entwendet, entweder um seine Blösse damit zu bedecken, oder Brod davor zu kaufen, um seinen Hunger zu stillen;

Als wird der Arrestant, nachdem er seine vorgeschützte Nothwehr eidlich bestärket hat, vorhero auch seine Attestaten und Paßport eingesehen, und authentisch befunden worden, sofort wieder auf freyen Fuß gestellet; alle seine abgenommene Sachen werden ihm getreulich wieder eingehändiget, und er ohne Heller und Pfennig Unkosten erlassen; von seiner Satisfaction aber, vor seinen Schimpf und Versäumniß, darf er nicht viel Wesens machen, sondern darf froh seyn, wenn er nur bald wieder wegkommt.

Mancher Orten aber hält die liebe heilsame Justiz den löblichen und nutzbaren Brauch: daß wenn einer, er mag noch so ehrlich und unschuldig seyn, wie er nur kann und mag, auf eine oftmals recht boshafte und handgreiflich verläumderische Denunciation, oder wegen gethaner Nothwehre, ihr in das gar gefänge und busenreiche Netz des Inquisitions-Processes fället, noch oben darauf, zu seinem Schimpf, Schaden und Unglück, wenn er gleich sich von der Anschuldigung oder Denunciation mittelst cörperlichen Eides gereiniget, oder das sogenannte Purgatorium (so doch gar was anders ist, denn das Fegefeuer: wiewol jenes Purgatorium den Beutel gewaltig feget und reiniget) abgeschworen hat; auch das ganze Gelag, oder die Zeche, auf gut deutsch: die vielmals, ohne alle Nothwendigkeit, entsetzlich aufgehäufte Inquisitions-Kosten, bis auf den letzten Heller, ohne Gnade und Barmherzigkeit, bezahlen muß: sonderlich wenn er eine gute Gans ist,

die

die man rupfen kann; und das von Rechts wegen: und zwar aus der triftigen Ursache, nemlich:

Er hätte doch gleichwol Ursache zu der Inquisition gegeben.

Es reimet sich aber just, wie die Faust aufs Auge; oder wie der schöne Schluß:

Baculus stat in angulo, ergò cras pluet.

Das ist:

Der Stock stehet hinter der Thüre, darum wirds morgen regnen.

Der Terentius aber spricht darzu:

Risum teneatis amici!

Das ist:

Verbeisset das Lachen, ihr Herrn!

und in Bayern spricht man zu ungereimten Dingen: das ist halt! wol kühl, oder eine Kühlheit.

Das 69. Capitel.

Vom übermäßigen Hägen des Wildes, daraus erfolgend-gewaltigem Feld-Schaden, und dessen nicht unbilliger geforderter Vergutung.

Casus.

Ein vornehmer Graf hält ein so starkes Gehäge auf seinen Gehölzen, daß die Unter-

thanen und Grenz-Nachbarn vor dem häufigen Wildpret nichts mehr auf ihren Feld-Gütern behalten können. Sie langen bey dem Herrn Grafen vielmals ein, um diese grosse Beschwerniß ihnen abzunehmen, und nur einmal ein Haupt-Jagen zu halten, damit nur ein Theil des Wildes hinweg käme. Allein, da war nichts zu thun.

Endlich werden die Leute rappelköpfisch; hetzen und schrecken das Wild von ihren Grund-Stücken ab, so gut sie können und mögen. Ein reicher Müller fället ein Haupt-Schwein, mit seinem Mühl-Aextgen in seinem Feldbohnen-Stück; ein anderer Unterthan schiesset einen gut-jagdbaren Hirsch auf seiner Gebreite Hafer; andere tretten zusammen, und drohen denen Gräfl. Jägern, die ihnen wehren wollen, das Wild abzuscheuen, mit denen Dreschflegeln sie todzuschlagen; die aber noch ein wenig mehr Respect brauchen, bitten und flehen um die Vergutung des Schadens.

Gleichwie aber diese mit rauhen Worten abgewiesen werden; also lässet der Herr Graf jene zusammenfangen, stecken und pflöcken, und befiehlet, man solle sie, als Rebellen, an Leib und Gut strafen.

Da fraget sichs dann:

Was disfalls Rechtens sey?

Antwort.

Dieweilen die Rechte wollen, daß niemand sei-

ne

ne Wildbahne hägen soll mit Schaden und gänzlichem Verderben eines andern;

Vor GOtt auch unverantwortlich ist, durch das häufige Wildpret den Seegen im Felde dem armen Unterthanen zu entziehen, und ihn in Armuth zu stürzen, wenn er fort und fort, an statt volle Garben einzuführen, nur verworrenes Stroh und leere Aehren, mit Ach und Wehe! einzubringen bekommt;

Nebstdeme es auch kein Crimen publicum, oder ein offenbares Laster, darauf Gut und Blut stehet, ist, wenn einer einem andern ein Stück Wild abfänget, oder fället: gestalten, weder die geist- noch weltliche Rechte, in diesem Fall eine Strafe gesetzet, indeme die wilden Thiere von dem allmächtigen Schöpfer für alle Menschen, ohne Ansehung des Standes, erschaffen sind;

Ja! vor Alters, in Sachsen nur drey Reviere, so man Heiden genannt, und an und vor sich selbsten hiessen:

die Koyne,
der Harz, und
die Maget, oder Prettinische Heide,

ausgesetzt gewesen, darauf man dem Wilde Frieden gewirket bey Königs-Bann: als, welcher dem, der sich auf sothanen Heiden an dem Wilde vergriffen, das Leben abzusprechen, die Macht gabe.

Ferner: das alte sächsische Land-Recht ausdrücklich saget:

Daß kein Mensch seines Lebens Gefahr, oder

Gesundheit an Vögeln, Fischen, und wilden Thieren, verwirken könne.

Es auch gar nicht angehet, einem seine Güter flugs hinweg zu nehmen, wenn er nichts verbrochen hat, deshalben ihm seine Güter rechtmässiger Weise eingezogen werden mögen: Sintemal eine Obrigkeit in Dictirung der Strafen sich genau an die Verordnung der Rechte halten muß: widrigenfalls sie selbsten darum von der höhern Obrigkeit bestraft werden kann.

Und ob zwar heutiges Tages einer jeden Obrigkeit frey stehet, denen Jagd-Verbrechern, oder in dergleichen ausserordentlichen Fällen, eine scharfe oder gelinde Strafe zu dictiren;

so darf sie dennoch anbey die gehörige Schranken nicht überschreiten, noch sich, weder in der Schärfe, noch in der Gelindigkeit einen Ruhm suchen;

sondern sie muß bey geringen Verbrechen allezeit geneigt seyn zur Gelindigkeit;

Bey schweren hingegen die Strenge der Gesetze nach Möglichkeit temperiren:

Solchemnach ist dann die Captur derer Leute, die bloß zu Erhaltung ihrer Feldfrüchte, da sie darunter bey dem Herrn Grafen keine Hülfe finden können, sich selbst Hülfe geschaffet, widerrechtlich vorgenommen worden; sie können auch nicht vor Rebellen angesehen, noch an Leib und Gut gestraft werden.

Dann, sonsten hiesse es: über die Unterthanen, nicht

nicht einen vernünftigen, nach Recht und Billigkeit abgemessenen, sondern einen wildfräßlichen Obrigkeitl. Gewalt, gebrauchen.

wie dann auch ihnen von Rechts wegen der erlittene Wild-Schaden zu verguten ist.

Das 70. Capitel.

Von obliegender Ersetzung des Schadens, der durch Wildpret und Jagen geschiehet.

Casus.

Ein reicher Cavalier hielte auf seinen Hölzern eine so starke Wildbahne, daß die arme Unterthanen, wegen des unerträglichen Wildfrasses, gänzlich zurücke kamen; dazu wurde ihnen auch sonst nichts im Felde geschonet, wenn er jagete, oder seine Jäger auf die Jagd ausschickte.

Denn diese machten sich kein Gewissen darvon, über den grünen Samen, bey feuchtem Wetter und weichen Boden, nach Hasen hetzen zu reiten;

Jageten auch durch die, noch auf dem Halm stehende Feld-Früchte, und über das schon am Geschwad liegende Sommer-Getraide; zerschleifeten und zertratten es, zum grössesten Schaden der Leute, entsetzlich; rissen um

der

der Jagden willen ihnen die Feld- und Gärten-Befriedigung nieder;

Stiessen in ihren Weinbergen die Weinpfähle mit denen aufgebundenen Reben um;

Verwehreten ihnen das Wild abzuscheuen;

Zerhieben ihnen die, zum Abschrecken des Wildprets, ins Getraide ausgesteckte Scheusels, und umher gezogene Strohseile;

Schossen ihnen die, in ihren Wildhüters-Hütten bey sich habende kleine Hunde oder Briler, die doch am Wilde weiter nicht jageten, nieder;

Forderten mehr Jagd-Bauren, als zu einem Treib- und Zeugjagen nöthig, auf;

Hielten sie über die Zeit ab von ihrer Baurs-Arbeit und Hauswirthschaft;

Plageten sie mit unmäßigen Jagd-Frohnen;

Erpresseten zuweilen von ihnen Geld, anstatt der Frohnen;

Tractireten sie bey denen Jagen mit Schlägen, und sonsten sehr übel; und gedachten nie an den alten Jagd-Reimen:

Wer jagd zur Lust armen Leuten zum Leid;
Der jagen thut dem Teufel zur Freud.

Kame dann endlich das winselen und lamentiren der Unterthanen über ihren erlittenen Schaden vor ihren Herrn; so macheten die Jäger gleich eine Mücke aus einem Elephanten, und wußten es dem Herrn bald wieder aus dem Sinne zu schwätzen.

Als sie es nun nicht länger mehr ausstehen konnten, kamen sie mit Weib und Kind vor den Herrn, klagten ihm ihr Elend aufs beweglichste, und baten wenigstens um einen proportionirlichen Nachlaß und Minderung ihrer zu entrichten habender Herrn-Gefälle: damit ihnen ihr Schade doch in etwas vergütet würde.

Da fragt sichs nun:

Ob der Herr verbunden sey, seine Unterthanen darunter zu erhören?

Antwort.

Dieweilen die Rechte verordnen, daß eine jede Herrschaft sich bey dem Gebrauch ihrer Gerechtsame also aufführen müsse: wie es die Pflicht einer guten Obrigkeit, so das Wohl ihrer Unterthanen recht zu Herzen nimmt, erfordert; und aber sothane Pflicht in Beschütz- und Erhaltung der Unterthanen hauptsächlich bestehet;

Keine grössere Billigkeit unter der Sonnen aber ist, als denen Unterthanen, die so gewaltig im Wild-Schaden liegen, auf eine andere Art wiederum aufzuhelfen, entweder durch einen erklecklichen Nachlaß an ihren Gaben, oder durch Bezahlung des Schadens, den sie durch ihrer Herrschafft Wildpret, Jäger und Jagden, in denen Feldern, Wiesen und Gärten, erweißlichen erlitten, und was sie sonsten an ihrem Erwerb eingebüsset, da sie Tag und Nacht draussen liegen, und das Wild abscheuen müssen, damit nicht alles drauf gehe;

Als

Als wird eine Herrschaft, die da Recht und Billigkeit bey sich Platz giebet, und den höchsten Ruhm sich zu erjagen suchet, schon von selbst wissen und geneigt seyn, durch Verbesserung derer Anstalten; im Zaumhaltung ihrer Bedienten; und Erhörung der Bitte ihrer Unterthanen um Nachlaß, oder erkleckliche Minderung anderer schweren Prästationen, oder billige Ersetzung des Schadens, ihnen tröstlich zu erscheinen.

Eine Herrschaft aber kann sich keinen grössern Ruhm erwerben, als durch den Mund, nicht allerhand Hof-Schmeichler, sondern ihrer eigenen Unterthanen: wenn diese ihres Herrn Lob überall ausbreiten, und ihn einen rechten Vater nennen.

Wie dann der so beliebte Kaiser Augustus sichs vor die grösseste Ehre, Ruhm und Vergnügung geschätzet, da ihn der Römische Senat, und das Volk, zum erstenmal genennet: Patrem Patriæ, d. i. des Vaterlandes Vater.

An Seiten der Unterthanen aber ist auch noch das zu beobachten:

Daß, wenn der Wild-Schaden groß, sie sich so fort, zur Besichtig- und Taxirung desselben, eine unpartheyische Commißion ausbitten, und nicht es machen müssen, wie jene Bauren, die in dergleichen Fall sich bey ihrem Fürsten meldeten, mit Uberreichung einer, vom Herrn Schulmeister im Dorfe aufgesetzten, gar kräftigen Supplick, des merkwürdigen Innhalts:

Eure

Eure Hoch-Fürstl. Durchl. werden ja wol auch in der Bibel lesen, und also daraus schon so viel wissen und verstehen, was der König David, der ein rechter Herr war, in seinem hinterlassenen Psalm-Büchlein haben will, wenn er an seinem Orte saget:

> Schafe und Ochsen allzumal, dazu (NB. NB.) die wilden Thiere, hast du unter seine Füsse (d. i. der Menschen ihre Füsse) gethan.

Nicht aber stehet da geschrieben: du hast das liebe Getraide unter der wilden Thiere ihre Füsse gethan: wie es in unserm Lande leider! GOtt erbarme es! also hergehet.

Sintemal dann allda diese schädliche Creaturen, gnädigster Herr! ihnen zur Lust, uns armen Unterthanen hingegen zur blutschlechten Freude, in der schweren Menge gehalten werden: dieweilen und demnach diese unnütze Bestien uns das liebe Getraide, den edlen Seegen GOttes, da wir ein ganzes Jahr drauf hoffen, so schändlich und gottloß verwüsten.

Die ehrbare Gemeinde bittet dahero und deswegen unterthänigst, und um GOttes Barmherzigkeit willen, Eure Durchl. als gnädigsten Landes-Vater: Sie wollen doch die abscheuliche, und greulich Schaden thuende, gehägte Bestien durch ihre Jäger und Schützen, wo nicht alle miteinander, doch grössesten Theils lassen auf die Köpfe brennen, daß doch nur einmal derselben weniger werden, und ehe und bevor sie uns vollends auffressen, und hernach kei-

ne Errettung mehr da sey. Wie dann im Text weiter gar nachdenklich geschrieben stehet:

(NB.) Siehe ich will die Thiere des Feldes unter euch schicken, die sollen euch und euer Vieh verderben, und alles weniger machen, und sollen eure Strassen wüste und öde werden.

Und so wird und muß es in unserm Lande auch noch werden, wenn sie uns nicht bald von der bösen Plage des Wildprets erlösen. Um welche wir nur zu bitten haben. Werden wir aber nicht darvon erlöset; O! so scheide GOtt die Noth! und dann kann unsere Gemeinde wahrhaftig nicht länger bestehen, noch länger, die schon so überhäuften Steuren, Zinsen und Gaben geben, ꝛc.

Hierauf lautete die gnädigst-erfolgte Fürstl. Resolution also:

Supplicanten, samt ihrem geschickten Briefsteller, haben die Verfügung in der Sache, im Zucht- und Arbeits-Hause behörig zu erwarten, und sollen daselbst mit freyem Obdach und Lagerstatt, bis auf weitere gnädigste Verordnung verpfleget werden.

Das 71. Capitel.

Von allzuunmäßigem Jagen.

Casus.

Casus.

Ein gewisser Fürst begnadiget einen seiner Hof-Cavaliers mit einem vacanten Ober-Amte auf dem Lande, und da er ihm zu diesem Amte gnädigst Glück wünschet, spricht er zugleich:

Wir haben ihme, aus besonderm gnädigsten Vertrauen, dieses wichtige Amt vor andern Competenten gegeben, samt einer ergiebigen Besoldung, und denen Gnadenjagen, wie es sein Vorfahrer auch gehabt. Wir versehen uns zu ihm gänzlich, er werde unserer, ihme nunmehro gänzlich anvertrauter Amts-Unterthanen sich treulich annehmen, über unsern höchsten Respect, auch sonst über gute Ordnung, und seine Instruction fleißig halten; ungesäumte Justiz einem jeden wiederfahren lassen, und langwierige Processe nicht verhängen. Dann, wer solche liebt, der kann unserer Fürstl. Hulde und Gnaden nicht versichert seyn.

Er verspricht unterthänigst, dem allem treulichst nachzukommen, und gehen auch einige Jahre hin, da nichts widriges gegen ihn vernommen wird. Es kommt aber der hinkende Bothe hinten nach, und wird dem Fürsten hinterbracht: wie sich der Ober-Amtmann jetzo mehr auf der Jagd, weder in seiner Amtsstube finden liesse; versäumete oftmals die nothwendigste Amts-Geschäfte; hörete die Unterthanen nicht gerne an; liesse sie oft viele Stun-

den, mit Versäumniß ihrer Nahrung, warten, ehe er ihnen den Vortrit und Gehör verstattete; machete ihre Sachen nicht aus, und die Amts-Subalternen spieleten überall den Meister: worüber denn die Unterthanen jämmerlich klageten.

Der Fürst wird dadurch bewogen, ein und anderes hartes Rescript aus der Regierung an ihn abgehen zu lassen.

Er klaget solches seinen guten Freunden, und sind einige der Meinung: es geschähe ihm darunter zu viel. Dann, es brauchete eben nicht, daß ein Ober-Beamter von Adel sich mit der verdrießlichen Amts-Arbeit den Kopf fort und fort zerbrechen solte. Dafür hätte er ja seine Unter-Beamten, die müßten schon arbeiten. Es seye Manier, daß ein Edelmann nur das Commodum, und nicht das Incommodum von seinem Amte genieſſen müßte; und würde man den vor einen Narren halten, der sich bey seiner Amthierung todt arbeiten wolte.

Hergegen sagen andere: ein Oberbeamter thue weder seiner Pflicht, noch Adelichen Ehren ein Genüge, wenn er bey seinem Amte nur auf das utile & jucundum sehen, und das odiosum scheuen; einen bessern Jäger, als Justitiarium abgeben; und in seinem anbefohlenen Amte, præter numerum & umbram, weiter nichts ausmachen wolte, das ist, nur seyn wie ein angelehnter Spieß an die Wand. Dann, damit würde er gar bald seine Schwäche verrathen; die Subalternen ihm über den Kopf wachsen; die Bauren und andere Leute sich lieber an dieselben, weder an ihn halten, und

und sagen: was thun wir bey ihm? weiß er uns doch weder Rath noch Trost zu geben! die Unter-Beamten verstehen besser das Handwerk. Wenn man es mit ihnen gut macht, so wird man doch bald angehöret und abgefertiget, und eine Sache kommt doch zum Ende; bey ihm hingegen bleibt alles hangen und langen, und kann die Hinwege vor die Herwege rechnen.

Jene lachen dessen, und erwiedern; O! hinweg mit der Dinten-Kleberey: ein gutes Pferd und ein Strick-Hunde lässet besser vor einen von Adel, weder die Schreibfeder hinter dem Ohr, und Acten in der Hand. Edelleuten ist es schon angebohren, daß sie lieber jagen, und dabey was aufgehen lassen, weder sich mit Klag-Sachen der Bauren aufhalten, und über den Büchern und Acten liegen, und darinnen kallmäusern. Grosse Herrn müssen wissen, daß die Nobleſſe gehöret zu Dero Staat, und nicht zur Arbeit; und weilen sie den Staat mit formiren muß; so hat es nicht die Meinung: daß man denen Edelleuten Aemter gibt, um sich dabey todt zu arbeiten, sondern den Nutzen darvon zu ziehen, um den Staat, zum Respect der Fürsten, desto besser führen, und auch nach dem Adelichen Stand bequemer leben zu können.

Ueber das ist das Jagen eine Adeliche, wolanständige Uebung. Wer will also diesen Cavalier und Ober-Amtmann verdenken, daß er sich damit mehr zu schicken machet, als mit der kallmäuserischen Amthierung. Diese wird dennoch wol durch seine Amts-Subalternen

besorget werden; und ist genug, wenn er nur seinen Namen darzu hergibt.

Da fragt sichs nun:

Wer von beiden Parthien die Sache am besten beurtheilet habe?

Antwort.

Der Apostel Paulus saget: wer ein Amt hat, der warte sein.

Nun ist ein Beamter nicht zum Jagen, sondern zum Amthieren bestellet, und darum wird er auch besoldet, nicht aber wegen des Jagens, noch wegen des Staatführens. Ein grosser Herr verlässet sich auch der Amthierung halber auf seine Ober- und nicht auf die Unter-Beamten. Dann, diesen ist der Ober-Beamte fürgesetzet, und sie sind an ihn, und nicht er an sie gewiesen: dahero auch nicht von ihnen, sondern von ihm, die Verantwortung gefordert wird. Schlecht genug aber gehet es in einem Amte zu, wo der Ober-Beamte seine Amthierung an den Nagel hänget, solcher nicht gewachsen ist, und selbige an seine Subalternen kommen lässet, und sich inzwischen brav auf der Jagd divertiret.

Der hochgelahrte Paulus Oliva drucket seine Gedanken hierüber also aus:

Nec ego venationem damno, si non fit frequentior; si curas; si justitia, si accedentes, si lachrymas, nos frustrà præstolantium, pecudi configendo, non sacrificet.

Das

Das ist:

So habe ich auch nichts wider das Jagen, wenn nur kein Handwerk daraus gemacht wird; nicht die Amts-Sorgen, nicht die Justiz, nicht die Thränen derer, die uns vergeblich anflehen, der Lust, ein Wild zu fällen, aufgeopfert werden.

Der berühmte Bischof Simon Majoli, in seinen Gesprächen, gibt es also:

Negligitur justitia; cujus administrationem illi inter alios rejiciunt, nihil nisi, quod ex re sua curaturos.

Das ist:

Die Gerechtigkeit oder Justiz wird anbey hindan gesetzet, und deren Verwaltung denen überlassen, die vor nichts liebers, als ihren Eigennutz, Sorge tragen.

Und der, wegen seiner Gelehrsamkeit so hochberühmte Cavalier von Seckendorf, in seinem verfasseten Buch, der Fürsten-Staat genannt: schreibet darvon folgender gestalt:

Zu bedauren ist es: daß bey der Jagd-Lust Ordnung und Maasse gewaltig überschritten, und die Zeit, welche besser anzuwenden, man stündlich Ursach hätte, mit dieser Lust meistens zugebracht wird: die zwar, bey rechtem Gebrauch, wol zuläßig, Adelich und wolanständig, allein der Genuß davon gegen den Aufwand der Kosten, in gar keine Vergleichung zu ziehen ist.

Sothaner Unkosten wegen aber liesse sich einsmals ein gewisser Cammer-Junker also heraus:

Ich glaube nicht, (sprach er:) daß mein gnädigster Herr einen einzigen Wildprets-Braten auf die Fürstl. Tafel bekommen, davon nicht jedes Pfund ihn etliche Ducaten gekostet, wenn man den Aufwand rechnen will, der ein Jahr lang auf Jäger, Hunde, Zeug und Pferde, gegangen.

Daß aber grosse Herrn alles theurer bezahlen müssen, weder andere Leute, erfuhre ein gewisser Erb-Prinz vom Fürstl. Hof- und Münz-Schlosser.

Dieser schlug einsmals ein neues englisches Schloß an, an des Fürsten Audienz-Gemach. Der Prinz kame darzu, und sprach: Meister Schlosser sagt mir doch: wie theuer verkauft ihr ein so schön gearbeitetes Schloß? Jener antwortete: Ihro Durchlaucht! in der Stadt verkaufe ichs so und so hoch: nach Hofe aber noch zweymal so hoch. Der Prinz erwiederte: warum muß dann mein Herr Vater es theurer bezahlen, als andere Leute? Jener sprach: darum: weilen er ein grosser Herr ist. Dann, gnädigster Erb-Prinz! wissen sie nicht, daß grossen Herrn ihre Sachen und Lusten allezeit viel höher zu stehen kommen, als andern Leuten die ihrigen. Werden sie nur erst einmal ein regierender Herr, so sollen sie es schon besser erfahren.

Aber nun wieder zum Zweck zu gelangen: so hat die Parthie am besten auf den Grund gesehen, welche gesaget: es wäre einem von Adel und Ober-Beamten nicht wol anständig, wenn

er

er zu unmäßig dem Jagen nachhänge, und sein Amt darüber vernachläßige.

Das 72. Capitel.

Von der Befügniß, das Schaden thuende fremde Wildpret nieder-zuschiessen.

Casus.

Es hat eine freye Reichs-Stadt einem benachbarten Reichs-Grafen durch freundnachbarliche Zuschreiben zu erkennen gegeben, wie ihren Unterthanen von seinem, in ihre Felder und Wiesen, in starken Rudeln herüber gehenden Wildpret, unsäglicher Schaden geschähe. Dahero sie ihn ersuchet haben wolte, dasselbe auf der Grenze fleißiger hinweg pürschen zulassen, und damit besorglichen Verdrießlichkeiten vorzubeugen.

An statt einer Gegen-Antwort aber bringet ihr abgeschickter Canzley-Bothe allemal ein Recepisse von der Gräfl. Canzley mit zurücke, und bleibts im übrigen immer beym alten.

Die Unterthanen stellen bey ihrer Stadt-Obrigkeit beweglichst vor: wie sie nicht länger mehr den Schaden und Verwüstung, den das Gräfl. Roth- und Schwarz-Wildpret in ihren Feldern und Wiesen-Gründen anrichtete, auszustehen wüßten, als welches so kühn würde,

daß es auf die mit schweren Kosten zu halten genöthigte Wild-Hüter nichts mehr gäbe; und seye ein Greuel anzusehen, wie das liebe Getraide von dem Wildpret durchzogen, zertretten, zerschleifet, verwirret, und ausgefressen werde, und die schönen Wiesen umgebrochen würden. Bitten demnach um Befehl, wie sie sich dabey verhalten solten.

Hierauf ertheilet man ihnen bey Rathhaus die Resolution: sie könnten und möchten das ihrige, so gut es ihnen möglich, beschützen, und was sie vom Gräfl. Wildpret am Schaden anträfen, ohne weitere Anfrage, niederschiessen. Welchem sie auch fleißig nachleben.

Da fragt sichs nun:

Ob das im Stand Rechtens verantwortlich seye?

Antwort.

Alldieweilen das sogenannte Jus retensionis, oder Zurückbehaltungs-Recht einer Sache, bis zur erfolgten Schadens-Vergütung, sich wol bey zahmen Vieh, nicht aber beym Wild, und am wenigsten bey Haupt-Schweinen, practiciren lässet;

und die Kaiserl. Rechte wollen: daß man denjenigen, die da herankommen, einem das Seinige freventlich hinweg zu nehmen, oder es zu beschädigen, und vornemlich die Felder zu verwüsten, mit Gewalt zurücke halten, ja

gar

gar man dieselben ungestraft entleiben könne und möge.

Dann, die Kaiser sagen: es seye besser, ihnen in Zeiten zu begegnen, als hernach sich an dieselben machen wollen, wenn sie den Schaden schon ausgeübet:

Angesehen, die Verwüster der Bäume und Weinstöcke, eben so wie die Strassenräuber, auf frischer That, umgebracht werden können, ohne daß man sich deswegen einiger Strafe zu befürchten hat.

Wenn nun dieses die Rechte an freventlichen und vorsetzlich Schaden thuenden Menschen zu verüben erlauben; wie viel eher, an schädlichen wilden Thieren?

Denn, bey denen in Rechten sonst verhasseten Materien, lässet sich vom grössern auf das geringere allezeit mit gutem Fug schliessen.

So ist auch bekannten Rechtens:

daß einer wegen Beschützung des Seinigen, den andern, der ihn daran zu beschädigen, heranrücket, auch auf fremdem Boden, ungestraft angreifen, und ihm Schaden zufügen kann.

Als ist das Niederschiessen und Wegfangen, des Schaden und Verwüstung anrichtenden Reichs-Gräfl. Wildprets, vor eine wolerlaubte Sache zu halten; und hat der Herr Graf, da er dadurch merklichen Abbruch an seiner Wildbahn leidet, sich es selbsten beyzumessen.

Das 73. Capitel.

Von verbothenen Jagd-Repreſſalien.

Caſus.

Zwey vornehme und reiche Cavaliers geraathen, als Grenz-Nachbarn, ihrer hohen Jagdbarkeit halben mit einander in Irrungen und allerhand Verdrießlichkeiten, darüber anfänglich Proteſtationen und Reproteſtationen vorgehen, darauf harte Drohungen erfolgen; hernach werden die armen Jagd-Hunde bald von dieſem, bald von jenem niedergeſchoſſen, wenn ſie über die ſtrittige Jagd-Grenzen ſich verſchieſſen; endlich, da des einen Cavaliers ſein Jäger einen ſehr guten Hirſch, der prächtig aufgeſetzet hatte, pürſchet auf einem Orte, der zwiſchen beeden Herrn im Streit war, und der andere Cavalier mit ſeinen Leuten darzukommt, wird der gute Jäger grimmig angeſprenget, faſt todt geſchlagen, wehrloß gemacht, und ſamt dem erlegten Hirſch auf dieſes ſein Gut abgeführet, und er, wie ein Maleficant, tractiret.

Sein gnädiger Herr erfähret bald den Handel; beſchicket deswegen ungeſäumt ſeinen Herrn Grenz-Nachbar, und läſſet den Mann und Hirſch mit harten Bedrohungen zurücke fordern. Bekommt aber eine abſchlägige trutzige Antwort.

Darüber wird er nun recht erhitzet, will mit Piſtolen und Degen Revange ſuchen, und

auch

auch Repressalien gebrauchen: dieweil er zum voraus wußte, wie erbärmlich lange die Processe herumgezogen werden; und wie es gemeiniglich denen Procesßirenden ergehe nach dem Vers:

Der Richter nimmt den Kern, läßt den Clienten Schalen:
Denn, wer Processe führt, kriegt Quaalen und zu zahlen.

Da fragt sichs nun:

Ob Repressalien zu gebrauchen erlaubt sey?

Antwort.

Dieweilen Repressalien einiger massen dem Kriege gleich kommen; und leichtlich Empörungen daraus entstehen können;

Repressalien aber zu gebrauchen niemanden frey stehet, ohne allein gecrönten Häuptern, die keinen Ober-Herrn über sich erkennen;

Die Repressalien auch nicht eher Platz greifen, als, bis alle Justiz versaget worden;

Solches aber in dieser Begebenheit noch nicht gesaget werden kann;

Nebstdeme das Beyfangen eines andern seiner Leute vor keine offenbare Fehde oder Beleidigung, sondern bloß vor eine Art der Beschützung seiner Posseß einer Sache, Rechts und Gerechtigkeit, denen Rechten nach gehalten wird;

Als sind Repressalien keinem einzigen erlaubt,

laubt, der noch Obrigkeit über sich hat, vor welcher er Recht geben, und nehmen muß.

Thut demnach der Cavalier, der sich so hart beleidiget erachtet, am besten, wenn er seine hohe Obrigkeit imploriret, ihme von dem andern alle rechtliche Satisfaction zu verschaffen, und demselben nachdrückliche Auflage zu thun, den beygefangenen Jäger unverzüglich auf freyen Fuß zu stellen, auch den Hirsch an Ort und Stelle wieder zu liefern, wo er gefället ist: wenn Implorant so fort klärlich erweiset, daß er in wirklicher Posseß des Rechts seye, den quästionirten Ort zu bejagen und zu beschiessen. Gestalten, die Obrigkeit sich nicht entbrechen kann noch wird, ihme darunter schleunige Hilfe angedeihen zu lassen.

Das 74. Capitel.

Vom Geboth des Hunde-Bellens, Klöppelns, Beknüttelns, oder Prügelns.

Casus.

Ein Lehnsfolger nimmt Posseß von dem, auf ihn verfälleten Ritter-Gute, mit Ober- und Unter-Gerichten, hohen und niedern Jagden, Hölzern und andern stattlichen Pertinenzien.

Nach eingenommener Huldigung von seinen Unterthanen, läsſet er ihnen durch seinen Gerichts-

Gerichtshalter bey Strafe gebiethen, ihre Hunde zu bengeln, indeme er das streinen derer selben im Felde und Holze herum nicht leiden könnte; auch sonst nicht geschehen lassen wolte, daß einer einen Hund anders, als am Strick oder Kette, mit vors Dorf nehmen möge; sonst liesse er ihnen dieselben durch seinen Jäger todt schiessen.

Die Bauren antworten: das wären Neuerungen: denn, ihr voriger Gerichtsherr hätte ihnen dergleichen sein Lebenlang nicht zugemuthet. Neuerungen in ihrer Gemeinde liessen sie nicht aufbringen. Hunde müßten sie halten zur Sicherheit ihrer Höfe und Viehes, wegen derer herumgehenden vielen Landstreicher, und anderer bösen Leute; und zu Abhaltung solcher wären ihnen gebengelte Hunde nichts nütze; respectiren also den Gerichts-Befehl nicht.

Darauf wird, Gerichts wegen, die dictirte Ungehorsams-Bestrafung zur Execution gebracht, und werden verschiedene Bauers-Köther, oder Bauren-Hunde vom Jäger niedergeschossen.

Da wird nun die ganze Gemeinde aufrührisch, verklagen hart ihren neuen Gerichtsherrn bey der Regierung, und wollen ihm, wegen seines neuerlichen Gebots, und todt geschossener Hunde, mit ganzer Gewalt einen Proceß an den Hals hängen.

So fragt sichs nun:

Ob dieses Gebot vor eine Neuerung anzusehen, und

die

die Bauren, wegen dessen Verachtung, gestraft werden; auch ihnen die ledig gelassene Hunde mit Recht hätten todt geschossen werden können?

Antwort.

Den ersten Theil dieser Frage betreffend; so wird einem Nachfolger in einem Gut, bevorab einem, der aus einem besondern Recht, als hier die Lehns-Folge ist, succediret, vor unpräjudicirlich gehalten, ob sein Vorfahrer sich seiner Gerechtsamen habe bedienen wollen, oder nicht: als welches eine Sache ist, die in eines jeden freyen Willen beruhet, dem Nachfolger aber nicht schadet.

Es kann auch gegen diesen keine Verjährung angezogen werden; nochdeme, gegen welchen er seine Gerechtsame hätte gebrauchen können, wenn er gewolt, keine Possess zuwege bringen, um jenen an solchem Gebrauch nachgehends zu behindern.

Es wäre dann, daß jene zu des andern seinem Widerspruch und Behinderung, beständig stille geschwiegen, und darüber 10. 20. 30. und mehr Jahre verstrichen wären.

Mithin können die Bauren mit ihrer angezogenen Neuerung nicht fortkommen.

Anlangend, der Frage zweyten Theil; so verstehet sich von selbsten: daß, wer andere unter seiner Bothmäßigkeit und Gerichts-Zwange hat, ihnen bey Strafe etwas zu gebiethen und

zu

zu verbiethen, auch Macht habe; folglich die Ungehorsamen zur Strafe ziehen könne;

Einem Gerichts-Herrn auch unverwehrt ist, seiner verliehenen Gerichtbarkeit gegen seine Unterthanen sich zu gebrauchen; die Pflicht dieser aber sie zu allem billigen Respect und Gehorsam verbindet. Dann, sonsten würde eine gar miserable Gerichts-Obrigkeit da heraus kommen.

Es gibt auch die Jagdbarkeit, welche zugleich mit der Gerichtbarkeit besessen wird, ein ganz unstreitiges Recht, zur Bestrafung derer Unterthanen, die in Jagd-Sachen sich widerspenstig erzeigen;

Hat demnach der Gerichts-Herr seine trutzige Bauren wol bestrafen mögen.

Angehend den dritten und lezten Theil: so ist einer, der das Jagd-Recht hat, auch befugt, alles das aus dem Wege zu räumen, was seinen Jagen Abbruch thut.

Nun ist ungezweifelt, daß die Streiner nicht nur das frisch-gesetzte Wildpret wegfangen und auffressen; sondern auch durch ihr starkes Hetzen und Lautausgeben das alte Wild versprengen, und weil es keine Ruhe vor ihnen haben kann, die Wildbahne endlich veröden.

Dahero, zu Aufbringung derselben, nöthig ist, die Streiner im Feld und Holze nieder zu schiessen, und über der Hunde-Bengelung mit Nachdruck zu halten.

So wird auch ein geklöppelter Hund zur Bewahrung eines Hofs und des Viehes nicht untüchtig gemachet;

Und

Und gilt hier die Rechts-Regel: was dir nicht schadet, mir aber nutzet, dazu kanst du gezwungen werden.

Es ist auch der Lehnherr verbunden seine Vasallen, bey denen ihnen verliehenen Recht und Gerechtigkeiten gegen männiglichen zu handhaben und zu schützen: dieweil sein eigenes Interesse mit darunter versiret.

Uber das auch die in einem Lande publicirte Jagd-Mandate schon verordnen, daß die, an und in Wildbahnen seßhafte Unterthanen, sie mögen seyn Edelleute, Bürger, Bauren, Müller, Mezger, Schäfer, Hirten ꝛc. ihre Hunde nicht ledig laufen lassen; sondern einem Hunde einen starken Schläuf-Knittel, zu $\frac{5}{4}$. Ellen lang, und $\frac{1}{4}$. Ellen dick, einen Queer-Knittel zu $\frac{1}{2}$ Ellen lang, und 1. guten Daumens dicke, anhängen, und solchen damit Tag und Nacht beknittelt haben; die Hunde auch am Stricke, oder der Kette im Felde und Holze bey sich führen sollen. Wobey sichs von selbst verstehet, daß die Edelleute darunter nicht mit begriffen sind. Die Jagd-Hunde derer von Adel aber, so an denen Fürstl. Wildbahnen und Gehägen wohnen, müssen so lange am Stricke geführet werden, bis sie durch das Gehäge hindurch sind, und so bald sie von der Jagd wieder nach Haus gekommen, an oder in einen Zwinger, oder Stall zusammen geleget werden.

Und also hat dann der Gerichts-Herr seinen Bauren die ungeknittelten Hunde mit Recht todtschiessen lassen können.

Das 75. Capitel.

Von strafbarer Anstellung einer Jagd-Lust, mit dem, vor sein eigenes Geld gekauften lebendigen Wildpret, auf eigenem Grund und Boden, von einem der kein Recht zu jagen hat.

Casus.

Ein reicher Bürger, der der Jagd nicht berechtiget ist, kaufet sich einen lebendigen Hirsch, ein paar Rehböcke, und einige Hasen; setzet es in seinen mit hohen Stacketen eingefangenen grossen Baum- und Grase-Garten, ladet seine guten Freunde auf einen gewissen Tag zu sich ein, auf eine kleine Jagd-Lust; lässet Hunde und Flinten in den Garten bringen; fähret mit seinen Gästen hinein; fänget da eine Hatze an, und schiessen besagtes Wildpret vor den Hunden; machen sich auch darauf in dem Gartenhause, bey einer guten Mahlzeit, und Bande von Hautboisten und Waldhornisten vortreflich lustig.

Der Spaß wird dem Fürsten, (einem gar curiösen Herrn) vorgebracht: welcher dann diese Lust vor so unschuldig nicht hält, und darum befiehlet, den Bürger um ein ziemlich Stück Geld zu bestrafen, damit derselbe doch auch ein Angedenken von seiner Jagd-Freude haben möchte.

Dieser Fürstl. Befehl wird also zur Execution gebracht, der Bürger mag dagegen vorstellen, was er will.

Da fragt sichs nun:

Aus was Ursache er gestrafet worden?

Antwort.

Dieweil seine gehaltene Jagd vor einen Eingrif in das Fürstl. Jagd-Regal angesehen wird; als dessen, nach der heut zu Tage eingeführten Observanz, keine Privat-Person sich anmassen darf, es sey ihr dann von dem Fürsten ausdrücklich vergünstiget.

Ein anders aber ist es, wo man schon von Alters her im Gebrauch hat, dergleichen Lust-Hatzen, ohne Vergünstigung, zu halten, wie in Wien, Danzig, Lübeck, Hamburg, Braunschweig, Breßlau und dergleichen vornehmen Städten: da die reichen Mezger Bären, Wölfe, wilde Ochsen, und andere wilde Thiere, unterhalten, und solche Jagd-Lusten damit anstellen, wofür die Zuschauer ein gewisses Geld ihnen zahlen müssen.

Das 76. Capitel.

Von verbothenem Nachsetzen oder Verfolgen, und Einfangen eines zu Hause aufgezogenen, und von ungefehr aus seines Herrn Gewahrsam, ins Freye hinaus, entkommenen Wildprets, auf eines andern seinem Grund und Boden.

Casus.

Casus.

Es hat ein Edelmann auf seinem Ritter-Sitz ein Hirsch-Kalb aufgezogen, und wird mit den Jahren ein guter Hirsch daraus. Einsmals ersiehet derselbe seine Gelegenheit, und machet sich ins Freye. Der Edelmann, der es gewahr wird, lässet sich unverzüglich sein Pferd satteln, setzet sich darauf, und jaget spornstreichs dem Hirsch nach, in Meinung, denselben wieder zurück zu bringen; der Hirsch aber gehet flüchtig fort, und entkommt auf fremden Grund und Boden, oder in eine fremde Jagd-Fluhre.

Der Edelmann verfolget ihn dahin, muß aber, zu seinem grössesten Verdruß sehen, daß der Jagd-Herr daselbst ihm den Hirsch vor der Nase niederschiesset.

Der Edelmann befindet sich dadurch affrontiret, und will nicht zulassen, daß der Jagd-Herr sich des gefälleten Hirsches anmasse.

Dieser aber saget ihm kurzum: er hätte in seiner Jagd-Fluhre nichts zu schaffen, und hohe Zeit, sich mit guter Manier wieder zu retiriren, sonst stünden ihm seine Leute zu Diensten, ihn abzuführen, woher er kommen wäre.

Also wirft er sein Pferd herum, und reutet voll Zorns, und mit der Bedrohung: er wolle ihn schon an einem andern Ort wiederum sprechen; seines Weges.

Da fragts sichs nun:

Ob der Edelmann seinen Hirsch in eine frem-

de Jagd-Fluhre nicht habe verfolgen dürfen; der Jagd-Herr aber Macht gehabt, den Hirsch zu fällen, und sich zu zueignen?

Antwort.

Dieweil, denen Rechten nach, ein wildes Thier, so bald es aus seines Herrn Gewahrsam heraus, und in seine natürliche Freyheit kommt, augenblicklich aufhöret, sein zu seyn, und demjenigen zu Theil wird, der es schiessen oder einfangen kann; niemand auch schuldig ist, die Folge auf seinem Grund und Boden einem andern zu verstatten, der sie nicht hergebracht hat;

Also ist der Edelmann nicht befugt gewesen, dem Hirsch in ein fremdes Revier nachzusetzen; der Jagd-Herr daselbst aber hat denselben mit Recht fällen, und sich zueignen mögen.

Ausser dem aber ist es freundschaftlicher gehandelt, wenn man ein, seinem Besitzer entkommenes Wild, zumalen, so man weiß, weme es zuständig, oder es an einem angehängten Zeichen kenntlich ist, einfänget, und es ihme wieder zu Handen stellet.

Denn, es stehet geschrieben: was du wilt, daß dir die Leute thun sollen, das thue du ihnen auch.

Das 77. Capitel.

Vom unzulässigen Wegfangen des Strich- oder Zugvogels auf dem Wieder-Zug; des Bruth-Vogels über den Eyern; Ausnehmen der Vogel-Nester mit den Eyern und Gehecke; auch dem unmäßigen Hinwegfangen der Nachtigallen.

Casus.

Einer von Adel hat in seinem Jagd-Bezirk sehr wolgelegene Vor-Hölzer, Feldköppe, und Wachholder-Berge, da der Vogel auf dem Zug gar gerne einfället.

Dieweilen aber der Edelmann entweder über der lateinischen Phrases: Rex Cappadocum eget æris vel ære: d. i. der König von Cappadocien hat kein Geld; oder über dem Spruch:

O! sacra auri fames! quid non mortalia pectora cogis.

Das ist:

O! du heiliger Geld-Hunger! wie clystirest du doch nicht die Herzen derer Sterblichen,

fleißig studirete; so beflieſſe er sich aus allem, was möglich, Geld zu machen; mithin konnte, wer nur wolte, vors Geld die Freyheit von ihm haben, überall Vogelheerde anzurichten, den Strichvogel auf dem Wieder-Zug, der Mensge nach, item, den Bruth-Vogel über den Eyern, und die Nachtigallen, wegzufangen;

auch die Nester, mit samt denen Eyern, und ganzen Gehecken, wegzunehmen.

Da fragt sichs nun:

Ob das erlaubt sey?

Antwort.

Dieweil das Wegfangen des zurückziehenden Vogels eine, bey allen verständigen Weidleuten hoch verhaßte Sache ist, angesehen dieser Frühjahrs-Vogelfang dem Zug-Vogel gewaltig Abbruch thut; und, da hierdurch die Bruth gar sehr vermindert wird, den Herbst-Vogelfang mächtig schwächet;

Das Wegfangen des Bruth-Vogels über den Eyern aber nicht weidmännisch lässet, auch von dem obersten Gesetzgeber, dem grossen GOtt in der heiligen Schrift ausdrücklich verbothen ist. Dann auch das Hinwegnehmen der Eyer und Gehecke, unsäglichen Schaden am Gevögel thut: inmassen nur ein einziger solcher Bauers- oder Hirten-Bube, der nach denen Nestern im Holze so umher schleichet, gerne über 100. Stücke junge Vögel in der Bruth-Zeit ausnehmen kann. Was für eine Anzahl Vogel-Eyer nimmt er nun nicht mit aus dem Holze, dem Felde, Brüchen und Sümpfen; die er hernach zu Hause ausschlagen, und sich Eyerkuchen draus backen lässet, oder selbige in der Stadt umher verkaufet: gestalten, die Kybitzen-Eyer, als eine Delicatesse, gerne gekaufet werden; desgleichen die wilde Enten-Eyer

viele

viele Liebhaber finden, indem sie sich durch eine sitzende welsche oder gemeine Gluckhenne gut ausbrüthen, und die ausgeheckten jungen wilden Enten sich, wo sie nur Wasser haben, mit denen zahmen gar leicht aufbringen lassen. Um sie aber auch zu behalten, und zu verhindern, daß sie nicht, wenn sie völlig beflogen sind, im Herbst in der Zeit, da sie zu ziehen pflegen, und ihres gleichen in der Luft vernehmen, auch aufsteigen, sich unter ihren Trupp machen, und ohne Abschied darvon gehen, auch wol noch etliche zahme Enten mit auf- und darvon nehmen; so muß man ihnen das vorderste Gelenke an jedem Flügel, so die Tracht genennet wird, bald anfangs, wenn sie noch zart sind, mit den Fingern gänzlich zerdrucken: so ihnen weiter keinen Schaden thut, als, daß es nachgehends, da sie auswachsen, steif und unbrauchbar wird; die Enten am Flug hindert, und sie bleiben müssen. Denn, sonsten lässet Art von Art dennoch nicht.

Es wird auch die Bruth, durch das Betasten der Eyer und Vogelnester, sehr verstöret; denn, die Alten verlassen nachmals gerne die Eyer.

Aus obangezogenen Ursachen kommt dann die heutiges Tages so gemeine Klage; daß es nicht mehr so viel Feder-Wildpret gebe, als vor 40. Jahren; und der Vogelfang im Herbst nicht mehr so gut thue, wie in vorigen Zeiten.

Durch das unmäßige Hinwegfangen der Nachtigallen im Früh-Jahre aber wird der

Landmann seines Vergnügens an ihrem lieblichen Schlagen beraubet; und dieser liebliche Sang-Vogel gewöhnet sich auch nach und nach von denen Orten weg, wo er merket, daß ihm zu sehr nachgestellet wird.

Als ist dergleichen schädliche Weise des Vogelfangs eine an und vor sich selbst unerlaubte, und bloß auf einen schändlichen Eigennutz und das Verwüsten abzielende Sache; gehet gerade wider die Fürstl. Jagd-Ordnungen; und wäre sehr gut, wenn besser darüber gehalten, und keinem Jagd-berechtigten Vasallen nachgesehen würde, dergleichen schadhafte Treibung des Weidwerks ihren Unterthanen so wenig, weder Fremden, vors Geld zu verstatten, noch sonst es jemand nachzulassen.

Das 78. Capitel.

Von streitig gemachtem Lerchenstreichen, wegen des Weidganges, oder der Trift-Gerechtigkeit.

Casus.

Ein, mit Gerichten und Jagden bey seinem neu-erkauften Ritter-Gut beliehener Edelmann, lässet 14. Tage vor St. Michaelis, seinen Bauren anbefehlen: daß, so bald das Lerchenstreichen angienge, sie mit ihrem

rem Vieh alle Nachmittage von 1. Uhr an, aus dem Stoppel-Felde bleiben solten, und das so lange der Fang währete; damit die Strich-Lerchen desto besser einspielen oder einfallen, und ruhig in den Stoppeln liegen bleiben könnten.

Die Gemeinde kommt hierauf in der Dorfs-Schenke zusammen, und berathschlaget sich, was dabey zu thun sey. Lässet so dann, dem Herrn durch ein paar abgeordnete Aeltesten vermelden: das thäten sie nicht! dieweil sie im wirklichen Besitz des Trift- und Hude-Rechts im ganzen Felde, oder der ganzen Dorfs-Fluhre, sich von undenklichen Zeiten her wirklich befände, und nicht gemeinet seye, dergleichen Neuerungen aufbringen zu lassen, die ihr und ihren Nachkommen hoch nachtheilig werden könnten. Ihr voriger gnädiger Gerichts-Herr, der ein gar sitsamer, und verträglicher guter Mann gewesen, hätte auch gejaget, und Lerchen gestrichen, und wäre der Gemeinde sein Tage nicht mit solchen Befehlen kommen: dann, er sich keines Klebzeuges, oder Tags-Netze, sondern bloß der Nachtgarne bedienet, und habe dennoch Lerchen genug gefangen. Es müßte also bey dem Alten bleiben, und liesse sich die Gemeinde ihre Gerechtigkeiten nicht schwächen.

Der Edelmann antwortet ihnen: das wolte er auch nicht thun; liesse sich aber von seinen Bauren nicht Ziel und Masse setzen, wie er seine Jagden tractiren solte; ihn gienge auch nichts an, was ihr voriger Herr disfalls gethan hätte. Es bliebe demnach unveränderlich bey seinem Befehl; und so er ihr Vieh im Stoppel-

felde zur verbothenen Zeit anträfe, würde er es durch seine Leute heraus treiben lassen; und so sich jemand widersetzen werde, zu zeigen wissen, daß er Gerichts-Herr im Dorfe seye.

Hierauf fängt er dann an zu rechter Zeit die Forkeln zu denen Wänden auf dem Fleck einzustossen, wo er stellen will; richtet den Zeug, und lässet das Pferd mit der Leine auslaufen, vorhero aber das Bauren-Vieh aus den Stoppeln wegtreiben.

Darüber kommt den Bauren Feuer ins Dach, laufen zu einem abgewächsten Advocaten in die Stadt, und lassen gegen ihren Gerichts-Herrn ein gewaltiges Klag-Libell um die Gebühr auffetzen, und geben es bey der Regierung ein: dann sein Gut war Canzley-schriftsäßig.

Die Sache wird in Verhör und Handlung gezogen.

Klägere beschweren sich höchlich über seine einführende Neuerung, und geflissentlicher Turbation in ihrem Hude- und Trift-Recht, als woran er sie, wenigstens auf dem Fleck wo er Lerchen striche, hinderte; und bitten um nachdrückliche Manutenenz bey ihrer Gerechtigkeit.

Beklagter wendet ein: die Klage seye vor eine blosse Animosität und Trutz seiner verwöhnten groben Gerichts-Unterthanen anzusehen, und habe keine statt. Denn, es seye bekanntes Rechtens:

Daß eine auf eines andern Grund und Boden oder Gute, haftende Dienstbarkeit sich

auch

auch erstrecke auf alle und jede Theile desselben, und dürfe der Eigenthums-Herr nichts vornehmen, was den freyen Gebrauch der Dienstbarkeit auf einige Weise behindern möge: eben: wie einer, der die Dienstbarkeit des freyen Durchgangs auf seinem Hause ruhen hätte, die Thüre nicht zusperren, und den Durchgang verwehren dürfe.

Zudeme, so würde auch, bey Erklärung der Dienstbarkeiten und dergleichen Rechte nicht gesehen, auf die Phantasie dessen, der die Deutung nach seinem Vortheil machen will; sondern auf die vorige Zeiten, da man zuerst angefangen, solche Dienstbarkeiten einzurichten; nicht minder auf die beständige Gewonheit.

Ueber das seye er schuldig nach seiner Lehnspflicht, an denen mit dem Gut zu Lehn empfangenen Recht- und Gerechtigkeiten sich keinen Abbruch thun zu lassen.

Nun gehöre die Jagdbarkeit mit zu seinem Gut, und unter dieselbe ohne allen Zweifel auch das Lerchenstreichen; und zu diesem die Freyheit, es mit oder ohne Klebezeug, bey Tag oder Nacht, zu exerciren.

So könne auch klagende Gemeinde mit Bestand der Wahrheit nicht angeben, daß er mit seinem Lerchenfang ihre Hud- und Trift-Gerechtigkeit schmählerte. Denn, der Platz, wo die Netze stünden, nähme kaum einen Raum ein von 15. bis 1800. Schritte; hingegen bliebe noch Platz genug zur Trift und Hutweide vor der Gemeinde ihr Vieh in der weitläuftigen Fluhre übrig.

Es behielte auch alle Freyheit, den ganzen Vormittag, bis 12. auch 1. Uhr auf dem Stoppelfelde, wo er Lerchen einstriche, herumzugehen; und wenn es Nachmittags wegen des Auslaufens der Leine da hinweg bleiben müßte; so könne es doch die Zeit über auf dem Gemeinde-Ried noch satt geweidet werden.

Dazu daurete das Lerchen-streichen ja kein ganzes Jahr, sondern nur 14. Tage vor und 14. Tage nach St. Michaelis; und hätte hernach der Spaß ein Ende.

Bittet demnach die klagende Gemeinde ab- und zu einer bescheidenern Aufführung gegen ihn, als ihre Gerichts-Obrigkeit nachdrücklich anzuweisen.

Da fragt sichs nun:

Was vor eine rechtliche Weisung in der Sache zu thun seye?

Antwort.

Dieweilen bey so gestalten Sachen die Klage der Gemeinde mehr vor eine trutzige und unziemende Begünstigung, weder vor eine gerechte Beschwerung zu achten; als wird ihr ihr muthwilliges queruliren ernstlich verhoben; sie zu mehrerm Respect gegen ihren Gerichts-Herrn angewiesen; ihr nachdrückliche Auflage gethan, sich währenden Lerchenstreichens des quästionirten Stoppelfeldes mit ihrem Vieh zu enthalten; und sie hierüber noch in die Termins-Unkosten condemniret.

Das

Das 79. Capitel.

Von Bezahlung des Schadens, den jemand erleidet wegen eines andern seines Schiessens im Felde.

Casus.

Der Herr Schulmeister in einem Dorfe bedienet sich der von dasigem Förster bekommenen Erlaubniß, mit einem Vogel-Flintgen bisweilen ins Felde zu gehen, und Lerchen und andere kleine Vögel zu schiessen.

Als er nun einstens draussen mit dem Flintgen herum gehet, da er hätte Schule halten sollen, und auf einem Acker, darauf ein Bauer mit einem muthigen Hengst ackert, kurz vor dem Pferd, einen Lerch schiesset, und die Luft den Dampf gerade dem Pferd entgegen führet; so wird es schüchtern, und da es der Bauer nicht erhalten kann, gehet es flüchtig mit dem Pflug feldein, zerreisset denselben in Stücken, und thut sich Verdruß, daß es einem Cur-Schmid muß untergeben, und unter 6. Wochen nicht wieder kann eingespannet werden.

Nun will der Bauer seinen Pflug, das Cur-Lohn, die Fütterung und Versäumniß vom Schulmeister bezahlt haben;

Dieser aber hat keine Ohren darzu, und sagt: Lerchen zu schiessen habe ihm der Revier-Förster erlaubt, mithin hätte er im Felde schiessen dürfen, und seye ihm übrigens leid, daß

das

das Unglück sich von ungefehr zugetragen: davor könnte er aber nicht.

Der Bauer erwiedert: wenn der Herr Schulmeister, vor das Schiessen, seiner Schule fein abgewartet hätte, wie es seine Schuldigkeit gewesen; so wäre das Unglück nicht geschehen. Er solte und müßte also ihm seinen Schaden gut thun.

Da fragt sichs:

Ob der Schulmeister bezahlen müßte?

Antwort.

Ja! dieweil er in einer unzuläßigen Sache sich erfinden lassen: angesehen, die canonische oder geistliche Rechte denen Geistlichen (worunter auch die Schul-Diener mitgerechnet werden,) alles Jagen und Schiessen nachdrücklich verbieten. Weshalben er dann allen Schaden, wenn solcher auch nur durch die geringste Verwahrlosung jemanden wäre zugefüget worden, zu ersetzen schuldig ist.

Das 80. Capitel.

Von Nichtvergutung des Schadens, den jemand von ungefehr erlitten, wegen eines im Felde gethanen Schusses.

Casus.

Casus.

Ein Forst- und Jagd-Bedienter, der eine Lieferung nach Hofe zu thun hat, gehet mit seiner Flinte und Hunden hinaus ins Felde, um die angeschaften Hasen und Hüner zu schiessen.

Ein reicher Bauer ackert mit 2. muthigen jungen Pferden nicht gar weit von ihm, und da er an den Weg kommt, und einen alten guten Bekannten von einem andern Dorfe daher kommen siehet, lässet er die Pferde mit dem Pfluge ein wenig allein stehen, und gehet auf den Bekannten zu.

Indem thut der Förster einen Schuß nach einem Hasen; worüber die Pferde mit dem Pflug durchgehen, und werden noch flüchtiger, da ein junger Hund von des Försters Jagdhunden sie mit beständigem Lautausgeben verfolget; die beyden Bauren aber scharf nachlaufen und schreyen. Endlich verwickeln sich die Pferde in den Strängen, stürzen, und das Sattel-Pferd zerbricht ein Bein. Welches dann der Bauer von dem Förster bezahlt haben will.

Dieser antwortet hierauf: das seye er nicht schuldig; und hätte der Bauer sich selbst das Unglück beyzumessen, dieweil er von den Pferden weggegangen, da er gewußt, oder doch wissen sollen, daß wolgefütterte junge Pferde rasch, und darzu schußscheu wären.

Der Baur erwiedert: wenn des Försters sein Hund nicht wäre an sie gekommen, stets um sie hergehetzet, und sehr laut gewesen; so wären sie nicht so wild worden, sondern auf

sein

sein Anschreyen schon stehen geblieben, und darum müßte der Förster den Schaden ihm bezahlen.

Der aber versetzet hierauf: sein Hund sey auch noch jung, und nicht eingehezt, und junge rohe Hunde liessen sich nicht gleich abrufen; er wäre ihm im übrigen nichts schuldig.

Da fragt sichs:

Ob der Förster den Bauren schadloß halten müsse?

Antwort.

Nein! dann, der Förster hatte Befehl zu schiessen, und war nicht schuldig, allenthalben acht zu geben, daß kein Schade, auch nur von ungefehr geschehe. Hingegen hätte dem Bauren obgelegen, sich und das Seinige besser in Obacht zu nehmen. Da er aber solches vernachläßiget, hat er den erlittenen Schaden niemand, als sich selbst, beyzumessen.

(* * * \

Casus.

Ein Forst- und Jagdbedienter hat unter seinen Hetz-Hunden insonderheit 2. recht starke und scharfe Hunde, die gerne anfallen, packen und würgen, auch unterm Dorf-Vieh dann und wann schon ein Stück sehr beschädiget haben: weswegen er sich mit den Leuten gütlich abgefunden. Da auch diese Hunde einige Nachbarn im Dorfe angefallen, daß sie sich kaum erwehren mögen; ist er von der Gemeinde beschickt und ersucht worden, die bösen Hunde entweder nieder zu schiessen, oder abzuschaffen, ehe sienoch ein grosses Unglück anrichteten. Nichts destoweniger hat er dieselben ferner behalten, und nicht anlegen, noch koppeln lassen.

Hierauf wird eines Tages ein Knabe aus dem Dorfe im Felde todt, und als von Hunden ganz zerrissen, gefunden.

Der Verdacht fället alsobald auf des Forstbedientens seine Hunde; der Vater des unglücklichen Knabens begehret bey der Landes-Regierung die Bestrafung des Forstbedientens, und was dergleichen mehr. Er wird vorbeschieden, vernommen; läugnet aber, daß seine Hunde den Knaben solten umgebracht haben; und kommt darüber in die Inquisition. Da nun Zeugen in der Sach abgehöret werden; so sagen diese ihm ins Gesicht, was seine Hunde schon vor Schaden gethan, und wie er schon deswegen seye von der ganzen Gemeinde beschickt worden. Zwey Zeugen auch bestärken eidlich: sie hätten des Tages sowol den quästionirten

Knaben, als auch die bösen Hunde kurz vorher im Felde gesehen; dieselben hätten sie, Zeugen, auch im Felde eben des Tages angepackt, und sie sich von ihnen kaum loß machen können. Dagegen er dann in seiner Defensions-Schrift nichts mit Bestand abzulehnen vermocht; gleichwol bey dem Läugnen, seine Hunde wären es nicht gewesen, die den Knaben zerrissen hätten, fort und fort beharret;

So fragt sichs nun:

Wie dann aus der Sache zu kommen?

Antwort.

Es wird ihm der Reinigungs-Eid zuerkannt, vermittelst dessen er schwören muß, wie er nicht wisse, noch dafür halte, daß seine Hunde den, des Tages im Felde todt gefundenen, Knaben zerrissen hätten.

Und hierauf, er mag nun den Eid abschwören oder nicht, wird dann wegen seiner Bestrafung, und Bezahlung derer auf den Proceß verwandter Unkosten, gesprochen. Damit ists aus; sein Beutel aber wird die Nachwehen davon schon ziemlich stark empfinden.

Das

Das 82. Capitel.

Von gesuchter Concession, zu Errichtung eines Schützen-Hofes vor einer gehägten Waldung.

Casus.

Ein wolbemittelter Gastwirth auf dem Lande, suchet bey der Obrigkeit nach, ihme unter gewissen Conditionen zu vergönnen, bey seinem an einer ganabaren Strasse gelegenen Gasthofe vor einer Waldung, darauf eine gehägte Wildbahne, einen sogenannten Schützenhof anzurichten, wo die Leute und Jäger aus denen umliegenden Oertern, ein Scheiben-Schiessen zu gewissen Zeiten halten könnten: als wobey ihm mehr Wein und Bier ab- und der Herrschaft ein weit mehrers, als bisher, an der Trank-Steuer zugienge.

Da fragt sichs:

Ob ihm die gesuchte Concession zu ertheilen sey?

Antwort.

Wenn man auf das Beste der Wildbahne die Haupt-Absicht richten, und der allgemeinen Gewonheit nachgehen will: vermöge welcher die Landes-Herrn, so die Forstl. Gerichtbarkeit haben, dergleichen Höfe, als nachtheilig

ihrer Wildfuhre, dann bey der Gelegenheit sich die Wildprets-Diebe leichtlich herbey ziehen können, nicht zu verstatten pflegen; so ist die gesuchte Concession nicht zu ertheilen: indeme durch die starken Knalle der abschiessenden Scheiben-Büchsen, und sonst gewöhnlichem Tumult auf denen Schützen-Höfen, das Wild, so gerne die Stille und Ruhe liebet, forciret wird, seine angenommene Stände zu verlassen, und sich aus demselben Revier weg- und in andere ruhigere zu ziehen.

Jedoch, wenn nur nicht unter das Wildpret selbsten geschossen wird; so schrecket es sich weiter nicht vor denen Schüssen, und bleibet, wo es einmal gewöhnet ist: eben wie es zu thun pfleget, wo den Wildhütern verstattet wird, nach dem in die Felder ziehenden Wild Blind-Schüsse zu thun. Worüber es zuletzt des Plätzens so gewohnet wird, daß es stehen bleibt, und sich gar nichts draus machet.

Das 83. Capitel.

Von Jagd-Verpachtungen; deren schlechten Nutzen; und Verbesserung der Jagdnutzbarkeit.

Casus.

Es wird einem grossen Herrn unterthänigst vorgestellet: wie schlechten Nutzen er hätte von seinen weit ins Land hinein gelegenen Jagden,

den, da er in höchster Person selten, oder wol gar nicht, hinkäme, und dennoch mit grossen Unkosten der Ort und Enden Jagd- und Forstbediente daraufhalten müßte. Man seye demnach der unterthänigst- und unvorgreiflichen Meinung: Er könnte sich solcher Beschwerlichkeit entladen, und alljährlich ein ansehnliches Stücke Geld, ohne einen Kreuzer darum auszugeben, zur Fürstl. Scatulle bekommen, wenn er diese weitentlegene Reviere erblich verpachtete, mit der Bedingung: daß die Pachtere das Onus der Salarirung derer Fürstl. Jagd- und Forstbedienten mit zu übernehmen; keine Abänderung darunter zu machen; keiner Dienstvergebung sich anzumassen, und das einmal verglichene Pacht-Geld, ohne Nachlaß, von halben zu halben Jahren, voraus zu zahlen, und zur Scatulle auf ihre Unkosten sicher einzuliefern hätten.

Der Fürst befiehlet gnädigst: man solle ihm hierüber ein Project entwerfen, und zur gnädigsten Resolutions-Ertheilung nächstens vorlegen.

Es geschiehet also: und der Fürst findet es so plausible, daß er gnädigst resolviret, nach demselben die Jagd-Verpachtung unverzüglich einzurichten.

Sothane höchste Resolution wird hierauf überall publiciret, mit der Extension: daß, wer ein oder mehrere Jagd-Reviere erb- und unwiederruflich zu pachten gesonnen wäre, sich da und da bey der Fürstl. Local-Commißion zu melden, das weitere anzuhören; und der wirk-

lichen Schliessung des Contracts, gegen Prä-numerirung des verglichenen jährlichen ganzen Pacht-Geldes zum erstenmal, nachgehends aber jedesmal nur des halben, von 6. zu 6. Monaten auch voraus, sich zuverläßig zu versehen hätte.

Da gibt es nun mehr Leute, die pachten wollen, als Reviere zu verpachten waren, und gehet (wie man zu sagen pfleget) die Waare recht gut ab. Denen Fürstl. Jagd- und Forst-bedienten aber dringet es durch Mark und Bein, da sie befehliget werden, denen Herrn Pachtern die Reviere zu überweisen; forthin mit keiner Pürsch-Büchse, noch Flinte sich weiter drauf blicken zu lassen; und wenn sie wegen der Holz-Anweisung darauf etwas zu thun hätten, mit einem Stock dahin zu gehen; auch bey Vermeidung harter Strafe, nichts mehr daselbst zu schiessen, noch zu fangen; und ihre Besoldung hinfüro von denen Pachtern zu fordern.

Dieses gibt dann Gelegenheit zu allerley Reden, und endlich fraget sichs:

Ob das Project dem Fürsten nutzlich und gut seye?

Antwort.

Nach seinem äusserlichen Ansehen ist es ganz vortreflich; nach seinem Schrot und Korn hergegen ist es nicht viel werth, und dem Landesfürstlichen Interesse höchstschädlich, und zwar (doch aber hat es auch solche Herrn Jagd-Pachtere, bey welchen nichts dergleichen zum Schaden des

gnä-

gnädigsten Landes-Herrn, als hohen Herrn Verpachters, zu besorgen ist) aus folgenden fast richtig eintreffenden Ursachen, als:

Die Hölzer, worauf die Jagden verpachtet worden, müssen darbey Haar lassen. Dann, der Pachter sagt: ich gebe mein Pacht-Geld, also muß ich auch die Freyheit haben, nach meiner Gelegenheit Stellwege durchzuräumen, und die Beflügelung des Holzes einzurichten, wie ichs meiner Jagd-Nutzung, nicht aber dem Holze, so mich ohne das nichts angehet, am zuträglichsten befinde, und lasse mir darunter die Hände nicht binden.

Man kann auch so eben nicht wissen, was dem Landes-Herrn sonst noch vor Schaden an seinem Holze geschiehet, und wo mancher Stamm, und manche Klafter Holz im Laufe bleibet.

Die Herrschaftl. Forst-Bedienten sind verdrießlich gemacht; lassen es gehen wie es gehet, und gedenken: sagst du was dazu; so bist du des Kaisers Freund nicht.

Will der Pachter Treib-Jagen machen; so müssen die Treib-Leute oder Jagd-Bauren herbey, und solten sie darüber noch mehr an ihrer Nahrung und Erwerb versäumen. Dann, was gehen ihn des Fürsten seine Bauren an, ob sie hausen können, oder nicht.

Ist der Zeug im Pacht mit überlassen worden; so darf man nicht gedenken, daß er unter fremden Händen werde besser werden.

Auf dem verpachteten Revier kann sich der Herr Verpachter weiter kein Jagd-Plaisir ma-

chen. Denn, es heisset: wer seinen Garten verpachtet, darf hernach nicht hinein grasen gehen.

Sind alle Reviere rings um des Herrn Verpachters reservirte Jagen her verpachtet; so gleichen seine sich ausgezogene Jagen, oder Reviere einer Vestung, die rund um belagert ist. Was darinnen ist, muß darinnen bleiben; kommt es heraus, so kommt es gar selten wieder hinein, und alle Zugänge zur Festung bleiben gesperret. Also vernimmt man nicht leichtlich, daß aus denen Pacht-Jagen viel Wildpret in die reservirte Herrschaftl. Jagen überwechseln, und was aus diesen in jene übertritt, wieder zurück tretten könne und möge. Dann, das wäre eine Einfalt: dem Herrn den Pacht geben, und ihme auch das Wildpret noch oben drauf lassen, das aus seinen Gehägen in des Pachters Reviere gehet. Ein guter Müller weiset niemals das Wasser von seiner Mühlen ab. Wo sollen aber nachgehends die guten starken Hirsche und Sauen, die doch eines grossen Herrn seine Jagen eben veredeln müssen, wol herkommen, wenn die besten Wechsel gleichsam verleget sind, daß das Wildpret nicht mehr frey hin und wieder wechseln kann, und alles flux niedergeschossen wird, was aus seinen Jagen den Kopf nur ein wenig zu weit heraus recket.

Auf denen verpachteten Revieren werden alle Wildprets-Stände und gute Wechsel fremden Jägern zu bekannt, und können sie nachgehends desto besser wissen, wo es etwas, ohne grosse Mühe, weg zu schnappen giebet.

Ziehen die Pacht-Jagen gerne Raub-Schützen herbey. Dann die Kerls gehen dreuster in die verpachtete Jagd-Reviere, weder da sie noch Landes-Fürstl. Jagd-Bezirke geheissen: denn sie bilden sich ein, der Fürst habe da nichts mehr zu befehlen, und nach denen Pacht-Jägern hätten sie nicht groß zu fragen.

Die Häge-Zeit wird bey verpachteten Jagden, sonderlich auf engen Revieren, so heilig eben nicht gehalten. Denn da wird gedacht: nehme ichs nicht mit, so holets doch ein anderer. Ergò, will ich es lieber mir selber, weder einem Fremden, gönnen. Daraus entstehen dann gerne allerhand Verdrießlichkeiten mit denen Grenz-Nachbarn.

Bekommen nun etwann auch die Jäger und Schützen, die man auf die gepachteten Reviere halten muß, eine gute Besoldung zum lieben neuen Jahre angewünschet; so wissen sie sich schon ein gutes Schuß-Geld heimlich zu machen, darvon sie ihren Charmanten ein Jahrmark kaufen, oder sich selbst etwas auf den Leib schaffen; oder, einem Cammeraden eine Ehre anthun; oder, den Brandeweinbrennern und Herrn Gastwirthen, was zu lösen geben können. Denn ein ehrlicher Kerl will doch auch leben, und sich ein wenig sehen lassen.

Und just also gehets auch zu bey denen verliehenen Gnaden-Jagen, item, bey denen, den Herrn Beamten in partem Salarii zugeschlagenen Jagden.

Werden ganze Reviere mit der heilsamen Cautel, erb- und unwiederruflich, gegen eine

gewisse jährliche Recognition, verpachtet, und dabey vergessen die Clausul:

Doch, daß zu keiner Zeit einige Verjährung oder Präscription hier gelten solle;

so kann der gnädigste Landes-Herr, oder sein hoher Herr Successor, hernach hie und dort ein Stücke Holz, einen Waldweiher, See, Wald-Fischerey, guten Wald-Grund, oder Waldwiese, Forst-Gerechtigkeit und dergleichen, entweder schon vor verlohren schätzen, oder es durch kostbare Processe wieder suchen.

Findet der Herr Pachter bey seiner Pacht-Jagd sein Conto nicht, wie er sichs anfänglich eingebildet; so bleibt er mit dem Pacht-Geld zurücke; und der bey manchen Gerichtsstellen nicht gar ungewöhnliche Casus pro Amico, und Respectus personarum behindert die heilsame Justiz, an Vollstreckung der Execution wider ihn. Denn, das wäre was ungeschicktes, wenn man bey Gerichten nicht wüßte, gegen einem Mann von Ansehen, auch mehr Regard zu gebrauchen. Oder: der Herr Pachter treibt es so lange, bis ihm das rückständige Pacht-Geld gnädigst erlassen, oder ihm die Jagd gegen einen geringern Pacht-Zinß überlassen, oder ihme frey gestellet wird, wieder aus dem Contract zu gehen.

Ist es ein Zeit-Pacht, und der Contract laufet nun bald zum Ende; so nimmt der Herr Pachter zu guterlezt noch gerne mit, was er bekommen kann, und hinterläßet dem Herrn Verpachter die fein reine ausgeschossene Reviere, und

bekümmert sich wenig darum, ob derselbe nachgehends eine gute Weile warten muß, ehe sich fremdes Wildpret aus andern Gehägen wieder herbey ziehet, und seine leere Reviere wiederum besetzet. Dann, solche löbliche alte Gewonheiten darf man ja nicht abkommen lassen.

Indessen müssen doch auf die verpachtet gewesene Reviere Jagd- und Forstbediente gehalten werden; zu leben wollen sie auch haben, denn, sie können vom saugen der Finger nicht leben, wie die Bären im Winter in ihren Hölen oder Lagern, vom absaugen der Brannten, oder Tatzen; noch wie der Dachs, Winters-Zeit in seinem Bau, aus dem Saugelach sich erhält, und sein stark aufgelegtes Fett wieder vom Leibe zehret; die Besoldung laufet immer fort, und ist doch der Orten und Enden keine, oder eine sehr schlechte Einnahme von den Jagen. Da hat dann der Landes-Fürst einen gedoppelten Schaden.

Im übrigen verliehren auch die auf denen verpachteten Revieren zurück gebliebene Fürstl. Jagd- und Forstbediente alle ihre vorhin gehabte Achtung und Authorität; werden jedermann, und sonderlich denen ausländischen Jägern zum Gespötte, und weilen sie keine Büchse noch Flinte mehr tragen, und keinen Holz-Muschel oder wilden Spatzen mehr schiessen dürfen, sondern am Stecken aufs Holze gehen müssen, nennet man sie spottweise: die Häckel-Förster. Welches dann einem rechtschaffenen Jäger sehr wehe thut.

So

So bringen auch die Jagd-Verpachtungen denen Ausländern sehr ungleiche Concepte bey, von des hohen Herrn Verpachters seinen Umständen.

Dieses sind dann also die schönen Früchtgen von denen Verpachtungen Fürstl. Jagd-Reviere.

Wäre so grosser Vorthel bey Jagd-Verpachtungen, so würde man sehen, daß die mehresten von Adel ihre Jagden verpachten, und sich das wenigste darvon vorbehalten würden. Allein, das siehet man gar selten, ohne bey ein und anderm, den die Noth darzu antreibet.

Würde aber sonsten eine gute Jagd-Einrichtung getroffen; so blieben die Hölzer und Jagen des Fürsten alles in besserm Stande, und er könnte auch von seinen entlegensten Revieren eine beständige gute Jagd-Nutzung geniessen.

Hier fraget sichs nun ferner:

Wie dann die Sache besser eingerichtet werden könne?

Antwort.

Das brauchet kein Kopfbrechen, noch sonderliche Künste; sondern gehet ganz natürlich damit zu, und zwar:

Wenn man Jagd-Verpachtungen, Gnaden-Jagen, und Erlassung der Jagen, als ein Stück der Besoldung, völlig ignoriret, und sie ins Buch der Vergessenheit einträget; hingegen denen Fürstl. Beamten und Jagd-

und

und Forstbedienten, ihr gewisses jährliches Deputat-Wildpret auswirfet; nebstdeme aber denen Forstbedienten nachdrücklich anbefiehlet, daß ein jeder alle Gattungen des haarigt- und gefiederten Wildprets, so die Gelegenheit seines anvertrauten Reviers giebet; und was ein Jahr ins andere, von jeder Gattung, ohne Schaden der Wildbahne, eingebracht werden könne, nach seinen Pflichten specificiren, und es mit einem unterthänigsten Bericht einsenden solle.

Nach solchen eingelangten Specificationen wird hernach die Repartition gemacht, was ein jeder Forst-Bedienter, nachdeme sein Revier gut oder schlecht, alljährlich von jeglicher Gattung in der rechten Zeit zu schiessen und zu fangen habe.

Die Forst- und Wildmeistere, Oberförstere oder Ober-Jägere im Lande, aber werden befehliget, darüber sträcklich zu halten, daß von ihren untergebenen Förstern und Schützen nicht mehr und nicht weniger, eingebracht werden müsse, und sie diesen Leuten das Schuß- und Fang-Geld vor jedes Stück zu zahlen hätten.

Damit nun diese Gelder dem Landes-Herrn nicht angerechnet werden mögen, und die Obern es auch nicht von dem ihrigen hergeben dürfen; so wird ihnen Stück vor Stück in leidlichem Preise angeschlagen, als:

Ein jagdbarer guter Hirsch von 10. bis 14. und mehr Enden, vor 10. fl. Kaiser-Geld.

Ein

Ein unjagdbarer, vom Spiesser an bis zum Achter, vor 7. fl.

Ein Thier, es sey geringe oder stark, eines ins andere gerechnet, vor 5. fl.

Ein Tann-Hirsch, er seye ein gut- oder schlechter Schaufel-Hirsch, vor 6. fl.

Eine Tann-Geis, durch die Bank, vor 4. fl.

Ein guter Rehbock, vor 2. fl. 15. kr.

Ein Spießbock, eine Riecke, Hille, Reihe oder Geis, vor 1½. fl.

Schwarz-Wildpret: das Pfund, Nürnberger- oder leicht Gewicht vor 6. kr.

Ein Hasen, vor 12. kr.
Ein Biber, vor 1½. fl.
Ein Fischotter, vor 1. fl.
Ein Auerhahn, vor 1½. fl.
Ein Trappe, vor 1½. fl.
Ein Birkhan, vor 1. fl.
Ein Haselhuhn, vor ½. fl.
Einen wilden Phasan, vor 45. kr.
Ein Reb- oder Feldhuhn, vor 6. kr.
Eine Wald- oder Holz-Schnepfe, vor 8. kr.

Eine Beccaßine, vor 4. kr.

Einen Keilhacken oder grossen Braachvogel, vor 45. kr.

Einen kleinen Braachvogel, oder Saathuhn, vor 12. kr.

Eine wilde Gans, vor 15. kr.
Eine wilde Ente, vor 8. kr.
Eine Schmal-Ente, Krick-Ente und Hor-

Horbel oder Bläßgen, Stück vor Stück, vor 4. kr.

Ein Wasser-Huhngen, vor 2. kr.
Eine Ringel-Taube, vor 6. kr.
Eine Hohl- oder Blau-Taube, vor 4. kr.
Einen Kybiz, vor 3. kr.
Eine Wachtel, und ein Schnerz, oder Wachtelkönig, jedes vor 2. kr.
Eine Schnerre, Ziemer oder Mistler, vor 2. kr.
Ein Cranewets- oder Cramsvogel, vor 2. kr.
Eine Amsel, Zippdrossel, Beham, (auch Roth- it. Weindrossel, it. Halbvogel genannt) und ein Seidenschwanz, Stück vor Stück, vor 1. kr.
Vor ein paar Lerche, 1. kr.
Vor ein paar Staaren oder Sprinnen, 1. kr.
Vor einen Schwarz- und einen Grünspecht, vor jedes 3. kr.
Vor einen Roth- oder Elster-Specht, 2. kr.
Vor 15. Stück, oder 1. Mandel, Finken, Meisen, und dergleichen kleines Feder-Wildpret, 2. kr.

Mit solchem billigen Preise kann dann ein jeder Forstmeister ꝛc. schon zufrieden seyn, und darvon Schuß- und Fang-Geld bezahlen, auch dafür die Sulzen errichten, oder Salze schlagen, die benöthigten Hunde halten, und ein und andern kleinen Zeug anschaffen. Da zumalen ihm frey stehet, das angeschlagene

Wildpret so hoch, als er kann und mag zu verkaufen; was aber darvon in natura nach Hofe verlanget wird, muß er alles nach diesem Anschlag abgeben, und könnte er es auch noch 2. mal so theuer anderer Orten verkaufen.

Auf daß nun kein X vor ein U, und kein Kalb vor eine Kuhe gemacht werde, oder man über die Wildprets-Repartition hinausschreite, und ein mehreres schiesse und fange, weder erlaubt ist; oder an statt eines starken Hirsches einen Spiessert, oder einen Schneider, oder an statt 50. Pfund Schwarz-Wildpret, nur 25. Pfund angebe; und so weiter mit dem übrigen Wildpret eine Verwandlung des guten in das geringere, und des mehrern in das mindere, anstelle; vor dergleichen Infamitäten doch ein jeder redlicher Forst-Bedienter, vornemlich wenn er von Geburt, oder von Adel ist, sich sorgfältig hüten wird; so kann der Landes-Fürst diese Wild-Kipperey und Unterschläufe, bey schwerer Fürstl. Ungnade, und infamer Cassation scharf verbiethen, und damit den Appetit darzu ziemlich verderben. Und so er deñoch dem Landfrieden etwa nicht trauete, darf er nur ein paar verständige ehrliche Männer an dem Ort, wo der Forstmeister, Wildmeister, Oberförster oder Oberjäger wohnet, bey dem Amt darzu verpflichten lassen, daß sie, gegen ein Gewisses vor ihre Auffsicht, allemal bey dem Aufhauen, und Auswägen, it. bey dem Verkauf des eingebrachten Wildprets im Haar, oder im ganzen, persönlich seyn, und ein richtiges Gegen-Regi-

ster

ster darüber führen müssen. So mag destoweniger Unterschläuf dabey vorgehen.

Das allerbeste Mittel aber gegen dergleichen Betrügerey ist: die Forst- und Jagd-Bediente gut und wol besoldet, daß sie mit denen Ihrigen dabey ehrlich stehen können; ihre erweisende Treue und Fleiß mit gnädigsten Ausdrückungen, und andern wirklichen Gnaden-Bezeigungen, und höhern und bessern Beförderungen erkennen; gegen die Schalksknechte und Praktikenmacher aber mit schimpflicher Strafe und Hinwegjagung, ohne Barmherzigkeit verfahren.

Auf daß nun die Forstbediente auf die Vertilgung des Raub-Wildprets, oder Raubes in denen Gehägen, desto fleißiger seyn mögen; so wird ihnen von denen Bären die Haut, von den Wölfen die Decke, von den Dächsen die Schwarthe oder Haut, und von den Luchsen, Füchsen, wilden Katzen oder Kudern, denen Edel- oder Baum- und den Stein-Mardern, den Iltissen und Wieseln ꝛc. der Balg gelassen; und statt des Schuß-Geldes von Raub-Thieren und Raub-Geflügel, überhaupt 10. bis 12. fl. paßiret, von denen eingehenden Wildprets-Geldern abzuziehen, und die Post mit zu verrechnen. Ueber das noch wird ihnen auch vergönnet, vor sich zu behalten, was sie, ausser dem gnädigst-verordneten Quanto, an Kramms-Vögeln, Schnerren, Drosseln, Halbvögeln, Tauben, Wachteln, Lerchen, und sonstigen kleinen Gevögel, schiessen und fangen können.

Auſſer dem wird, bey willkührlicher ſcharfer Ahndung, denen Forſtbedienten verbothen, über die gemachte Repartition, einiges Roth- Schwarz- Tann- und Rehwildpret, Auer- Birk- und Haſel-Geflügel, Trappen, Phaſanen, Haſen und Hühnern ꝛc. zu ſchieſſen noch zu fangen, ohne darzu erhaltene ſchriftl. Ordre; noch guten Freunden Jagd-Luſten anzuſtellen, und ſie vor ſich mit nach Hauſe was ſchieſſen zu laſſen.

Auch wird ihnen mit Ernſt anbefohlen, über guten Gehägen zu halten, damit die Jagd-Nutzung wol nachhaltig verbleibe; auch der Landes-Herr, oder deſſen Abgeordnete, wenn er einſtens auf ihre unterhabende Reviere kommen, und da jagen wolte, ſo viel antreffen möge, daß ſichs auch der Mühe belohnet.

Zu Haltung eines guten Gehäges aber iſt auch hochnöthig, daß denen Beamten ſcharf eingebunden werde, denen Forſtbedienten alle nöthige Aßiſtenz und Beyhilfe, gegen die Holz- und Trift-berechtigte Amts-Unterthanen, item gegen die Wildprets-Diebe, und Stöhrer der Wildfuhre, zu leiſten. Denen Herrn von Adel aber, die (wie es einiger Orten ſchon ſo eingeführet iſt) in denen Herrſchaftl. Jagen, das kleine Weidwerk, oder die ſogenannte Edelmanns-Freyheit exerciren dürfen, oder die Kuppel haben; wäre nach Proportion ein anderer Jagd-Diſtrict anzuweiſen, und ihnen nachgehends die vormalige Jagdbarkeit bey hoher Strafe gänzlich zu unterſagen.

Auf

Auf solche ganz leichte und natürliche Weise kann dann ein Landes-Herr ein ergiebiges Einkommen und Nutzen von seinen Jagen, und wenn sich gleich dieselben gegen die entfernteste Gegenden seiner Lande erstreckten, fort und fort geniessen, auf allen und jeden Revieren sein hohes Jagd-Vergnügen finden, gute Waldungen, als die seine Forstbediente, gleichsam wie seine wilde Baum-Gärtner, vorhin fleissig begehen und versehen müssen, behalten, und zu seinem höchsten Respect und Ehren, eine berühmte Jägerey haben; welche gewißlich ihre Schuldigkeit weit emsiger thun wird, als wenn ihr aller Muth, Lust und Freude, auch alle Gelegenheit, um ihre erlernete edle Kunst auszuüben, durch die schädliche Verpachtung ganzer Jagd-Reviere auf einmal benommen, und sie in den despectirlichen Stand gesetzet wird, anstatt der Pürsch-Büchse oder Flinte, mit dem Stock aufs Holze zu gehen, und dahero mit dem Spitz-Namen, Häckel-Förster, bey Einheimischen und Auswärtigen sich beschimpfen zu lassen.

Daß aber das Lamentiren derer Herrn Jagd-Pachtere ihnen nicht allemal von Herzen gehe, auch nicht allezeit wolgegründet seye; wird durch nachstehendes Exempel klar bewiesen, nemlich:

Es muß so ein Herr Pachter jährlich 100. fl. zum höchsten Pacht-Geld geben: da wird schon des Klagens: der Pacht seye zu hoch, er wisse es nicht heraus zu bringen; müßte sein eigenes Geld dabey zusetzen, oder einen erklecklichen Er-

laß haben, wenn er den Pacht ausdauren solte, 2c. kein Ende seyn. Er bekommt aber des Jahrs aus seiner gepachteten Jagd vor 100. fl. (wozu schon ein starkes Revier ihme eingeraumt seyn muß) nur

8	Hirsche, einen in den andern zu 8. fl. gerechnet, thut	= =	64. fl. = kr.
6.	Stück Wild, jedes zu 5. fl. thut	= = =	30. fl. =
An	Schwarz = Wildpret 300 Pfund, zu 6. kr., thut	=	30. fl. =
20.	Rehböcke, zu 2. fl. thut	=	40. fl. =
4.	Auerhahne	= =	6. fl. =
6.	Birkhahne	= =	6. fl. =
10.	Haselhühner	= =	5. fl. =
100.	Hasen zu 12. kr. thut	=	20. fl. =
100.	Rebhühner zu 6. kr. thut	=	10. fl. =
20.	Wald = Schnepfen, zu	=	2. fl. =
6.	Wilde Gänse	= =	1. fl. 30. kr.
24.	Enten	= = =	3. fl. 12. kr.
12.	Tauben	= = =	1. fl. =
80.	Kramms = Vögel	=	2. fl. 40. kr.
200.	Drosseln und Halbvögel	=	3. fl. =
300.	Lerche	= = =	3. fl. =
	Vom kleinen Vogelfang	=	1. fl. =
12.	Füchse	= = =	10. fl. =

So bringt er bey einem so geringen Anschlag, und viel andere Kleinigkeiten nicht mitgerechnet, dennoch heraus die

Summe 238. fl. 22. kr.

Das

Das 84. Capitel.

Vom unerlaubten Verboth, das in die Getraid-Felder, und Wiesen zum Schaden gehende Wildpret darvon abzuhalten.

Casus.

Ein vornehmer, reicher und scharfer Jagd-Herr verbiethet bey hoher Strafe denen, unter seiner Forstl. Obrigkeit seßhaften Leuten, sein, in ihre noch stehende Wiesen, und uneingeschnittene Felder, Tags und Nachts, Trupp- und Rudel-weise gehende Wildpret, durch Vergeländerung der Aecker und Wiesen, Streckung der Scheussel, Ziehung der Strohseile, Abschreyen und Abhetzen mit kleinen Knäffern oder Köthern, Thun der Blindschüsse, und dergleichen Mitteln, zurücke zu halten, und abzuschrecken.

Hiebey hatte er sich auch in den Kopf gesetzet das Sprichwort:

Pauperis est, numerare feras.

Das ist:

es kommt zu armselig heraus, wenn einer das Wildpret in seinen Gehägen an den Fingern abzählen kann.

Und glaubete steif und vest: daß, gleichwie ein Leib ohne Seele vor nichts geachtet würde; also wäre auch eine Waldung ohne Wild-

pret, wenig zu åstimiren: weshalben er dann dessen in der Menge aufkommen liesse.

Er hielte sichs auch vor die grösseste Ehre, wenn man von ihm sagte: er seye ein sehr guter Jäger; machete niemals ein Jagen, das nicht allezeit einige Haupt-Hirsche, und starke Haupt-Schweine es veredelten; er wüßte das Wildpret mit sonderbarer Geschicklichkeit zu fällen; und sein Schloß seye mit den prächtigsten Geweihen von denen Hirschen, die er selbst erleget, stattlich ausgezieret.

Als er nun einsmals ausreutet, und siehet, wie die Leute gegen sein Verboth ihre Felder und Wiesen beländert, und was sie sonst vor Anstalten gemachet, um das Wild abzuhalten; so wird er darüber sehr zornig, lässet unverzüglich nachfragen, wer das gethan, und die arme Narren, die seinem Befehl zuwider gehandelt, ohne alle Weitläuftigkeit, wichtig strafen, und sie anstrengen, die Glinder oder Geländer, und übrige Wehren gegen das Wildpret, ohne Verzug wegzuschaffen.

Da fragt sichs:

Ob das Verfahren recht und billig sey?

Antwort.

Hiervon hat sich der gelehrte Balde, in seinen Episteln sehr nett ausgedruckt mit diesen Worten:

Vastantur segetes, frustrà plorante colonô;
Spemque anni mediam depopulatur aper.

Per

Per ſata prædator, ſine ſepe & limine cervus,
Cum grege jam notas itque reditque vias:
Unâ nocte vorans, ut matutinas metendum
Falx nihil inveniat, tritus ut eſſet ager.
Debita pauperibus ſaturant alimenta moloſſos;
Implenturque canes; eſurit eger homo.

Das iſt:

Das Saat-Feld wird verwüſt,
Der Ackersmann vergießt
Umſonſt darob viel Thränen.
Was er mit Furcht und Sehnen
Das halbe Jahr gehoft,
Verherget ihm gar oft
Ein ſtarkes wildes Schwein.
So kommt der Hirſch auch nicht allein:
Er iſt dem Räuber gleich; zieht mit dem Rudel fort
Durch unumzäunt- und unbemarkte Felder dort,
Er geht auf ſchon bekannten Wegen
Nach Felder, die ihm ſind gelegen.
Der Wildfraß einer Nacht macht daß bey frühen Stunden,
Die Sichel nichts mehr fand; der Acker war be funden,
Ob drauf gedroſchen ſey.
Noch iſt das Uebel auch dabey:
Die Nahrung derer Armen
Nimmt man hin, ohn erbarmen,
Zur Fütt'rung derer Rüdden-Hunde;
Gibt ihnen Brods genug und ſatt:
Da mancher armer Menſch indeſſen keines hat;
Geht hungrig und betrübt dahin mit bleichem Munde.

Fragt sichs aber: ob dann so viel Ehre darinnen stecke, wenn man recht starke Gehäge habe; so gute Jagen machen, und das Wildpret so geschickt erlegen könne?

So dienet darauf zur

Antwort.

Wahr ist es, daß viel Ehre und Renommee dabey sey: dann es zeiget an, daß ein grosser Herr da zu befehlen habe; ein guter Jäger, und von tapferer Faust seyn müsse.

Allein, nur damit ein prächtiges Ehren-Gerüste seinem Namen bauen wollen; machet es noch lange nicht aus. Und schreibet hiervon der hochgelehrte Bischof Simon Majolus also:

Hæc sunt Principum speciosa trophæa. His rebus strenuè gestis hodie laudantur. Huic soli negotio propemodum vivunt, & immorantur, tanquàm id solùm ad famam illorum, posteris commendandam, pertineat, quàm multos apros, cervos, lepores, damas & ursos occiderint.

Das ist:

Das sind etlicher Grossen herrliche Siegs-Zeichen. Wegen solcher Helden-Thaten überhäufet man sie heutiges Tages mit Lobsprüchen. Es scheinet: sie lebeten nur darum, daß sie dem Weidwerk obliegen mögen; als wenn dieses einzige so nöthig wäre, um ihren Namen bey denen Nachkommen unvergeßlich zu erhalten, wenn solche nur wüßten, wie viel Stücke Sauen,

Roth-

Roth-Hirsche, Hasen, Dann-Hirsche oder Rehböcke und Bären, sie erleget gehabt.

Hergegen hat es wol seine Richtigkeit: daß einer Herrschaft grösseste Ehre und Nachruhm darinnen bestehe, wenn man von ihnen sagen kann: ihre Liebe zu denen Unterthanen mache ihr Land voll reicher und wolbemittelter Leute, und seye was sehr rares, darinnen nur einen einzigen, durch den starken Wildfraß vom Brod gebrachten armen Schlucker zu sehen.

Dann, zu vieles Wild, macht zu viel arme Leute. Und das alte Sprichwort heisset:

Zu wenig und zu viel,
Verderbet alles Spiel.

Damit aber auch die Unterthanen an Ort und Enden, wo starke Wildbahnen gehalten werden, einen Trost empfinden mögen: denn von den Früchten des Feldes müssen sie leben, Weib, Kinder und Gesinde erhalten und Steuren und Gaben daraus machen; so ist es sehr christlich und löblich: daß, wenn des Wildprets zu viel und der Wildschaden zu unleidentlich werden will: man mehr darauf jage, öfters Bestättigungs-Jagen mache, und in der Hirsch-Feistzeit bisweilen ein starkes oder Haupt-Jagen darauf einrichte; und der Sauen so sehr nicht schone: dann, das Schwarz-Wildpret vermehret sich ohne hin schon sehr stark, und fallen mit ihrem beständigen Brechen und starkem Fraß dem armen Landmanne zu einer unerträglichen Last.

Will man aber auch wissen:

Ob es Rechtens seye, die Felder und Wiesen zu beländern, und sonst auf allerley Manier die Feld-Früchte vor dem Wildfraß und Verwüstung zu beschützen; so ist hierauf die

Antwort.

Daß es einem jeden frey stehe, seine Grundstücke zu umzäunen, und vor Schaden zu bewahren so gut man kann und mag.

Jedoch, dürfen bey einer Wildbahne und Gehäge die Feld-Zäune nicht zu hoch, noch zu spitzig gemacht werden, wie es die Bauren oft mit Fleiß also thun; sondern müssen in nicht übriger Höhe, und oben fein gleich gehalten seyn; auf daß sich in denen spitzigen Stacken das überhinfallende und gesprengete Wildpret nicht spissen, und zu Schaden kommen könne; es dürfen auch die Köthers oder Baurenhunde nicht ledig und unbeknüttelt mit in die Wildhüters-Hütten genommen werden; sonst lernen sie gerne das jagen; und scharf geladen unter das Wildpret zu schiessen, um es abzuschrecken, ist auch nicht erlaubet. Durch das Trommeln, Scheussels-stecken, Strohseileziehen, Blindschiessen, und Abschreyen aber, es zurücke zu halten, kann niemanden mit Recht verwehret werden.

Das 85. Capitel.

Von nicht schuldiger Hinwegreissung der Feldhagen, Geländer oder Holz-Zäune, wegen der Wildbahne.

Casus.

Ein, vor seine Wildbahne und Jagen allzustark paßionirter von Adel lässet sich durch seine Jäger vorschwätzen: das Ding thäte kein gut, wenn die Bauren Hagen von langen spitzigen Stacken ins Feld schlügen, und ihre Gärten, Felder und Wiesen, so sehr vergeländerten, sein Wildpret dadurch zu sehr verschrenketen, und demselben die beste Aetzung sperreten. Und so denen Bauren nicht alsobald bey hoher Strafe anbefohlen würde, die gemachte Einfang- und Befriedigungen hinwegzureissen, damit das Wild seine freye Wechsel und Gänge überall hinhaben könnte; so würde es sich bald genug aus seinem Gehäge hinweg, und in die angränzende Reviere, wo es alle Freyheit hätte, ziehen, und ihm nicht viel übrig bleiben.

Der Herr wird über den Rapport flugs feurig, und lässet seinen Unterthanen anbefehlen, alles das, wie es seine Jäger ihnen angeben würden, bey namhafter hoher Strafe unverzüglich wegzureissen.

Sie kommen zu ihm, bittend und flehend: sie damit zu verschonen, und in Gnaden zu erwägen: daß sie ja ein ganzes Jahr mit dem sau-

ren

ren Ackerbau sich plagen und martern müßten; hätten und wisseten keinen andern Erwerb, als den Feldbau; wären schuldig davon alle Onera abzuführen, ꝛc. wenn sie nun von dem in den Feldern, Wiesen und Gärten beschehrtem Seegen GOttes, mehr nichts übrig behalten solten, als was des gnädigen Herrn sein Wild ihnen liesse; so müßten sie mit Weib und Kind, in der Kürze am Bettel-Stabe darvon gehen.

Ihr Klagen und Bitten aber half so viel, als, wenn sie es in einen holen Baum geredet hätten. Denn, die Jäger hatten ihme schon zu vest in den Kopf gesetzet: die Bauren wären Lauren; hinter ihren Worten stecke lauter Boßheit und Betrug; und Klagen seye ihr bestes Handwerk.

Da sie nun bey ihm nichts auszurichten vermögen, wenden sie sich an die Regierung, und bitten beweglich um Schutz und Gerechtigkeit.

Da fragt sichs nun:

Was bey der Sache zu thun seye?

Antwort.

Es wird, wegen dieser ausschweifenden Ungebühr, so fort an den Edelmann nachdrücklich rescribiret: alles, bis auf weitere Verordnung, in statu quo, oder unverändert zu lassen; und in Haltung einer Wildbahne und Gehäges solche Masse zu gebrauchen, damit zu begründeten Beschwerden darüber kein Unterthan ferner veranlasset werden möge; so lieb ihm seye, schwe-

re

re Verantwortung und Ungelegenheit von sich entfernet zu sehen.

Das 86. Capitel.

Von unbefugter Pfändung und Schlägeaustheilung, bey einer Widersetzlichkeit in Jagd-Sachen.

Casus.

Ein Gerichts-Edelmann und Jagd-Berechtigter lässet dem Dorfs-Schäfer anbefehlen, aus einem gewissen Feldgen, in der Fluhre, mit seinem Vieh wegzubleiben, damit die Hasen, welche wegen der Steinrücken und Hecken, daselbst sich gerne Sassen machten, und die Hühner da gerne einfielen, nicht aufgeschossen werden möchten: dann er, nach wieder aufgegangener Jagd, in diesem Feldgen Hühner und Hasen fangen und schiessen wolte.

Der Schäfer gibt hiervon der Gemeinde Nachricht, und dieselbe, als die mit ihrem Gerichts-Junker gerne procesßirte, befiehlet ihm, keinen Tag da heraus zu bleiben.

Der Edelmann kommt mit seinem erwachsenen Sohn, einem Jäger, und einem vorstehenden Hunde, mit Flinten dahin; sehen mit grossem Aergerniß den Schäfer da, auf seinem Hackstock ruhend stehen, und mit Lust zuschauen, wie sich sein Vieh so brav im Feldgen sperret,

oder aus einander gehet; die Hasen und Hühner aber sind schon über alle Berge fort.

Als er ihn nun wacker ausgescholten, und befohlen, sich mit seinem Haufen augenblicklich wegzuscheren, sonst dürfte es Schläge regnen; gibt ihm der Schäfer, als ein handfester und trutziger Kerl, spitzige Pillen zu verschlucken; bleibt in seiner Positur, mit dem Hut auf dem Kopfe, so stehen, wie er gestanden, lachet höhnisch, und pfeifet sein Vieh nicht zusammen.

Der Edelmann und sein Sohn werden darüber wild, gehen ihm zu Leibe, und da er sich mit dem Hackstock tapfer defendiret, und sie abhält; kommt der Jäger auch dazu, übermannen ihn endlich alle drey, prügeln ihn rein aus, und der Edelmann reisset ihm den Hackstock mit Gewalt aus den Fäusten; nimmt solchen mit nach Hause, und stellet ihn in die Gerichts-Stube. Der Schäfer aber lässet das Vieh, wovor es gut ist, im Felde, und laufet mit seinem blauen Buckel, und blutigen Kopfe ins Dorf, und klagets der Gemeinde-Vormundschaft.

Da müssen nun augenbliklich ein paar Männer mit Geld in die Stadt zu einem schon auf allen Neuen gehezten Advocaten, und den Edelmann, seinen Sohn, und Jäger, aufs schärfeste verklagen, und der Advocat bringet es bey der Regierung so fort aus, daß alle drey des andern Morgens, zu einer Vorhaltung, hinein müssen.

Sehr scharf aber wird ihnen alsobald fürgehalten: was sie sich unterstünden, die Gemein-

meinde in ihrer wolhergebrachten Trift- und Hut-Gerechtigkeit zu turbiren, und einer so gewaltsamen Ueberfall- und Pfändung des Dorf-Schäfers sich anzumassen; und wird dem Edelmanne anbefohlen, das Pfand wieder an Ort und Stelle zu liefern, und wegen der an dem Schäfer verübten Thätlichkeit seiner Bestrafung halben das weitere zu erwarten.

Der Edelmann saget hierauf: er seye nie Sinnes gewesen die Gemeinde in ihrem Hut- und Trift-Recht zu beeinträchtigen. Habe auch den Hackstock nicht als ein Pfand, sondern wegen des angehenden Schlagens, dem Dorfs-Schäfer abgenommen.

Daß er und die Seinigen aber über ihn her gewischet, und ihme das Fell rechtschaffen abgegerbet, darzu habe sie der Zorn übereilet, dieweil er gar zu spitzige Reden fahren lassen, und so höhnische Gesichter dazu geschnitten.

Er verhoffete also, daß er, sein Sohn und Jäger daran nichts strafbares begangen haben würden.

Die Gemeinde und der Schäfer aber wollen Satisfaction haben.

Da fragt sichs nun:

Was da für eine Weisung zu thun seye?

Antwort.

Wenn der Edelmann sich zum Protocoll erkläret: daß er keineswegs im Sinne gehabt, der Gemeinde zustehendes Hut- und Trift-Recht

zu

zu schmählern, durch seinen Befehl, das Feldgen wegen der Jagd auf eine Zeit mit den Schafen nicht zu betreiben; auch den Hackstock dem Schäfer in keiner andern Absicht, als nur ihn wehrloß zu machen, abgenommen hätte, solchen Stock auch so fort dem Schäfer zurücke geben wolte, als er sich darum melden würde; so wird darauf die Gemeinde bedeutet, daß sie sich dabey zu beruhigen habe.

Das Schlagen aber wird dem Edelmann, seinem Sohn und Jäger ernstlich verwiesen, und ihnen anbefohlen, sich dergleichen bey Strafe forthin zu enthalten, und sich im übrigen seiner Jagdbarkeit bescheidentlich zu gebrauchen. Dem Schäfer aber wird ein derber Ausputzer, seines getragenen wenigen Respects halben gegen den Gerichts-Herrn mit auf den Weg gegeben, und wenn er sich weiter so verliehren würde, ihme der Thurn, bey Wasser und Brod, auf eine Zeit von 8. bis 14. Tage anpräsentiret.

Das 87. Capitel.

Von verweigerter Folge zur Wolfs-Jagd.

Casus.

Ein eines grossen Herrn Wildfuhre findet sich bey sehr kaltem Winter und tiefen Schnee an eine starke Rotte Wölfe, die von dem

dem, viel Meilwegs weit davon gelegenen hohen Gebürge, dem Raube nach fortgetrabet waren, und nicht nur in besagter Wildfuhre viele Würfe und Risse machten, sondern auch die Reisende auf der Strasse angriefen, und denen Herrschaftl. Unterthanen, bey hellem Tage, die Gänse und Schafe aus den Höfen, und die Hof-Hunde von der Kette wegholeten.

Der Herr, lässet, sothanem Unheil abzuhelfen, alle, unter seiner Förstl. Obrigkeit seßhafte von Adel und Unadel, zur Wolfs-Jagd aufbiethen.

Die mit denen Ober-Gerichten beliehene Edelleute aber bleiben zurücke, schicken auch keinen Mann von ihren Gerichts-Unterthanen, sich damit entschuldigend: daß dieses Aufgeboth nach einer Gerichts-Folge schmeckete, wovon sie aber befreyet wären, und dahero ihnen hoch präjudicirlich seye; ihre Leute aber brauchten sie selber zu ihren eigenen Jagden, und andern Frohndiensten.

Der Herr lässet ihnen hierauf durch ein gnädigstes Circular-Schreiben zu wissen fügen: man sähe nicht ab, wie sie, als Vasallen und Unterthanen, mithin in doppelten Pflichten stehende, sich beygehen lassen könnten, dagegen, sowol auch gegen die allgemeine Observanz, die hilfliche Hand nicht biethen zu wollen, in Verfolg- und Vertilgung so schädlicher Raub-Thiere, die nicht nur an der Wildbahn, sondern auch an ihren selbst eigenen Schäfereyen und Viehzucht, den grössesten Abbruch thun, nicht minder die Strassen ganz unsicher

machen würden, wo man nicht alle dienſame Mittel dagegen ſchleunig vorkehrete.

Das allgemeine Aufgeboth zur Wolfs-Jagd hätte zum Object die allgemeine Landes-Sicherheit, und das gemeine Beſte; und verhielte ſich damit, wie mit der Landes-Säuberung von Räubern und andern böſen Leuten; und dabey müßten die Unterthanen, ſo gar auch die Grenz-Nachbarn, nach durchgängiger Gewonheit, nicht nur willige Folge leiſten, ſondern auch das Henker-Geld, und die Gerichts-Koſten, nach Proportion mittragen, und dürfte ſich keiner ausſchlieſſen.

Der Einwurf: daß ſie ihre Dienſt-Leute ſelbſt braucheten; ſeye von ſchlechter Erheblichkeit, indeme die Wolfs-Jagden nur Winters-Zeit angeſtellet würden, da die wirthſchaftliche Frohndienſte gröſſeſten Theils ruheten; die Wolfs-Jagden auch nicht alle Tage vorfielen, und gemeiniglich nur der dritte oder vierte Mann dazu aufgeborhen würde: mithin geſchähe dadurch keine groſſe Verhinderung an der Fröhne.

Er, als Landes-Herr, hätte wol mehr Hand- und Anſpanndienſte von ſeinen frohnbaren Leuten, zu fordern, weder ſie von denen ihrigen; und könnten alſo ſie ihm natürlicher Weiſe mehr verſäumen; jedoch lieſſe er ſich das nicht anfechten, und ſchickte ſie gleichwol auf die Wolfs-Jagd, welche allen andern Dienſten vorgienge.

Wolte ſich demnach zu ihnen, von Adel, gnädigſt verſehen haben: ſie würden entweder

ihre

ihre Leute, und zwar mit tüchtigem Gewehr, an den bestimmten Ort gehorsamst ab- oder doch einen proportionirlichen Geld-Beytrag überschicken. Hernach könnten sie das allgemeine Aufgeboth zur Wolfs-Jagd, vor eine Gerichts-Folge, oder vor einen Effect vom Forst- und Jagd-Regale rechnen wie sie wolten; so ihnen frey gelassen würde.

Da fragt sichs:

Ob die Gerichts-Edelleute des Landes-Herrn Aufgeboth zur Wolfs-Jagd zu respectiren schuldig sind?

Antwort.

Dieweilen das natürliche Recht und Billigkeit erfordert, daß bey einer allgemeinen Noth, auch eine allgemeine Hilfe, zu Zurücktreibung derselben Noth, geleistet werden, und Herr und Knecht mit einander Hand anlegen müsse, denen Landes-Unterthanen aber nicht erlaubt ist, um ihres Privat-Nutzens, oder Gemächlichkeit willen, ohne ausdrückliche Bewilligung des Herrn, zurücke zu bleiben; noch sich des, in diesem Fall auf sie repartirten Beytrags, zu denen aufgehenden Unkosten, zu entschütten: anerwogen, wer den Nutzen von einer Sache hat, sich nicht verdriessen lassen darf, auch die mit dem Nutzen verknüpfte Unbequemlichkeit zu tragen;

Als sind die Gerichts-Edelleute pflichtig, die Folge zur Wolfs-Jagd entweder zu leisten,

oder mit Geld zu bezahlen; und können, im Fall des Ungehorsams durch hinlängliche Zwangs-Mittel zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

Das 88. Capitel.

Von der, einer Stadt neuerlich gebothenen, Jagd-Frohne.

Casus.

Ein Fürstl. Forst-Amt schicket einer unter ihme liegenden Stadt eine scharfe Verordnung zu: so und so viel angeschirrte tüchtige Pferde, zur Abfuhre der Tücher- oder Plahen-Wagen, von dem etliche Stunden davon gehaltenen Abjagen oder Ausschiessen, schleunig dorthin abzuschicken. Da aber die Pferde nicht abgehen, fähret das Amt zu, und will die darum der Stadt zuerkennte Geld-Busse, mit Execution beytreiben.

Die Stadt aber wendet es ab, durch ein Fürstl. Regierungs-Rescript an das Amt: Kraft dessen dasselbe, bis auf weitere Verordnung, mit allem in Ruhe zu stehen, und pflichtmäßigen Bericht in der Sache förderſamst zu erstatten, befehliget wird.

Hierauf ziehet das Amt in seinem Bericht mit vielen Worten an die erlangte Possession des Rechts, der Erforderung solcher Jagd-Anspann-

spannfröhne von der Stadt, da nemlich dieselbe, vor denen nächsten 10. Jahren, schon einmal also gefröhnet; mithin habe das Amt seinen Pflichten nach, in diesem jetzigen Fall, gnädigster hoher Herrschaft an dero wolerlangtem Rechte nichts vergeben können noch mögen; noch anders, als geschehen, gegen die Stadt zuverfahren gewußt.

Die Regierung communiciret sothanen Bericht der Stadt abschriftlich zu ihrer Beantwortung.

Die Stadt danket in ihrer Gegen-Antwort, zuförderst unterthänigst vor beschehene Communication, und führet nebstdeme an: wie es zwar an deme seye, daß sie bereits einmal vor die Zeug-Wagen gespannet: es wäre aber aus keiner Schuldigkeit, sondern auf gnädigstes Anbegehren oder Gesinnung Hochfürstl. Herrschaft, dieweilen die Jagd-Bauren, wegen anderer unumgänglichen Fuhren, nicht hätten anspannen können, geschehen; und seye der Stadt darüber der in Copia beyliegende gnädigste Revers, daß es zu keiner Consequenz gereichen solle, ertheilet worden.

Gesetzt, doch nicht eingestandenen, Falls aber die Stadt mehrmals solchen Anspanndienst geleistet; so gäbe es doch Hochfürstl. Herrschaft das mindeste Recht nicht.

Denn, es seye Rechtens: daß ein und anderer Actus keine Posseß erhübe, wenn er von einem Mächtigern erfordert wäre:

indeme hernach gegen denselben allezeit die Vermuthung des Zwangs entstünde.

Ein anderes aber seye es: wenn nachgehends eben der Actus, ohne Widerrede auf Erforderung, beständig so fortgedauret hätte.

Ueber das seye ihre geleistete einmalige Anspanne klar, bittweise, geschehen: womit dann die Stadt sich nichts vergeben mögen noch können.

Dieser Beweiß gelte auch Bauren, denen doch das Fröhnen, nicht zwar von Natur, sondern, Kraft der mit ihnen errichteten Vergleiche, zustünde, gegen ihren Herrn, wenn nemlich sie darzuthun vermöchten:

Sie hätten nur zur Bäthe gedienet;

Um so mehr müßte denn auch dieser Beweiß der Stadt, der doch, wie allen Städten insgemein, das Fröhnen nicht zukomme, gegen gnädigste Herrschaft und das Forst-Amt genüglich gelten, und sie von aller Ungehorsams-Strafe in der Sache frey sprechen.

Da fraget sichs:

Was hierbey weiter vorzunehmen?

Antwort.

Dieweilen der Stadt ihr Einwenden in Rechten gegründet ist, und die Billigkeit vorhin erheischet, niemanden mit Neuerungen zur Ungebühr zu beschweren; als wird die Stadt von der Amts verhängten Execution auf die dictirte Straf-Gelder, nicht nur absolviret, sondern auch dem Amte verwiesen, daß es in der Sache zu voreilig gewesen.

Das

Das 89. Capitel.

Von billig verweigerten Jagd-Frohn-Diensten, die gegen den klaren Buchstaben der Recesse gefordert werden.

Casus.

Ein Forst-Amt lässet Verordnung ergehen an die, unter ihm gelegene, Dorfschaften, den Jagd-Zeug nach einem gewissen entlegenen Reviere, das der Herr jagen will, zur Frohne abzuführen, auch sonst bey dem daselbst einzurichtenden Jagen, mit der Hand und Pferden zu fröhnen. Und da die Bauren, mit Beziehung aufs Herkommen, und die alten Verträge wegen der Frohn-Dienste, sich weigern zu gehorsamen; so gehen darauf so fort aus scharfe Straf-Befehle an dieselben, mit der Clausul: der strengesten Execution auf den Fall fernerer Verweigerung.

Hierauf melden sich die Gemeinden durch ihre Abgeordnete, und stellen vor: es wäre ja, gerade vor 30. Jahren, zwischen dem Herrn und denen Gemeinden ausgemacht: daß sie gegen Auszahlung einer ansehnlichen Summe Geldes, von allen und jeden Fröhnen und Fuhren auf so und so viel Jahre befreyet seyn, und vor die Jagd-Dienste jährlich ein gewisses Hufen-Geld zahlen solten: wie es der darüber errichtete Receß des mehrern besagete.

Zehen Jahre hernach aber wäre wegen der Jagd-Dienste verglichen worden; sie solten wieder in natura geleistet werden, doch, wenn es nicht weiter, als 8. Meilen, gienge; hingegen solte das zur Fürstl. Scatulle verwilligte Hufen-Geld völlig aufhören.

Und darbey seye es auch verblieben, bis vor 6. Jahren wieder ein Receß wegen der Frohnen aufgerichtet worden, nach welchem die Gemeinden, gegen Erleichterung der Last von vielen neuaufgebrachten Ungeldern, die Hof-Küchen-Keller- und Getraid-Fuhren wiederum übernommen; der Jagd-Frohnen halben aber seye darinnen nichts neues gemacht: gestalten sich auch immer ein Receß auf den andern bezöge.

Rechtens aber seye: daß man die in einerley Sache errichtete, und sich auf einander beziehende Recesse und Vergleiche sehr wol mit einander vereinbaren müsse, damit einer so wol, als der andere bey seiner Kraft und Wirkung bestehen könne und möge.

Die Gemeinden wolten also verhoffen, man würde es Amts-halber auch fernerhin dabey lassen, und bedenken: daß besagte Fuhren ihnen schon so schwer genug ankämen; im übrigen aber sie mit denen angedroheten harten Geld-Strafen verschonen.

Das Forst-Amt antwortet: eben nach diesem jüngsten Receß wären sie schuldig die Jagd-Frohnen, es möchte in der Nähe oder Ferne seyn, zu verrichten: dann in demselben stünde bald nach dem Eingange:

Hingegen alle Hof-Küchen-Keller-Getraidig

dig- Jagd- und andere Fuhren und Dienste, wie die Namen haben möchten ꝛc.

Im Mittel:

Die Jagd- Wein- Bau- Markt- und andere Fuhren und Dienste aber ꝛc.

Und weiter:

Die Jagd- Küchen- Wein- Getraidig- und andere Fuhren und Dienste, auch ohne Entgelt, inskünftige zu verrichten ꝛc.

Dahero behielte es bey denen Amts- Verordnungen, und der angedeuteten Ungehorsams- Bestrafung, sein unveränderliches Bewenden.

Da fragt sichs nun:

Ob der letzte Receß den nächst vorhergehenden aufhebe? und

Ob die Amts- Unterthanen, daferne sie die Amts- Verordnungen nicht befolgen, durch executivische Zwangs- Mittel darzu angestrenget werden mögen?

Antwort.

Der letzte Receß hebet den nächst- vorhergehenden nicht auf: dieweil er sich auf diesen beziehet, und also mit demselbigen, so viel möglich, vereinbaret werden muß. Wo er nun von jenem ausdrücklich nicht abweichet; da kann und darf er auch, denen Rechten nach, jenem zuwider nicht ausgeleget werden.

Durch solchen letztern Receß aber haben die Unterthanen ein gewiß erlangtes Recht überkommen, die Jagd-Frohnen, mit der Hand und Anspanne, nicht weiter, als auf 8. Meil weges weit, zu leisten. Daß sie sich aber solches erlangten Rechtens durch den letzten Receß begeben hätten; ist nicht wol glaublich: bevorab da dessen Erlangung ihnen theuer genug zu stehen gekommen. Ubrigens auch der letzte Receß mit keinem einzigen Wort einer ausdrücklichen Abänderung darunter gedenket; also folget dann hieraus von selbst: daß sie über die determinirte Meilen-Zahl weiter die Jagd-Frohnen zu leisten, nicht schuldig sind, noch durch executivische Zwangs-Mittel darzu angehalten werden können.

Das 90. Capitel.

Von übel disputirter Leistung der Jagd-Fuhren, wegen unrecht verstandenen Recesses derer Jagd-Frohnen halben.

Casus.

Es werden die Jagd-Bauren in einigen Fürstl. Forst-Aemtern, zum Zusammentreiben eines starken Wald-Reviers aufgebothen, auf welcher der Landes-Fürst, zur Beehr- und Belustigung seiner erwartenden hohen Fürstl.

Fürstl. Gäste, ein Haupt-Jagen machen lassen, und es mit allen gewöhnlichen Jagd-Solennitäten abjagen will. Es werden auch die Pferde zur Abfuhre der Zeug-Wagen an Ort und Ende, wo gerichtet werden soll, bestellet. Eine Dorfs-Gemeinde aber weigert sich dieser Vorspanne, vorgebend: solche liefe wider ihren Receß der Jagd und andern Frohndienste halben. Das Forst-Amt gebiethet ihr das erstemal bey 50. und das anderemal bey 100. fl. unnachläßiger Strafe, die Vorspanne zu leisten. Und da sie bey ihrem Ungehorsam beharret, erfolget die Execution auf die angedrohete Strafe.

Darüber beschweret sich dann die Gemeinde höchlich bey der Regierung, und ziehet in ihrer eingerichten Beschwerungs-Schrift an die Worte des Recesses, nämlich:

> Und soll die Gemeinde schuldig seyn, gegen den ihr gnädigst bewilligten Nachlaß der und derer Beschwerden, hinfüro alle und jede Herrschaftl. Hof-Markt-Wein- und Küchenholzfuhren, auch die Jagddienste, und andere dergleichen Dienste und Fuhren, in natura und unentgeltlich zu verrichten.

Führen nebstdeme ferner an: Was massen, in diesem Receß nur geredet würde von Jagddiensten, und nicht von Jagd-Fuhren; und obgleich auch von Fuhren darinnen Meldung geschähe; so wären doch die Fuhren, die die Gemeinde thun solte, alle zuerst mit Namen genennet; hernach aber käme vor das Wort:

Jagd-

Jagd-Dienste; und folgeten weiter die Worte: andere dergleichen Dienste und Fuhren; solche liessen sich aber nicht deuten auf Jagdfuhren.

Denn, man glaubete niemals, daß durch solche allgemeine Worte demjenigen etwas zuwider eingeführet werde, was durch besondere Worte und Ausdruckungen, zum Favor des dritten fest gestellet und verglichen wäre, und ihm ein Recht gegeben hätte, so wider seinen Willen nicht abgeändert werden könnte.

Sintemalen es Rechtens seye: daß Recesse und Vergleiche treulich gehalten; und die nachstehende Worte, über einerley Sachen in einem Receß, durch die vorhergehende erkläret; auch über das alles noch, bey odiösen Fällen, die Worte in einem gar engen Verstand genommen werden müßten.

Die Gemeinde bäthe demnach unterthänigst, es wolle Fürstl. Regierung dem Forst-Amte anbefehlen, ihr keine neue Frohnen, gegen den klaren Buchstaben des allegirten Recesses, aufzulegen, und ihr die zugelegte Execution auf die unstathafter Weise zuerkannte Ungehorsams-Strafe, unverzüglich wieder abzunehmen: in reiferer Erwegung, daß sie sich der Jagd-Dienste mit der Hand und Fuß nicht, sondern allein der Jagd-Dienste mit denen Pferden, geweigert.

Darauf wird dem Forst-Amte dieses Schreiben, zur ungesäumten pflichtmäßigen Berichts-Erstattung darüber, zugefertiget, und die Execution indessen zu suspendiren anbefohlen.

Das

Das Amt berichtet also: die ganze Sache werde, seines unvorgreiflichen Erachtens, auf einmal gehoben seyn durch das einzige Wort: Jagd-Dienste. Dann darunter gar wol verstanden werden könnten die Hand- und Roßdienste, dazumal gleich hernach folgeten die Worte: und andere dergleichen Dienste und Fuhren. Dahero es eine weitere Erklärung, oder Ausführung in dem Receß, nicht nöthig gehabt.

So hätte auch die Gemeinde nur besagten Receß ohne Wiederrede gleich von Anfang her eingegangen, und dagegen nichts zu erinnern gefunden; könnte und möchte also ex post, oder nachhero, nicht wieder davon abgehen: indeme die Rechts-Regel hiesse: quod ab initio fuit voluntatis, posteà fit necessitatis, d. i. was anfänglich in freyer Willkühr, zu thun und zu lassen, bestanden, das wird hernach, wenn man es bewilliget hat, zu einer Nothwendigkeit. Und darum habe das Amt ihre Verweigerung der Jagdfuhren vor einen puren Trutz angesehen, und solchen durch executivische Zwangs-Mittel auszutreiben nöthig ermessen ꝛc.

Da fragt sichs nun:

Ob es bey denen executivischen Amts-Verordnungen zu lassen oder nicht?

Antwort.

Gestalten Sachen nach hat es dabey sein Bewenden, was die Schuldigkeit der Gemeinde, wegen

wegen Präſtirung der Jagdfuhren, betrift; was aber die Ungehorſams-Strafe anlanget; ſo iſt die Gemeinde damit annoch zu verſchonen, dieweil ſie mehr aus Irrthum, oder Mangel eines genugſamen Unterrichts in der Sache, weder aus Bosheit, gefehlet.

Das 91. Capitel.

Von vermeintlicher Befügniß eine Gemeinde zu Jagd-Dienſten zu zwingen, weilen einige Mit-Nachbarn ſolche aus Einfalt geleiſtet.

Caſus.

Eine Dorfs-Gemeinde wird von ihrem gar geſtrengen Forſt-Amte bey hoher Strafe befehliget, bey einem Sau-Jagen ihrer Herrſchaft, die Hand- und Roß-Dienſte zu leiſten; ungeachtet ſie nur allein dieſer letztgedachten ſchuldig war.

Durch ſothanen Amts-Befehl werden dann einige einfältige Mitnachbarn ſo gewaltig ins Bockshorn gejaget: daß ſie lieber gutwillig, weder gezwungen, auf die Jagd-Frohne gehen wollen.

Dieweil nun zu wenig Mannſchaft aus dem Dorfe abgegangen; erfolget des folgenden Tages ein weit ſchärferes Amts-Gebot; daß die übrigen Hinterſiedler auch auf die Saujagd unverzüglich gehen ſolten.

Da

Da reget sich nun die Gemeinde, und schicket den Schulzen und die Gemeinde-Vormundschaft ins Amte: welche Vorstellung thun, wie nämlich die Gemeinde, laut ihren alten Recessen und dem Herkommen zu sonst nichts, denn den Anspann-Diensten, bey ihrer gnädigsten Herrschaft Jagen, verbunden wäre.

Worauf das Amt antwortet: das seye ein kahles Anführen, und würde der Gemeinde wenig helfen: angesehen, sie von selbst von denen Recessen und dem Herkommen abgewichen, da sie einige Mit-Nachbarn bereits gutwillig auf das Jagen zu der Hand-Fröhne abgeschicket.

Die Abgeordnete erwiedern: daß einige einfältige Mit-Nachbarn vor sich selbst gegangen wären; mache der Gemeinde kein Präjudiz.

Es hätte auch ein kluger Mann der Gemeinde schon gesaget: das thäte zur Sache nichts, und wenn gleich der mehreste Theil derer Mitnachbarn sich der nicht schuldigen Handjagd-Fröhne unterzogen. Dieweilen die Rechte dergleichen Handlungen vor so viel, als gar nicht geschehen, ansähen, und vor Dinge hielten, die von der Obrigkeit erzwungen worden, und bloß aus Furcht geschehen wären. Aus Dingen aber, die durch blosse Eindrücke der Obrigkeit, und ohne vorhergehendes rechtliches Erkenntniß in der Sache vorgegangen; käme die Obrigkeit so wenig in den Besitz eines Rechts und Befügnisses, als wenig der andere, der das Ding gethan hätte, um seine Gerechtigkeit.

Die

Die Gemeinde bäthe demnach: das Fürstl. Forst-Amt wolle solches in reifere Erwegung ziehen, die erlassene Pönal-Verordnungen cassiren, und es im übrigen fein beym Alten lassen: auf daß die Gemeinde nicht genöthiget würde, sich über unbillige Zunöthig- und Neuerungen höhern Orts zu beschweren.

Da fragt sichs nun:

Wie der Sache abzuhelfen?

Antwort.

Weilen alle und jede aus Furcht und Zwang, auch ohne vorgehend rechtliches Erkenntniß, beschehene Handlungen kraftloß sind; und niemanden Schaden thun können; als bleiben die alten Recesse nicht nur bey ihrer vollständigen Wirkung; sondern es ist auch die Gemeinde, wegen Verweigerung der Hand-Jagdfröhnen, mit der Strafe des Ungehorsams keineswegs zu belegen.

Das 92. Capitel.

Von Bestrafung der Unterthanen, wegen versäumter Jagd-Fröhne des Sonntags halben.

Casus.

Ein Ober-Forstmeister-Amt lässet die unter ihme

ihme seßhafte Jagd-Fröhner bey Strafe aufgebiethen, daß sie des Sonntags morgens, zu rechter Zeit vor ihme erscheinen, und wegen des einzurichten seyenden Jagens weitere Ordre erwarten solten. Als nun die Jagdbauren aus einer gewissen Gemeinde erst Nachmittages sich einstellen; so werden sie vom Amt hart angelassen, und ihre Strafe ihnen angekündiget. Sie stellen dagegen vor die Unmöglichkeit in der Frühe kommen zu können, dann ihr Herr Pfarrer hätte sie zu lange in der Kirche auf- und ihnen eine gar scharfe Predigt von der Sonn- und Feyertags-Feyer gehalten, und hoch angezogen, was durch Uebertrettung des dritten Gebots vor eine göttliche Strafe und Unseegen über ein ganzes Land gezogen werden könne; und was es für eine grosse Sünde seye, wenn man am Sonntage, als am Ruhe-Tag des Herrn, weltliche Sachen, als Jagen, Fischen, Arbeiten, und dergleichen Dinge, so keine Nothwerke wären, vornähme. Bäthen demnach sehr, sie mit der Strafe zu verschonen: da zumalen auch des Vormittags ein so entsetzliches Wetter gewesen, daß sich auch kein Hund vor die Thüre getrauet hätte. Das Amt antwortet: das wären kahle Entschuldigungen. Der Pfaffe hätte sich um seine Bücher, und nicht ums Jagen, zu bekümmern, noch etwas darein zu reden. Sie würden ja wissen, daß es hiesse: Herren-Dienste gehen vor GOttes-Dienste. Sie wären Bauren, die aufwarten müßten, man möchte ihrer Dienste sich gebrauchen wollen, es möchte Sonn- oder Feyertag seyn, regnen

nen oder schneyen. Bauren wären keine Edelleute, sonst hielte man sie rarer, ꝛc. Hierauf wird dem Frohn-Vogt, oder Forstamts-Knecht anbefohlen, sie, als ungehorsame Unterthanen, beyzustecken.

Da will nun Zweifel vorfallen:

Ob das Ober-Forstamt hieran recht gethan?

Antwort.

Dieses kann wol nicht behauptet werden, indeme die Landes-Herrschaft, so christlich und gewissenhaft ist, das Jagen und Arbeiten auf die Sonn- und Feyertäge als ein, in den heiligen 10. Geboten, von dem obersten Gesetzgeber selbst nachdrücklich verbothenes Wesen, bey ihren Unterthanen nicht gedultet, sondern vielmehr die Ubertretter dieses Verboths zu nachdrücklicher Strafe ziehet, wol wissend: daß, wenn ein Landes-Fürst seinen Unterthanen mit seinem eigenen guten Exempel vorgehet, dieses das allerschärfeste Gesetz vor die Unterthanen seye. Was nun der Herr selbst an sich nicht billiget, das kann und wird er auch seinen Beamten nicht gut sprechen. Und dürfte demnach das Ober-Forstamt, wenn die Sache recht zur Sprache kommen solte, sich keines allzugnädigen Rescripts zu getrösten haben.

Dieses lässet sich auch darauf appliciren; wenn manchesmal die Jagd- und Forstbediente, in der nöthigsten Feld-Arbeit, die Bauren zur Jagd-Frohne aufgebiethen lassen, und sie dadurch

durch zum grossen Nachtheil des Feldbaues, und Versäumniß, ihre Feld-Früchte zu rechter Zeit einzubringen, mit denen Jagd-Diensten plagen: darüber dann die armen Leute mit ihren Steuren und Gaben nicht fortkommen können, und in die bitterste Armuth gerathen. Welches eine hohe Landes-Herrschaft, die Christlich ist, und ihre Unterthanen, als ein wahrer Landes-Vater liebet, auch nicht gut heissen, und verstatten kann und mag.

Das 93. Capitel.

Von unerlaubter harter Tractirung der Jagd-Bauren, auf denen Jagen.

Casus.

Ein Fürstl. Forstmeister, der so gut hirsch- und holzgerecht war, als gut er sich darauf verstunde, die Jagdbauren auf denen Jagen erbärmlich herum zu prügeln, und sie mit Anschnarchen, Fluchen und Wünschen, in Angst und Schrecken zu bringen, hatte einsmals eine starke Lieferung an Hasen und Rehen nach Hof zu thun.

Als er nun, bey Visitirung der Lappstatt auf die Hasen, wahrnahm, daß an einem Orte die Federlappen zu dichte beym Boden hiengen, und nicht spielen konnten, wurde er wild, und

prügelte die dabey bestellte Jagdfröhner herum, wie die Hunde. Nach zusammen gebrachten Hasen, so viel er deren nöthig hatte, stellete er auch im Holze mit Netzen oder Garn, auf die Rehe, und liesse die Treibe-Leute gegen den Zeug zutreiben.

Bald hernach fället ein starker Rehbock mit einer alten Riecke oder Geiß ein. Diese verfängt sich im Netze, der Bock aber machet sich gar bald wieder aus dem Netz, und ins Liechte, dieweil der Busen an dem Orte, wo er eingefallen, nicht recht eingetheilet, und an der Unter-Leine nicht genug hereinwärts geleget war; mithin der Bock mit dem Busen nicht genugsam hinausfahren, und sich darinnen verschlagen konnte.

Darüber ärgert sich der Forstmeister dermassen, daß er einen Knüttel aus einer Wald-Klafter heraus reisset, und von oben herein auf den Bauren, der das Netz gestellet, brav zuschmeisset, und da der Mann den einen Arm vorwirft, ihm denselben glücklich entzwey schlaget, und ihn, in aller Höllgeister Namen augenblicklich sich wegpacken heisset.

Der arme Tropf gehet also mit seinem entzwey geschlagenen Flügel gleich in die Stadt vor die Regierung, und zeiget seinen Schaden; seine Klage wird zu Protocoll gebracht, und er nach einem guten Bader geschickt, sich verbinden und heilen zu lassen.

Indessen laufen mehrere harte Klagen derer Unterthanen über den Forstmeister ein. Dahero wird er zur Verantwortung vorbeschieden,

und

und da seine vorgebrachte Entschuldigungen nicht hinlänglich befunden werden;

Da fraget sichs dann:

Was gegen ihn vorzunehmen seye?

Antwort.

Es wird ihm seine Brutalität gegen die Herrschaftl. Unterthanen, die er vor seine leibeigene Sclaven nicht halten dürfte, zuerst stark verwiesen, und er in alle Unkosten, Bezahlung des Arzt-Lohnes, Schmerz-Geldes und Versäumnisses, derer von ihme bleßirten Leute, und nebstdeme in eine empfindliche Geld-Strafe condemniret: mit der angehängten Bedeutung: daß, woferne er seine strafbare Aufführung gegen die Leute nicht ändern würde, ihme die Suspension von seinem Dienste auf eine Zeit lang, auch wol gar die gänzliche Cassation, unfehlbar erscheinen werde: wornach er sich zu richten.

Ueber sothanen Bescheid gloßiren dann einige seiner Cammeraden, die auch nicht viel besser mit den Bauren umgiengen, sprechende: wenn das recht Mode werden solte, so möchte der Henker ein Jäger seyn; und würde zulezt keiner einen Bauren mehr sauer ansehen dürfen, und der Fürst mit seinen Jagen hinfort schlecht bedienet werden, wenn die Jäger nicht mehr die Bauren in steter Furcht erhalten dürfen: denn kein trotziger Thier wäre ja auf der Welt, als ein Bauer, wenn er wüßte, daß man ihm nichts mehr thun dürfte.

Es wurde ihnen aber geantwortet: einem trotzigen Bauren auf der Jagd und im Holze, ein paar gute Jägerstreiche, die er fühlet, über den Rücken anzumessen; auch ihn einen groben Flegel zu heissen; wäre keinem Jäger verwehret; ihn aber mit denen infamesten Namen zu belegen, und ärger, als eine Bestie zu tractiren, seye nicht erlaubt.

Das 94. Capitel.

Vom Gebot: die von den Hirschen abgeworfene, und im Wald gefundene Stangen nicht auſſer Lands zu verkaufen.

Casus.

Es haben die, in einer starken Wildbahne liegende Unterthanen allezeit im Gebrauch gehabt, was sie von abgeworfenen Hirsch-Stangen im Wald gefunden, entweder auſſer Landes zu tragen, und zu Geld zu machen, oder denen ausländischen Aufkäufern, Schubkärnern und Juden zu verhandeln. Als nun ihr Amt, Kraft empfangenen Fürstl. Kammer-Befehls, ihnen den Handel völlig untersaget, und scharf einbindet, die gefundene Stangen dem Forstmeister treulich einzuliefern, und dagegen ein gewisses zur Ergötzlichkeit von ihm zu empfangen; so stellen sie dagegen vor: was der Forstmeister davor

vor geben wolte, würde ein weniges seyn. Die Stangen könnten sie bey denen fremden Aufkäufern und ausser Landes, theurer verkaufen: welcher kleine Vortheil dann ihnen, als armen Leuten, die ohne das mitten im Wildschaden lägen, wol zu gönnen wäre. Uber das seye auch dergleichen Verbot was neues, das im Lande noch nie erhöret worden. Bitten demnach, es bey dem Alten zu lassen.

Da fragt sichs dann:

Wessen die Unterthanen hierauf zu bescheiden?

Antwort.

Daß sie sich, bey Vermeidung der Ungehorsams-Bestrafung, dem Fürstl. Befehle in der Sache gemäß zu bezeigen schuldig, dieweilen der Wald und Wildbahne zu ihres gnädigsten Herrn hohen Forstl. Obrigkeit gehöret, und es also in seiner Macht und Willkuhr beruhet hat, wegen der abgeworfenen Hirschstangen zu verordnen, was ihm gefällig gewesen; mithin weder die angezogene alte Gewonheit, noch der daraus gezogene Nutzen der Unterthanen, in Betrachtung zu nehmen ist. Dann, einem Landes-Herrn stehet, in Ansehung seiner Jagd-Gerechtigkeit, alles dasjenige zu, was daraus fliesset, oder damit übereinkommt, und kann er seine Unterthanen wegen des Wildschadens in andere Wege consoliren.

Das 95. Capitel.

Von dem grossen Schaden und Abbruch am Weidwerk, den die Nichthaltung der Hägezeit nach sich ziehet.

Casus.

Es haben einige Jagd-Liebhaber gewisse Jagd-Bezirke in Pacht genommen, und da das leztere Pacht-Jahr heran kommt, und dem Herrn Verpachter die Jagd-Verpachterey nicht länger mehr anstehet; folglich denen Pachtern angekündiget wird, der Herr würde ihnen keinen neuen Contract eingehen; so möchten sie gerne ihr Pachtgeld zweymal herausschiessen, damit sie diesen alten feinen Gebrauch gleichwol auch mithielten. Sie machen sich also keinen Scrupel darüber, von Faßnacht an bis den 1. Trinitatis, da sonsten, als in der Hägezeit, das hohe Weidwerk ruhen muß; dennoch dasselbe fleißig zu treiben; lassen auch, nach Gewonheit vieler Land-Edelleute und Beamten, nebst ihren Jägern, mit Flinten hinaus gehen ihre Knechte, Bauren, Schäfer und dergleichen Leute, die nur etwas mit Schiessen umgehen können, damit sie destomehr einbringen möchten: wiewol von denenselben auch manches Stücke zu Holze geschossen wird, daß es verderben, und ein Fraß der Raub-Thiere werden muß.

Da auch bey dem kleinen Weidewerk die gewöhnliche Schonzeit, von Lätare an, bis St. Bartholomäi, oder auch, wenn es einen späthen oder kalten Sommer hat, da die Feld-Früchte langsam reif werden, bis zu Mariä Geburt, ordentlich gehalten werden muß; so machen sich die Pachter auch daraus nicht viel, weilen es doch ohne das das lezte Pacht-Jahr ist; haben auch das Glück, daß es ihnen so vor gut hingehet.

Gleichwie sie nun kurz vor Faßnacht, alte beschlagene Thiere und tragbar gehende Bachen fällen; also schiessen sie auch gleich nach Trinitatis wieder die alten Thiere von ihren Kälbern; und die Bachen von ihren Frischlingen; nehmen auch par Compagnie mit weg die alten Reh-Geisse von ihren Reh-Küzlein, oder Reh-Kälbern. Weswegen hernach die Kälber und Frischlinge, weilen sie um ihre Säuge-Mütter kommen sind, entweder verkroppen, oder zum Raub werden. Nicht minder werden von ihnen weggeschossen die Setz-Hasen, die Bruth-Vögel, und alles, was ihnen vor die Flinte kommt: nicht anders, als wenn es doch zum Verderben der Wildbahne angefangen seyn müßte.

Als nun die Pachtere es zu guterlezt gar zu grob machen, und von denen Grenz-Nachbarn viele Klagen über ihr zu unweidmännisches Jagen einlaufen; werden sie, auf Befehl des Herrn, vom Obrist-Jägermeisteramte deswegen zur Rede gesetzet.

Die Pachtere aber wissen schon allerley Ausreden.

Das Obrist-Jägermeisteramt sagt ihnen darauf:

Ihre Ausflüchte würden ihnen nicht helfen, denn, man wisse bereits zur Genüge, daß sie, gegen den klaren Buchstaben der publicirten Jagd-Ordnung, keine Hägezeit gehalten; in der Setzzeit, zwischen St. Walpurgis und St. Johannis, Wildpret geschossen; da doch alles Jagen und Schiessen, binnen diesen 6. Wochen, durch ein eigenes Jagd-Mandat, aufs nachdrücklichste verbothen seye; und nicht nur durch ihr unordentliches Schiessen, sondern auch öfteres Aufsprengen des schwergehenden, und dadurch zum Versetzen gebrachten Wildes, der Wildfuhre grossen Schaden gethan hätten. Die Schadens-Vergütung aber werde man an ihnen suchen, und sie sonst noch, als Ubertretere der Jagd-Ordnung und Mandats, mit einer hinlänglichen Geld-Strafe ansehen.

Die Pachtere erwiederen; sie müßten es erwarten; auf eine Klage gehörete aber auch eine Antwort; und alsdann würde sichs mit allem schon geben.

Da fragt sichs nun:

Wie diesen trotzigen Gästen am besten beyzukommen?

Antwort.

Daß sie nicht nur den verursachten Schaden zu ver-

vergüten haben, sondern auch noch hierüber in Strafe zu nehmen sind; hat alles seine geweißte Wege.

Alldieweilen aber, den Schaden allhier zu liquidiren und zu taxiren, ein Werk ist, wogegen allerhand Einwendungen gemachet werden können und mögen, und deshalben sich in einen weitläuftigen Proceß mit ihnen einzulassen, der Mühe und Kosten nicht werth seyn würde; nebstdeme auch Rechtens ist, daß niemanden, so gar auch dem Teufel nicht, die rechtliche Defension seiner Sache, abzuschneiden oder zu versagen seye; niemand auch, ohne satsame Uberführung der That, gestraft werden kann; so wird gemeiniglich durch dergleichen Processe wenig gewonnen, und muß der Herr Verpachter haben, wie er hat.

Da nun ein Verpachter sein Pacht-Gut selten unverdorben wieder bekommt; so ist daher das Sprichwort entstanden: Pacht-Gut, Schmacht-Gut. Es schicket sich auch das Sprichwort darauf:

Eine schöne Frau, ein williges Pferd, und ein gutes Gewehr, wer das unverdorben behalten will, gebe es ja nicht unter fremde Hände, so gar auch seinem Brudern nicht.

Das 96. Capitel.

Vom Recht, Salze oder Sulzen auf den Revieren zu schlagen.

Casus.

Casus.

Ein reicher Cavalier, der seine Güter selbst administriret, wird bey dem Lands-Herrn angegeben, daß er sich angemasset, auf seinen, an der Fürstl. Wildbahne hergelegenen Hölzern, Salze zu schlagen, und zwar solche, darunter allerley Species und Jäger-Stückgen gemenget wären: um destomehr Wildpret aus der Fürstl. Wildbahn heraus zu ziehen, und bey den Sulzen wegzupürschen.

Der Herr wird darüber sehr empfindlich, und gibt Befehl, den Edelmann deshalben augenblicklich herein zu citiren, ihme Mosen und die Propheten zu erklären, und ihn nach dem Gesetz zu strafen.

Als er nun vor der zur Sache besonders verordneten Commißion persönlich erscheinet, und siehet dabey welche Herrn mitsitzen, die er schon in andern Gelegenheiten geprüfet, und sich zu ihnen so viel Gutes zu versehen wußte, wie der Bauer zum Exequirer, der ihm seine Flinte hinter den Tisch stellet; so gedenket er bey sich selbsten: Auwe! da wird es eine rechte Pelzwäsche absetzen; und er merket gleich an dem gravitätischen Vortrag, was man ihme zu gut thun würde.

Er antwortet darauf: wer seines Rechts sich bedienete, thäte niemand unrecht; mithin hätte er sich durchs Schlagen der Salze, wie es Weidmanns-Brauch, nichts zu schulden kommen lassen: gestalten er, als ein mit Hölzern, und hohen und niedern Jagden, gnädigst beliehe-

liehener Cavalier, sich seiner Jagdbarkeit, so gut er könnte, zu gebrauchen befugt seye. Hiervon aber wären lauter unmittelbar abhängende Sachen, Jäger zu halten, Salzlecken anzurichten, und Wildpret bey den Lecken zu pürschen. Daß er aber darunter etwas zur Gefährde und Ruin der Herrschaftl. Wildbahne fürgenommen haben solte, wäre noch lange nicht erwiesen.

Commißions-wegen aber wird erwiedert: er würde doch nicht die hohen Gedanken hegen, als ob er gnädigste Herrschaft auf einen Proceß mit ihm gleichsam herausfordern wolte.

So würde er auch schon wissen, daß es nicht Stili seye, denen Edelleuten nachzusehen, an nahe gelegenen Herrschaftl. Gehägen Salze zu schlagen, und sich ihrer verliehenen Jagen nach ihrem Gutdünken zu gebrauchen; und das um so weniger: da hierunter die erst neulich ins Land publicirte Herrschaftl. Jagd- und Forst-Ordnung klares Ziel und Maß gäbe. Da er nun dieselbe überschritten, würde ihm billig eine so und so hohe Geld-Strafe auferleget, und er bey gedoppelter Strafe hiermit befehliget, die Sulzen unverzüglich hinweg zu schaffen, und sich deren forthin gänzlich zu enthalten.

Indessen möchte er sich nur nicht lange gegen die ihm zuerkannte Geld-Buse sperren: denn, man hätte schon executivische Zwangs-Mittel beyhanden. Wolte er aber an gnädigste Herrschaft, wegen Milder- oder gänzlicher Erlassung der ihm dicturten Strafe in Unterthänigkeit supplicando sich wenden, solches stünde ihme frey.

Und

Und hiermit stehet die Commißion auf, und gehet aus einander; und der Cavalier weiß nunmehro schon, wie viel die Glocke geschlagen hat.

Da fraget sichs aber gleichwol:

Ob dann einem, der hohen Jagd berechtigten, von Adel nicht auch das Recht zustehe, Salze auf seinen Hölzern zu schlagen?

Antwort.

Ob zwar die Salz-Lecken eine gar alte, löbliche Jägers-Erfindung, und auch der Wildbahne und dem Wildpret sehr nützlich, ja nöthig sind: dann, das Wild liebet die Salze, ziehet sich gerne darnach, und lässet sich gerne dabey finden, sind ihme auch gesund; sonderlich gehen die Hirsche gerne darnach, wenn sie im Früh-Jahr abgeworfen, und im Herbst sich abgebrunftet haben.

Dahero auch die Salze im Früh-Jahr, ehe das Laub ausschläget, müssen geschlagen werden, auf daß das Wildpret die frische Witterung von denen Sulzen haben könne; im Herbst aber, ein Wochen oder 4. vor der Brunftzeit: auf daß sie sich wol und fest setzen, und wie alt scheinen mögen. Wenigstens müssen die Salze in diesen beeden Jahrs-Zeiten verneuert werden.

Da wird man dann befinden, daß das Wildpret, oder die Thiere in der Kalbe-Zeit, und die Hirsche, wenn sie aus dem Geässe wiederum zu Holze ziehen, die Salze gar oft besuchen;

chen; auch, bey dem freyen Genuß dererselben, weit höher, weder sonsten, verecken, auch reiner von Häuten werden, und ihre Kräfte, wenn sie matt aus der hitzigen Brunst gekommen, eher wieder verbessern.

Dessen allem ungeachtet aber wird denen, mit hohen Jagen beliehenen von Adel das Recht nicht zugestanden, Salze zu schlagen, wo ihre Hölzer auf königliche oder fürstliche Gehäge stossen, oder diese in der Nähe sind; und können deshalben die Edelleute gezwungen werden, ihre geschlagene Salz-Lecken abzuschaffen, damit die Herrschaftl. hohen Wildbahnen desto besser aufkommen.

Das 97. Capitel.

Von der freyen Pürsch-Gerechtigkeit.

Casus.

Es fallen in einer Gesellschaft von allerhand Sachen Discurse vor, und unter andern fänget man auch an von Jagd-Sachen zu sprechen, und kommt endlich auf die in Franken, Schwaben, und einiger andern Orten im Reiche übliche freye Pürsch-Gerechtigkeit. Da möchten nun einige gerne nähern Unterricht haben, was dann das seye? worauf erfolget die

Antwort.

Die freye Pürsch-Gerechtigkeit ist eine Befügniß,

niß, Kraft welcher gewisse Privat-Personen berechtiget sind, in gewissen Districten mit eben solcher Freyheit auf Wildpret zu jagen, wie ein grosser Herr in seinen Landen.

Diese Pürsch-Gerechtigkeit aber wird eingetheilet, in die schlechtweg sogenannte freye Pürsch, und in die Kaiserl. freye Pürsch.

Die Kaiserl. ist entweder von Anfang einigen Ständen, und unmittelbaren Unterthanen des Reichs, als ein Lehn oder Privilegium, concediret, oder von sehr alt- und undenklicher Zeit her eingeführet, oder mit der Zeit von denen Kaisern confirmiret worden.

Jene Pürsch aber ist eine vorzügliche Eigenschaft, welche einigen Orten vor sich selbsten anhänget, und durch eine uralte undenkliche Gewonheit überkommen ist.

Die Pürsch-Gerechtigkeit aber bringt mit sich das Recht: ohne Vergünstigung des Landes-Herrn, der Jagden wegen eigene Collegia anzuordnen, Zusammenkünfte anzustellen, um sich wegen der Verwalt- und Erhaltung, in Ansehung sothaner Gerechtigkeit, zu berathschlagen; Pürsch-Gesetze zu geben; Pürsch-Ordnungen zu machen: wie dergleichen eine bey der Stadt Rottweil zu sehen; Pürsch-Bediente zu bestellen, Pürsch-Ausschreiben ergehen zu lassen; vor die Erhaltung der Gehölze zu sorgen, Pürsch-Collecten einzutreiben, und überhaupt alles und jedes zu thun, was zur Conservirung ihrer Jagd-Gerechtsame nöthig ist.

Solcher Zusammenkünfte und Berathschlagungen zu seiner Beschützung, einer Anord-

ordnung gewisser Collegien, ohne Wissen und Willen des Landes-Herrn, und dergleichen, aber dürfen sich mittelbare Unterthanen des Reichs, eigenmächtiger Weise nicht anmassen; sonst machen sie sich schuldig des Capital-Verbrechens, oder Lasters der beleidigten Majestät.

Wegen der freyen Pürsch aber haben die Reichsstädte Ulm und Biberach das Directorium und Ausschreib-Amt; halten auch das Pürsch-Archiv in ihrer Verwahrung; und pflegen den Pürsch-Hauptmann, und übrige Pürsch-Bediente zu erwählen.

Die Freypürsch-Genossen haben auch aus einer unvordenklichen Gewonheit das Recht, daß sie, gleichwie sie sich alles Wildpret auf ihren zu jagen berechtigten Revieren mögen zueignen; also auch alle Wald-Früchte ihrer sind, und der Herr des Waldes muß das Maul darzu wischen, das ist, er bekommt nichts darvon.

Indessen hat die freye Pürsch-Gerechtigkeit auch das Böse an sich: daß sie gerne Wildprets-Diebe, Räuber, und dergleichen schlimme Leute, ziehet.

* *

Das 98. Capitel.

Von Endigung des Jagd-Rechts.

Casus.

Es stirbet ein Edelmann, deme der Fürst die Gna-

Gnaden-Jagen in einem gewissen Revier auf Lebens-lang vergünstiget hat. An statt nun des Edelmanns Sohn sich hätte von Stund an, nach seines Vaters Tod, des Jagens in dem Bezirk enthalten sollen, so treibt er es noch ferner fort, in Meinung, weil es heisse: Gnaden-Jagen, so müsse der Fürst ihn immer so fort jagen lassen. Seines Vaters Bruder aber, ein wol studirter Edelmann, spricht zu ihm: Vetter! das Ding thut so kein gut; lasset euer jagen bleiben: dann es heisset im Sprichwort, das Kind ist tod, die Gevatterschaft hat ein Ende. Wisset ihr dann gar nicht, wie sich das Jagd-Recht endige! Er sagt: nein! was weiß ich davon! darauf gibt ihm jener zur

Antwort.

Das Jagd-Recht nimmt den Rechten nach, ein Ende, auf folgende Art und Weise, nämlich:

Wenn der stirbt, dem es auf Lebens lang verliehen war.

Wenn derjenige mit Tode abgehet, der es verleihen können.

Wenn die bestimmte Zeit vorbey ist, binnen welcher das Weidwerk zu treiben, erlaubt gewesen.

Wenn der District, worauf man jagen dürfen, ganz und gar ruiniret, und fernerhin nicht wieder zu einiger Nutzung zu bringen ist.

Wenn derjenige, so bittweise und aus gutem Willen das Jagen einem andern vergönnet hat (wie bey Revers- und Gnaden-Jagen,

so

so bis aufs Wiederrufen vergünstiget sind) seine Jagd wieder zurück nimmt.

Wenn einer seine habende Jagd-Gerechtigkeit auf eines andern Grund und Boden, dem Herrn desselben abtritt.

Und wenn einer sich des concedirten Jagd-Rechts mißbrauchet, als: wenn er in der Schonzeit, da alles Jagen und Schiessen verbothen ist, es dennoch thut; item, wenn er gegen den klaren Buchstaben seiner Jagd-Concession das Weidwerk exerciret, und darüber betretten wird.

O! solte bey manchem, der Gnaden-Jagen hat, schärfer, als es leider geschiehet, Aufsicht oder Nachfrage gehalten werden, wie er seine vergünstigte Jagd, nach dem Buchstaben der Concession, exerciret hätte; so würde es gewißlich mit seiner Jagd-Freude bald heissen: Gute Nacht Schnepf! so bald sehen wir einander nicht wieder.

Also werdet ihr nun, mein lieber Vetter! hieraus genugsam verstanden haben, wie das Recht zu jagen sich auch endige; dahero sehr wol thun, wenn ihr euch unverzüglich nach Hofe begebet, unserm gnädigsten Herrn vor die eurem sel. Herrn Vater bishero vergönnete Gnaden-Jagen unterthänigst danket, und es ihme zu gnädigstem Gefallen stellet, ob er auch euch damit begnadigen wolle, oder nicht.

Das 99. Capitel.

Von der Folge, wie sie weidmännischer Art und Gewonheit nach gehalten wird.

Casus.

Ein Ober-Förster, der manchen guten Jäger schon gezogen, und deswegen immer viele Lehr-Pursche, von Adel und Unadel hat, bekommt einen Brief von seinem Grenz-Nachbar, wodurch er ihm zu wissen thut: es hätte gestern morgen einer von seinen Lehr-Purschen einen stark verwundeten Hirsch von 16. Enden, mit den Hunden über die Grenze gebracht, und ohne Schweis und Flucht, nach Weidmanns-Brauch, zu zeigen, noch weniger es zu melden, den Hirsch auf seinem (des Grenz-Nachbars) Reviere gefället, und solchen, weilen es nicht 500. Schrit von der Grenze, durch einige Johnhauer so fort hinüber schaffen lassen. Darum möchte der Herr Camerad seine Leute examiniren, wer so keck gewesen, und es demselben nachdrücklich verweisen, und verhüten, daß dergleichen nicht mehr geschähe, und etwa Ungelegenheit daraus entstünde; ihme aber eine schriftliche Antwort durch den Uberbringer, seinen darzu eigens abgeschickten Jäger-Purschen, zu ertheilen belieben; denn er müßte von der Sache an seinen Forstmeister Rapport abstatten.

Nun war der Hirsch einmal da; als es aber an das examiniren gienge, wolte niemand mit der Sprache recht heraus. Auf schärferes

Zu-

Zusetzen des Lehr-Prinzens, kömmt es endlich auf einen jungen Edelmann, der das Jahr wehrhaft gemacht werden solte; sonst aber etwas unachtsam und eigensinnig war, auch sonsten das Näsgen gerne hoch trug. Dieser entschuldiget sich dann damit: er hätte gemeinet, es seye noch weit von der Grenze. Hierauf lieset ihm der Lehr-Prinz rechtschaffen das Capitel, und warnet ihn und alle seine Leute, vor mehr dergleichen Excessen; setzet sich darauf hin, und beantwortet den Brief, und ersuchet den Herrn Cameraden, eben kein so grosses Wesen darvon zu machen, ꝛc.

Des Abends nach dem Essen, nimmt er alle seine Leute zusammen, und prediget ihnen vor, was das vor eine Schande und Spott wäre, wenn ein junger Weidmann sich nicht besser revierkundig machte, noch wüßte, was er doch von der Folge nothwendig wissen solte und müßte, und darüber nachgehends solche Böcke schösse.

Damit nun solche Prostitution nicht weiter vorgienge, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könnte; so wolte er ihnen, seinen Jungen und Lehr-Purschen jetzo nochmals vorsagen und deutlich erklären, was bey der edlen Jägerey der Folge halben üblich seye. Sie solten also wol aufmerken und sichs aufnotiren. Fänget dann also seine Predigt an:

Ein anders ist die Folge an Roth-ein anders an Schwarz-Wildpret; ein anders die Folge bey der Par-Force-Jagd, und wieder ein anders die Folge der Vasallen in Ansehung des Fürsten, ihres Lehn-Herrn; so ist auch al-

ler Orten nicht einerley Folge gebräuchlich, das aber ist aller Orten üblich, nämlich: ein Jäger, der ein Stück, es seye von Roth- oder Tann- oder Schwarzwildpret, auf seinem Revier anschweisset oder anschiesset, und das angeschossene Stück gehet flüchtig fort über die Grenze, und er hänget ihm mit oder ohne Schweishunde nach, derselbe darf es in des Grenz-Nachbars Revier, 24. Stunden lang suchen, und es so bald auch fällen. Länger aber währet die Folge nicht; denn hernach gehörets nicht mehr sein, sondern dem Grenz-Nachbar. Doch muß er vorhero, was darzu erfordert wird, wol in acht nehmen; wie nachfolgends zu vernehmen ist; sonst hat er seine Mühe vergeblich angewendet. Eine Folge aber von dreymal 24. Stunden, und so lange man mit Büchsen und Hunden an dem angeschossenen Stücke bleiben mag, und ungemeldet es fällen und hinweg nehmen kann und mag, ist was sehr rares und fast unglaubliches; gleichwol ist eine solche Folge zwischen dem Fürstl. Sachsen-Gothaischen Grenz-Amte Volckenroda, und dem Fürstl. Schwarzburg-Sondershausischen-Arnstättischen Amte Keula, durch uralte Verträge oder Recesse, zwischen dem damaligen in seinem Flor noch gestandenen vortreflichen Prälaten-Closter Volkenrode, auch Volkolderoda genannt, und denen alten Reichs-Grafen zu Schwarzburg-Sondershausen, ꝛc. reciproce ausgemacht.

Mit dem Recht der Folge aber an und vor sich selber, wird es einiger Orten so gehalten, nämlich:

Schies-

Schiesset ein Jäger etwas von Wildpret auf seinem Revier an, und es wird flüchtig; so muß er so fort auf dem Anschuß die Flucht und den Schweis verbrechen, wenn er nun mit dem Hund nachsuchet, und an die Grenze kommt, wo das Thier über hin ist, muß er Flucht und Gemerke, oder Schweis, wieder verbrechen; alsdann ablassen, den Hund an sich nehmen, und zu seinem Grenz-Nachbar, wo er ist, hingehen, und es ihm melden. Gefället es diesem nun, so gehet er selbst mit hinaus, oder erlaubet einem das Thier zu verfolgen oder zu fällen. Wegnehmen aber darf er das gefällete Stück dennoch nicht so vor sich; sondern muß es, sowol auch Flucht und Schweis auf der Grenze, dem Nachbar vorhero zeigen; alsdann wird es ihm verabfolget.

Die an den meisten Orten gebräuchlichste Folge aber ist diese:

Der Jäger, der etwas von Wildpret auf seinem Revier anschiesset, muß so fort von dem Anschuß, (ist der Ort, wo das Thier gestanden, da es den Schuß bekommen hat) und wo es das erste Gemerke gegeben, und flüchtig worden, oder wo der erste Schweiß und Flucht ist, alsobald mit seinem Schweishunde am Hängeseil nachsuchen, und wo es über die Grenze ist, daselbst den Schweiß und Flucht verbrechen. Wenn das geschehen, so ziehet er einen Fleck weiter nach, und löset seinen Hund. Findet nun der Hund das Thier, und stellet es; so schleichet der Jäger an dasselbe, und schiesset es vollends nieder, oder fängets ab mit dem Hirschfänger.

Hierauf verbricht er es, läſſet es liegen, und ſuchet auf ſeinen Grenz-Nachbar, meldets ihm, und begrüſſet ihn, mitzugehen, damit er ihm den Ort zeigen könne, wo Flucht und Schweiß, und wo es über die Grenze ſeye. Iſt nun das geſchehen, ſo läſſet ihm der Grenz-Nachbar hernach das gefällete Stücke unverweigerlich abfolgen.

Ferner: hat aber ein Jäger auf ſein angeſchoſſen- und flüchtiges Stücke in ſeinem Revier den Hund gelöſet, und der Hund gehet mit dem Thier fort über die Grenze, und er kann Schweiß und Flucht auf der Grenze nicht wiſſen; ſo muß er dennoch dem Grenz-Nachbar auf dem Anſchuß den Schweiß und die Flucht anzeigen, und darf eher nicht das Thier vor ſein angeben:

Weiter: verfolget der Hund ſein angeſchoſſenes Thier aus ſeinem, in des Grenz-Nachbars, Revier, und ihm kommt Thier und Hund aus dem Geſichte und Gehöre; der Grenz-Nachbar aber kommt darzu, nimmt das Thier dem Hunde ab, oder fället es; ſo muß er durch einen eigenen Bothen dem andern den Hund überſchicken, und dabey melden laſſen: daß er ein Thier, welches ſo und ſo beſchaffen, vor ſeinem Hund gefället habe. Begehret ſo dann der andere das Thier, ſo muß er, entweder auf dem Anſchuß, oder auf der Grenze, dem Grenz-Nachbar Flucht und Schweiß zeigen können. Iſt dann ſelbiges geſchehen, ſo kann er hernach das Thier abholen laſſen, wenn er will, und wird es ihm niemand aufhalten.

Läſſet

Lässet jener aber dem andern nichts melden, schicket ihm auch seinen Hund nicht, sondern jagt ihn fort, und behält das Thier vor sich, und schweigt stille; so ist es nicht redlich, noch grenznachbarlich gehandelt, und gilt so viel, als entwendet.

Noch weiter: hetzet einer ein Schwarz-Stück, oder eine Sau auf seinem Revier an, ohne, daß sie einen Anschuß bekommt, und sie wird durch die Hatzhunde übergebracht, oder von ihm selbst verfolget und übergehetzet in des Grenz-Nachbars Revier, und darinnen von ihm, dem Anhetzer, gefangen; so darf er sie doch nicht eher wegnehmen, bis er es dem Grenz-Nachbar gemeldet, und ihme auf der Grenze vorgezeiget, wo er die Sau übergehetzet hat.

Ferner: es hetzet ein Jäger aus seinem Revier eine Sau über die Grenze; in währendem Hetzen aber kommt der Grenz-Nachbar, und schiesset sie vor den Hunden; so muß er sie dennoch dem andern zustellen.

Haben aber die Hunde ganz und gar abgelassen, alsdann ist ihm unverwehret, die Sau zu verfolgen, zu fällen, und vor sich zu behalten: darum, daß sie keinen Anschuß gehabt.

Hierbey ist zu behalten: daß unangeschossenes Roth-Tann- und Reh-Wildpret in des Grenz-Nachbars Revier nicht darf gejaget, noch gefället werden.

Hingegen, wo Wild- und Reh-Hagen sind, wird dergestalt eine Folge mit einander gehalten, daß die Grenz-Nachbarn gegen einander

der ausliefern das, was samt der Schläufe ihnen entkommen ist.

Es ist auch dieses bey der Folge gewönlich: daß man dem angeschweißten Stück ohne Unterlaß nachhängen muß. Denn, lässet man es erst ganz und gar aus dem Gesichte und Gehöre, und bleibt gar weg, so ist es nachgehends dessen, auf dessen Revier es sich gestrecket hat.

So muß auch, währender Folge, das Stücke vom Anschuß schon sehr krank, oder bereits verendet gefunden werden.

Betreffend die Folge der Par-Force-Jagd; dabey ist ordentlicher Weise keine Folge; doch lässet ein grosser Herr den andern die Jagd fortsetzen, und was sie in der Jagd haben, Hirsch oder Sau, vor den Hunden fangen. Sie müssen es aber auch dem Grenz-Nachbar so fort anmelden, und ihme das gefangene Stücke zurück lassen.

Anlangend endlich die Folge der Vasallen in des Landes-Herrn seine Reviere; so ist solche auch gar wenig mode; dann die Vasallen dürfen das in ihren Revieren angeschossene Thier nicht über die Grenze verfolgen, sondern müssen, wenn sie mit dem Nachsuchen bis an die Grenze gekommen sind, so fort abbrechen, und dem Herrschaftl. Revier-Jäger anmelden, es seye ein verwundetes Thier hinüber. Da dann derselbe hinziehet, das Thier verfolget, erleget, und es seinem gnädigsten Herrn einliefert.

Fliehet aber das Thier wieder herüber in des Vasallens Revier; so mag er es fällen oder fangen, und vor sich behalten.

Jagete auch ein Vasall in seinem Revier ein verwundetes Thier, und es würde durch Verfolgung seiner Hunde übergebracht ins Lehn-Herrn Revier; so mag der Vasall zwar seine Hunde verfolgen, und das Thier vor den Hunden abfangen; aber das Thier muß er dem Lehn-Herrn zurück lassen. Verschössen sich aber dem Vasallen auf seinem Jagd-Reviere, so auf eine verbothene Fürstl. Waldung stosset, einige Jagd-Hunde nach dem Walde zu; oder jageten auf einer gefundenen frischen Wildprets-Fehrte gar ins Fürstl. Gehäge hinein; so muß er denen Hunden eiligst folgen, sie abschreyen, alsobald ankoppeln, und am Koppel-Strick wieder heraus-und zurückführen.

Die Vasallen selbst aber halten unter einander die Folge gemeiniglich auf Art und Weise, wie die zusammengarenzende Revier-Jäger: wovon vorhero schon genugsame Meldung geschehen ist.

(* * * \

(wo eben nicht viel hinter ist,) sondern aus dem Fundament erlernen wolte, damit er dereinsten einem grossen Herrn, sich als einen tüchtigen hirsch- und holzgerechten Jäger, auch präsentiren könnte; suchete sich alle Gelegenheit zu nutze zu machen, wobey er von seinem guten Lehr-Prinzen, einem berühmten alten Fürstl. Ober-Förster, in Jagd- und Forstsachen immer mehrern Unterricht bekommen konnte. Zu dem Ende war er beständig um und bey ihm, und redete mit ihme vom Metier; und als einsmals der Lehr-Principal ausritte, die Revier-Grenze zu visitiren, und er mit ihm gienge, fragte er ihn: Ob dann auch ein Unterschied wäre zwischen der Forst- und Jagd-Grenze, und wie vielerley Vermarkungen dabey vorkämen; und was sonst noch bey dem ein- und andern zu beobachten seye? Worauf er empfienge diese

Antwort.

Die Forst- und Jagd-Grenzen sind 2. ganz unterschiedene Dinge.

Jene zeiget an den Bezirk des Forstes;

Und diese den Bezirk der Jagden, oder Jagdbarkeit: als, welcher Bezirk sich bisweilen noch weit über die Forst-Grenzen hinaus erstrecket; ja manchesmal gar in das Gebiethe einer fremden Herrschaft hinein gehet.

Anlangend aber die Vermarkung der Grenzen, so ist selbige auch sehr unterschiedlich. Dann, da hat man:

Land-

Land-Marken, auch Land-Steine, Landgrenz-Steine, Bannsteine, und Obrigkeitssteine genannt.

Diese scheiden die hohe Landes-Obrigkeiten und ihren Bann, und Gerichts-Zwang.

Land-Graben, oder Land-Wehren: diese sind, wie sich die Grenze ziehet, tief und breit aufgeworfen, und auf dem Aufwurf zu beeden Seiten ist ein starkes Genicke, oder Link, als ein dickes eingeknicktes Gebüsche, mit vielen wilden Bäumen, Häger genannt, erzogen, und wird fleißig unterhalten.

Dergleichen trift man an bey Hannover, Braunschweig, Wolfenbüttel; bey der freyen Reichs-Stadt Mühlhausen in Thüringen; im Chur-Maynzischen Ländgen, das Eichsfeld genannt, wo es gränzet mit dem Fürstl. Sächsis. Gothaischen Amte Volkenroda, und dem Fürstl. Schwarzburg-Sondershausischen Amte Keula, und dem Mühlhausischen Weichbild; item, auf dem Gehaynigt, einer Waldung in der Voigtey, wo sie grenzet mit dem Eichsfeld; und an andern Orten im Reiche.

Diese Land-Wehren thun eben das, was die Landsteine.

Geleitssteine: solche bemerken, wie weit sich einer Herrschaft freyes Gebiete, und Obrigkeitl. Gewalt ausser Landes erstrecket.

Freyungssteine; diese zeigen an, wie weit eine Herrschaft einer sonderbaren Freyheit auf fremden Grund und Boden sich gebrauchen mag.

Forst-

Forststeine, diese geben an: wo eine Herrschaft hier und dort die Forstl. Obrigkeit, und was darvon abhänget, zu exerciren befugt ist.

Jagdsteine: diese deuten an der Herrschaften habende Jagd-Gerechtigkeiten, und unterscheiden ihre Jagen.

Fisch- oder Wassersteine: diese scheiden Seen, Flüsse und Bäche, und weisen, wie weit eines und andern Herrn seine Fisch-Gerechtigkeit gehet.

Markungssteine, Markungen oder Fluhrsteine. Diese machen einen Unterschied zwischen der Städte und Dörfer ihren Fluhr-Grenzen.

Zehendsteine, diese deuten an: wie weit ein Herr den Zehenden einzuheben berechtiget ist.

Weidgangssteine, oder Trieb- und Trattsteine, diese zeigen an: wie weit eines oder des andern seine Hut- und Trift-Gerechtigkeit gehet.

Scheidesteine, diese deuten an: wie weit oder breit eine Landstrasse, oder ein sehr gangbarer Fuhrweg, gehalten werden muß.

Grenzscheidesteine: diese zeigen, wo die Grenzen von einander laufen.

Güstersteine: werden in Sachsen und Thüringen genennet: Mahlsteine. Dieses sind kleine Steine, womit derer Nachbarn ihre auf einander stossende Gärten, Wiesen, Aecker, und Gebreiten, von einander gesondert werden.

Loochsteine: diese untermarken in denen Bergwerken die Fund- und Erz-Gruben mit ihren Maasen.

Grundsteine: diese werden in grossen Weihern, die man nach gezogenen Zapfen ganz ablassen kann, aufgerichtet, und müssen hohe und starke Steine seyn. Diese zeigen an, wie weit einer jeden Herrschaft, die Theil am Weiher hat, ihre Gerechtigkeit, den Weiher abzufischen, gehet. Ein gleiches thun die, am Rand des Weihers gesetzte Fischsteine.

Wechselsteine: diese werden an denen Bächen, so die Grenzscheidung halten, wechselsweise, ein Stein um den andern, hinüber und herüber gesetzet, damit das Wasser durch Veränderung seines Laufs, die Grenze nicht in Unrichtigkeit bringen könne.

Mahlhaufen, oder Aufwürfe: diese sind mit Fleiß groß aufgesetzte, breite, runde und grün beraßte Hügel, und die allersicherste Marken derer Grenzen: denn, dieselben Haufen können aus ihrem rechten Lager, weder durch Kriegs-Zeiten, noch leichtfertige Leute, so bald verrückt und auf eine Seite geschaffet werden.

Mahl-Grenz-oder Loochbäume, sind besonders ausgesuchte und bezeichnete Eichen, Linden oder Haynbuchen, auf denen Grenzen in den Waldungen: welche Bäume andeuten, wo die Grenze zu finden.

Mahlpfähle oder Pflöcke; sind starke, festeingestossene, unten gespitzte und eingebrannte Eichen-Pflöcke: welche in gewisser Weite von einander stehen, und die Grenze vermarken.

Grenz-Säulen: sind viereckigt ausgehauene und oben zugespitzte und bezeichnete hohe und ziem-

ziemlich starke Eichen-Pfosten, so auf der Grenze hinausstehen.

Ferner ist zu wissen: daß es gebe gewapnete und ungewapnete; item, genumerirte und ungenumerirte Grenzsteine. Die gewapnete und genumerirte aber sind besser, weder die andern.

Auf die gewapnete wird derer miteinander grenzenden hoher Herrschaften Wappen deutlich eingehauen, so, daß jeder Herrschaft ihr Wappen auf jeder Seite des Steins zu stehen kommt, welche in jeder Herrschaft ihr Land schauet. Uber das Wappen aber kommt die Numer des Steins, und unter das Wappen die Jahr-Zahl.

Stehet ein solcher Stein auf einer Schmiege, oder, wo hinaus die Grenze sich schmieget, oder lenket; so muß oben auf dem Stein eingehauen seyn ein Zeiger, oder eine Rinne: damit man darauf hinaus visiren, und accurat sehen kann, wo hinaus sich die Grenze ziehet.

Die Grenz-Steine von harten Wacken oder Kieselsteinen sind weit vorzuziehen denen von einem Sandsteine. Dann jene dauren bis in die Ewigkeit, und läßet sich nichts darvon schlagen; diese, aus Sandstein gehauen, hingegen frisset das Wetter, und können leichtlich Stücker herab- und die Steine gar entzwey geschlagen werden. Zierlicher und leichter aber sind sie zu bearbeiten, denn die Wacken.

In die Mahlhaufen wird, zu einer Urkunde, mitten hineingesetzet, und im Boden wol vervestiget, ein Stein.

Diese

Diese Haufen werden auch oben gekreuzet, oder mit einem Kreuz oder etlichen Quer-Hieben, bezeichnet, und wenn das Zeichen sich zu sehr beraaset und bemöset hat, wird es wieder aufgefrischet.

Die Loochbäume werden oben am Schaft, an einem freyen Ort, auch gemarket mit einem einfachen oder doppelten Kreuz, oder mit 3. bis 5. gleich unter einander ins Holz wolgehauenen Zwerch-Strichen; und wenn diese Marken mit der Zeit verwachsen, und unkenntlich worden, wiederum verneuert.

Zu Loochbäumen müssen auf der Grenze, so durch die Forste laufen, ausgesucht werden noch recht gesunde Eichen, Linden und Steinbüchen, von mittlerm Alter: welche hernach über 2. 3. bis 400. Jahre ausdauren können.

Wo so ein Baum an einem Haupt-Wechsel der Grenze zustehen kommt, wird neben den Stamm, und 1. bis $1\frac{1}{2}$. Schuhes weit davon, ein hoher, oder wolsichtbarer, gewapneter Grenz-Stein, zur mehrern Versicherung des Wechsels, eingesetzet, und solcher Stein, einiger Orten genennet: ein Mutter-Stein.

Die Mahl-Pflöcke sind die schlechteste Grenz-Vermarkung, denn daran ist immer etwas auszuflicken und nachzubessern; können auch von bösen Leuten leicht weggeschaffet werden.

Die Grenz-Säulen aber sind besser und dauerhafter, und werden gemeiniglich numeriret.

Weiter ist zu melden: daß, bey Setzung derer Grenzsteine, mit der, derer Orten üblichen

chen Meß-Ruthe, von einem geschwornen Landmesser, oder Steinsetzer, immer nebenher müsse gemessen werden, damit man eigentlich wissen möge, wie viel Ruthen es seyen, von einem Stein bis zum andern.

Das Setzen wird fürgenommen in Beysein beeder Herrschaften ihrer mit einander grenzenden Beamten und Forst-Bedienten, auch anderer vereideter Männer aus ein oder anderer Gemeinde.

Unter den Stein müssen von einer zerschlagenen, wolgebrannten, starken Ochsen-Zunge, (ist eine platte Dach-Ziegel,) 3. bis 4. gerade wieder zusammenpassende Stücker, oder einige abgezählte eichene Kohlen, Eyerschalen, Eisenschlacken, oder Stücker Crystallenglaß, als welche Sachen der Verwesung widerstehen, zu einer Urkunde, oder Simbolo, geleget werden.

Und alles muß gar genau registriret, die Registratur von allen anwesenden verpflichteten Personen unterschrieben, in 2. gleichlautenden Exemplarien ausgefertiget, und bey dem Amts-Archiv, oder der Amts-Repositur zur künftigen Nachricht, wolverwahrlich hinterleget werden.

Wo die Grenzen sehr in Unordnung stecken, da muß, ehe man darüber einen Lärmen und grosses Geschrey und Streit anhebet, zuförderst mit Fleiß nachgesehen werden, ob nicht ein Merkmal von einem alten Grenzsteine, oder von einem Mahlhaufen, oder ein Zeichen an einem ver-

verwachsen- und verwilderten Mahlbaume, sich noch finde;

Auch sich sonsten erkundigen, ob nicht alte ehrliche Männer annoch vorhanden sind, die da wissen, wie es da und dorten mit der Grenze sonsten beschaffen gewesen.

Aber den Handel flux anfangen wollen, mit vielem eigennützigen Geplaudere, Eide abschwören, raufen, todtschlagen, schiessen, hauen und stechen, ehe man noch einmal weiß wer Recht oder Unrecht habe; ist was ganz unbesonnenes, und ein Handwerk vor Leute ohne Kopf, oder zu wenig Gehirn darinnen.

Wo sich an denen auf einander stossenden Grenzen, in bestandenen Holzungen Unrichtigkeit herfür thut, und Streit daher entstehen, auch kein Stein, noch Mahlhaufen, Graben ꝛc. mehr sich finden will; da muß wol aufgemerket werden, wie weit von denen Grenz-Nachbarn, und wenn die strittigen Oerter abgeholzet worden, und ob daselbst die Hölzer in einerley gleich-hoch-und starkem Wachsthum, sowol dis- als jenseits der Grenzen stehen, oder daselbst einige Hölzer disseits älter, und jenseits jünger sind. Dann da muß solcher Wuchs hauptsächlich heraus helfen und anzeigen, wer von beyden Grenz-Nachbarn da in der Posseß des Holzens, oder Verhauens der Hölzer sich befinde.

Kommt aber Streit vor, wegen einer am Holze hergehenden Trift, die da scheinet, zu weit ins Holze hineingezwungen, und damit ein ganzes Fleck Holz abgeödet worden zu seyn;

und findet sich auch da keine Brahme, noch andere Urkunde, sondern wird nur gemuthmasset: es müsse vor Alters die Trift nicht so breit gewesen seyn; so wird vor Holz, oder vom Holze an, ein Fleck gegen das Feld zu, ein schmaler, 2. bis 3. Schuh tiefer Graben, queer über den Trift-Rasen hin, ausgeworfen, und etlichemal zwerchs durchstochen; so findet man im Boden, an alten Stöcken und Wurzeln noch Urkunden genug, wo vormals die Brahme vor Holz, oder Loochbäume gestanden; oder wie weit das Holz gegangen.

Wo Strassen, Wege, Flüsse, Bäche und tiefe Wasser-Schlüfter, die Grenzen halten; da muß fleißig nachgesehen werden, daß die Strassen und Wege nicht über ihre gewönliche Ruthen-Zahl hingetrieben, noch verändert werden; noch, daß die Wasser hie und da vom Land was wegreissen, und die Grenze verrücken. Wird aber dergleichen etwas wahrgenommen, so ist schleunige Hülfe dagegen fürzukehren.

Zu Erhaltung der Grenzen in guter Richtigkeit träget am meisten bey, wenn sie nicht in 20. 30. Jahren einmal, sondern alle 3. Jahre, im März oder May, eines dazu von beiden Theilen beliebten Tages, von beiderseits Grenz-Beamten, und Forstbedienten, mit Zuziehung ehrbarer verständiger Männer von grauem und mittlerm Alter, auch noch jüngerer Mannschaft; desgleichen einiger Schul-Knaben, aus denen nächst gelegenen Gemeinden (welche Knaben die Männer um die Grenz-Steine und Mahlhaufen,

fen, bey einem Schopf Haare oder einem Ohr, ein paarmal herumführen, oder sie dabey aufheben und ein wenig schütteln, und hernach bey oder auf den Stein niedersetzen, anbey sprechende: da merk fein eben das Fleck) vornimmt; die Grenz-Gebrechen so fort verbessert; oder doch wegen derer förderlichsten Verbesserung mit einander sich freundnachbarlich verabredet; auch über den gehaltenen Grenz-Zug oder Grenz-Beziehung ein gerichtliches Protocoll, in duplo verfertiget, alles, was dabey vorgegangen, und wer alle mit beygewohnet, fleißig hinein schreibet, und es von denen Beamten, Forst-Bedienten und Männern, unterschreiben lässet; dasselbe auch so bey allen folgenden Grenz-Beziehungen fein continuiret.

Lassen aber die Beamten (wie der saubere Brauch mancher Orten ist) den Jan-Hagel, (also nennet man in Holland den gemeinen Pöbel) mit zum Grenz-Zug, und erlauben den Subalternen und Bauren das Wort fast alleine dabey zu führen, und sich über jeden Bettel in Zank einzulassen; so läuft es gerne am Ende ab, wie ein polnischer Reichstag.

Betreffend die Verrück- und Ausgrabung derer Grenz-Steine; so wird solches vor ein Verbrechen gehalten, welches noch heutiges Tages eine Strafe, so auf Haut und Haare gehet, erfordert.

Im alten Testament wurden, nach ausdrücklicher göttlicher Verordnung, dergleichen Frevler zu tode gesteiniget von der ganzen Gemeinde.

Bey den alten Römern hat man sie öffentlich an eine Schand-Säule nackend angebunden, und mit frischen Ruthen halb tod gestrichen.

Und die alten Deutschen liessen sie lebendig, bis an den Hals in die Erde eingraben, und ihnen durch einen Pflug, mit vorgespannten 4. starken Pferden, den Kopf vom Rumpf, andern zum Abscheu, abreissen.

Im übrigen erheischet die Pflicht und Schuldigkeit eines rechtschaffenen Jagd- und Forst-Bedientens, daß er die Grenzen seines gnädigst anvertrauten Reviers, sich wol bekannt mache; sie fast täglich fleißig durchsehe, seinem Herrn anbey nichts vergebe, noch verschlampampe; und wenn sich was unrichtiges daran äusert, es so fort mit seinem Grenz-Nachbar wieder in vorige Ordnung und gute Richtigkeit bringe; und wenn er es vor sich nicht zu vollenden sich getrauet, es seinen Obern unverzüglich rapportire, und Verordnung darunter erwarte.

Das 101. Capitel.

Von denen Haupt-Puncten der Dienst-Schuldigkeit eines Forst-Bedientens.

Casus.

Einem jungen Menschen verhilfet das Glück

zu

zu einem statlichen Forst-Dienste, ungeachtet er in Forst- und Jagd-Sachen noch sehr schlecht bewandert war. Und als sich jedermann darüber verwundert, und spricht: er verstünde ja den Dienst nicht, und würde artig herauskommen, wenn er Proben seiner Capacität ablegen solte; so wird geantwortet: da möchte er zusehen; es werde kein Meister gebohren, und was er noch nicht könnte, das würde er nach und nach schon lernen.

Nun ist es zwar stark gefehlet, wenn einer bereits Meister worden ist, und will da erst anfangen, sein Meisterstücke machen zu lernen. Hierüber gibt es den andern guten Mit-Meistern öfters Gelegenheit, sich die Haut voll zu lachen; der andere noch gar unschuldige Jungmeister aber wird manches Stück Arbeit verderben.

Jedoch, wenn es deme so gefället, der ihm die Arbeit unter die Hände giebet, und will sie verdorben haben; so kann sichs ein anderer auch gefallen lassen, der nichts darzu hergeben darf. Basta!

Es war aber ein alter, redlicher und wolerfahrner und geübter Oberförster des jungen Herrn Forstmeisters sein Grenz-Nachbar. Diesen machet er sich zum Freunde, und bittet ihn um einen aufrichtigen Unterricht von denen Haupt-Puncten, worauf er bey seinem Forst-Dienst zu sehen hätte. Und bekommt darauf zur

Antwort.

Der Herr Nachbar muß folgendes alles wol merken, und auch thun, als:

Seines anvertrauten Reviers Forst- und Jagd-Gränzen muß er sich vor allen Dingen aufs genaueste bekannt machen, und auf die Vermarkung derselben ein wachsames Auge legen, damit die Forst- und Jagdsteine nicht verruckt, noch heimlich über eine Seite geprakticiret werden.

Muß er die ausgegangene Forst- und Jagd-Ordnungen und Mandaten seines gnädigsten Herrn, mit guter Aufmerksamkeit, zuweilen auch ein gutes Jagd- und Forst-Buch lesen: als worinnen man bisweilen etwas antrift, das einem vorhin nicht bekannt gewesen, oder einen einer Sache wieder erinnert, die einem entfallen war; oder einen auf weiteres Nachsinnen einer Sache führet, die man nachgehends auf dem Revier zum Nutzen anwenden kann. Nicht aber muß man anbey gedenken: das blosse Lesen solcher Bücher mache einen flux zu einem guten hirsch- und holzgerechten Jäger: denn das alte Weidmanns-Sprichwort heisset:

Bücher-Jäger nutzen nichts. Gute Erfahr- und Ubung aber machet die besten Jäger.

Muß er, auf den Hölzern, wo sein Herr die Forst-Gerechtigkeit und den Wildbann alleinig exerciret, ein anderer Herr aber den Forst mit Grund und Boden hat, gar wol Achtung geben, daß, was zur Wildbahn oder Wildfuhr an Mast gehöret, als da sind: Eicheln, Castanien, Bucheckern, Wild-Obst, Haselnüsse, Zwiesel oder Süß-Kirschen, Els- oder Arlesbeeren, Quitschen- oder Vogelbeeren, Krannewet- oder Wachholderbeere, Erd-Heidel-

del= Him= Bromin= Crons=oder Meelbeeren ꝛc. desgleichen das Holz=Graß in den jungen Gehauen, als welches zur Aesung des Wildprets gehörig, nicht alles hinweg getragen, und dem Wild entzogen werde; sondern so viel, als zur Erhaltung des Wildprets nöthig, auf dem Forst bleiben müsse: welches der natürlichen Billigkeit gemäß, auch der Wildbahn zuträglich ist. Gestalten, alles Wild sich gerne nach der Mast ziehet, und das Gevögel gerne einfället, und sich in den Fraß leget, wo es viel Vogel=Mast hat, als obbesagte Kirschen und Beeren. Zu der Vogel=Mast oder Vogelweide aber rechnet man auch allerley Holzsaamen, den das Gevögel genieſſet. Und bey der Buch=Mast ist zu merken, daß es gebe roth= und weisse Buchmast. Unter jener verstehet man die Bucheckern, und unter dieser, die Steinbuch=Nüßgen, oder den Saamen von denen Stein= oder Weißbuchen, auch Heynbuchen genannt.

Muß er dem Wald= oder Forst=Herrn nimmermehr verstatten, das Weidwerk, und wenn es auch auf eine Kleinigkeit ankäme, zu treiben, und seinem Herrn disfalls Eingrif zu thun.

Muß er, wenn sich der Forst=Herr gelüsten liesse, heimlich oder öffentlich, mit oder ohne Gewalt, zu jagen, dawider unsäumig protestiren, auch besorgen, daß es in Zukunft gänzlich eingestellet bleibe, auch davon schleunig und ausführlich einen wahrhaften Rapport an seinen Vorgesetzten erstatten.

Muß er dem Forst-Herrn gleichfalls nicht zulassen, daß er das Holz zu sehr ausliechte, ausstocke, und Reutmaassen, oder Rottländerey, darinnen mache, noch sonst was auf dem Holze fürnehme, das der Wildbahne seines Herrn auf einigerley Weise Abbruch thun könne und möge.

Muß er, wenn sein Herr nur allein die hohe Jagd, und der Forst-Herr allein das Nieder-Weidwerk auf dem Forst zu üben hat; nicht zugeben, daß dieser mit zu öftern Hetzen, Jagen, Kloppen und Schiessen, aufgezogen komme, und damit das Hoch-Wildpret zu sehr beunruhige, und alles zum Henker hinjage: denn sonst würde sein Herr von seiner hohen Wildbahn wol schlechten Nutzen haben.

Muß er accurat wissen, wie weit auf seinem Revier die Bogen gehen, darauf andere mit der Jagdbarkeit beliehen, oder ihnen Gnaden- und Revers-Jagen vergünstiget worden, oder sie dieselben pachtweise innen haben: damit er jene nicht zu weit um sich greifen lasse.

Muß er scharf darauf acht haben, ob auch dergleichen Jagen nicht mißbrauchet, und gegen den buchstäblichen Inhalt der Concetzion, Pacht- oder Lehn-Briefs exerciret werden; und so er ein und andern Mißbrauch wahrnimmt, darunter niemanden, er sey, wer er wolle, durch die Finger sehen.

Muß er, ohne ausdrücklicher Erlaubniß seines Obern, keinem, der auf dem Revier sonst nichts mit der Jagd zu schaffen hat, erlauben, vor sich selbst ins Revier zu gehen, und mit dem

kleinen

kleinen Weidwerk sich zu belustigen; auch nicht selbst andere Leute öfters mit hinaus auf die Jagd nehmen, und sie schiessen oder fangen lassen: denn das gibt gleich einen Verdacht wider ihn.

Muß er Sorge tragen, daß, wenn der Wald-Herr Holz fällen lässet, auf denen Schlägen genugsame Mast-Eichen und Buchen, wilde Obst-Bäume, auch andere genießbare Wald-Früchte tragende Hölzer, auch Wachholderstauden, stehen bleiben, und die tüchtigsten Stämme darzu vor der Hauung ausgezeichnet; desgleichen genugsame Hägereiser und Heister, unbeschädiget zurück gelassen werden, damit aus denenselben mit der Zeit wiederum gute Mast-Bäume erwachsen.

Muß er acht haben, daß die Hauungen oder Gehäue so angeleget und fortgeführet werden, auf daß der Wald dadurch nicht ruiniret werde, das Wildpret aber nicht um seine Sommer- und Winter-Stände gebracht werde.

Muß er, wenn er Holz-Freveler und Holz-Verwüster ertappet, dieselben, zur Bestrafung, nicht bey dem Wald-Herrn, ob er schon die hohen und niedern Gerichte hätte, sondern bey seinem Herrn, als der Forstl. Obrigkeit, angeben. Dann, diesem alleine stehet ihre Bestrafung zu, ob gleich der Wald einer auswärtigen Landes-Obrigkeit zustünde.

Muß er dem Wald-Herrn nicht zulassen, mit Heerden Schafen und Ziegen das Holz und die Wildbahne zu durchziehen. Dann die geile und sufferichte Witterung dieses Viehes ist dem Wildpret sehr zu wider; und solches Vieh ver-

bei-

beißet oder verbeisset auch zu sehr die jungen Hölzer.

Muß er, wenn Mast auf dem Holze angefallen ist, und die Mast im Herbst fället, nicht übermäßig viel Schweine einschlagen lassen; sonst fressen sie alles rein auf, und behält das Wildpret nicht so viel übrig, womit es durch den Winter kommen kann.

Muß er nicht nachsehen, daß die Unterthanen des Wald-Herrn, oder einer fremden Obrigkeit, auf dem Revier, darauf sein Herr den Forst-Bann und das Jagd-Recht exerciret, dürfen hohe und spitzige Wildhagen oder Wildzäune halten.

Muß er ein solches Revier zu rechter Zeit jagen, und zu den Jagen die Stell-Flügel oder Richtwege, und dergleichen nöthige Beflügelung; item die Pürschsteige fleißig aushauen, und die verwachsene wieder räumen lassen: damit, bey Vernachläßigung dessen, der Wald-Herr nicht mit der Zeit seinen Herrn, als Jagd-Herrn, durch eine Verjährung aus der Possess werfe.

Muß er, wo die Zeichen an den Bäumen an den Richtwegen, auch an denen Forst- und Jagd-Grenzen ausgewachsen, und unkenntlich worden sind, solche fleißig verneueren.

Muß er, wo es nöthig, Wild-Tafeln aufstellen lassen, und die Hägesäulen immer in gutem Stand erhalten.

Muß er, wo sein Herr ein Koppeljagd-Interessente mit ist, die Koppel fleißig mit beschiessen und behetzen.

Muß

Muß er sich wol in acht nehmen, daß durch seine Connivenz, Nachsicht, und Vernachläßsigung, nicht etwa das Garn zu einer Präscription angezettelt werde. Dann, die Rechte glauben hernach nicht, daß die Verjährung, wenn sie auch gleich wider den Landes-Fürsten angezogen wird, ein blosses Lary-Fary seye, und ein Diener seinem Herrn nichts vergeben, oder durch seine Handlungen ihme nichts präjudiciren könne und möge. Dann, da wird des Dieners seine Handlung vor des Herrn seine eigene gehalten, und es dem Herrn beygemessen, daß er auf seines Dieners Thun und Lassen nicht besser Achtung gegeben habe. Wovon die Bauren das Sprichwort angenommen: Was die Sau verschüttet, das müssen die Ferkel entgelten.

Muß er, bey entstehenden Irrungen wegen des Forst-Banns, zwischen seinem Herrn und dem Wald-Herrn, wenn die vorkommende Fälle einen starken Zweifel und Dunkelheit, wegen der Befügniß ein und anderes zu thun, mit sich führen, unvorgreiflich und nach Pflichten seinem Herrn anrathen, sich lieber in einen gütlichen Vergleich, weder in processualische Weitläuftigkeit einzulassen: dieweilen die Processe gar zu lange, leider! herum gemartert und verzögert werden: denn, was wolten sie sonst einbringen denen, die zum Recht helfen müssen und sollen. Das Wort: Aurea praxis, d. i. die güldene Praxis wäre wol ein armseliges Wort, wenn es nicht Gold- und Silber-Geld, und andere gute nuzbare Sieben-Sächelgen, ein-

einbrächte ; die Clienten mögen sich darüber hinter den Ohren kratzen, oder die Nägel an den Fingern abreissen oder nicht, was kann das helfen! daher sagt man auch im Sprichwort:

Der beste Proceß ist keiner Tauben-Nuß werth.

Und die Königlich-Preußische unvergleichliche neue Proceß-Ordnung, welche denen Processen leichte und gesunde Füsse machet, daß sie unter Jahr und Tag fein ausgehen können und müssen, ist noch nicht in allen Ländern eingeführet oder angenommen, darinnen der alte Schlendrian, als der Götze, noch stark verehret, und geliebet wird, denn es heisset:

Nec Jupiter cunctis placet.

Das ist:

Auch der Gott Jupiter hat nicht das Glück und Ehre, allen Menschen wol zugefallen.

Muß er, bey ganz richtig- und ungezweifelter Forst-Gerechtigkeit seines Herrn, auch wissen, solche gegen diejenigen, welche sie boßhaft- und geflissener Weise angreifen wollen, als ein Mann zu vertheidigen.

Muß er, an Ort und Enden, wo sein Herr die Forstl. Obrigkeit ist, die Forst-Delinquenten anhalten, auspfänden; und wo sie ihm durch die Lappen gehen, sich nach ihnen genau erkundigen, und um ihre Stell- oder Auslieferungen, gegen einen Revers, bey ihrer Obrigkeit bescheidentlich ansuchen.

Muß

Muß er, wenn sie nicht gestellet oder ausgeliefert werden wolten, und hernach kommen und es wieder anfangen, wo sie es das vorigemal gelassen, überall bekannt machen: er sehe sich nunmehro bemüßiget, solche Leute, die seines Herrn Forstbann so verwegen angriefen und turbireten, auf weitern Betrettungs-Fall, niederzuschiessen. Dahero er hiermit männiglichen vor Schaden und Unglück treulich gewarnet haben wolte. Lassen sie sich hernach dennoch betretten, und er sich an sie machet, sie aber sich ihme widersetzen, und sich in Güte nicht gefangen geben wollen, auf ihn anschlagen, oder nur eine blinde Figur machen, als ob sie auf ihn Feuer geben wolten, sie unbedenklich niederschiessen. Denn, in solchen Fällen ist man nicht schuldig, den ersten Schuß auszuhalten, sondern thut besser, man spielet das Prävenire.

Jedoch ist es rathsamer, um der armen Seele eines solchen Menschen zu schonen, (als worauf hauptsächlich zu sehen ist, inmassen es heisset: einmal verlohren, ewig verlohren!) daß man solchen verwegenen Kerls nur die Beine voll Hagel schiesset, daß sie fallen und warten müssen, bis man kommt, und ihnen aufhilfet.

Muß er niemanden, der mit geladenem Gewehr, und ledigen Hunden, durch den Wald, darauf seinem Herrn das Forst- und Jagd-Recht zustehet, paßiret, zulassen, aus der gewönlichen Land-Strasse sich heraus, und abseits ins Holze zu machen.

Muß

Muß er die Vergelübd-Verpflicht- oder Beeidigung der Feld-Hüter, Fluhr-Schützen, Schäfer und Hirten, bey der Amts-Obrigkeit fleißig betreiben, und er dabey zugegen seyn, und sich das Hand-Gelöbniß mitthun lassen: damit die Wildbahne seines Herrn der Ort und Enden, durch die Pursche destoweniger hernach beunruhiget werde. Jedoch frisset der Wolf auch die gezeichneten Schafe. Und von diesen Eiden sagt man im Sprichwort: es wird gehalten wie ein Weinbeershüter-Eid.

Muß er die Bauers-Schäfers- und Hirtenhunde bebengeln oder beknüttreln lassen, und wo er disfalls kein Gehör findet, die Hunde niederschiessen, und keines verschonen, den er in seines Herrn Jagd-Revier herumstreinen, und jagen siehet.

Endlich, muß er die fremden Unterthanen, die da wegen des Weidgangs, Holzens und dergleichen aus dem Forst geniessenden Nutzbarkeiten, schuldig sind, seinem, als dem Forst- und Wildbahns-Herrn die sogenannte Auslösung zu thun, als Hunde zu halten, Forst-Hafer zu reichen, Jagd-Frohnen mit der Hand, Fuß und Anspanne zu leisten, 2c. glimpflich anhalten, solcher Forestal-Dienstbarkeit allezeit die Gebühr zu leisten, keine Reste zu würken; und er vor sich selbst darf nicht das mindeste davon abkommen lassen.

Das

Das 102. Capitel.

Vom Wildpret, das zur Hohen- Mittel- und Nieder-Jagd gerechnet wird.

Casus.

Ein Edelmann, der mit zu Felde gehen will, verpachtet einem Bürger in der benachbarten Stadt, bey dem er immer einzukehren pflegte, wenn er mit Getraide zu Markt fuhre; und dieser Bürger ein starker Jagd-Liebhaber ware, seine habende Mittel- und Nieder-Jagd, auf gewisse Jahre; und weilen er zu seiner Equipirung Geld brauchet, zahlet ihm der Burger das Pacht-Geld auf alle Jahre, bis auf eines, nämlich das letzte, gleich baar aus. Hierauf gehet der Feld-Zug an, der Herr Verpachter marchiret mit, und recommandiret vorhero seinem Jagd-Pachter die fleißige Aufsicht über sein Gut, welches er einsweils unter seines alten Verwalters Händen liesse. Der Pachter kommt also oft hinaus, und da die Jagd aufgehet, fänget er an selbige zu üben; machte auch einsmals bey einem Neuen, auf dem Holze einen Luchs aus, und schiesset ihn, bald hernach fänget er auch in einem Schwanhals, oder berlinischen Eisen, einen Stein-Adler, und lässet jedermann sehen, was er bekommen hat. Das Ding träget sich aus, und kommt endlich vor den Ober-Jägermeister.

Darauf wird er zu ihm erfordert, und gefraget: obs wahr sey, daß er in seiner gepachteten Jagd einen Luchs geschossen, und einen Stein-Adler gefangen hätte? er antwortet: ja! das sind ja schädliche Thiere, die man wegschiessen und wegfangen muß. Mein Pacht-Herr hat es mir auch vor seinem Abmarsch ernstlich anbefohlen. Der Ober-Jägermeister fragt ihn weiter, was dann sein Herr vor Jagden hätte? er erwiedert: die Mittel- und Nieder-Jagd. Jener versetzet, so seyd ihr straffällig: dann Luchse und Adler gehören nicht mit zu diesen Jagden, sondern zum hohen Weidwerk. Er entschuldiget sich mit der Unwissenheit; würde man ihm aber sagen, was vor Wildpret zu einer oder andern Art der Jagden gehörete, so wolte er sich gerne darnach richten. Jener spricht: die Nachricht kann euch mein Jäger geben, und wenn ihr werdet den Balg, und die Waffen oder Klauen vom Luchs, und die Fänge oder Klauen vom Adler mir alsobald liefern, so mag es, weilen es zum erstenmal ist, und ich vor euch, als einen ehrlichen Mann, noch regard habe, damit gethan seyn, das Schuß-Geld aber kann ich euch nicht erlassen, das habt ihr dem Revier-Jäger zu zahlen, denn, es ist sein Accidenz. Er bedanket sich hierauf, und verspricht, alles verlangter massen zu thun. Gehet hernach zu einem von den Jägern bey dem Ober-Jägermeister, und fraget ihn, was vor Wildpret zur Hohen-Mittel- und Nieder-Jagd gehöre? wo er bekömmt diese

Ant-

Antwort.

Zur hohen Jagd gehören:

Alles Roth-Wildpret, und
Alles Tann-Wildpret, es mögen seyn Hirsche, Thiere, oder Kälber.
Alles Bären-Wildpret, jung und alt.
Luchse,
Trappen,
Schwahne,
Kraniche,
Auer-Geflügel,
Phasanen-Wildpret,
Focken, und
Adler.

Zur Mittel-Jagd.

Alles Reh-Wildpret, als: Böcke, Ricken, oder Geisse und Kälber.

Alles Schwarz-Wildpret, als: Haupt-Schweine, angehende Schweine, Keuler, Bachen oder Sauen, und Frischlinge.

Wölfe, doch müssen die Bälge oder Decken von den Wölfen, gegen eine Ergötzlichkeit von $2\frac{1}{2}$. Thaler, dem Revier-Forst- oder Wildmeister eingeliefert werden.

Birkhähne und Hüner, oder Birk-Geflügel.

Haselhüner,
Keilhacken, (Fastenschliecher, oder grosse Braach-Vögel.)

Zur Nieder-Jagd aber:

Hasen,
Dächse,
Füchse,
Biber, (die Biber müssen in den Haren, gegen Bezahlung des Schuß- und Fanggeldes, auch an den nächsten Forst- oder Wildmeister geliefert werden, der sie ungesäumt nach Hofe, oder an seinen Ober-Jägermeister, einschicken muß.)
Otter,
Marder,
Wilde Katzen,
Baum-Buch- oder Edelmarder.
Steinmarder,
Elbthiere, (Iltisse, Ellinge, Ellkatzen, oder Rätze.)
Eich-Hörnlein,
Wiesel,
Hamstern,
Wilde Gänse,
Wilde Enten,
Reyher,
Taucher,
See-Meven,
Wasser-Schnepfen,
Wasser-Hühnergen.
Holz-Schnepfen,
Alle Arten wilde Tauben,
Kleine Braach-Vögel,
Hühner,
Wachteln,

Kybitze,

Kybitze,
Schnerren oder Ziemer,
Krammets-Vögel,
Amseln,
Drosseln,
Lerche,

Andere kleine Vögel, wie sie Namen haben; item die

Raub-Vögel, als: Weyhen, Rittelgeyer, Sperber, Baumfälkgen, oder Weisbacken und dergleichen.

In Ländern aber, wo man von der Mittel-Jagd, (die sonderlich in Sachsen eingeführet ist,) nichts weiß, da gehöret nachstehendes geharet- und gefiedertes Wildpret

Zur hohen Jagd.

(man sagt auch Ober-Jagd, grosse Jagdbarkeit, hohes oder grosses Weidwerk,) als:

Von edlen Thieren, alles

Roth-
Tann-
Schwarz- und
Stein- oder Gemß-

} Wildpret: es seye jagdbar oder nicht.

Und von Raub-Thieren:

Bären,
Luchse,
Wölfe,

Einiger Orten auch die

Biber.

Und vom edlen Geflügel: alles

Auer-
Birk-und } Geflügel.
Hasel-
Trappen,
Kraniche,
Wilde Schwane,
Wilde Phasanen,
Focken, (sind graue Vögel mit weiß etwas schattiret, auf dem Kopf habend drey sehr artige weisse Federn: welche im von einander thun ein Klee-Blat vorstellen. Der Vogel aber ist so groß wie ein Birkhan, doch etwas länger.)

Keylhacken, (sind Vögel, von der Grösse wie ein junges welsches Huhn, von Farbe der Trappen, eines sehr hohen Flugs, und überaus hellen Lauts: so da lässet, als wenn ein Schäfer seinen Schafen auf dem Finger pfeifet.)

Wilde Gänse, diese werden einiger Orten zur Nieder-Jagd gezählet.)

Und von edlem Raub-Geflügel:

Adler,
Edel-Falken,
Reyher, und
Schuhu, Aufen, oder Buhu.

Zur Nieder-Jagd aber (man sagt auch: kleine Jagd, Nieder-Jagdbarkeit, Unter-Jagd, Nieder-Weidwerk,) wird gerechnet alles

Reh-

Reh-Wildpret, mancher Orten auch die
Wölfe und Biber,
Füchse,
Dächse,
Fisch-Ottern.
Wilde Küllen, oder Kaninichen.
Wilde Katzen,
Edel- und Stein-Marder,
Fröttgen, (sind die Kaninichen-Feinde.)
Ratze,
Wieselgen,
Eichhörngen,
Grosse Hasel-Mäuse,
Igel, und
Hamstern, (dieser in den Frucht-Feldern sehr schädlichen Thiergen, gibt es in Thüringen, und sonderlich um Gotha, Erfurt und in der Nachbarschaft herum, in denen guten flachen Feldern so viel, daß man sie nicht besser, wie die Feldmäuse achtet, und darf sie graben und fangen wer nur will; ja denen Unterthanen wird bey Strafe darzu gebothen.)

Ferner: alles grobe Gevögel, als:
Birk- oder Spillhahne und Hüner,
Hasel-Geflügel,
(einiger Orten wird dieses grobe Gevögel, wie auch die wilden Gänse, zur hohen Jagd gerechnet.)

Reb- oder Feld-Hüner,
Wilde Enten, (aller Arten, derer über 20. erley sind.)
Rohrdommel,

See-Meven,
Fischer,
Bläßgen,
Wasser-Hühnergen,
Wald- oder Holz-Schnepfen,
Grosse Moß-Schnepfen,
Wasser-Schnepfen,
Mittel-Schnepfen,
Kleine Rieth-Schnepfen,
Grieß-Laufer, (Braach-Läufer, oder graue Braach-Vögel.)
Ringel-Tauben,
Hohl- oder Holz-Tauben,
Turtel-Tauben,
Wachteln,
Wachtel-König, oder Schnärzer.
Ziemer, (Mistler, Schnerren, Schneegadder.)
Krammets- oder Cranewets-Vögel,
Schwarz-Amseln,
Meer-Amseln,
Zippen, (Zipp- oder Weiß-Drosseln,)
Wein-Drosseln, (Rothpfeif-Drosseln, Behambe, Halb-Vögel.) Alle vorbenannte Strich-Vögel, vom Ziemer an, werden einiger Orten gerechnet zum groben Vogel-Fang, und zur hoben Jagd mitgezogen.
Mandel-Krähen,
Pyrolte, (Weyhrauche, Kirsch-Vögel.)
Häger, Holz-Schreyher, Markolfe.)
Nußhäger,
Schwarzspechte,
Grünspechte,

Rothspechte, (Bund- it. Elsterspechte.)
Dohlen, (Schnee-Gäcken.)
Staaren, (Sprien, Sprinnen.)

Und sonst alles kleine Feder-Wildpret, oder kleine Vögel, wie sie nur Namen haben, und unter die kleine Vogel-Weid, oder den kleinen Vogelfang gehören.

Weiter, vom geringen oder schlechten Raub-Geflügel:

Hasengeyer, (Blauköpfe.)
Habichte, (Eich-Vögel, Isländer.)
Starke oder grosse Weiß-Sperber.
Weyhen, (Mylanen, Schwalbenschwänze, Kurweyhen.)
Blaufüsse, (Schlecht-Falken.)
Weißbacken, (Baum-Fälkgen.)
Fisch-Geyer, (Fisch-Ahre.)
Mausegeyer.
Rittelgeyer, (Rittel-Weyhen.)
Kleine Sperber, Lerchenfänger, Schnierle, Sprinzen.)
Volkraben, (Kolker.)
Grindschnäbel,
Gemeine Raben,
Kleine schwarze Raben,
Schild-Krähen, (graue Raben.)
Elstern, (Alastern, Aglastern.)

Alles ländlich, sittlich: kann demnach davon eine allgemeine Regel nicht gemacht werden.

Das 103. Capitel.

Von denen, aufs verbothene Wildprets-Schiessen, gesetzten Geld-Bussen.

Casus.

Ein Franzose aus Paris, der ein galanter Tänzer war, wurde bey einer gewissen Fürstl. Herrschaft, als Hof-Tanzmeister angenommen, und bekam die gnädigste Erlaubniß, bisweilen mit der Flinte auszugehen, und Lerche, auch mitzu einen Hasen und Huhn zu schiessen.

Nun ersiehet er einsmals einen Trup Trappen im Felde stehen, dergleichen er niemals mehr gesehen; und weilen er bey Hofe, über der Tafel von Leipziger-Lerchen, daß selbige groß wären, hatte sprechen gehöret, bildet er sich ein, das müßten gewiß Leipziger-Lerchen seyn. Er gibt sich deswegen alle Mühe, so eine Lerche zu schiessen; beschleichet die Trappen, schiesset davon einen alten starken Hahn, und bringet ihn voll Freuden nach Hause.

Des andern Morgens gehet er nach Hofe, und da der Fürst ihn fraget: ob er gestern auf der Jagd glüklich gewesen? so antwortet er mit einem tiefen Reverenz:

Ouy Monseigneur! ick ab er gesoß von die groß Leipzicker-Lerke, und ab er su aus an meine Weibe und an meine Keind gekeb. Ma foy! votre Alteſſe Sereniſſime! iß ſick heene

von

von das rekte krosse Lerke geweß. Haller Leut ab sick dorüper verwondere. Meine Keind ab sick an sein Mama gesprokke: das Papa iß sich kute Jäcker! kann sick sieß brav das Leipzicker-Lerke.

Der Fürst will dann aus Curiosität den Vogel sehen; schickt zu dem Ende den Büchsenspanner in des Tanzmeisters sein Quartier, und lässet den Vogel abholen.

Da er gebracht wird, siehet der Fürst, daß es ein Trappe war, und der Büchsenspanner versichert, daß der Vogel gerne seine zwey bis vier und dreyßig Pfund habe.

Nachdem nun der ganze Hof über so einen seltsamen Leipziger-Lerch recht wol gelachet; spricht der Fürst: diesesmal mag es so hingehen! den Lerch samt der Strafe schenken wir euch aus Gnaden! schiesset uns aber nicht mehr dergleichen Lerche, sonst möchte euch das Schuß-Geld zu hoch zu stehen kommen. Befiehlet anbey seinem Ober-Jägermeister, daß er den Tanzmeister zu sich ins Hause kommen lassen, und ihm erklären solte, was vor Geld-Strafen auf das verbothene Wildprets-Schiessen gesetzt wäre. Welchen gnädigsten Befehl er gehorsamst befolget, und dem Tanzmeister saget: es stünden auf

1. Hirsch	=	500. Thaler Strafe.
1. Thier	=	400.
1. Kalb	=	200.
1. Hauend Schwein		400.
1. Bache	= = =	200.
1. Frischling	=	100.

1. Rehe

1. Rehe = = 100. Thaler Strafe.
1. Hasen = = = 50.
1. Fuchs = = 20.
1. Otter = = 10.
1. Biber = = = 50.
1. Dachs auszugraben 10.
1. wilden Schwan = 75.
1. Trappe = = = 50.
1. Phasan = = 50.
1. Birk- oder Spielhahn 50.
1. Haselhuhn = = 50.
1. Rebhun = = 50.
1. Kranich = = = 40.
1. Reyger = = 40.
1. Wilde Ganß = = 40.
1. Wilde Ente = = 10.
1. Wilde Taube = = 5. Thaler Strafe.

Und diese Strafen wären auch also im Brandenburgischen üblich; in andern Ländern aber noch mehr geschärfet. Dann, Pfeffer gehöre zum Wildpret. Wer also in diese Geld-Bussen nicht fallen wolte, der müsse sich hüten vor dem Schiessen dergleichen Wildprets, ohne gnädigste Special-Erlaubniß.

Darauf sagt der Tanzmeister: Par-bleu, votre Excellençe! der Jackt komm su ohck, mags nit mehr das Leipzicker-Lerke siesse! Point d' appetit! j' ay l' honneur, de me recommander à vos bonnes graçes. Vôtre tres-humble & tres-obeissant valet!

Bis dahin der Casus! jezt noch etwas weniges von denen überall so sehr berühmten Leipziger-Lerchen zu gedenken; so ist es wahr, daß

daß sie merklich stärker und schwerer sind, als die Lerche in andern Landschaften. Da fänget man auch, und sonderlich mit dem Nachtgarn in Thüringen eben dergleichen Lerchen mit, unter denen andern gemeinen Lerchen: (worunter die kleineste und schlechteste sind die sogenannte Bissperlinge) welche grosse Lerchen hernach ausgelesen, und unter dem Namen, Leipziger-Lerche, als eine Delicatesse, verspeißt, oder in Schachteln wol eingeleget, und bis auf die Köpfe sauber vorhero gerupfet, und jeder Lerche in ein reines Papier eingewickelt, auf der Post weit umher zu einem Präsent versendet werden.

Es hat aber nicht die Meinung: als ob die Leipziger-Lerchen alle in der Leipziger Stadt-Fluhre gefangen würden; gestalten man alle, die man auf 2. 3. bis 6. Meilen um Leipzig her, in den fruchtbaren, ebenen, grossen Feldern fänget, nennet Leipziger-Lerche. Ihrer aber werden in erstaunlicher Menge in einem Herbst eingefangen, und nach Leipzig zu Markte getragen; als z. E. im September 1720. wurden viermal hundert und drey tausend, vierhundert und fünf und fünfzig Stück, oder 6724. Schock, (das Schock zu 60. Stücken) und ein Mandel (zu 15. Stück gerechnet) alleine nach Leipzig gebracht, und in der Königl. Churfürstl. Accise daselbst angegeben. Hätte man darzu rechnen können diejenigen, welche auf dem Lande hin und wieder bey denen Adelichen, Herrn Geistlichen, Beamten, und in den Wirths- und andern Häusern, geblieben, und verzehret worden: (denn im Herbst will sich ein jeder mit diesen Lerchen etwas zu gut thun)

und

und auſſer Landes geſchickt ſind; auch, was noch im October und November nach Leipzig zum Verkauf kame; ſo würde obige Summe um ein groſſes noch vermehret werden.

Je beſſer auch die Winter-Saat ſtehet: ſo der Lerche beſter Fraß iſt, wovon ſie ſehr fett werden; und je lieblicher das Wetter im Herbſt iſt, je beſſer werden ſie; und je trüber die Tage und je ſtiller die Abende, und je finſterer und friſcher die Nächte ſind; je mehr werden ihrer eingefangen. Der Fang richtet ſich nach den Tagen. Darum fänget man auch heute häufige und ſehr fette Lerche, morgen ſchon weniger und nicht ſo gute; und übermorgen noch weniger und dazu ſchlechte Lerche: alles, wie eben die Lerche, dieſes oder jenes Tages ziehen, liegen bleiben, oder nach genommener kurzen Ruhe ſich wieder fortmachen.

Das 104. Capitel.

Von den Leibes-Strafen der Wild-Diebe, Raub-Schützen oder Wilderer.

Caſus.

Ein Fürſt hat, durch ein überall in ſeinen Landen angeſchlagenes Jagd-Mandat bekannt machen laſſen: daß bey Leib und Lebens-Strafe niemand auf ſeinen gehägten Wäldern und

und Wildbahnen, einiges Wild schiessen noch fangen soll. Ein Bauer aber, der nicht gerne arbeiten mag, gehet dennoch mit einem Saustutz unterm Kittel hinein, schiesset einigesmal Roth- und Schwarz-Wildpret, und mauset auch Auer-Geflügel. Endlich aber, da er, auf des Fürsten seinem Leib-Gehäge, einen starken überjagdbaren Hirsch gefället, und eben in voller Arbeit ist, solchen zu zerwirken, kommen ihm einige Fürstl. Jäger zu schnell auf den Hals, und nehmen ihn per Empfang. Sofort wird ihm der Proceß gemachet, und heisset: frisch gefangen, frisch gehangen. Gestalten er auch, wegen seiner, nach der Tortur, beschehenen Beharrung, bey der Geständniß seiner mehrmals wiederholten Wilddeüben, den Galgen zieren muß.

Da fragen nun etliche Scrupulanten:

Ob man mit Recht einem Wild-Diebe das Leben nehmen könne?

Antwort.

Allerdings! und hat er sich selbst die Todes-Strafe zuzuschreiben. Dieweil er nicht aus Noth, noch Ubereilung, noch Versehen, sondern aus freyem Willen, mit Vorbedacht, Vorsatz, vieler Verwegenheit und Trotz, des Herrn sein Gebot, so er gewußt, auch wissen können und müssen, indem das Mandat öffentlich angeschlagen wird, so oft übertretten hat.

Also

Also wird dann ein Wild-Dieb, nicht sowol wegen seiner begangenen Wilddeüben, als vielmehr, wegen seiner freventlichen Verachtung der Landes-Obrigkeitlichen hohen Verordnung, am Leben gestraft.

Jedoch, wenn auch gleich ein Herr die Wild-Dieberey bey Todes-Strafe verbietet; so ist es doch darum eben nicht gleich nöthig, noch sehr gewönlich, diese Strafe zu exequiren.

Dann, sie wird eigentlich darum angedrohet: damit jedermann einen mehrern Abscheu vor der That selbst bekommen, und das Jagdmandat besser respectiren möge.

So muß man auch, wenn Unterthanen, gegen ihres Herrn Jagd-Verordnungen, sich etwas zu Schulden kommen lassen, mit ihnen etwas gelinder, denn mit Fremden, verfahren, und kann schon genug seyn, wenn man sie einige Jahre in den Eisen, bey Wasser und Brod, arbeiten lässet, oder höchstens sie mit Staupenschlägen des Landes ewig verweiset.

Anerwogen, das Recht zu jagen, nach denen natürlich- und bürgerlichen Rechten, niemanden verbothen, noch auf die Hohen in der Welt alleine gebracht ist; sondern sie haben es erlanget, entweder durch freywillige Abtretung der Unterthanen, oder durch eine unvordenkliche Verjährung, mit Ausschliessung derer Unterthanen.

Gegen die Todes-Strafe derer Raub-Schützen wird zwar weiter eingewendet: es hätte gleichwol GOtt der HErr, nach dem Zeugniß der heiligen Schrift, denen Menschen in

dem

dem Stamm-Vater Adam, die absolute Beherrschung aller zahmen und wilden Thiere, der Vögel unter dem Himmel, und der Fische im Meer frey gegeben, und nach der Sünd-Fluth, dem Noa und seinen Söhnen diese Freyheit aufs neue confirmiret: dergestalt,

daß alle Thiere auf Erden, alle Vögel unter dem Himmel, und alle Fische im Meer in ihrer Hand, und alles, was sich reget und lebet, ihre Speise seyn solte, wie das grüne Kraut auf dem Felde.

demnach seye dem Menschen alles untergeben.

So hätten auch die Nachkommen Noä diese ihr Recht fort und fort exerciret;

Es wären auch die wilden Thiere, ehe man sie fänget, in keines Menschen Gewalt, weilen sie ihrer Natur nach nicht beständig an einem Ort verblieben, und heute hier, morgen dort sind.

So müßte auch, wenn man Strafen dictiren wolte, eine Proportion in acht genommen werden, zwischen der strafbaren Sache, und der Strafe selbsten. Nun aber solle man doch ansehen, was das vor eine Proportion seye zwischen einem unvernünftigen Thiere, und einem nach dem Ebenbild GOttes erschaffenen Menschen, ja gar einer menschlichen Seele; die doch weit kostbarer seye, weder alle Creaturen in der ganzen weiten Welt, ja als die Welt selbst mit allen ihren Schätzen. Und also müßte man mit Dictirung der Todes-Strafen nicht so liberal seyn, sondern wol auf den Zustand der Seele sehen, damit man sie nicht ewig unglückselig machte.

Ueber das stehe einer hohen Obrigkeit, die das Recht über Leben und Tod in Händen hat, dennoch nicht frey, dem Todes-Urtheil zu unterwerfen, wen sie nur will, sonderlich, wenn sich die Person vergriffen hat an einer Sache, die die Obrigkeit bloß zu ihrer Lust und Kurzweil gebrauchet, als zum Exempel, das Wild und die Jagen; sondern es erheische ihre Obrigkeitl. Pflicht, auf das Verbrechen nur diejenige Strafe zu erkennen, welche die allgemeine Observanz, oder die geschriebene Rechte, schon darauf gesetzet.

Allein, daraus würden gar abgeschmackte Schlüsse folgen, nämlich: hat GOtt dem Menschen alle Thiere frey gegeben; ergò stehet dem Menschen frey, einem andern seine Pferde, Ochsen, Kühe, Schweine, Schafe, ꝛc. hinweg zu nehmen.

Item: hat GOtt dem Menschen, alles, was sich reget und lebet, zur Speise gegeben, wie das grüne Kraut; ergò, muß er auch Drachen, Schlangen, Blindschleichen, Kröthen, Spinnen, Würmer, u. allerley Ungeziefer, fressen.

Item: muß die Proportion zwischen der Seele, und einem Raub oder Diebstal, so genau in acht genommen werden; ergò, darf kein Räuber, noch Dieb am Leben gestraft werden, und ist Kaiser Carls V. peinliche Hals-Gerichts-Ordnung höchst ungerecht. Denn was ist vor eine Proportion zwischen des Menschen seiner Seele, und 5. Ducaten, die er stihlet, und womit er nach dieser Hals-Gerichts-Ordnung den Strang verdienet. Ja, was sind 50. 60.

100. 1000. fl. gegen des Menschen sein Leben und Seele; und dennoch muß der hangen, welcher so viel entwendet.

So hat auch GOtt selbst aus eben dem Fundament ein ganz ungerechtes Urtheil gefället, da er im alten Testament befohlen, einen Mann zu steinigen, der am Sabbath-Tag ausgegangen war, ein Bündlein Holz, ausser dem Lager der Israeliten in der Wüste, aufzulesen. Und was dergleichen absurden Schlüsse mehr sind.

Die Beobachtung des Zustands der Seele, damit sie erhalten werde; ist zwar der stärkeste Einwurf gegen die Belegung eines Wild-Diebes mit der Todes-Strafe; jedoch kann daraus nichts anders geschlossen werden; als daß die Todes-Strafe nicht müsse grausam und barbarisch seyn, dabey ein Mensch, ehe denn ihm die Marter vom Leben hilft, nothwendig in Verzweiflung gerathen, und darinnen, mit Verlust seiner armen Seele, so dahin sterben muß. Z. E. wenn er auf einen Hirsch geschmiedet, und so des Landes verwiesen; oder in eine wilde Thier-Haut eingenähet, darinnen gehetzet, und von den Hetz-Hunden lebendig zerrissen wird.

So wird auch die Seele in einen gefährlichen Zustand gesetzet, wenn ein tyrannischer Herr befiehlet, daß man einen Wild-Dieb, so bald man seiner im Holz ansichtig worden, augenblicklich niederschiessen soll.

Vor dergleichen Grausamkeiten aber eine christliche und gewissenhafte Obrigkeit einen Ab-

Abscheu um so mehr träget; je weniger dieselben vor dem göttlichen Richter-Stuhl dereinsten verantwortet werden mögen; es auch keinen sanften Tod absetzet, wenn man dergleichen starke Brocken auf dem Herzen und Gewissen hat.

Das 105. Capitel.

Von Bestrafung der Raub-Schützen, die in einem Thier-Garten Wild schiessen.

Casus.

Es ist ein Raub-Schütze so frech, daß er in eines grossen Herrn seinen Thier-Garten sich hinein waget, und da einen starken und raren Hirsch niederschiesset, und glücklich darvon bringet. Zum andernmal glückt es ihm wieder, noch einen guten Hirsch daraus zu holen. Zum drittenmal aber wird er ertappet, da er wiederum im Thier-Garten einen Hirsch zu beschleichen suchet.

Da fragt sichs nun:

Wie der Kerl zu bestrafen seye?

Antwort.

Denen Rechten nach, nicht anders als sonst ein verwegener Dieb, und zwar, mit dem Strange.

ge. Dann, das Wildpret, so nicht auf freyer Waldung in seiner natürlichen Freyheit, sondern eingeschlossen ist, wird geachtet vor ein wahres Eigenthum dessen, der es in einem, mit Stacketen, oder einer Mauer eingefangenen Holze, eingeschlossen hält. Darum auch der, so es heimlicher Weise oder mit Gewalt daraus hinweg nimmt, daran ein ordentliches Spolium, Raub oder Diebstal begehet, und der Strafe, die darauf stehet, sich gleichsam geflissentlich und muthwillig bloß stellet.

Das 106. Capitel.

Von Beschädigung eines Grenz-Nachbars seines Gehäges.

Casus.

Es hat ein Forst-Herr, einen neidischen, grund-bösen Grenz-Nachbar. Dieser lieget ihm immer auf der Grenze, und so bald nur ein Stück Wild übertrit, schiesset er es flux weg. So treibet er auch die feinen Künste, daß er mit seinem nicht gar zu ehrenvesten Jäger des Nachts vor der Grenze verlappet; oder mit Hunden vorhält; oder sonst abschrecken lässet, daß das Wild so des Nachts ausgegangen, gegen Morgen nicht wieder zu Holze ziehen kann. Er beschmieret auch die Schuhsolen mit Teufels-Dreck, und gehet alsdann an der Grenze

auf und ab. Weilen nun das Wildpret die Witterung darvon gewaltig scheuet, so begehrt es niemals, wenn es erst den Wind darvon in der Nasen hat, überzuwechseln. Er schleichet auch des Nachts in des Grenz-Nachbars Revier, und schmieret solchen Teufels-Dreck an die Salze oder Sulze, und an den Wildschoppen: da tritt dann alles Wildpret aus des Nachbars Grenze, heraus auf sein Revier; Item: er lässet etliche Tropfen Bergöl auf die Sulze fallen; oder bläset den Saft aus einer alten, eben ausgerauchten Tabackspfeife auf das Salz; item er ziehet die alte saftige Pfeife aus mit einem Gras-Stengel, Schmulme oder Schmähle, und wirft Stücken davon ins Gras bey dem Salz, so tritt kein Wildpret mehr hinzu; wenn auch der Grenz-Nachbar an der Grenze im Zeug jaget, so schneidet er ihm des Nachts, an den Tüchern und Lappen die Windleinen entzwey, damit das Wild sich ins Freye machen, und ihm zugehen möge. Er kommt auch her, und schiesset an der Grenze vor Fastnacht weg, die hochbeschlagen gehende oder trächtige Thiere, die nun bald hätten setzen sollen; item, die schwergehende Bachen, die nun bald gefrischet hätten; und nach Trinitatis die alten Thiere von den Kälbern, daß diese, weil ihre Säuge-Mütter nun hinweg, verkroppen, oder denen Raub-Thieren zum Fraß werden müssen; pürschet auch bald nach der Satz-Zeit die Bachen von den Frischlingen, und die Rehe von den Kälbern; und thut alles, was er nur kann und weiß dem Nachbar zum

Tort,

Fort, welches dann eine grausame Verbitterung gibt. Da er aber sich nicht selbst rächen will; so verklagt er ihn bey der Obrigkeit, und bittet um Satisfaction.

Also fragt sichs:

Was da vor ein Ausspruch zu thun seye?

Antwort.

Das Wildpretsschiessen an der Grenze, und demselben sonst Abbruch zu thun mit den Lappen, und Vorhalten mit den Hunden, ist zwar an und vor sich selbst keine unerlaubte Sache, weme sonst die Jagd-Befüganiß zustehet. Doch lässet es nicht grenznachbarlich, und gibt öfters zu grossen Verdrießlichkeiten Anlaß.

Aber das Abschneiden der Wind-Leinen, und das Anschmieren des Teufels-Drecks, ꝛc. sind keine redliche Jäger- sondern schlimme Bubenstücke, und verbothene Künstgen.

Da nun die Wildbahne ein Pertinenzstück des Forst-Rechts; das Gehäge aber, so zu reden, ein Auszug oder Extract der Wildbahne, und eigentlich die forstliche Obrigkeit ist; also verletzet dann der andere nicht nur das Recht der Nachbarschaft, sondern auch jenes sein Forst-Recht, und gehet drauf um, ihme dasselbe durch Ruinirung des Gehäges in so weit unnütze und unbrauchbar zu machen.

Weilen nun Rechtens, daß wer dem andern vorsetzlicher und frevelhafter Weise Schaden zufüget, solchen völlig vergüten müsse; so

ist dann der Thäter, wenn er seiner groben Begünstigungen überführet wird, den von seinem Grenz-Nachbar liquidirten Schaden und Nachtheil, samt allen Unkösten, nach Obrigkeitl. Erkenntniß zu bezahlen schuldig; und wird hierüber noch mit einer willkührlichen Strafe angesehen; ihme auch bey einer namhaften Geld-Busse auferleget, sich aller dergleichen Zunöthigungen und Attentaten hinfüro gänzlich zu enthalten. Es kann ihme auch gestalten Sachen nach, seine Jagdbarkeit gar eingezogen werden.

Das 107. Capitel.

Von der Maase, wornach es in Abstrafung der Raub-Schützen zu halten.

Casus.

Ein junger Edelmann, und Studiosus Juris auf einer Universität, lässet sich von andern losen Vögel verführen, (derer es auf denen Akademien oder Universitäten zur Genüge gibet, gestalten einsmals ein Bauer, dessen hübschen Tochter ein solcher Vogel nur ein kleines Kindgen fabriciret, oder das Mägdgen zum Spaß geschwängert hatte, von sothanen Vögeln sich also vernehmen lassen: es gäbe mancherley Vögel in der Welt, gute und schlimme; und unter die leztgedachten rechnete man

man sonderlich die Enten: denn, wenn sie in ein Fisch-Wasser, oder auch auf ein Stück niedergehauene Gerste kämen, giengen sie niemals von dannen wiederum hinweg, ohne grossen Schaden anzurichten. Nunmehro aber wüßte er auch, daß es noch eine Art Enten hätte, welche man hiesse Staudenten, (Studenten,) und das wären die schlimmeste Vögel. Denn, wenn die über ein hübsches Weibsbild kämen, so gienge es ohne Schaden der Jungfrauschaft und lieben Keuschheit selten ab, und über $\frac{3}{4}$ Jahr folgeten gerne kleine Kinder hernach: wovon sie sageten: es ist doch besser ein Kind, als ein Kalb: denn, jenes thut ja dem Bauren in seiner Gerste und Hafer keinen Schaden. Und nun hätte seine arme Tochter auch ein Kind von einer solchen Staudente bekommen, und würde noch dazu ausgelachet. Das GOtt erbarme.) daß er (obbemeldter junge Edelmann) mit einigen seiner Herrn Dutz-Brüder in die benachbarte Fürstl. Wildbahne heimlich hinein schleichet, um Wild zu schiessen. Er wird aber, da er zum drittenmal wiederkommt, und sich auf Wildpret anstellet, vom Revier-Förster und seinen beiden Jägerpurschen erwischet, wehrloß gemachet, ins Forst-Amt geliefert, und daselbst in ein Stübgen gesetzet, bewachet, und als ein honeter Gefangener vor sein Geld tractiret.

Bey dem Verhör nun gibt er zu seiner Entschuldigung an: er habe den Wald vor gehörig zu der Universität ihrem Jagd-Bezirk gehalten, und was dergleichen mehr.

Da er aber damit nicht weit fortkommen kann, und die Herrn Forst-Beamten ihme von Wilddieben und Wilddeuben zu viel zu schwatzen anfangen; laufet ihme die Laus über die Leber, und spricht: was bilden sich die Herrn wol ein, ich bin ein Mensch von Geburt, und lasse mich unter solche infame Canaillen nicht rechnen; hebet darauf an ex jure zu raisonniren, sagend:

Der Besitz des Jagd-Rechts seye, in Ansehung derer Unterthanen und Privat-Personen, in denen gemeinen Rechten gegründet; hingegen stünde das Recht, derer Fürsten und grossen Herrn, denen Privat-Leuten das Jagen zu verbiethen, nicht darinnen beschrieben.

Wolte man auch der neuern Rechtsgelehrten ihren Lehr-Satz, daß, nämlich, die hohen Jagden unter die hohen Regalien derer Fürsten zu zählen wären, genauer untersuchen; so würde man daran gar starke Fehler entdecken.

Die Herrn Beamten würden ja wissen, daß niemand einen Diebstal am Wildpret begehen könnte: denn, der werde nur begangen an Hinwegnehmung fremden Guts. Nun aber seye das Wildpret auf freyer Waldung in keines Menschen Eigenthum, so lange es nicht von jemanden gefangen oder erleget worden; mithin auch vor fremdes Gut nicht zu erkennen; sondern es hiesse, denen Rechten nach: cedit occupanti, das ist: wer das Wild zu erst fangen kann, dem gehörets auch.

Anlangend aber das Recht grosser Herrn zum Wildpret: so wäre solches Recht nur entsprungen aus einer alten Verjährung und her-

gebrachten Gebrauch. Der Titel aber, der nur aus einer blossen Posseß behauptet werden wolte, müßte niemals so rohe appliciret werden aufs Jagd-Regale.

Hierauf redet er, auf gut Studenticos, einen Haufen von Satisfaction vor den ihm angethanen Affront durch die Gefangennehmung. Dann, er seye ein Pursch, ein Civis Academicus, und noch oben darauf ein Edelmann, aus einem derer vornehmsten Geschlechter oder Häuser in seinem Lande. Begehret dahero, als eine Schuldigkeit, seine unverzügliche Loßlassung, mit Zurückgebung seiner abgenommenen guten Schrot-Büchse, und seines silbernen Couteau-de-Chasse.

Das Forst-Amt erwiedert: hier seye eine Fürstl. Amts-Stube, da man Respect gebrauchen müßte; und kein Plauder-Markt. Man wolte ihme also wolmeinend anrathen, eine andere Sprache bald anzunehmen, und worüber er gefraget würde, zum Protocoll gutwillig zu bekennen; ehe man es ihn auf eine unbeliebige Art lernen müßte.

Hierauf bekennet dann der arme Sünder: daß er nur dreymal mitgeschlendert wäre, als der Wirth zu Bilefeld (der aber darüber am Strange erworgen mußte) und das erstemal nach einem Schmal-Thier geschossen, es aber gefehlet, bald hernach aber einen starken Rehbock, und das anderemal einen überlaufenen Frischling geschossen, und darvon bracht habe, das letztemal aber hätte er keinen Schuß gethan: indeme man ihme zu bald über den Hals gekommen,

men, und ihn arrestiret. Mehr wisse er nicht, ꝛc. Räthe demnach gar angelegentlich um seine baldige Erlassung, und daß man ihn, als einen Vornehmen von Adel, der im Stande seye, alles mit realem Dank genüglich zu erkennen, und es auch thun würde, nur nicht beschimpfen wolle: er erböthe sich, auch alle Unkösten gerne zu bezahlen.

Da fragts sichs nun:

Was dem Delinquenten vor eine Strafe zu dictiren?

Antwort.

Zuförderst sind bey Abstrafung derer Wildpret-Schützen auf folgende Umstände, denen Rechten nach, zu sehen, als:

Was sie zum Wildschiessen bewogen; ob sie es aus Uebereilung, aus Versehen, aus Frevel, aus Zorn, weil es ihnen Schaden gethan; oder um Nutzens willen, geschossen.

Muß auf die Qualität der Person gesehen werden, ob sie vornehmen oder geringen Standes, jung oder alt sey. Ferner:

Auf den Ort: ob sie es geschossen in einer gehägten Wildbahne, und in angenommenen Ständen des Wildprets, oder nicht. Denn, wer da hinein gehet, ist straffälliger, weder, der es sonst auf eines andern Grund und Boden, wo kein rechtes Gehäge, wegmauset.

Ob es bey Tage oder Nacht geschehen.

Wie

Wie viel Stücke er geschossen.
Was vor Wildpret es gewesen.
Ob ihme das Jagd-Verbot bekannt gewesen, oder nicht.
Und ob der Wild-Schütze mit Gewehr ausgegangen zu dem Ende, damit er, wenn er ertappet würde, sich zur Wehre stellen könnte; oder bloß dem Forst-Herrn zum Schimpf zu jagen.

Nach diesen Umständen wird dann die Strafe dictiret, so, daß sie mit dem Verbrechen eine Proportion habe. Ist sie nun schon vorgeschrieben und publiciret, so muß sie exequiret werden; jedoch so, daß sie

Zum erstenmal nicht capital seye, oder auf Haut und Haar gehe.

Zum andernmal: daß nur ein sauberer Staupbesen oder Staupenschlag, mit Abschwörung der Urphede, und darauf die ewige Landes-Verweisung; oder das Schmieden in die Eisen, und Tragung des Geschmeides mit Hirsch-Geweyhen, auf gewisse Jahre, bey Verrichtung publiker Arbeit, bey Wasser und Brod; oder die Versendung auf die Galeeren, erfolge.

Zum drittenmal aber: der Strang, oder die Begnadigung mit dem Schwerdt; aber beyleibe nicht, ist das Schmieden auf einen lebendigen Hirsch, und Abschickung damit in die weite Welt; noch das Vorwerfen den wilden reissenden Thieren; noch Todhetzen mit Hunden; noch Abhauung der Händ und Füsse, dem

Wild-Diebe zur Abstrafung zu zuerkennen: dieweil es ganz unchristlich und barbarisch heraus kommt. Aber die andere Lebens-Strafen können unbedenklich vollstrecket werden. Dann, da wird der Delinquent nicht sowol am Leben gestraft wegen der begangenen Wilddeüben, als vielmehr, wegen der so oft frevelentlichen Uebertrettung der Herrschaftl. Jagd-Verordnung, und wegen muthwillig gebrochener Urphede.

Ist es nun nicht gar zu grob gemacht, und der Raub-Schütze bey guten Mitteln, so wird die Leibes-Strafe in Geld verwandelt, und muß er bezahlen, was vor eine Summe Geldes, zur Strafe auf jedes Stück des geschossenen Wildes, geschlagen ist, und alle Gerichts-Kosten noch oben drauf, und muß Besserung angeloben; hat er aber kein Geld, so heissets: qui non habet in ære, luat in corpore, d. i. Friß Vogel, oder stirb.

Und wenn der Herr Liebhaber ein Edelmann, oder sonst von vornehmer Familie ist; so wird er zum erstenmal etliche Wochen oder Monate in einen saubern Arrest gesetzet, da er seinen Gedanken in der Stille und Einsamkeit fein Audienz geben, und sich auf seinen Kosten, mit Wildpret, und andern guten Bissen, und einem Trunk Wein, tractiren lassen, aber auch die Aufwartung und das Sitz-Geld hübsch bezahlen kann.

Das anderemal: wird ihm schon härter und länger der Arrest gemacht, und erfolget eine höfliche Lands-Räumung.

Das

Das drittemal aber scheeret man ihm, an einem geheimen Orte, in Gegenwart der Gerichts-Personen und des Beicht-Vaters, den Bart so glat ab, daß darüber der Kopf hinweg flieget; verstattet ihme anbey eine ehrliche doch stille Begräbniß, und machet hernach die Leute weiß: es habe den guten Menschen plötzlich der Schlag gerühret: wie dann wol wahr ist. Dieser Worte hatte sich jener Herr Pastor so stark angewöhnet, daß er sie auch auf der Kanzel gar oft von sich hören liesse. Als er nun einsmals seinen Bauren in der Predigt verweisen wolte, daß sie der jungen hübschen Frau Schulmeisterinn nachgeredet, sie caresirte gerne; so sprach er: das Ehrabschneiden wird hier im Dorf sehr gemein, wie dann wol wahr ist; darum muß meine gute Schulmeisterinn sich auch nachsagen lassen, sie seye eine Hure; wie dann wol wahr ist, 2c. und damit war ihre Ehre wol gerettet.

Noch eins: ein alter ehrlicher Ober-Förster hatte die hohe Gnade, seinen gnädigsten Herrn alle Brunft-Zeit auf seinem Revier pürschen zu führen. Als er nun den Herrn an einen starken Brunft-Hirsch gebracht, und der Herr nicht gleich krachen lässet, sagt er zu ihm ganz leise: gnädigster Herr! es ist hohe Zeit; sehen sie, der Hirsch verhoft schon, und wird sich den Augenblick wenden. Geben sie doch ihm geschwind einen gnädigsten Schuß. Damit lässet er es fahren, fehlet aber denselben, indem sich der Hirsch wendet, und fortziehen will; wird darüber unwillig, und spricht:

bin

bin ich nicht ein rechter Hunds ꝛc. Der Oberförster, der das Wort, so viel ich merke! stark im Gebrauch hatte, machet einen tiefen Reverenz, und saget: ja, ja! so viel ich merke, gnädigster Herr! ey, ey! das war schade; ein gnädigster Schuß, geschwind angebracht, wäre besser gewesen. Worüber der Herr den Alten auf die Achsel geklopfet, und gesprochen: ja, ja! so viel ich merke, ihr habt recht.

Anlangend nun die Bestrafung des quästionirten Adel. Arrestantens, so gehets damit vor dasmal ganz honnet her: dann man muß der hohen Familie schonen, und seine Jugend considériren.

Also bleibt weder der Kopf im Lauf, noch tanzet ihm ein neuer Staupbesen auf dem Buckel herum; sondern es folget sonst eine gnädige Strafe, die aber seinem Beutel schon Schmerzen satt verursachen kann. Und wird er so lange im Amte zu Gast behalten, bis er den letzten Heller bezahlet hat.

Dann, das ist heutiges Tages keine Mode mehr, mit denen Delinquenten also zu verfahren, wie jener Magistrat mit einem zum Strange condemnirten Diebe.

Dieser war nun einmal zum Galgen reif; die Ausführung seiner aber wurde weislich verschoben, bis St. Michaelis. Dann vor dasmal wäre mit der Ausführung denen Bürgern an ihrem stehenden Getraide mit dem vertrampeln und zertretten von der Menge Zuschauer, zu viel Schaden geschehen, weilen es kurz vor

der

der Ernde war, und der Galgen mitten in dem Getraid-Felde stand.

Also wurde denn der arme Sünder des Morgens, da er hätte zum Hoch-Gericht ausgeführet werden sollen, vor die hochweise Herrn in die Gerichtsstube gebracht, und ihm durch den Herrn Actuarium die abgefaßte Resolution publiciret, nämlich: man hätte, damit die Sitz-Kosten nicht zu hoch anliefen, und den Bürgern das liebe Getraide seinetwegen nicht ruiniret würde, reiflich überleget und einmüthig beschlossen: daß er solte alsofort seiner Fesseln und Bande entlediget, und auf freyen Fuß gestellet werden; jedoch mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß er, Delinquent, sich vorhero mit einem körperlichen Eide verpflichten solte, just auf Michaelis sich wieder bey Rathhaus in eigener Person, keinesweges aber durch einen Bevollmächtigten, zu stellen, sich so dann aufs neue schliessen, und darauf des folgenden Tages zu rechter Zeit an den lichten Galgen, andern seines gleichen zur Warnung und Abscheu, durch den Nachrichter hängen zu lassen. Und so er dieses alles treulich thun wolte, darauf angeloben, und den Eid abschwören müßte. Hernach könnte er hingehen, wohin es ihm gefiele: aber doch unfehlbar wieder kommen.

Der Delinquent bedanket sich ganz demüthig der gnädigen Resolution, und verspricht mit Hand und Mund alles gerne zu thun, was die gnädige Herrn mit ihm geschaffet. Schwöret darauf, und wird unverzüglich entlassen.

In der St. Michaelis-Nacht kommt er nun vor das Stadt-Thor, schläget gewaltig stark an, und begehrt eingelassen zu werden.

Der Thorwärther, der schon bey seiner Frau im Bett gelegen, wird darüber unwillig, daß er das warme Nest quitiren soll; stehet doch endlich auf, und schauet zum Fenstergen hinaus, und rufet hinab: was vor ein grober Esel schlägt dann da so gewaltig an?

Der Dieb antwortet: Herr Martin! ich bins.

Der Thorwärter: wer ist dann der ich?

Der Dieb: ich bin der Kerl, der kurz vor der Ernde bey Rathhaus schwören müssen, daß ich auf Michaelis ganz gewiß wieder kommen, und mich des Tages hernach an den Galgen hängen lassen wolle. Und weil ich nicht meineidig werden und mein Gewissen beschweren mögen; so habe mich wieder gestellet, und bitte euch gar schön, Herr Martin! thut auf, und lasset mich nicht länger vor dem Thor stehen; es ist die Nacht ein bisgen gar zu frisch vor mich.

Der Thorwärter: ey! mit denen Narrenpossen! hättest du nicht früher von Haus ausgehen können, du Flegel! um so eines Narren willen werde ich mich gewiß erst wieder anziehen, und die Thor-Schlüssel suchen, und aufsperren! ja, da warte auf! schier dich weg! und komme morgen wieder, wenn ich ohne das aufstehen, und das Thor aufschliessen muß; alsdann habe ich besser Zeit mit dir zu reden; jetzt ist Zeit zu schlafen.

Da antwortet dann der Dieb: ach, Herr Martin! werdet nur nicht böse über mich, daß ich euch aus der Ruhe gewecket. Seyd nur so gut, und saget morgen an dem Burgermeister und Rath, wenn ich etwa es verschliefe, und über die Zeit aussen bliebe, ich wäre diese Nacht da gewesen, und hätte, als ein ehrlicher Kerl, wegen des Wiederkommens, mein Wort gehalten. Und damit würden sie schon vergnügt seyn. Daß man mich aber nicht eingelassen, dazu könnte ich nicht; wüßte auch nicht, wie es nun mit meinem Hängen werden würde. Indessen gute Nacht, Herr Martin! schlaft wol! ich muß nun auch zusehen, wo ich bleibe. Und so ich euch etwa nicht wieder sehen solte, so lebet inzwischen fein gesund.

(* * * *

ist) ein Wald-Excedent. Auf jenen fällt ein starker Verdacht: er habe durch eingelegtes Feuer in einen holen Baum, (dergleichen Bäume er schon mehrmalen aus Frevel angestecket;) ein Nadelholz in liechten Brand gebracht. Der andere aber darum, daß er nur zum Zeitvertreib die Eichen geköppet, und junge geschlachte Heister beschabernacket, geschälet und verderbet, und über dieser ungebethenen Arbeit vom Förster erwischet worden. Jener bekennet endlich auf der Folter: er habe das Feuer auf dem Holze ausgebracht, indeme er einen alten Kienstock ausgebrennet, und der Wind das Feuer in das dürre Geniste am Boden gejaget hätte: worinnen es bey dem dürren Wetter bald fortgelaufen, und ein starkes Tangel-Dickigt ergriffen: da denn die Flamme sich zu allen Seiten im Holze ausgebreitet, und das Feuer wie eine Katze an den Stämmen in die Höhe gelaufen wäre, und den Wald recht angezündet hätte. Dieser aber wird seines begangenen Frevels so überwiesen.

Da fragt sichs nun:

Was vor einen Lohn ihre Thaten werth seyen?

Antwort.

Wenn dieser Lohn nach der Alten ihren scharfen Wald-Strafen in solchen Fällen gehen solte, so würden beede eines schmählichen Todes sterben müssen; und des Hirten sein Todes-Urthel

müßte

müßte nach dem alten Formular also abgefasset werden:

Ob jemand den Wald freventlich anstecken würde, dem soll man Hände und Füsse binden, und ihn zu dreyenmalen in das grösseste und dickeste Feuer werfen; kommt er dann daraus, so ist der Frevel gebüsset.

Des Lediggängers und Holz-Frevelers seines aber also:

Ob jemand Bäume schälet, dem soll man seinen Nabel aus seinem Bauch schneiden, und ihn mit demselben an den Baum nägeln, und denselben Baumschäler um den Baum führen, so lange, bis ihm seine Gedärme alle aus dem Leibe genommen seynd.

Heutiges Tages aber gehet es gnädiger ab. Und wird der Waldanstecker, gestalten Sachen nach, entweder ins Zucht-Haus, oder in die Eisen, oder zum scharfen Stauppenschlag und ewigen Lands-Verweisung, oder zum Schwerd condemniret. Der Baumbeschädiger und Holz-Dieb aber wird, nach Befinden, mit dem Trill-Häusgen, Zucht-Haus, Arbeit in den Eisen, Landes-Verweisung, ꝛc. auf gewisse Jahre bestrafet.

Das 109. Capitel.

Von Befischung eines andern seiner Fisch-Bäche.

Casus.

Es kauft einer ein Ritter-Gut, und mit demselben die zugehörigen Fisch-Bäche. In einem derselben hat sein Grenz-Nachbar sich der Fischerey angemasset: dieweil der vorige Herr vom Gut den Bach, als zu weit ihme entlegen, nicht groß geachtet.

Da nun der neue Guts-Besitzer ihme das fernere Fischen daselbst untersagen lässet, antwortet er: er liesse sich daran nicht irren, denn er seye im Besitz des Fisch-Rechts.

Da fragt sichs:

Ob das blosse Angeben des Besitzes der Fisch-Gerechtigkeit, ihme dieselbe, gegen des andern seinen Willen, erhalten könne und möge?

Antwort.

Nein! dann die Rechte vermuthen niemals eine Dienstbarkeit auf eines andern seinem Grund und Boden, sondern vielmehr eine Freyheit, so gar auch, bey all- und jeden zugehörigen Grundstücken. Wer sich nun auf deren einem einer Befügniß anmasset, der muß auch eine rechtmäßige Ursache, warum? anzuführen wissen; sonst hat der Grund-Herr Fug und Macht, dergleichen Befügniß zu widersprechen, und dessen Ausübung zu hintertreiben.

Das 110. Capitel.

Von Wahrnehmung der Herrschaftl. Fischerey, und insonderheit von Hägung der Krebs- und Forellen-Bäche.

Casus.

Es wird einem Fürsten vorgetragen, daß in einem seiner Wald-Aemter die vorhin ergiebige Fischerey in merklichen Abfall geriethe; so bringet auch der Ober-Küchenmeister an, daß der Hof- und Land-Fischmeister sich, auf Befragen: warum aus dem Wald-Amte nicht mehr wie sonsten, so grosse Krebse und Forellen zur Fürstl. Tafel geliefert würden? sich damit entschuldigte: es seye mit der Aufsicht über die Herrschaftl. Krebs- und Forellen-Bäche allorten anjetzo sehr schlecht bestellet; dann es masseten sich des Krebs- und Forellen-Fangs darinnen an, sowol Fremde als Einheimische; die Besitzere derer, auf die Bäche stossenden Wiesen hieben die Erlen, Weiden und anderes Buschholz, darunter die Krebse gerne ihre Löcher macheten, und die Forellen so gerne stünden, an den Ufern, ohne Unterscheid hinweg; würfen das Abkehricht der Wiesen und andern Unrath in die Bäche; macheten Abdämmungen und neue Währe zu ihrer Wiesen-Wässerung; legten Nacht-Angeln, Krebs-Ringe, oder Krebs-Löcher und Reussen hinein, und gössen die Tümpel aus; es schlügen auch die

Müller- und Hammermeister die Mühlgraben nur so vor sich ab, unter dem Vorwand, sie hätten etwas an ihren Mühl- und Hammerwerken zu bauen; die Schneide-Müller schütteten die Säge-Späne hinein; und die Bauren legeten Flachs zur Röste in die Bäche; womit dann dieselben nothwendig verödet werden müßten. Dahero er, wenn keine andere Anstalt darunter vorgekehret würde, forthin gar keinen guten Krebs noch Forelle von dannen mehr zu bekommen wüßte.

Da fragt sichs nun:

Wie dem Unwesen am kürzesten abzuhelfen?

Antwort.

Es wird zuforderst denen Beamten und Forst-Bedienten durch ein Fürstliches Rescript nachdrücklich verwiesen: daß sie es durch ihre nachläßige Pflicht-Beobachtung hätten so weit kommen lassen, und zu allem so lange stille geschwiegen: als welches ihnen zur künftigen Verantwortung ausgesezt bliebe; nebstdem aber wird ihnen bey höchster Fürstl. Ungnade und unfehlbarer schwerer Ahndung anbefohlen, sich darunter fürs zukünftige nichts weiter zu Schulden kommen zu lassen; benebst ihnen die neu-abgefassete Fisch-Ordnung zur Nachachtung und Publication mit beygeschlossen, des Inhalts:

1.) Soll sich niemand, wer der auch seye, gelüsten lassen, mit enggestrickten Setzhamen, und andern verbothenen engen Fischzeuge, die

junge

junge Fisch-Bruth aus denen Strömen, Flüssen, Seen, Teichen, Bächen, Lachen und Lümpeln herauszunehmen; noch sich darinnen des Fischens mit Hahmen, Wathen, Würf-Garn, verbothenen Angeln, Fisch-Ködern, Kugeln-Werfen, Kälken, Reussen- und Trommeln-legen, anzumassen.

2.) Soll sich jedermann des Fischens, mit einigerley Fisch-Zeug, in denen gehägten Herrschaftl. Seen, Teichen und Bächen, enthalten.

3.) Soll niemand, ohne Special-Erlaubniß sich unterstehen, Lächse auszufangen, noch Hechte zu stechen, noch in der Laich-Zeit Karpfen und Hechte zu schiessen.

4.) Soll alles Fischen in der Laich-Zeit gänzlich verbothen seyn.

5.) Soll in denen ungehägten Gemeinewassern, ausser zweyen Fisch-Tagen in der Woche, nemlich Montag und Freytag, zu fischen, niemand sich erkühnen.

6.) Sollen in der Städte und Dörfer ihren Gemeinde-Wassern alle und jede, die nicht ansäßig sind, und Hut- und Trift-Recht nicht geniessen, der Fischerey sich nicht unterstehen; alle Einmiethlinge, Handwerkspursche, und Lediggänger aber davon gänzlich ausgeschlossen seyn: damit nicht die Wasser durch das unpfleg-liche, und überlegte Fischen Tag vor Tag ausgeödet, und völlig leer gemachet werden.

7.) Soll sich niemand an denen in der Wildbahne und unter der hohen Forstl. Obrigkeit befindlichen, und vor die Hofhaltung be-

sonders gehägten Krebs- Forellen- und Schmerlen-Bächen, an denen Krebsen, Forellen und Schmerlen bey hoher Strafe vergreifen, oder sich unterwinden Fisch-Körbgen, weder Tags noch Nachts, hineinzulegen, noch in solchen gehägten Bächen zu greifen, noch zu leuchten, noch sie auszugiessen oder auszuschöpfen.

8.) Soll niemand die an jezt-besagten Bächen stehende Erlen, Weiden und Buschwerk, von der Wurzel aushauen, noch die Ränder einfällen, noch verschleimen.

9.) Soll niemand in denen verpachteten, oder sonst gegen einen gewissen Erbzinß hingelienen, Fisch- und Krebs-Wassern, des heimlich- oder offentlichen Fischens und Krebsens sich unterstehen; widrigen Falls, als ein Fisch-Dieb, angesehen werden.

10.) Sollen die, so solche Fisch- und Krebs-Wasser bestandsweise, oder gegen Erb-Zinß innen haben, sich der Fischerey darinnen pfleglich gebrauchen.

11.) Sollen die Müller und Hammer-Gewerken, ohne Vorwissen und Besichtigung derer Forst-Bedienten, sich nicht unterfangen, unter dem Vorwand eines Baues, oder einer Graben-Fege, das Wasser in denen Mühl-Bächen abzuschlagen; das Abschlagen aber in Gegenwart eines verpflichteten Forst-Bedientens verrichten, damit keine Verparthiterey mit denen darinnen vorhandenen Forellen und Krebsen vorgehe.

12.) Sollen die Bäche nicht geringert, noch durchs Vermachen, oder Verbauen geschmä-

schmälert werden. Hätte aber jemand an seinen Wiesen durch starkes Geflüthe Schaden gelitten; so soll er solchen Schaden durch den Forstmeister des Orts besichtigen, und sich durch ihn anweisen und abstecken lassen, wie weit er vermachen oder verbauen dürfe.

13.) Soll niemand befugt seyn, ohne Vorbewußt des Forstmeisters oder Oberförsters, und ohne besondere Herrschaftl. Bewilligung, wegen der Wiesen-Wässerung neue Währe in die Bäche zu machen; die neuerlich gemachten aber sollen unverzüglich wieder abgeschaffet werden.

14.) Sollen die, so der Wässerung, von Alters her, gegen einen gewissen Zinß, befugt sind, und die, welchen sothane Befügniß forthin erlaubt würde, so enge Zäune in die Wasser-Graben vorschlagen, durch welchen kein Fisch noch Krebs weg kann, und hernach umkommt.

15.) Sollen die Forst-Bediente niemanden eher zu wässern erlauben, es seyen dann die Bäche vollströhmigt.

16.) Sollen die Forstmeistere, wenn die Bäche ihr sonst gewönliches oder ordentliches Wasser haben, eichene Pfähle darein schlagen, und es nicht eher in die Wässerungs- noch Mühlgraben einzuleiten erlauben, bis daß das Wasser über die geschlagene Pfähle herüber gehet, damit nicht denen Fischen zu viel Wasser hinweg genommen werde, bevorab bey dürren Sommern, da die Bäche vorhin schon Wasser-arm sind, und die Fische Noth leiden.

17.)

17.) Sollen die Wässerungs-Graben nicht breiter gestochen werden, als 1. Schuhes breit.

18.) Soll, bey Kehrung derer auf die Bäche stossenden Wiesen, sich niemand unterstehen, das Abkehricht in die Bäche zu schmeissen.

19.) Sollen die Säge- oder Schneide-Müller das von der Schrot-Säge ausgeworfene Schrot-Meel; die Hammermeister die ausgebrannte Schlacken und das Kohlgestäube; die Lohgerber das Lohe und die Lederbeitze; und niemand Hanf und Flachs, um der Röste willen, noch sonst einigen Unrath und Unflath, wodurch der Krebs und Fisch vertrieben, gesterbet, und das Wasser verödet werden kann und mag, in die Fisch- und Krebs-Wasser bringen.

20.) Sollen die Hirten im Sommer, wenn der Karpfe schläget und laichet, nicht an die Weiher, vorneinlich an die Bruth- und Streich-Teiche, das Vieh zur Tränke treiben, damit der Laich nicht verderbet werde.

21.) Sollen zur Zeit des Laichs und jungen Fisch-Bruth, die Sau-Hirten mit denen Schweinen nicht um die Teiche und Seen herum hüten, auf daß der Laich und Brut von denen Sauen nicht aufgefressen werde.

22.) Sollen auf denen Fisch- und Krebs-Wassern keine zahme Enten, als welche starke Fisch-Räuber sind, geduldet werden.

23.) Soll niemand sich gelüsten lassen, bey hellen Nächten zu krebsen, noch den Krebs, wenn er des Nachts aus dem Wasser steiget, um an den Ufern zu grasen und zu wurmen; oder wenn Gewitter am Himmel stehen, da er sich

aus

aus seinen Löchern heraus machet, um zu suchen, wo er hinkommen möge, mit brennenden Spänen und Windliechtern zu besuchen, und ihn wegzunehmen.

24.) Soll männiglich untersaget seyn, die Aalen aufzufangen, wenn sie des Nachts ausschleichen, zu grasen, und die grüne Erbsenstücke zu besuchen.

25.) Sollen die Fische und Krebse, welche, weder zur Hofhaltung, noch zum Diener-Deputat, gebrauchet werden, und also übrig sind, durch die Beamte und Forstbediente, nach marktgültigem Preise verkaufet, und treulich verrechnet werden.

26.) Sollen die Ausländischen, welche, Gemeinde-Fisch-Wasser mit zu befischen, berechtiget sind, keine mehrere Freyheit disfalls haben, als die Inländischen.

27.) Soll niemand mit einem gestrickten Zeug fischen, es seye denn nach dem eingeführten Bruthmaaß eingerichtet: ausser dem es sofort hinweg zu nehmen ist.

28.) Soll männiglich alles Fischen auf die Sonn- und Feyertäge gänzlich untersaget seyn.

29.) Sollen die mit einander grenzende Förster öfters des Nachts die Fisch- und Krebs-Bäche in ihren Revieren begehen, und einer dem andern solche begehen helfen, und auf die Fisch-Mauser, (als welche bey Nachts den Wassern den grössesten Schaden thun) genau Achtung geben, damit der Fisch-Mauserey desto nachdrücklicher gesteuret und gewehret werde.

30.) Sollen die Forst-Bediente alles verkaufte Fischwerk, mit der Einnahme und Ausgabe,

gabe, in ihren Waldmieth-Registern, oder Forst-Rechnungen zuletzt, nach den Holz-und Wildprets-Verzeichnissen, ordentlich und treulich verrechnen.

31.) Sollen die Ober-Beamte, Forstmeistere und Oberförstere schuldig seyn, selbst fleißig nachzusehen, daß kein Schade, noch Unterschleif bey der Fischerey, der Herrschaft zum Nachtheil vorgehe.

32.) Sollen die Forst-Bediente die in denen gehägten Wässern gefundene, verbothene Fisch-Zeuge alsobald hinwegnehmen, und mit ihrem pflichtmäßigen Bericht in das Forst-Amt einsenden.

33.) Sollen die Forst-Bedienten Fleiß anwenden, damit die Fisch-Diebe ertappet, und gefänglich eingeliefert, oder wenigstens zuverläßig ausgemachet werden, damit man sich ihrer nach Gelegenheit und Umständen versichern, und sie zur Haft bringen könne.

34.) Sollen die Ober-Beamten und Forstmeistere, die vorgegangene Fischerey-Verbrechen ungesäumt nach ihrer Amts-Schuldigkeit umständlich einberichten, auch die darüber gehaltene Protocolle oder geführte Registraturen, zur Landes-Regierung mit einsenden, und wegen Bestrafung derer Delinquenten Verordnung erwarten.

35.) Sollen die Beamte und Forstbediente niemanden durch die Finger sehen, die Verbrecher nicht entwischen lassen, und zu Unterschleifen und Fisch-Partitereyen nicht selbst Gelegenheit geben; so lieb ihnen seyn möchte, eine

scharfe

scharfe Ahndung, auch nach Befinden, eine schimpfliche Entsetzung ihrer Dienste, zu vermeiden.

36.) Sollen die Beamte ihren Amts-Unterthanen diese Fisch-Ordnung gewönlich publiciren, und dieselbe in Abschrift behöriger Orten, zu männiglichens mehrern Wissenschaft, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, affigiren oder anschlagen.

Das III. Capitel.

Von gewönlicher Strafe der Fisch-Diebe.

Casus.

Es werden 2. Fisch-Diebe von denen Forst-Bedienten über ihrem Handwerke bey Nachts ertappet, und durch die Gerichts-Folge ins Amte geliefert. Bey dem Verhör bekennet der eine gutwillig: er hätte sich von lüderlicher Gesellschaft verführen lassen, des Nachts in die Herrschaftl. gehägten Krebs- und Forellen-Wasser auf den Krebs-Fang mit auszugehen, und seye dieses das anderemal, daß er mitgewesen, er hätte aber kein halb Schock Krebse gefangen; bäthe also um gnädige Strafe, und wolle es sein Lebetage nicht mehr thun.

Hierauf wird ihm eine Geld-Strafe von 10. Thalern, oder 15. fl. samt Abtragung derer Gerichts-

Gerichts-Kosten, zuerkannt. Und da er es nicht hatte zu bezahlen, die Strafe verwandelt in ein Absitzen Tag und Nacht auf 1. ganzen Batzen, oder 16. dl.; oder auch in ein Schliessen an Hand und Fuß, und Abverdienen, täglich zu 2. Batzen mit der Herrn-Arbeit: wozu er nebst andern dergleichen Gefangenen mit auszuführen.

Der andere aber, ein alter wolerfahrner Fisch-Mauser, läugnet alles plat vor der Faust weg.

Darauf wird ihm dann durch Urthel und Recht die Tortur zuerkannt.

Als er nun dem Scharfrichter übergeben wird, und derselbe anfänget, ihn mit seinen Instrumenten zu kitzeln, will dem Inquisiten der Spaß in die Länge nicht recht mehr anstehen. Bittet demnach, mit dergleichen Höflichkeiten ihn weiter zu verschonen; er wolle ja alles, was er gethan hätte, gerne bekennen; hält auch hernach sein Versprechen redlich, und da kommt dann heraus, daß er seine Fisch-Mauserey in denen gehägten Herrschaftl. Wassern schon viele Jahre her, heimlich, und mit einem so glücklichen Erfolg getrieben, daß er an Forellen und Krebsen den hunderten nach gefangen, und sich manchen schönen Thaler daraus gelöset hätte.

Worauf dann, bewährten Rechten nach, der Inquisit seiner begangen- und bekannten Verbrechung halben, willkührlich, entweder mit wolempfindlichen Staupenschlägen, oder mit der Tratto di corda auf drey Sprünge, des

Lan-

Landes ewig verwiesen wird. Dem Landes-Herrn aber stehet anbey frey, ob er den Inquisiten auf diese oder jene Manier verweisen, oder die Strafe auf eine vieljährige Gefängniß bey Wasser und Brod, oder Schmieden in die Eisen, und darinnen arbeiten lassen, damit ihm die Zeit besser vergehe, verwandeln will.

Sonst aber, wenn die Fisch-Diebe es nicht gar zu grob gemachet haben, werden sie vor ihre Künste nur mit einer zeitlichen Landes-Verweisung, ohne die Beehrung mit einem saubern Staupbesen, oder mit Jahr und Tag-Gefängniß; oder wenn sie gut zu rupfen sind, (sintemal man die Gänse, so gute Federn haben, aufs künftige spahren muß) mit einer empfindlichen Geld-Busse, nach ihrem Vermögen, zur Erkenntlichkeit regaliret.

Gestalten, einsmals ein gefänglich eingebrachter wolhabender Bauer, der nach einer Lachs-Forelle lüstern gemacht worden, als er einige Herrn im Wirthshause von der Delicatesse solcher Fische mit einander reden gehöret, aus seines Fürsten gehägten Forellen-Bach eine 5. pfündige Lachs-Forelle den Sonntag unter der Predigt heraus gemauset, aber durch des Revier-Försters seine Jäger-Pursche dabey erwischt, und nach dem Dorfe zurück begleitet worden; von seinem gnädigsten Herrn um 100. Reichs-Thaler bestraft wurde. Dazu der Fürst sprach: ich glaube, die Brühe wird kostbar genug an den Fisch seyn; doch solche delicate Fische müssen auch, wenn es recht seyn soll, kostbare Brühen haben.

In Bestratung der Fisch-Diebe wird auch der Unterschied gehalten: daß wenn sie aus gehägten fliessenden Wassern und Bächen Fische mausen, so werden sie nur mit willkührlicher Strafe, die nicht auf Haut und Haar gehet, angesehen; stehlen sie aber die Fische aus Weihern, Hältern und beschlossenen Wassern heraus; so stehet, nach der peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carls, auch nach Sächsis. Rechten, der Strang darauf: welche Strafe des Hängens doch der Fürst in die Strafe, Kopf ab! verwandeln kann.

Ist nun der Kopf weg, so thun sie es hernach nicht mehr. Wie also in vorigen Zeiten ein Herr Stadtschreiber in die Raths-Jahrbücher den traurigen Casum eingetragen, da ein vornehmes Mitglied des Raths, weilen er, als ein Ehemann, am 6.ten Gebot zu grob gewakelt hatte, den Kopf verliehren mußte, und die Beschreibung dieser Execution mit denen Worten beschlossen hat; nämlich: der Kopf gienge ihme auf den ersten Streich weg: hernach thäte ers nicht mehr. Dabey ein anderer notiret: und das glaube ich ganz gewiß!

Das 112. Capitel.

Von verbothener Durchfahrt durch die bebrückten Flüsse, bey kleinem Wasser.

Casus.

Casus.

Es hat ein Fürstl. Forst-Bedienter in seinem Revier einen Fluß, worüber sein gnädigster Herr eine Brücke mit vielen Unkosten unlängst erbauen lassen, und ein gewisses Brücken-Geld darauf geschlagen, und dem Forstbedienten die Aufsicht über die Brücke mit anbefohlen. Ein Fleck besser hinauf aber gehet auch eine Furth durchs Wasser. Dieser bedienen sich dann die Reisende und Bauren bey kleinem Wasser, um des Brücken-Gelds sich zu entbrechen. Der Forstbediente kommt einsmals darzu und pfändet sie. Die Ausgepfändeten aber klagen, es geschähe ihnen Gewalt und Unrecht, denn, die Durchfahrt seye eine erlaubte Sache, bey kleinen Wassern hätten sie der Brücke nicht nöthig, und wären deshalben der Brücke sich wider ihren Willen zu bedienen, und den Brücken-Zoll abzulegen, nicht schuldig.

Da fragt sichs:

Ob sie mit Fug sich beschweren können?

Antwort.

Nein! denn es ist eine Unbilligkeit, daß sie dergestalt den Herrn um den Brücken-Zoll bringen, und gleichsam defraudiren wollen, als der zur Vergütung derer aufgewendten Unkosten aufgeleget ist; dann hierbey muß nicht auf den Vortheil der Leute, sondern auf die Intention des Landes-Fürsten gesehen werden; als welchem,

chem, da er auch die hohe Gerichtbarkeit über die Ströhme und Flüsse in seinem Lande zu exerciren hat, frey gestanden, die Brücke zum gemeinen Besten zu bauen, und vor deren Gebrauch ein gewisses Geld darauf zu legen; und also ihme nichts schaden kann, daß der Fluß bey starker Sommer-Hitze und anhaltender Dürre so klein, und den Leuten bequem worden, durchzuwathen und durchzufahren.

Ausser dem aber, wo keine Brücken sind, und Furthe durch die Flüsse gehen, mag ein jeder solche paßiren; und erfordert darneben die christliche Liebe und Vorsichtigkeit, daß solche Furthen mit starken eingerammleten, und aus dem Wasser herfür ragenden Pfahlen, oder tief eingestossenen Stangen bemerket werden, damit die Leute nicht in die Tiefen darneben gerathen, und verunglücken.

Das 113. Capitel.

Von der Hanf- und Flachs- oder Haar-Röste; auch vom Abstechen der Krümmen an den Fisch-Wassern; it. von Abgrabung der Fisch-Tümpel.

Casus.

Es wird ein Wald-Müller vom Revier-Förster in fleißiger Arbeit angetroffen, da er und sein Weib und Töchter, in einem gehäg-

ten

ten Bach ihren Hanf und Flachs in die Röste legen. Als nun der Förster ihn befragte: aus was für Macht er das thue? antwortet er: aus seiner eigenen Macht: denn es hätte sich sonst nirgends recht hinschicken wollen, und würde dem Fürsten eben so viel nicht schaden. Der Förster befiehlet ihm die Röste augenblicklich wieder einzureissen, und sich mit seinen stinkenden Sachen weit wegzupacken; zeiget es auch über das noch beym Amte an. Darauf schickt dasselbe den Herrn Halt uns vest hin, und lässet den Müller holen, und schwatzet ihm auch von etlichen Gulden Strafe, und Wegnehmung des Hanfs und Flachses.

Da fragt sichs nun:

Ob das Flachsrösten eine straffällige Sache seye?

Antwort.

An und vor sich selbsten zwar nicht. Darum aber ist es straffällig, weilen die Flachs-Röste in reinen lebendigen Fließ-Wassern, und gehägten Flüssen und Bächen, als denenselben höchst nachtheilig, nicht zu dulten, und darum auch in denen Lands-Ordnungen scharf verbothen ist. Dann, die Wasser werden durch solche Rösten schwarz, faul und stinkend gemachet, alles Fischwerk wird darinnen gesterbet, und die Wasser so inficiret und ungesund, daß, wenn das Vieh es saufet, davon ebenfalls faul und hinfällig wird. Das aus solchen Wassern gebrauete Bier aber bekommt einen sehr unfla-

thigen Geschmack, und ziehet denen, so das Bier trinken, die rothe Ruhr, und andere Krankheiten zu.

Dieser Müller nun, als ein eigennütziger Kundmann, wird auf ein andersmal von dem Förster wieder betretten, da er eben mit seinen Mühl-Knappen die Krümmen an dem gehägten Mühlbach absticht, und den Bach in die Gleiche zusammen ziehet, um dem Wasser einen stärkern Schuß aufs Gerinne zu machen. Der Förster nimmt ihm die Hacken und Grabscheiter, und gibt ihn wiederum im Amte an: da er dann anderweit in die Strafe verfället.

Da fragt sichs nun:

Ob die Arbeit Strafe verdiene?

Antwort.

Ja! dieweil der Herrschaftl. Fischerey dadurch Abbruch geschiehet, indem durch das Abstechen derer Krümmen, denen Forellen, Aschen, Hechten und Barben, ihre besten Stände, als welche sie in solchen Krümmen haben, freventlich genommen, und die Fische verstöret werden.

Das Abstechen der Fisch-Tümpel ist auch eine strafmäßige Sache, dieweil die Fische gerne in solche Tümpel und Kolke zutretten, und darinnen abzulaichen pflegen; durch das Abstechen der Tümpel aber werden sie gänzlich verstöret und verwüstet.

Das

Das 114. Capitel.
Vom Recht der Anschwemmung.

Casus:

Es wohneten 2. Edelleute an einem Fluß, einer diß- der andere jenseits, gegen einander über. Der eine, der auch auf eine Hand breit Land schauete, bauete an seinem Ufer fleissig vor, legte Busch- oder Sand-Weiden mit ein, und pflanzte am Wasser hin viel Erlen, Pappeln und Weiden, damit es ihm nichts abspühlen möchte, und brachte es dadurch so weit, daß sein Ufer nicht nur sehr vest bewurzelt wurde, sondern auch das Wasser von jenem Ufer, da keine rechte Auffsicht ware, immer allmählich etwas abwusche, und jenseits ansetzete, so, daß er in etlichen Jahren ein ziemliches Stück Land durch diese Alluvion oder Anschwemmung überkame.

Da fragt sichs nun:

Ob er das angeschwemmete Stück Landes mit Recht besitzen könne?

Antwort.

Allerdings! dann es ist natürlicher Billigkeit und Rechtens, daß, was der Fluß unvermerkt und nach und nach von einem fremden Ufer gleichsam ablecket, und dem andern zuwirft, derselbe es auch behalten möge. Und ist jener Edel-

mann, dem das Wasser von seinem Ufer etwas entzogen, nicht zu bedauren: denn, warum hat er nicht, als ein guter Hausvater, auch vorgebauet, und dem reissenden Strohm Einhalt gethan. Hätte er aber nicht Einhalt thun können; so müßte er es als eine Fatalität ansehen, und mit Gedult seinen Schaden tragen.

Ein anderes aber wäre es, wenn jener zu weit ins Wasser gebauet, und dadurch den Strohm dem andern mit Fleiß zugetrieben hätte. Denn, bey der Alluvion ist verschiedenes zu merken, nämlich:

Daß sie geschehen müsse durch den Lauf eines Flusses. Daher hat sie nicht statt in stehenden Wassern, als Teichen, Seen und dergleichen.

Müssen die Ufer vom Fluß unterschieden werden, und gegen einander überliegen, und von der Seite des Flusses die Weite haben, die sein Lauf nöthig hat.

Muß die Anschwemmung bloß von der Natur, ohne menschliche Beyhülfe geschehen;

Muß es damit unvermerkt, nach und nach zugehen;

Müssen die aufs Wasser stossende Grundstücke nicht schon ordentlich ausgemessen seyn: dann, was das Wasser an ein Grund-Stück, das seine gewisse Ausmessung hat, ansetzet; dessen darf sich der Eigenthums-Herr desselben Grundstücks nicht anmassen;

Und endlich, so muß das Wasser von des andern seinem Grund ein ziemlich groß Stück nicht mit Gewalt abgerissen, und jenem angesetzet

ket haben. Dann, dasselbe abgerissene Stück bleibt nach, wie vor, seinem Herrn, wenn es einen hat. Hat es aber keinen; so gehörts deme, der es zuerst in Besitz nimmt.

Das 115. Capitel.

Von unstatthafter Anmassung einer, in einem Fluß entstandenen Insel, item, eines verlassenen Wasser-Ganges.

Casus.

Es gibt sich in einem Fluß eine neue Insel oder Werder an, deren sich einer von Adel, dessen Ritter-Gut an dem Fluß lieget, anmassen will. Da auch der Fluß an einem Ort seinen Lauf verändert, und den alten Gang verlässet; so möchte er auch diesen gerne an sich ziehen, dieweil sowol die Insel, als der verlassene Wassergang seinem Gut so nahe gelegen ist; gegen welche Anmassung aber das dasige Forst-Amt sich setzet.

Da fragt sichs:

Ob er dessen befugt seye?

Antwort.

Die Rechte sagen hierzu platter Dings, Nein! dieweilen solche Sachen dem Landes-Herrn zu-

fallen. Wer sie dann gerne haben möchte, muß sie von ihm durch Beleihung, oder sonstige Concession erlangen. Und also hat das Forst-Amt Raison darzu, dem Edelmanne dieses anmaßliche an sich zu ziehen, nicht zu verstatten.

Statt einer Zugabe.

Das 116. Capitel.

Vom Bedenken: ob es besser seye, wenn ein grosser Herr die Wittwen und Töchter seiner verstorbenen Jagd- und Forst-Bedienten, auf die erledigten Dienste wieder heirathen lässet, oder nicht?

Casus.

In einer vornehmen Gesellschaft fället man unter anderm auch auf den Discurs: vom Heirathen auf die Dienste; und die Meinungen darüber sind sehr zertheilet; endlich aber nimmt ein alter kluger Cavalier das Wort, und spricht:

Es zeiget wol an eine ungemeine Großmuth und Gnade eines grossen Herrn gegen seine Diener, wenn er ihre hinterlassene Wittwen und Waisen nicht verstösset, sondern den erledigten Dienst des Verstorbenen, entweder seinem Sohne gibet, oder die Wittwe, oder eine Tochter, auf den Dienst heirathen lässet. Gestalten, das Durchl. Chur-Haus Bayern, aus Höchst-angestamm-

gestammten Chur-Milden und Gnaden, wie in viel andern Sachen, also auch in diesem Stück höchstpreißlichst, und zu Höchst-Seinem weltkündigen grössesten Nach-Ruhme, sich distinguiret vor manchen andern grossen Häusern und Herrschaften: wobey es heisset: der Mann ist todt; der Dienst muß geräumet werden! da nehmet euer Gnaden-Quartal noch zum Abschied, und sehet zu, wo ihr bleiben könnet. Wobey es hernach mancher armen Diener-Wittwe und Waisen sehr hart ergehet.

Nun ist diese Gewonheit, die Wittwen und Töchter auf die vacante Dienste wiederum heirathen zu lassen, zwar an und vor sich selbst über die massen löblich und billig. Allein, sie ziehet auch diese böse Folgen nach sich.

Dann, tüchtige junge Leute, die etwas rechtes erlernet haben, worauf sie sich getrauen dürfen, mit GOtt in der Welt fortzukommen, wollen auf die Weise nicht befördert seyn; mithin entgehen darüber oftmals die tauglichste Subjecte einem grossen Herrn, der sie sonsten gar leicht zu seinen unterthänigsten Diensten haben könnte.

Andere hingegen, die entweder die Noth drucket, ihr Brod zu gewinnen, und gerne einen Dienst haben möchten, beissen in die harte Nuß, und heirathen wo nicht die Wittwe, doch die Tochter, die Person mag ihnen nun gefallen, oder nicht.

Da setzet es dann zum öftern grund-böse Ehen ab; zanken, fluchen, raufen und schlagen ist ihr täglicher Zeit-Vertreib; und über die

gnä-

gnädigste Dienst-Verleihung wird mehr gefulminiret und gewünschet, weder davor gedanket.

Nimmt einer die Tochter; so muß er nothwendig der Mutter, und ihren übrigen Kindern alljährlich vom Dienst-Erträgniß so viel abgeben, daß sie sich darvon erhalten, und die Kinder auch aufbringen kann, bis sie sich selbst ernähren können.

Heirathet er aber die Mutter, und sind Kinder da; so muß der Tisch vor die Stief-Kinder auch alltäglich mitgedecket werden. Indessen bescheret ihm der liebe GOtt mehr Kindergen mit ihr, und er kann vor dem reichlichen Ehe-Seegen wol selbst nicht zur Schüssel kommen. Da gibt es dann der Stief-Kinder wegen zum öftern die grösseste Uneinigkeit und Verdrießlichkeit zwischen denen Eheleuten; bevorab, wenn der Dienst so gering ist, daß der Mann kaum selbst sein Maul darvon erhalten, oder sich auf dem Dienstgen fortbringen kann.

Hernach fänget sich erst das böse Leben recht an, absonderlich wenn es mit Bewirkung einer Addition, oder gnädigsten Besoldungs-Zulage, manchesmal so hart hält, daß 4. 5. und mehr Jahre darüber verstreichen, und die Unkosten, auf die Heraüsbringung der Addition, bisweilen so hoch zu stehen kommen, als sie selbst auf 2. bis 3. Jahre vielleicht nicht auswirft.

Indessen treibet die Noth den Mann dahin, sonderlich, wenn er von Haus nichts zuzusetzen hat, daß er seine Diener-Pflicht, nolens volens,

volens, an den Nagel hänget, und zugreifet, was er sonst wol nicht angerühret, um nur sich und die Seinigen fortzubringen; oder aber der Wittwe und ihren andern Kindern den zuerkannten Unterhalt zu verschaffen.

Stimmen auch etwa die zusammen Verehlichte in denen Gemüthern nicht überein; so ist die Hölle gar im Haus, und aller Seegen flieget hinaus.

Ist aber ein Sohn vorhanden, der zur Noth des Vaters Dienst versehen kann; so wird er entweder dem Vater noch bey seinem Leben adjungiret oder beygesetzet; oder, wenn er nach seines Vaters Tode darum supplicando unterthänigst einlanget; so bekommt er ihn auch, nach eingeführter Gewonheit; ob er gleich sonsten in der hirsch- und holzgerechten Jägerey sich eben nicht sonderlich verstiegen, noch gar weit von seinem Heimat hinweg gemachet hat, folglich so ein guter Laly blieben ist; es auch schon andere Leute gegeben, die zehenmal besser, weder er zum Dienst sich geschickt hätten.

Und da ist dann der Herr wieder übel daran, und wird schlecht bedienet: wie es darvon leider! genugsame Exempel gibet.

Solchen bösen Ubeln aber wäre leichtlich abgeholfen, wenn nämlich ein grosser Herr ein gnädigstes Belieben trüge, in seinen Landen einzuführen:

Daß ein jeder, ohne Ausnahme der Person, der zu einem Dienst am Hofe und im Lande aufgenommen wird, müßte nach Proportion des Dienst-Erträgnisses, alsobald 10. oder

auch

auch nur 5. fl. vom hundert, zu einer Jägers-Wittwen- und Waisen-Cassa, baar erlegen. Welches gleich ein feines Capital in kurzem betragen würde.

Gefiele es aber dem Herrn, von seinen Fürstl. Hand-Geldern, aus Mildthätigkeit, etwa 1. oder 2000. fl. noch darzu zu legen; so würde der Anfang zu dieser Cassa desto ansehnlicher seyn, und gleich ein ziemliches Capital können auf Interesse ausgeliehen werden. Wie dann auch durch das Interesse, item: durch Verkehr im Handel und Wandel, auch durch Lotterien, das Cassa-Capital fort und fort vermehret werden müßte.

Um es aber noch mehr zu verstärken, müßte ein jeder Forst- und Jagd-Bedienter nach seiner Einnahme vom Dienst, jährlich 1. fl. vom 100. richtig zur Cassa liefern.

Und noch geschwinder wäre das Capital zu vergrössern, wenn nur 1. Kreuzer auf jegliche Klafter weiches- und 2. kr. auf jegliche Klafter hart Holz; auf jeden geringen Bau-Stamm 1. kr.; auf einen mittlern 2. kr., und auf jeden starken Baustamm 3. kr. und auf jedes Säge-Schroth oder Brett-Bloch aber 4. kr. von denen Käufern über den gebräuchlichen Holz-Tax, desgleichen auf jedes Schock Wellholz 3. kr. auf jedes Fuder Stöcke oder Klötze, und auf jedes Fuder Streu oder Ströhe aus dem Holze, auch so viel bezahlet, und von denen Forst-Bedienten im Lande der Cassa jährlich verrechnet werden müßte. Welches in kurzen Jahren ein gewaltiges Geld einbringen würde.

Dem

Dem Einwurf dagegen, daß nämlich die Unterthanen solche Last nicht ertragen, und dabey mit ihren Haushaltungen bald zu Grunde gerichtet seyn würden; stehet leicht zu begegnen. Dann, man darf nur fragen: wie dann andere Unterthanen an Ort und Enden bestehen können, die doch nicht eingeforstet sind, das Holz übertheuer, und gleich baar bezahlen, und gleichwol ihrem Herrn die Gefälle richtig abgeben müssen.

Gewißlich! eine solche kleine Ersteigerung des Holzes, die sie ohne das nicht einmal fühlen, würde sie lehren des Sonntags Nachmittags in den Dorfs-Schenken und Wirthshäusern weniger zu versaufen, und mit der Karthe zu verspielen; mit dem Holz berathlich umzugehen, und sich an das Stockgraben mehr zu gewöhnen: bevorab, da sie die Stöcke umsonst bekämen. So gienge auch dem Herrn ein grosser Vortheil damit zu, wenn das Stockroden, unter ordentlicher Anweisung derer Forst-Bedienten, und zu rechter Zeit, fürgenommen würde: dieweil dadurch der junge Anflug auf denen abgewüsteten oder abgetriebenen Schlägen, sich nachgehends stärker zeigen, und wieder ein junger Wald ehe angeziegelt werden könnte, die noch stehende Hölzer aber nicht so stark angegriffen werden würden, und dem Herrn besser ins Geld zu wachsen Zeit hätten.

Zum jährlichen Beytrag in die Cassa aber würde sich ein jeder Jagd- und Forstbedienter gerne verstehen, wenn durch ein Fürstl. Patent im ganzen Lande bekannt gemacht würde: daß

von

von denen Cassa-Geldern ihre hinterlassene Wittwen, so lange sie im Wittwen-Stand verblieben; und die Waisen, so lange, bis sie sich selbst zu ernähren im Stande wären, mit Pensionen, dabey sie ehrlich leben könnten, versehen werden solten. Nach dem Ertrag der Cassa solten auch die Kinder eine wirkliche Beyhilfe daraus bekommen, zu Erlernung einer Kunst, oder sonst einer ehrlichen Handthierung. Die Söhne, so sich in der Jägerey mehr zu qualificiren, noch einige Jahre in die Fremde begeben wolten, solten aus der Cassa einen Zehrpfenning mitbekommen. Die alten emeritirten, auch verunglückte Jagd- und Forstbediente solten aus der Cassa lebenslang ihre ehrliche Verpflegung geniessen. Und denen Bedienten, welchen, wegen geringen Besoldungs-Gehalts, oder sonstigen Unvermögens, zu schwer fiele, sich mit ihren häufigen Kindern ehrlich durchzubringen, solte nach der Cassa Umständen, auch daraus unter die Arme gegriffen werden.

Noch freudiger aber würde ein jeder seinen Beytrag thun, wenn jährlich ein Extract aus der Cassa-Rechnung, dem Umlauf, zu Einsammlung des Beytrags, beygefüget würde, damit ein jeder gleich den wesentlichen Stand der Cassa; it. welche, und wie viel Wittwen und Waisen, auch Emeriti, und mit welchem Gehalt sie aus der Cassa verpfleget, und wie sonst die Gelder angeleget worden, daraus ersehen könnte.

Das würde dann dem Landes-Herrn zu höchsten Ehren, und Nachruhm gereichen, und

heis-

heissen: da siehet man klar unsers gnädigsten Landes-Vaters huldreicheste Absichten vor die Unserigen, und was er vor eine ehrliche Versorgung unsere verunglückte, oder Alters halben unvermögende Leute, auch unsere Witwen und Waisen jährlich geniessen lässet, und wie unser gnädigster Herr ihrer keines verlässet, ꝛc. Daher haben wir Ursache über Ursache, GOtt den Allmächtigen um sein langes Leben täglich in unserm Gebet inbrünstig anzuflehen.

Kämen nun alle vorgedachte Gelder jährlich zur Cassa richtig ein; und würden treulich verrechnet, auch sonst zu nichts anders, als zu dieser Verpflegung angewendet; so könnte es unmöglich fehlen, daß nicht nur die davon fallende Interessen zu sothanen Ausgaben hinlänglich genug seyn würden, sondern auch noch ein starker Ueberschuß davon jährlich bleiben würde.

Der Landes-Herr käme anbey der Last loß, so viele Pensionen zu machen, und behielte ein ansehnliches Geld in seinem Ærario.

Die Alten und Unvermögende würden wol versorget;

Und die Witwen und Waisen nicht verstossen, ob schon der Dienst mit des Mannes und Vaters Tode völlig aufhörete.

Des Herrn höchster Ruhm würde anbey weit und breit in der Welt erschallen.

Er bekäme die besten Jagd- und Forst-Bedienten aus andern Ländern, die sich stets um

die Wette beeifern würden, ihme die getreueste Dienste zu leisten.

Die vielen unglückseligen Ehen, durch ein solches gleichsam gezwungenes Heirathen, bliben vermieden.

Die Dienste aber würden mit so vielen unerfahrnen, ungeübten und ungeschickten Leuten, zu seiner Waldungen fast unerschwänglichem Schaden, nicht besetzet.

Und, mit Haltung einer Forst-gerechtern Ordnung auf denen Gehölzen, die Waldungen mehr conserviret, und bey einem beständig wol nachhaltigen Ertrag gelassen;

Zugleich auch der Klage, über den immer stärker einreissenden Holz-Mangel ein Ende gemachet.

Es gehöret aber noch darzu: daß denen Jagd- und Forst-Bedienten, wenn sie treu und redlich dienen sollen, auch eine solche Besoldung muß ausgeworfen werden, wovon sie mit den Ihrigen ehrlich leben können.

Und alsdann kann man auch ihnen bey hoher Strafe anbefehlen: daß sie nicht in alle Haus- und Feld-Arbeit, wie die Bauren greifen sollen: wie es so herzugehen pfleget, wenn man ihnen kaum so viel lässet, darvon sie das liebe Leben knap zu erhalten wissen; sondern daß sie solche grobe Arbeit durch Ehehalten und Tagwerker verrichten zu lassen, sie selbst aber bloß ihrem Dienst nachzugehen, und ihrer gnädigst anvertrauten Forste behörig wahrzunehmen hätten.

Anbey

Anbey läſſet ſich auch dieſes leicht einrichten, daß ſie, zu ihres Landes-Herrn mehrerer Ehre, ſich die ihme beliebige Jäger-Uniform anſchaffen müſſen: z. E. ein jeder Förſter ein sauber grünes Kleid, eine mit ſilbernen Dreſſen bordirte Veſte, einen Hut mit dergleichen Dreſſe, das Hornfäſſel und den Hirſchfänger-Kuppel, item, den Hirſchfänger, wo nicht mit ganz ſilbern-doch wenigſtens mit einem feinen weiß-metallenen Beſchläge. Nicht aber ſo ſchlecht in der Kleidung, wie es einige gewohnet ſind, oder es aus Noth thun müſſen, aufgezogen kommen dürfen, als die Bauers-Knechte: worüber ausländiſche Jäger nachgehends ihr Geſpötte treiben.

Beſagte Jäger-Uniform aber gäbe bey Zuſammenziehung der Jägerey, derſelben, zu mehrerm Reſpect und Vergnügen des Herrn, eine rechte Zierde.

Weiter könnte man ihnen, in Anſehung ihrer genieſſenden guten Beſoldung, auferlegen:

Daß ein jeder Forſt-Bedienter, er ſeye Forſtmeiſter, Ober- oder Unterförſter, der keinen erwachſenen Sohn hat, ſich einen tüchtigen Jäger-Purſchen halten müßte, der entweder eines Förſters Sohn, oder eines angeſeſſenen ehrlichen Land-Unterthanens Kind ſeye, und ſich auch die Jäger-Uniform anſchaffen müßte.

Nicht minder: daß ein jeder Forſt- und Jagd-Bedienter des Herrn, ſich eine ſtarke, wol-

wolschiessende Flinte, alle mit egaler Garnitur, oder Montur, und bey einem guten Meister gemachet, kaufen müßte. Damit auch dißfalls eine Gleichheit, bey Zusammenziehung der Jägerey im Lande, dem Herrn zur Freude und Ehre heraus käme; und sie nicht mit allerley Spieß-Prügeln, wie die gemeinen Burger in denen Städten, zum Gelächter fremder Jäger, aufziehen dürfen.

Das 117. Capitel.

Von der Art und Weise, wie ein grosser Herr, in kurzer Zeit, und fast ohne merkliche Unkosten, zu einem, in Kriegs- und Friedens-Zeiten, sehr brauchbar-ansehnlich- und renommirten Jäger-Corpo gelangen könne.

Casus.

Ein Fürst befiehlet gnädigst seinem Ober-Jägermeister, einen unvorgreiflichen Vorschlag zu thun, wie er, mit Vermeidung grosser Unkosten, zu einem, in Kriegs- und Friedens-Zeiten, wolbrauchbaren Jäger-Corpo, bald gelangen könnte: denn er wäre gnädigst gesonnen, seine Jägerey auf den Fuß stellen zu lassen.

Hierauf präsentiret ihm der Ober-Jägermeister nachstehendes Project, nämlich:

Zu-

Zuförderst müßten ein paar Forstmeistere, die bereits zu Felde als Officiers gedienet, und die Exercitia und Handgriffe recht verstünden, zu commandirenden Ober- oder Stabs-Officiren, unter behörigem Character und einer proportionirlichen Besoldungs-Zulage, denn auch einige Ober- und Unter-Förster, die auch schon mit im Felde gewesen, und das Soldaten-Metier wol kündig wären, als Subalternen, zu dem zu regulirenden Jäger-Corps, unter dem ganzen Weidhaufen ausgelesen werden.

Hernach müßten die übrigen Jagd- und Forst-Bedienten, wie auch ihre Jäger-Pursche, als Gemeine, enrolliret, und zur Beobachtung der Sub-Ordination, wie die Soldaten, behörig angewiesen werden.

Alsdann hätte man eine, zwey bis drey Compagnien, aus ihnen zu formiren.

Die Officiers hätten die Mannschaft in einem kurzen, und dem Jäger wol-anständigen, Exercitio mit dem Gewehr, und dergleichen Kriegs-Ubungen, recht zu unterrichten, und zu dem Ende das Corpo, wenigstens zwey bis dreymal im Jahr zusammen zu ziehen.

Zu welchem Ende ihr Exercier-Platz mitten im Lande seyn müßte, damit die Zusammenziehung leichter zu thun seye.

Die Ordre darzu hätte ein Grenz-Nachbar dem andern unsäumig zuzubringen.

Das Exercitium müßte wenigstens 14. Tage lang dauren, auf daß es die Leute desto eher begrifen.

Das Pulver, zum Exercitio im Feuer, wäre aus dem Herrschaftl. Zeughause gratis zu verabfolgen.

Währendem Exercitio wäre dem Officier und gemeinen Mann freyes Obdach und Lagerstatt zu verschaffen; und bey dem An- und Abmarche, zur Ergözlichkeit, einige Tonnen Bier, vom Herrn zum besten zu geben.

Damit aber auch die Dienste zu Hause inzwischen nicht versäumet werden; könnte nur die Helfte vom Jäger-Corps zusammen gezogen, und denen Forst- und Jagd-Bedienten, welche der March nicht mitbeträfe, anbefohlen werden, die Dienste derer zum March beorderten Cameraden, in ihrer Abwesenheit treulich, und ohne Entgelt, mit zu versehen.

Därfte keiner von der Jägerey, noch ein Jäger-Pursch, ob er auch schon bey dem Jäger-Hause im Kost-Geld stünde, sich weigern, sich in die Muster-Rolle einschreiben zu lassen, und Zug und Wacht mit zu verrichten.

Gienge es in die Campagne, so müßten sie, wie ein anderer Soldat, gegen den Feind, sowol auch in der Garnison, ihre Schuldigkeit ver-

verrichten. Welche auch ein jeder, ob er gleich beweibet, dennoch zu machen habe; auch gerne machen würde, wenn er kein Hasen-Herz im Leibe hat, und versichert ist, daß, im Fall er vor dem Feind bliebe, oder so stürbe, dennoch seinem Weibe und Kindern ein ehrliches Stück Brod vom gnädigsten Herrn fortgegeben werden würde; käme er aber frisch und gesund wieder heim, und hätte sich im Felde wolgehalten, man auf ihn, wegen einer bessern Beförderung, vor andern gnädigst reflectiren werde.

Solte aber das Jäger-Corps nur aus einem Ausschuß von dem Herrschaftl. Weidhausen reguliret werden; so müßten die andern, die nicht mit darunter kommen, entweder weniger Besoldung geniessen, oder ein gewisses, zum Diäten-Geld vor die unterm Ausschuß, beytragen, und zwar so lange, als dieselbe bey dem Exercitio, und auf dem An- und Abmarche sind.

Gienge aber, bey Feinds-Zeiten, der March wirklich ins Feld; so müßten die Forstmeistere und Förstere, die zu Hause bleiben wollen, dennoch einen tüchtigen Jäger-Purschen vor sich stellen, und mitschicken. Derselbe aber müsse alsobald in die ordentliche Lehnung, gleich andern, eintretten, und solche auch richtig empfangen.

Damit aber auch keine Wildprets-Diebe unter diesem Corpo nach und nach erwachsen mögen; so wäre denen commandirenden Officiers scharf einzubinden, daß sie, bey Vermeidung infamer Cassation, auf ihrer Subalternen Thun und Lassen genaue Aufsicht zu führen, und wenn sie Unrath in der Wildbahne vermerken, dagegen die diensamste Mittel so fort zur Hand zu nehmen hätten.

E N D E.

Staatliche Bibliothek Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heppe, Carl <<von>>,

Der sich selbst rathende Jäger Oder: Hundert und siebenzehn auserlesene und zum Theil sehr delicate Casus und streitige Fälle, welche täglich bey dem Forst-, Jagd- und Fischerey-Wesen vorkommen, und sowol aus denen Rechten, als besonders löbl. Observanz entschieden sind

Augsburg 1754

Bamberg, Staatsbibliothek -- R.s.v.o.28
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11766253-9
VD18 12088420-003